

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 53. Rheinischen Provinziallandtags.

Stilbogen

in den Sitzungsprotokollen des 28. Rheinischen Provinzialparlamentes

1861



Anlage 1.*
Drucksachen. Nr. 25.)

Vorlagen

für den 53. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= mis= sion.
-----	---------------------	-------------	--	--------------------------------

A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.

Nr.	Druckfaden. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
-----	--------------------	-------------	--	--------------------------------

B. Vorklagen des Provinzialausschusses.

Abteilung I der Zentralverwaltung.

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1911.	Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels.	—
2	1	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Landeshauptmann.	I.
3	Zu 1, Seite 1 bis 26 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Derselbe.	I.
4	Zu 1, Seite 27 bis 48 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Derselbe.	I.
5	Zu 1, Seite 49 bis 68 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Derselbe.	I.
6	Zu 1, Seite 69 bis 80 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1913.	Derselbe.	I.
7	Zu 1, Seite 81 bis 90 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1913.	Gutsbesitzer Peters.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
8	Zu 1, Seite 91 bis 108 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalender- jahr vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1913.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	I.
9	Zu 1, Seite 109 bis 118 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1913.	Gutsbesitzer Peters.	I.
10	2	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögens- stand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
11	3	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Provinzialland- tag hinsichtlich der Bildung von Kommissionen.	Derselbe.	Ge- schäfts- ord- nungs- kom- mission.
12	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neu- wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
13	5 und 5a	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ersatz- wahlen für den Provinzialausschuß, und Nachtrag zu diesem Bericht.	Derselbe.	I.
14	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Renten- bank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare und deren Stellvertreter.	Kommerzienrat Laeis.	I.
15	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für mehrere Ober-Ersatzkommissionen.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	I.
16	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Stiftung aus Anlaß des 25 jährigen Re- gierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers und Königs.	Oberbürgermeister Wallraf.	I.
17	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aen- derung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und der Grundsätze, betreffend die In- validen- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehalts- berechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Pro- vinzialverwaltung.	Landeshauptmann.	I.
18	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu der „Rund- gebung der Bürgermeister des preussischen Mosel- und Saar- gebiets, betreffend die Notwendigkeit der baldigen Ausführung der Mosel- und Saarkanalisierung“.	Derselbe.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
19	Zu 1, Seite 743 bis 748 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Bergrat Kreuzer.	I.
20	Zu 1, Seite 749 bis 762 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Derselbe.	I.
21	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).	Derselbe.	I.
22	Zu 1, Seite 763 bis 768 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Königlicher Landrat Pastor.	I.
23	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und der Ruhegehaltskasse der Kreis kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	I.
24	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 1 bis 20 aufgeführten Rechnungen.	—	I.
25	Zu 1, Seite 119 bis 198 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen, Guttrop, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
26	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt in Essen.	Derselbe.	II.
27	Zu 1, Seite 199 bis 230 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus), sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Gutsbesitzer Peters.	II.
28	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Umbauten in der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.	Derselbe.	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
29	Zu 1, Seite 231 bis 254 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
30	Zu 1, Seite 255 bis 338 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 sowie Voranschläge für die Fürsorgeerziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindahlen und Solingen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	II.
31	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend 1. Erweiterung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für schulentlassene männliche Zöglinge evangelischen Bekenntnisses um ein Zögling-Doppelhaus; 2. Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt für geistig Minderwertige.	Derselbe.	II.
32	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 21 bis 34 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

Abteilung II der Zentralverwaltung.

33	Zu 1, Seite 339 bis 512 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bedburg, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannistal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels.	II.
34	Zu 1, Seite 543 bis 546 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	II.
35	Zu 1, Seite 623 bis 628 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Kommerzienrat Lacis.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
36	Zu 1, Seite 513 bis 520 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Gutsbesitzer Deffrèe.	II.
37	15	Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1912 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.	Derjelbe.	II.
38	Zu 1, Seite 521 bis 542 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Derjelbe.	II.
39	Zu 1, Seite 547 bis 604 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Derjelbe.	II.
40	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Einrichtung einer Abteilung für Arbeitscheue und säumige Nährpflichtige, die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1912 untergebracht werden, bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.	Derjelbe.	II.
41	Zu 1, Seite 605 bis 622 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Gutsbesitzer Peters.	II.
42	Zu 1, Seite 629 bis 642 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Kommerzienrat Erbslöb.	II.
43	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 35 bis 55 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
Abteilung III der Zentralverwaltung.				
44	Zu 1, Seite 633 bis 688 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisen- bahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens, Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Aus- gaben beim Betriebe der dem Provinzialverbände ge- hörigen Steinbrüche für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	III.
45	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über Einstellung von 300 000 Mark in den Haupt-Haushaltsplan für die Her- stellung von Kleinpflaster, besonders in Ortseingängen.	Derfelbe.	III.
46	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Herstellung einer Fahrstraße im Saartale zwischen Mettlach und Saarburg.	Derfelbe.	III.
47	19	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Ueberficht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunter- nehmungen.	Derfelbe.	III.
48	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung von Darlehen aus dem Kleinbahnfonds an Kreise und Gemeinden zur Aufbringung der Grunderwerbs- kosten für staatliche Nebenbahnen.	Derfelbe.	III.
49	21	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Jahre 1912 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark sowie aus den weiteren Dotationsrenten.	Kommerzienrat Laeis.	III.
50	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 56 bis 62 aufge- führten Rechnungen.	—	III.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
Abteilung IV der Zentralverwaltung.				
51	Zu 1, Seite 689 bis 736 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen An- gelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Nrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
52	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten von Deichanlagen an der Sieg.	Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels.	IV.
53	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Call, Kreis Schleiden.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
54	Zu 1, Seite 737 bis 742 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.	Derselbe.	IV.
55	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 63 bis 69 auf- geführten Rechnungen.	—	IV.

Verzeichnis

der an den 53. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen.

Abt. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
Abteilung I.		
I. Sachkommission.		
1	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1911.	
2	Entlastung der Rechnung über den Ausgleichsfonds für 1911.	
3	Entlastung der Rechnung über den Baufonds für 1911.	
4	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1911.	
5	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Umbau des Ständehauses“ für 1911.	
6	Entlastung der III. Stückrechnung über den Neubau des Landeshauses am Bergerufer zu Düsseldorf.	
7	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1911.	
8	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds) für 1911.	
9	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1911.	
10	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1911.	
11	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1911.	
12	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1911.	

Seite Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
13	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1911.	
14	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1911.	
15	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1911.	
16	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik für 1911.	
17	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1911.	
18	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1911.	
19	Entlastung der Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1911.	
20	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Beseitigung der Hochwasserschäden im Uhrgebiet“ für 1911.	
II. Sachkommission.		
21	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Taubstummenanstalten für 1911.	
22	Entlastung der II. Stückrechnung über den Neubau einer Provinzial-Taubstummenanstalt zu Euskirchen.	
23	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren für 1911.	
24	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied für 1911.	
25	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1911.	
26	Entlastung der Rechnung über das Hebammenwesen für 1911.	
27	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1911.	
28	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1911.	

Zfde Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
29	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1910.	
30	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain für 1911.	
31	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen für 1911.	
32	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für 1911.	
33	Entlastung der V. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen.	
34	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Vanderwerb für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten zu Rheindahlen und Solingen“ für 1911.	
Abteilung II.		
II. Sachkommission.		
35	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1910.	
36	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1910.	
37	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1910.	
38	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1910.	
39	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1910.	
40	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannis-tal bei Süchteln für 1910.	
41	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1910.	
42	Entlastung der Rechnung über die Gutsverwaltung bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve für 1911.	

Folde Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
43	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1911.	
44	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1911.	
45	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1911.	
46	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Pflegeanstalt zu Cöln-Lindenthal für 1911.	
47	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1910.	
48	Entlastung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier für 1910.	
49	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für 1911.	
50	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1911.	
51	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Ankauf von Weidlandereien in der Eifel“ für 1911.	
52	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1911.	
53	Entlastung der V. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve.	
54	Entlastung der Rechnung über den Wohnungsfürsorgefonds für 1911.	
55	Entlastung der I. Stückrechnung über den Neubau eines Zellengebäudes in Brauweiler.	
Abteilung III.		
III. Sachkommission.		
56	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1911.	
57	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1911.	

Zfde Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
58	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1911.	
59	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1911.	
60	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1911.	
61	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für 1911.	
62	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche für 1911.	
Abteilung IV.		
IV. Sachkommission.		
63	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1911.	
64	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Alrweiler für 1911.	
65	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1911.	
66	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1911.	
67	Entlastung der Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1911.	
68	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеbüхren für 1911.	
69	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1911.	

Anlage 2*.

(Drucksachen. Nr. 26.)

Verzeichnis

der an den 53. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Sfd. Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fach- kom- missi- on
1	Registraloren der Rheinischen Provinzialverwaltung	beantragen Anstellung auf Lebenszeit statt der bisherigen Anstellung auf Kündigung.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 22. Februar d. J. beschlossen, die Petition dem Provinziallandtag mit ablehnendem Botum vorzulegen.	I.
2	Aus dem Militärämterstande hervorgegangene Provinzialstraßenmeister	bitten um Anrechnung eines Teils der Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter	Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Februar d. J. beschlossen, die Petition mit ablehnendem Botum vorzulegen.	I.
3	Rheinischer Gemeindeförsterverein	bittet, daß die den Altpensionären zc. des Staatsdienstes zugebachten Zuwendungen nach denselben Grundsätzen auch auf die des Gemeindeförstendienstes, sei es durch Provinzialbeihilfe oder durch Erhöhung der Beiträge seitens der betreffenden Gemeinden ausgedehnt wird.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 22. Februar d. J. beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Botum vorzulegen.	I.
4	Eine Anzahl pensionierter Bürgermeister	beantragen, dem etwaigen Beschlusse wegen Anrechnung der Vergütung für die Geschäftsführung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bei der Pensionierung der Bürgermeister — zu vergl. Drucksachen. Nr. 12 — rückwirkende Kraft auch für die bereits im Ruhestand befindlichen Bürgermeister zu verleihen.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 22. Februar d. J. beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Botum vorzulegen.	II.

Sfd. Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fach- kom- mis- sion
5	Handwerksmeister und ver- heiratete Angestellte der rheinischen Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten	bitten um Lohnerhöhung und Ge- währung von Wohnungsgeld.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 22. Fe- bruar d. Jz. beschlossen, die Petition dem Provinzial- landtag mit dem Vor- schlage vorzulegen, sie dem Provinzialausschusse zur Erledigung zu überweisen.	II.
6	Pfleger der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Düren	beantragen die Gewährung einer Teuerungszulage und Auszahlung des Geldwertes der freien Wäsche.	Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Februar d. Jz. die Vor- lage der Petition an den Provinziallandtag mit dem Vorschläge beschlossen, die Petition dem Provinzial- ausschusse zu überweisen.	II.

Date	Description	Amount
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877

Anlage 1.
(Druckfachen. Nr. 1.)

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige
und Anstalten

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.

I.

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1913 schließt mit einer Gesamtsumme von 39 056 651,52 Mfr. ab.

Für das Rechnungsjahr 1912 belief sich diese Abschlußsumme auf . 37 157 433,12 „
Der Haushaltsplan für 1913 ergibt demnach eine Steigerung von 1 899 218,40 Mfr.

Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten zeigen eine Vermehrung gegen das Rechnungsjahr 1912 von 1 043 618,40 „
welche in der diesem Berichte beigelegten Nachweisung im einzelnen erläutert ist. Wird von dem obigen Mehrbetrag diese Mehreinnahme abgezogen, so bleibt ein Mehrbetrag von 855 600,— Mfr.,
für welchen Deckung beschafft werden muß.

Dieser Mehrbetrag ergibt sich bei den Ausgaben dadurch, daß höher eingestellt werden mußten:

1. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde um 22 700,— Mfr.

In diesem Haushaltsplane hat zunächst für die Bestreitung der Kosten des Provinziallandtags eine Mehrausgabe von 7 500,— Mfr. eingestellt werden müssen. Die der Berechnung der Druckerarbeiten zugrunde zu legenden Sätze mußten um 20 % erhöht werden, da sie seit ihrer bisherigen

Zu übertragen 7 500,— Mfr. 22 700,— Mfr.

	Uebertrag	7 500,— Mf.	22 700,— Mf.
<p>Festsetzung durch die Buchdruckertarife wesentlich gesteigert wurden, dann ist die Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten um 28 gewachsen und zuletzt wird die Tagung des Provinziallandtags in dem umgebauten Ständehause manche Mehrkosten verursachen.</p>			
<p>An Tagegeldern und Reisekosten der Kommissare zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank in Münster sind nach dem dreijährigen Durchschnitt mehr erforderlich.</p>			
		100,— "	
<p>Bei dem Titel III „Besoldungen“ ist eine Mehrausgabe von 37 137,49 "</p> <p>zu verzeichnen. Auf besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen entfallen davon . . . 16 863,50 Mf.</p>			
<p>Bei den oberen Beamten tritt eine Erhöhung der Ausgabe noch dadurch ein, daß für den Landesbaurat Balzer ein Gehalt von 6800 Mf. statt des bisherigen Gehaltes von 6700 Mf. in diesen Haushaltsplan übernommen werden mußte, mehr . . . 100,— "</p>			
<p>Ferner in den Haushaltsplan das Dienst Einkommen des Landesbauinspektors für Hochbau Hirschhorn mit 6600 + 1300 Mf. = 7 900,— "</p> <p>einzustellen war, welcher seither mit der Leitung des Neubaus der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg betraut und aus dem Baufonds besoldet war. Da dieser Fonds in dem laufenden Rechnungsjahr abgerechnet wird, so muß das Dienst Einkommen hier in Zugang kommen.</p>			
<p>Bei den Landesobersekretären kommen 2 Stellen in Zugang. Von den bei den Schiedsgerichten beschäftigt gewesenen Beamten ist ein Landesobersekretär mit 5050 Mf. übernommen und den Anstellungsgrundsätzen entsprechend ein Landessekretär nach bestandener II. Prüfung zum Landesobersekretär befördert (3300 Mf.) = 8 350,— "</p>			
		33 213,50 Mf.	44 737,49 Mf.
			22 700,— Mf.
Zu übertragen			

Uebertrag 33 213,50 Mk. 44 737,49 Mk. 22 700,— Mk.

Unter Titel III 10 „Landessekretäre“ ist eine Mehrausgabe dadurch hervorgerufen, daß für zwei Sekretäre jetzt nur Teilgehälter vorgeesehen sind, im Etatsentwurf für 1913 aber die Jahresgehälter von je 2200 Mk. stehen, wodurch 2566,66 Mk. mehr erforderlich werden. Fortgefallen sind die Gehälter des zum Obersekretär beförderten Beamten mit 2575 Mk. und des in den Ruhestand versetzten Landesbauamtssekretärs von der Wippel mit 4200 Mk., so daß hier eine Minder-

ausgabe von — 4 209,34 „
entsteht. Bei Titel III Nr. 11 „technische Bureaubeamte“ ist eine Stelle hinzugetreten, indem der technische Landessekretär beim Bau der Provinzialheil- und Pflegeanstalt Bedburg wegen Abrechnung des Baufonds übernommen werden mußte (3700 Mk.) und durch die Verhältnisse begründet eine technische Landesobersekretärstelle in eine Landesarchitektenstelle umgewandelt wurde (350 Mk.), daher außer den besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen eine Mehrausgabe von 4 050,— „

Die Zahl der Stellen der Bureauassistenten ist bei Titel III 12 um 3 vermehrt. Im jetzigen Haushaltsplan stehen für einen Assistenten nur 825 Mk., vorgeesehen ist in dem vorliegenden Etatsentwurf das Anfangsgehalt von 1650 Mark, mithin mehr 825 Mk. Nach den Anstellungsgrundsätzen können von Beginn des Rechnungsjahres 1913 bezw. im Laufe desselben 3 Anwärter als Bureauassistenten angestellt werden, für sie sind Gehälter von 1850, 1100 und 825 Mk. vorgeesehen, so daß eine Mehrausgabe von . . . 4600 Mk. vorliegt, andererseits waren

Zu übertragen 4600 Mk. 33 054,16 Mk. 44 737,49 Mk. 22 700,— Mk.

Uebertrag	4600 Mk.	33 054,16 Mk.	44 737,49 Mk.	22 700,— Mk.
für zwei schon zu Sekre- tären beförderte Assisten- ten Gehälter von	2100	„		
vorgesehen, welche jetzt fort- fallen, so daß also nur eine Mehrausgabe von	2 500,—	„		
bleibt.				

Bei Titel III. Nr. 13 „Regi-
stratoren“ finden sich 3 neue Stellen.
Die Registratoren Kaiser und Tüff
waren seither aus Baufonds besoldet.
Der erstere war schon immer bei
der Zentralstelle für die Anstalts-
hochbauverwaltung beschäftigt, der
andere ist an die Stelle eines aus dem
Dienste geschiedenen Hilfsarbeiters ge-
treten (3300 Mark Gehalt), für einen
Bureauhilfsarbeiter ist den Anstellungs-
grundsätzen entsprechend eine Regi-
stratorstelle mit dem Anfangsgehalt
von 1500 Mark eingerichtet, mithin
Mehrausgabe von 3300

+ 1500 = 4800 Mk.

Ein Registrator, der ein

Gehalt von 2500 „

bezog ist in den Ruhestand getreten, es
bleibt sonach eine Mehrausgabe von 2 300,— „

Für die Bureaubeamten wird mit
Rücksicht auf die vorgesehenen neuen
Stellen ein Mehrbedarf an Woh-
nungsgeldzuschuß (Titel III Nr. 14)
von 4 533,33 „
eintreten.

Bei der Landeshauptkasse ist der
Vorsteher der Kasse anstatt mit dem
etatsmäßig vorgesehenen Gehalte von
6000 Mk. des Vorgängers seinem
Dienstalter entsprechend mit dem Ge-
halte von 5400 Mk. ein-
gerückt, deshalb weniger . 600 Mk.
eine Oberbuchhalterstelle
mit einem Gehalte zc. von 5850 „

Zu übertragen 42 387,49 Mk. 44 737,49 Mk. 22 700,— Mk.

Uebertrag 42 387,49 Mk. 44,737,49 Mk. 22 700,— Mk.

geht ein. Statt der bisherigen 8 Buchhalterstellen mußten 10 vorgesehen werden, weil 2 Kassenassistenten nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen zu befördern sind. Für einen Buchhalter standen nur 1250 Mk. zum Etat, es mußten jetzt 2500 Mk. ausgebracht werden, mithin mehr 1250,— Mk. für die 2 zu befördernden Assistenten sind 3116,67 „ erforderlich, zusammen

also 4366,67 Mk.

während für die beiden Assistenten statt seither 3600 Mk. nur noch 1050 Mk., weniger also 2550 Mk. benötigt werden. Das Gehalt für einen bereits zum Buchhalter beförderten Assistenten ist mit 1050 Mk. ausgefallen.

Für den Boten ist eine Mehrausgabe von 600 Mk. erforderlich, weil für die Stelle ein älterer Bote der Zentralverwaltung bestimmt wurde. Es handelt sich demnach hier um Minderausgaben von (600 + 5850 + 2550 + 1050) . . . = 10 050,— Mk. und Mehrausgaben von

(4366,67 + 600) = 4 966,67 „
so daß eine Minderausgabe bleibt von — 5083,33 „

Unter Titel III Nr. 21 „Kanzleibeamte“ sind für einen Kanzlisten statt 550 Mk. das Anfangsgehalt von 1650 Mk. (1100 Mk. mehr) und das Gehalt eines neu anzustellenden Kanzlisten mit 1650 Mk. also mehr 2750 Mk. einzustellen gewesen. Ein Kanzlist mit einem Gehalte von 2850 Mk. ist in den Ruhestand getreten, so daß 100 Mk. weniger auszugeben sind . . — 100,— „

An Wohnungsgeldzuschuß (Titel III Nr. 22) sind für diese Beamten 533,33 „ mehr erforderlich.

Bei den Boten ist anstelle des Höchstgehaltes für einen neu eingestellten

Zu übertragen 37 737,49 Mk. 44 737,49 Mk. 22 700,— Mk.

	Uebertrag 37 737,49 Mk. 44 737,49 Mk.	22 700,— Mk.
Boten das Anfangsgehalt von 1200 Mk.		
eingesetzt, mithin Minderausgabe . . .	— 600,— "	
Es ergibt sich sonach bei dem		
Titel I „Befolgungen“ die oben an-		
gegebene Mehrausgabe von . . .	37 137,49 Mk.	
Bei Titel II „Andere persönliche Ausgaben“		
ist der Mehrbedarf auf	5 850,— "	
veranschlagt und zwar bei Titel IV Nr. 3 für Hilfs-		
arbeiter im Bureaudienst auf ein Mehrbedürfnis von		
7000 Mk., weil aus dieser Position neuerdings noch ein		
Maschinen- und ein Bautechniker mit einem Jahresbe-		
trage von 6180 Mk. remuneriert werden müssen, deren		
Vergütungen seither aus jetzt abgerechneten Baukontos		
bestritten sind. Für Hilfsarbeiter im Kanzleidienst und		
Kopialien sind mit Rücksicht auf die zu besetzende		
Kanzlistenstelle 1150 Mk. weniger ausgeworfen.		
Bei Titel V „Sächliche Ausgaben“ sind unter		
2 f für das Aktenheften und Buchbinderarbeiten ent-		
sprechend den bisherigen Ausgaben ein Mehrbetrag		
von	350 Mk.	
unter V, 2 h für Porto, Fracht, Tele-		
graphengebühren, Fernsprechermiete usw.		
mehr	300 "	
für die Reinhaltung der Bureaus		
(V 21) insbesondere auch mit Rücksicht		
auf die Räume im Ständehause mehr		
	2 000 "	
Für Krankenversicherung der		
Heizer, Putzfrauen sowie Beiträge für		
Invalidenversicherung mit Rücksicht		
auf die Erhöhung der Beiträge mehr		
	240,— "	
zusammen mehr		
	2 890,— Mk.	
veranschlagt, wohingegen der bei Titel V		
2 p für 1912 vorgesehene Pauschal-		
betrag von		
	10 000,— "	
fortgefallen ist. Bei Titel V „säch-		
liche Ausgaben“ entsteht sonach eine		
Minderausgabe von	— 7 110,— "	
Endlich ist bei Titel VI Nr. 2		
unvorhergesehene Ausgaben eine kleine		
Erhöhung zur Abrundung mit		
	22,51 "	
eingestellt. Die Gesamtmehrausgabe bei dem Haus-		
haltsplan beziffert sich sonach auf		
	43 500,— Mk.	
Zu übertragen 43 500,— Mk.		22 700,— Mk.

Uebertrag 43 500,— Mf.

22 700,— Mf.

Da die eigenen Einnahmen nach der diesem

Berichte beigezeichneten Nachweisung um 20 800,— „
gestiegen sind, so ist ein Mehrbetrag von 22 700,— Mf.
aus Provinzialmitteln zu decken.

2. Bei Titel II Nr. 2 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan

- a) zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene;
- b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene nach Maßgabe der vom 42. bezw. 48. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Grundsätze;
- c) über die Dr. Klein-Stiftung um 16 259,65 „
erhöht.

Als Zuschuß an vorstehend bezeichneten Haushaltsplan aus dem Haupt-Haushaltsplan sind wie seit Jahren 15 % der Durchschnittsdieneinkommen derjenigen etatsmäßigen Beamtenstellen berechnet, welche in den Haushaltsplänen der Zentralverwaltungsbehörde, der Taubstummen-, Blinden-, Hebammenlehranstalten, der Heil- und Pflegeanstalten, der Provinzial-Arbeitsanstalt und der Provinzialmuseen unter dem Abschnitt „Besoldungen“ aufgeführt sind. Der so berechnete Zuschuß hat sich um 6259,65 Mf. erhöht. Diese Erhöhung findet ihre Ursache in der Vermehrung der etatsmäßigen Stellen der Zentralbehörde, der Taubstummenanstalten und der Heil- und Pflegeanstalten, insbesondere der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg, in welcher infolge Erhöhung der Belegungsstärke eine größere Zahl Stellen von Ärzten, Stationspflegern hat vorgesehen werden müssen.

Zur Bestreitung von Invalidengeldern zc. an frühere Bedienstete der Provinzialverwaltung (ausschließlich der Straßenverwaltung) bezw. von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene hat ein Mehrzuschuß von 10 000,— „ aus dem Haupt-Haushaltsplan angefordert werden müssen. Die Invalidengelder für nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter der Provinzialverwaltung sowie die Witwen- und Waisengelder an Hinterbliebene von solchen, welche auf Grund der vom 42 und 48. Rheinischen Provinziallandtage festgestellten Grundsätze bewilligt wurden, sind seither im steten Steigen begriffen. Sie betragen zur Zeit der Aufstellung dieses Haushaltsplans 15 744,31 Mf. gegen

Zu übertragen

38 959,65 Mf.

	Uebertrag	38 959,65 Mk.
10 159,14 Mk. zur gleichen Zeit im Vorjahre. In Anbetracht dieser Steigerung der tatsächlichen Ausgabe mußte der Zuschuß zur Deckung dieser Ausgaben von 11 500 Mk. auf 21 500 Mk. erhöht werden.		
3. Bei Titel II Nr. 7 hat der Provinzialzuschuß die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten um den Betrag von		23 400,— „
erhöht werden müssen.		

Der Titel I dieser Haushaltspläne „Besoldungen“ hat eine Erhöhung um 16 375,— Mk.

erfahren. Es sind nämlich die Gehälter der Mehrzahl der Direktoren und des Lehrpersonals nach dem vom Provinziallandtag festgestellten Besoldungsplan aufzubessern um 7562,50 Mk.; mit Rücksicht auf die gestiegene Schülerzahl haben an einzelnen Taubstummenanstalten (Brühl, Elberfeld und Neuwied) neue Lehrerstellen eingerichtet werden müssen, an der Taubstummenanstalt in Huttrop ist eine Lehrerinstelle in eine Lehrerstelle umgewandelt worden. Hierdurch sind Ausgaben in Höhe von 6762,50 Mk. entstanden. Nach den für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses maßgebenden Bestimmungen war den Lehrern zc. an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Brühl ein Wohnungsgeldzuschuß von 520 Mk. statt 450 Mk. zu gewähren; hierdurch und durch den Wohnungsgeldzuschuß für die 3 neu eingestellten Lehrerstellen ist eine Mehrausgabe von 2050 Mk. hervorgerufen.

Bei Titel II der Haushaltspläne findet sich eine Mehrausgabe von 4 804,17 „

Den Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten wird schon seit mehr als 30 Jahren eine Entschädigung für Bureauunkosten von je 50 Mk. gewährt. Im Laufe dieser langen Zeit haben sich die Verhältnisse so wesentlich geändert, daß es angebracht erscheint, die durchaus unzulängliche Entschädigung zu erhöhen, es ist dies um den Betrag von je 20 Mk. und in Neuwied, wo die Unkosten schon mit Rücksicht auf den stärkeren Besuch der Anstalt zc. größere sind, um den Betrag von 30 Mk. geschehen. Die Mehrausgabe hierfür beträgt 190 Mk. — An den beiden Anstalten zu Brühl und Neuwied bestehen die Seminare für die Ausbildung von Volksschullehrern für den Taubstummen-schuldienst weiter. An dem 2-jährigen Kursus in Brühl nehmen 7 Lehrer und 2 Lehrerinnen

Zu übertragen 21 179,17 Mk. 62 359,65 Mk.

Uebertrag 21 179,17 Mk.

62 359,65 Mk.

und in Neuwied ebensoviele Lehrer und Lehrerinnen teil. Mit Rücksicht auf diese große Beteiligung an den Kursen haben deren Kosten um 4022,50 Mk. höher eingestellt werden müssen. Die Löhne der Schuldiener an den Taubstummenanstalten Elberfeld, Essen und Neuwied sollen um 141,67 Mk. aufgebeffert werden. An den Anstalten in Futtrop und Neuwied wird je eine Klasse für Schwachbefähigte eingerichtet, für die beiden Klassenlehrer sind Zulagen von zusammen 450 Mk. vorgesehen.

Die Ausgaben im Titel III der Anstaltsetats sind um insgesamt 96 470,83 „ gestiegen. Von dieser Mehrausgabe entfällt auf die Beköstigung ein Mehrbetrag von . . . 14 450 Mk.

Die Ursache zu der Erhöhung dieser Ausgabe ist einerseits in einer Vermehrung der zu beköstigenden Zöglinge, andererseits in der Notwendigkeit zu suchen, den Beköstigungssatz unter dem Druck der gestiegenen Lebensmittelpreise in einzelnen Anstalten heraufzusetzen (Cöln von 1 Mk. auf 1,10 Mk.; Elberfeld von 1 Mk. auf 1,20 Mk.; Trier von 0,95 Mk. auf 1 Mk.).

Das Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 verpflichtet den Provinzialverband, die gesamten Kosten für Bekleidung, Ferienreisen und Schulbücher für die von ihm in Pflege genommenen Zöglinge zu tragen. Da diese Kosten seither von den Angehörigen und Gemeinden bestritten worden sind, so erscheinen sie zum ersten Male in den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummenanstalten. Die Ausgabe ist schätzungsweise auf 100 Mk. für den einzelnen Schüler angenommen und es hat ein Betrag von 73 600 „ ausgeworfen werden müssen.

Zu übertragen

88 050 Mk. 117 650,— Mk.

62 359,65 Mk.

Uebertrag 88 050,— Mf. 117 650,— Mf. 62 359,65 Mf.

Für Haus- und Schulgeräte und Unterrichtsmittel enthalten die Haushaltspläne nur einen Mehrbedarf von 1 200,— „
für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sogar von nur 100,— „
während für Kranken- und Arztkosten 4 820,— „
mehr eingestellt werden mußten, weil das Schulpflichtgesetz den Provinzialverband zur Bestreitung der gesamten Krankenkosten verpflichtet. Ein Mehrbedarf ist weiter veranschlagt bei den sonstigen Kosten von 3 350,83 „,
welcher im wesentlichen zur Durchführung des Handfertigkeitsunterrichts, der Zahnpflege und des Haushaltungsunterrichts für ältere Mädchen erforderlich werden wird.

Es entsteht sonach eine Mehrausgabe von 97 520,83 Mf.

Bei dem Titel III Nr. 6 für Unterhaltung der Gebäude ist eine Minderausgabe von 1 050,— „
zu verzeichnen, so daß noch eine Mehrausgabe von 96 470,83 Mf.
bleibt.

Der Mehrausgabe stehen nach der diesem Berichte beigelegten Nachweisung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige Mehreinnahmen von 94 250,— „
gegenüber, so daß also noch eine Mehrausgabe von 23 400,— Mf.
aus Provinzialmitteln zu decken bleibt.

4. Ein Mehrzuschuß wird fernerhin bei Titel II Nr. 8 an die Haushaltspläne für die Provinzial-Blindenanstalten und den Unterstützungsfonds für Blinde von 21 270,— „
erforderlich.

Hiervon entfällt auf die Provinzial-Blindenanstalt in Düren ein Mehrzuschuß von 14 825,— Mf.

Bei Titel I „Besoldungen“ sind 640,— Mf.
mehr vorgesehen. Die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen erfordern eine Mehrausgabe von 1600 Mf.,

Zu übertragen 640,— Mf. 14 825,— Mf. 83 629,65 Mf.

Uebertrag 640,— Mf. 14 825,— Mf. 83 629,65 Mf.
 der zu entschädigende Wert der Emolumente eines Lehrers mußte um 140 Mf. erhöht werden, daher Mehrausgabe 1740 Mf., durch den Uebertritt einer Lehrerin in den Ruhestand und die Anstellung einer solchen mit dem Anfangsgehalt werden 1100 Mf. erspart, es bleibt also oben erwähnte Mehrausgabe von 640 Mf.

Unter Abschnitt II „Andere persönliche Ausgaben“ sind mehr erforderlich

855,— „

und zwar mußte der Kredit für Remunerationen an Anstaltsärzte um 50 Mf. und für Bureauehilfen um 300 Mf. erhöht werden. Die Löhne für das Wart- und Dienstpersonal sind ebenfalls um 300 Mf. höher berechnet. Für die Ausbildung eines Blindenlehrers am Konservatorium für Musik in Cöln sind 205 Mf. neu eingestellt.

Bei Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ findet sich eine Mehrausgabe von

17 330,— „

Die Vergütung an die Genossenschaft der Cellistinnen für Beköstigung einschl. Tischwäsche, Lagerung, Reinigung und Krankenpflege ist mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung um 3500 Mf. erhöht. Da nach dem Anstaltsreglement der Provinzialverband außer den Kosten des Unterhalts auch die Kosten der Bekleidung, der Schulbücher, für Krankenhauspflege, sowie die Kosten der Ferienreisen zu tragen hat, so schien es unumgänglich, die Position für Bekleidung um 1000 Mf. zu erhöhen und für die anderen, oben erwähnten Kosten eine neue Position zu dem Betrage von 6000 Mf. vorzusehen. Ein Mehrbetrag von 500 Mf. ist für Mobilien, Utensilien,

• Zu übertragen 18 825,— Mf. 14 825,— Mf. 83 629,65 Mf.

Uebertrag 18 825,— Mf. 14 825,— Mf. 83 629,65 Mf.

sowie für Kirchen- und Schulbedürfnisse für erforderlich zu erachten. Für die Beschaffung von neuen Betten ist ein einmaliger Betrag von 1800 Mark notwendig. Für Heizung, Beleuchtung zc. bedingen die gestiegenen Kohlenpreise eine Mehrausgabe von 1000 Mf. Zu der notwendigen Herstellung des Kohlenschuppens, der Ausbesserung der Anstaltswege, Herstellung eines neuen Schalters für die Anstalts-Telephonleitung und Einrichtung eines weiteren Zugangs zum Anstaltslazarett ist ein Betrag von 1800 Mf. erforderlich. Da für 1912 ein jetzt fortfallender Betrag von 1370 Mf. im Etat gestanden hat, sind noch 430 Mf. in den Etat einzusetzen. Für Reisen des Lehrpersonals sowie für Begleitung von Zöglingen auf Ferienreisen sind 100 Mf. mehr, für sonstige Ausgaben und zur Abrundung sind 500 Mf. mehr in dem Etat ausgebracht. — Alle 3 Jahre findet ein Blindenlehretkongreß statt. Dieser soll im Jahre 1913 — seit 25 Jahren das zweite Mal in der Rheinprovinz — und zwar in Düsseldorf, tagen. Die entstehenden Kosten sind auf 5000 Mf. angenommen worden, wovon die Hälfte hier mit 2500 Mf., die andere Hälfte bei der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied vorgesehen ist. Der Gesamtmehrausgabe von 18 825,— „ stehen an eigenen Mehreinnahmen der Anstalt 4 000,— „ gegenüber, so daß ein Mehrzuschuß von 14 825,— Mf. erforderlich ist.

In der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied ist der Provinzialzuschuß um 5 945,— „ erhöht.

Zu übertragen 20 770,— Mf. 83 629,65 Mf.

Uebertrag 20 770,— Mf. 83 629,65 Mf.

Bei Titel I erfordern die befordungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen des Direktors, der Lehrer und Werkmeister eine Mehrausgabe von 700,— Mf.

Unter Titel II ist die Vergütung für die Erteilung des Musikunterrichts um 120 Mf. erhöht und für das Wartpersonal ein Mehrbetrag von 905 Mf. ausgeworfen, hauptsächlich weil ein Wärter für die älteren Zöglinge eine Mietsentschädigung von 300 Mf. bezieht und für die Beföstigung eine Varentschädigung von 365 Mf. erhält, demnach bei dem Titel II im ganzen mehr 1025,— „

Unter Titel III „Sachliche und sonstige Ausgaben“ ist ein Mehrbedürfnis von 5920,— „

veranschlagt. Für Bekleidung, Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche sind 100 Mf. mehr erforderlich. Wie schon bei der Blindenanstalt in Düren ausgeführt, mußte auch hier eine besondere Position für Krankenhauspflege und ärztliche Behandlung, Kosten der Ferienreisen eingestellt und dafür ein Betrag von 4000 Mf. ausgeworfen werden. Für Mobilien und Utensilien sind 100 Mf. mehr, für Reisen des Lehrpersonals und die Begleitung von Zöglingen auf Ferienreisen 100 Mf. mehr für unvorhergesehene Ausgaben 320 Mf. mehr erforderlich. Als Beitrag zu den Kosten des XIV. Blindenlehrer-Kongresses, wie schon bei der Blindenanstalt in Düren angegeben ist, wurde ein Betrag von 2500 Mf. vorgesehen. Bei Titel III rechnet sich jonach eine Mehrausgabe von . . . 7120 Mf. zusammen. Bei Titel III Nr. 5 b sind für notwendig gewordene Erneuerung der

Zu übertragen 7120 Mf. 7645,— Mf. 20 770,— Mf. 83 629,65 Mf.

Uebertrag 7120 Mk. 7645,— Mk. 20 770,— Mk. 83 629,65 Mk.

elektrischen Lichtleitung
und die Instandsetzung der
Abortanlagen 2000 Mk.
ausgeworfen. Da die für
1912 veranschlagten 3200
Mk. für die jetzt ausge-
führten Anstreicherarbeiten
fortfallen, so entsteht eine
Minderausgabe von . . . 1200 „
so daß die oben erwähnte
Mehrausgabe bei Titel III
von 5920 Mk.
bleibt.

Gegenüber der Mehrausgabe hat
die Anstalt nach der beiliegenden Nach-
weisung eine eigene Mehreinnahme von 1700 „
so daß ein Mehrzuschuß von . . . 5945 Mk.
erforderlich bleibt.

In dem Haushaltsplan über den Unter-
stützungsfonds für Blinde war für 1912 erst-
malig ein Provinzialzuschuß an den Blinden-Fürsorge-
verein von 3000 Mk eingestellt, um diesen Verein
bei der Aufbringung der Verwaltungskosten in dem
für gebrechliche Blinde in Düren gebauten Asyl zu
unterstützen. Diese Beihilfe hat sich als unzureichend
erwiesen und es ist deshalb in dem jetzt vorliegenden
Etatentwurf vorgeschlagen, diesen Zuschuß um den
Betrag von 500 „
zu erhöhen.

Es ergibt sich demnach ein Mehrzuschuß für
das Blindenwesen von 21 270 Mk.,
wie oben angegeben.

5. Bei Titel II Nr. 9 ist ein Mehrzuschuß an die Haushaltspläne der
Provinzial-Hebammenlehranstalten von insgesamt 13 240,— „
notwendig.

Von den beiden Hebammenlehranstalten hat die
Anstalt in Köln einen Mehrzuschuß von 6 300,— Mk.
Elsfeld einen „ „ 6 940,— „
zu erhalten.

Bei der ersteren beanspruchen die besoldungs-
planmäßigen Gehaltsverbesserungen der Beamten einen
Mehrbetrag von 481,25 Mk.

Zu übertragen 481,25 Mk. 96 869,65 Mk.

Uebertrag 481,25 Mk. 96 869,65 Mk.

An anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) ist für den Oberarzt eine Erhöhung der Vergütung um 150 Mk., für die 4 Assistenzärzte eine Erhöhung der Vergütung um 100 Mk., für Bureau- und Schreibhilfe ein Mehrbetrag von 370 Mk. vorgesehen; die Löhne des Dienstpersonals müssen um 1330 Mk. aufgebessert werden und der Genossenschaft der Augustinerinnen muß an Kleidergeld wegen der Einstellung von 3 weiteren Schwestern ein Mehrbetrag von 450 Mk. gewährt werden. Es ergibt das insgesamt eine Mehrausgabe von 2 400,— "

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III) sind um 12 918,75 "

höher geworden. Es ist für die Beköstigung ein Mehrbetrag von 7100 Mk. im Etat vorgesehen. Dieser berechnet sich einmal infolge der Vermehrung der Pflegetage wegen der Einstellung von 3 weiteren Ordensschwestern, Vermehrung des Dienstpersonals durch einen Hausdiener und der Verpflegung älterer Hebammen im Wiederholungskursus und zum andern durch die nicht zu umgehende Erhöhung des Pflegezuges (0,95 Mk.) für Schülerinnen und Wärterinnen zc. in der 2. Tischklasse auf 1,05 Mk. Für Bettzeug und Wäsche ist gegen das Vorjahr ein Mehrbedürfnis von 4000 Mk. veranschlagt, hiervon aber ein Betrag von 3000 Mk. als künftig fortfallend. Infolge des Steigens der Kohlenpreise hat die Ausgabe für Heizung und Beleuchtung der Anstalt um 2000 Mk. heraufgesetzt und in Anbetracht der in den letzten Jahren notwendig gewordenen Ausgaben der Etatskredit für Arzneien, Desinfektionsmittel, Stärkungsmittel und ärztliche Instrumente von 19 000 auf 21 000 Mk., also um 2000 Mk. erhöht werden müssen. Zur Zahlung der Steuern und sonstigen Abgaben sind 700 Mk. mehr und an sonstigen Ausgaben 118,75 Mk. mehr erforderlich, macht zusammen eine Mehrausgabe von 15 918,75 Mk.

Bei Titel III Nr. 10 ist zur laufenden Unterhaltung der Gebäude und des Gartens ein Betrag von 8500 Mk. und für den Anschluß von

Zu übertragen 8500 Mk. 15 918,75 Mk. 15 800,— Mk. 96 869,65 Mk.

Uebertrag	8 500 Mk.	15918,75 Mk.	15 800,— Mk.	96 869,65 Mk.
drei Hebammenwohnungen an das Hausstelephon	500 „			
zusammen	9 000 Mk.			
ausgeworfen, da im Etat für 1912	12 000 „			
vorgesehen waren, so entsteht hier eine Minderausgabe von	3 000,— „			
so daß für sächliche und sonstige Aus- gaben (Titel III), wie oben angegeben, ein Mehrbedarf von insägesamt	12 918,75 Mk.			
entsteht.				

Wie die angeschlossene Nachweisung ergibt, hat die Anstalt in Cöln eine eigene Mehreinnahme an Pflegekostenbeiträgen von Schwangeren und Wöchnerinnen von 9 500 „
und es bleibt demnach noch ein Provinzialzuschuß von 6 300 Mk.
zu beschaffen.

Für die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Eilberfeld sind bei Titel I „Befoldungen“ 475 Mk.
mehr vorgesehen. Die befoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen erfordern zwar eine Mehrausgabe von 625 Mk., doch entsteht durch einen Personenwechsel in der Stelle der Wirtschaftlerin eine Minderausgabe von 150 Mk.

Bei „anderen persönlichen Ausgaben“ (Titel II) liegt ein Mehrbedürfnis von 2 740 „
vor und zwar hat zunächst die Vergütung von 1400 Mk. für einen 2. Assistentenarzt eingestellt werden müssen, welcher bei dem vergrößerten Betrieb erforderlich geworden ist. Für Bureau- und Schreibhilfe muß nach den bestehenden Grundsätzen eine Aufbesserung der Vergütung von 150 Mk. eintreten. Bei dem Dienstpersonal ist durch Einstellung einer 5. Wärterin und von 2 weiteren Dienstmägden eine Erhöhung der Etatsposition um 1190 Mk. notwendig.

Bei Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ beziffert sich der Mehrbedarf auf 8 385 „

Die Ausgabe für Beköstigung steigt um 6600 Mk., da sich die Pflegetage durch Einstellung eines weiteren Assistentenarztes, einer 5. Wärterin, von 2 Dienstmägden vermehrt haben und der Beköstigungssatz für einzelne Tischklassen erhöht werden mußte. — Wegen zu-

Zu übertragen	11 600 Mk.	96 869,65 Mk.
---------------	------------	---------------

	Uebertrag	11 600 Mk.	96 869,65 Mk.
nehmender Reparaturen hat für Mobilien, Handwerkszeug zc. ein Mehrbetrag von 250 Mk. vorgesehen werden müssen. Es war ferner wegen der gestiegenen Kohlenpreise für die Heizung ein Betrag von 1600 Mk. als mehr erforderlich anzunehmen. Für Arzneien, Desinfektionsmittel, Stärkungsmittel, ärztliche Instrumente ist ein Mehrbetrag von 800 Mk. beansprucht und an sonstigen Ausgaben ein Mehrbetrag von 435 Mk. notwendig. Es ergibt dieses zusammen ein Mehr von		9685 Mk.	

Zur Unterhaltung der Gebäude und des Gartens ist ein Betrag von 5000 Mk. und zur Beschaffung einer dritten Waschmaschine ein Betrag von 1700 „ also 6700 Mk. eingestellt, während für 1912 zur Unterhaltung der Gebäude und zur Beschaffung einer Röntgen-einrichtung 8000 „ vorgesehen waren, so daß eine Minder- ausgabe von 1300 „ vorliegt und bei Titel III, wie oben angeführt, ein Mehrbetrag von . . . 8385 Mk. bleibt.

Die eigenen Einnahmen der Anstalt haben sich um 4 660 „ vermehrt und es sind demnach 6 940 Mk. mehr durch Zuschuß aus Provinzialmitteln zu decken.

6. Bei Titel II Nr. 10 erfordert der Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger einen Mehrzuschuß von 91 000,— „

Wie in dem Haushaltsplan im einzelnen nachgewiesen ist, ist im Rechnungsjahre 1913 mit einem Bestand an Zöglingen von 9675 und einem Zugange von 300 zu rechnen. Nach den Ergebnissen der Ausgaben im Rechnungsjahre 1911 betrug der Durchschnittspflegesatz in diesem Jahre 337,50 Mk. Das fortgesetzte Hin- aufgehen der Preise fast aller Lebensbedürfnisse läßt es angezeigt erscheinen, für das Rechnungsjahr 1913 einen Durchschnittspflegesatz von 340 Mk. als notwendig anzunehmen. Es berechnet sich demnach die Ausgabe bei Titel I des Etats an Pflege-, Erziehungs-,

Zu übertragen 187 869,65 Mk.



Uebertrag 187 869,65 Mf.

Ausrüstungs- usw. Kosten auf 9675 + $\frac{300}{2} \times$

340 = 3 340 500,— Mf.

während im Haushaltsplan für 1912 hierfür 8820

+ $\frac{100}{2} \times 330$ Mf. + 160 000 Mf. . . . = 3 087 100,— "

veranschlagt waren. Es ergibt sich demnach bei
Titel I des Haushaltsplans eine Mehrausgabe von 253 400,— Mf.

Bei Titel II A „Besoldungen“ ist eine Mehr-
ausgabe von 24 341,66 "

als erforderlich nachgewiesen. Auf besoldungsplan-
mäßige Gehaltsverbesserungen entfällt ein Mehrbedarf
von 5850 Mf. Im dienstlichen Interesse ist ein
Nendant einer Fürsorgeerziehungsanstalt an die Zen-
tralverwaltung versetzt mit einem Dienst Einkommen
von 4300 Mf. Den Anstellungsgrundsätzen ent-
sprechend ist für 5 Bureauassistenten die Möglichkeit
zur Beförderung zum Landessekretär zu schaffen, das
erfordert 1425,16 Mf. Weiterhin sind für 3 Bureau-
anwärter, für welche in 1912 nur Teilgehälter aus-
geworfen waren, und für 3 weitere Bureauanwärter,
die nach ihrem Dienstalter in Bureauassistentenstellen
und für 1 Bureauhilfsarbeiter, der in eine Registra-
torstelle einrücken soll, die Dienst Einkommen mit
12 766,50 Mf. einzustellen gewesen.

Bei Titel II B „Andere persönliche Ausgaben“
sind 90,— "
mehr erforderlich.

Der Landespsychiater erhält für seine Mit-
wirkung in den Geschäften der Fürsorgeerziehung eine
Entschädigung von 1000 Mf.,
welche seither nicht besonders in diesem
Haushaltsplan ausgeworfen war, was
jetzt geschehen ist.

Dadurch, daß in den vorliegen-
den Etatsentwurf eine Anzahl neuer
etatmäßiger Stellen, wie oben er-
läutert ist, einzustellen war, hat sich
auch der Zuschuß an den Pensions-
etat, welcher wie seither mit 15 %
der etatsmäßigen Durchschnittsein-
kommen berechnet ist, um 3240 "

Zu übertragen 4240 Mf. 277 831,66 Mf. 187 869,65 Mf.

Uebertrag 4240 Mk. 277 831,66 Mk. 187 869,65 Mk.
 erhöht. Die Kosten der Kassenverwaltung und der Rechnungsrevision ausschließlich für die Fürsorgeerziehung waren vor Jahren in der bisher vorgesehenen Höhe veranschlagt, entsprechen aber nach der Ausdehnung, welche die Fürsorgeerziehung auch durch den Zutritt von 3 Erziehungsanstalten genommen hat, nicht mehr den wirklichen Verhältnissen. Diesem entsprechend mußte ein Mehrbetrag von 3550 „ eingestellt werden.

Das sind zusammen Mehrausgaben von 7790 Mk.

Für Hilfsarbeiter im Bureau- und Registraturdienste konnten infolge der Beförderung von Anwärtern in die vorgesehenen etatsmäßigen Stellen 7700 „ abgesetzt werden, so daß bei Titel II B nur noch eine Mehrausgabe von . 90 Mk. bleibt.

Für sächliche und sonstige Ausgaben findet sich bei Titel II C eine Mehrausgabe von 2 268,34 „ und zwar ist der Bedarf an Schreibmaterialien, Bureaubedürfnissen, Formularen, für die Bibliothek zc. um 2218,34 Mk. und für die Kranken- und Invalidenversicherung von Bediensteten um 50 Mk. gestiegen.

Die gesamte Mehrausgabe beziffert sich auf . 280 100,— Mk.

An eigenen Mehreinnahmen sind zu verzeichnen 7 100,— „
 so daß also von der Mehrausgabe von 273 000,— Mk.
 durch den Staat zwei Drittel mit 182 000,— Mk.
 und durch die Provinz ein Drittel mit 91 000,— Mk.
 durch Mehrzuschuß zu decken bleiben.

In den Haushaltsplänen der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sind Provinzialzuschüsse nicht enthalten.

Der Haushaltsplan der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain schließt in seinem Gesamtergebnis in Einnahme und Ausgabe um 14 400 Mk. höher wie im Rechnungsjahre 1912 ab. In Titel I „Besoldungen“ ist eine Mehrausgabe von 1581,25 Mk. enthalten. Es ist hier zu erwähnen, daß für diejenigen Lehrer an den 3 Erziehungsanstalten, welchen der Landwirtschafts- bzw. der Arbeitsbetrieb untersteht, eine Neuregelung der Besoldungsverhältnisse vor-

Zu übertragen 187 869,65 Mk.

Uebertrag

187 869,65 Mk.

geschlagen wird. Diese Lehrer üben eine eigentliche Lehrtätigkeit nur in geringem Maße aus. Ihre Hauptbeschäftigung liegt in den genannten Betrieben. Die jetzige Befoldung erscheint mit Rücksicht auf die dienstlichen Anforderungen nicht angemessen und es wird vorgeschlagen, diesen Lehrern die amtliche Bezeichnung: „Inspektoren“ zu geben und das Gehalt auf 2200 bis 4800 Mk., steigend 8 mal um 250 Mk. und 3 mal um 200 Mk. festzusetzen. Das hiernach den Lehrern zuzubilligende Gehalt ist in den Haushaltsplänen vorgesehen. Bei der Anstalt Fichtenhain entsteht hierdurch eine Mehrausgabe von 1150 Mk., dadurch aber, daß der Rendant versetzt und durch einen Nachfolger mit dem Anfangsgehalt ersetzt ist, eine Minderausgabe von 1000 Mk. Die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen erfordern eine Mehrausgabe von 1431,25 Mk.

In Titel II „andere persönliche Ausgaben“ findet sich eine Mehrausgabe von 1162,75 Mk., die im wesentlichen notwendig ist für Lohnerhöhungen des Dienstpersonals und die Erhöhung des nach den bisherigen Grundsätzen berechneten Zuschusses an den Pensionsetat. Bei Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ ist eine Mehrausgabe von 11 656 Mk. zu verzeichnen. Sie verteilt sich auf die Beföstigung mit 4150 Mk., für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche mit 2200 Mk., für Reinigung mit 200 Mk., für Mobilien und Utensilien mit 300 Mk., für Heizung, Beleuchtung u. mit 800 Mk., für Kirchen- und Schulbedürfnisse, Bibliothek mit 100 Mk., für einmalige außergewöhnliche bauliche Ausführungen in der Anstalt mit 3500 Mk., während bei den sonstigen Ausgaben auf eine Mehrausgabe von 406 Mk. gerechnet ist.

In der Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen gleicht sich der Etat in Einnahme und Ausgabe mit einem Mehrbetrag von 14 750 Mk. aus. Es ist da bei Titel I „Befoldungen“ eine Mehrausgabe von 3100 Mk. zu verzeichnen, und zwar erfordert die vorgeschlagene anderweite Regelung der Gehälter der Lehrer bezw. Inspektoren eine Mehrausgabe von 1200 Mk. und die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen von 1900 Mk. Im Titel II „andere persönliche Ausgaben“ sind 2715,75 Mk. mehr erforderlich und zwar für Bureauhilfe 540 Mk. mehr, für Werkmeister- und Erziehungsgehilfen 525 Mk. mehr, für sonstiges Personal 60 Mk. mehr, für ärztliche Behandlung 500 Mk. mehr und an Zuschuß für den Pensionsetat 1290,75 Mk. mehr, während an Zulagen für Beamte, welche Hausvorsteher sind, 200 Mk. weniger gefordert werden.

Der Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ beansprucht eine Mehrausgabe von 8934,25 Mk. und zwar für Beföstigung mehr 3500 Mk., für Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung mehr 4995 Mk., für Kirchen- und Schulbedürfnisse mehr 100 Mk., für einmalige bau-

Zu übertragen

187 869,65 Mk.

Uebertrag 187 869,65 Mk.

liche Ausführungen mehr 3000 Mk. und an sonstigen Ausgaben 1379,25 Mk. mehr, zusammen Mehrausgabe 12 574,25 Mk. Dagegen konnten für Bekleidung 1800 Mk. weniger, für Heizung und Beleuchtung der Dienstwohnungen 1740 Mk. weniger und für Reinigung 500 Mk. weniger vorgesehen werden.

Der Haushaltsplan der Fürsorgeerziehungsanstalt in Solingen ist in Einnahme und Ausgabe mit einem Mehrbetrage von 7700 Mk. ausgeglichen.

An Befoldungen sind unter Titel I 1181,25 Mk. mehr erforderlich, nämlich an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen 1256,25 Mk., dieses Mehrerfordernis und die Mehrausgabe, welche durch die oben erwähnte Gehaltsregelung der Inspektoren entsteht, ist durch Minderausgaben infolge Personalwechsel in den Stellen eines Lehrers (Inspektors) und des Maschinisten zum Teil wieder gedeckt. An anderen persönlichen Ausgaben ist unter Titel II ein Mehrbedarf von 3396,50 Mk. veranschlagt und zwar für Bureauhilfe 45 Mk. mehr, für Werkmeister- und Erziehungsgehilfen 2126 Mk. mehr, für sonstiges Personal 537 Mk. mehr, an Arbeitsprämien für Böglinge 150 Mk. mehr, für ärztliche Behandlung 500 Mk. mehr und an Zuschuß für den Pensionsetat 238,50 Mk. mehr, zusammen an Mehrausgabe 3596,50 Mk. Andererseits ist für Zulagen an Beamte, welche Hausvorsteher sind, 200 Mk. weniger eingestellt. Sächliche und sonstige Ausgaben (Titel III) erfordern einen Mehraufwand von 3122,25 Mk., nämlich: für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche 500 Mk. mehr, für Heizung und Beleuchtung der Dienstwohnungen 35 Mk. mehr, für Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung 131 Mk. mehr, für die lfd. Unterhaltung der Gebäude 4000 Mk. mehr, und an sonstigen Ausgaben 456,25 Mk. mehr, zusammen eine Mehrausgabe von 5122,25 Mk. Demgegenüber ist für Beköstigung eine Minderausgabe von 2 000,— „ vorgesehen, so daß die erwähnte Mehrausgabe von . 3 122,25 Mk. bleibt.

7. Bei Titel II Nr. 11 der Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ist ein Mehrbedarf an Provinzialzuschuß von . . . 31 500,— „ veranschlagt.

Es wird vorweg bemerkt, daß die Belegung der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg um 500 Köpfe höher in den Haushaltsplan eingestellt ist.

Die Haushaltspläne schließen unter Titel I „Befoldungen“ mit einer Mehrausgabe von 32 325,25 Mk. ab. In dieser Summe sind an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen allein . . . 19 961,50 Mk.

Zu übertragen 19 961,50 Mk. 32 325,25 Mk. 219 369,65 Mk.

	Uebertrag	19 961,50 Mk.	32 325,25 Mk.	219 369,65 Mk.
enthalten. Die Versorgung der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg mit Ärzten hat die Beförderung mehrerer Anstaltsärzte zu Oberärzten zur Folge gehabt, auch konnten nach den vom Provinziallandtag gutgeheißenen Anstellungsgrundsätzen mehrere Assistenzärzte zu Anstaltsärzten ernannt werden. Diese Aenderungen im Arztpersonal erfordern unter Einrechnung der Minder- ausgabe, welche durch die andere Be- setzung der Direktorstelle in Andernach entstanden ist, eine Mehrausgabe von				
Durch die anderweit erforderliche Regelung des Gehalts eines Anstalts- pfarrrers müssen	5 262,50 "			
mehr in den Haushaltsplan eingesetzt werden. Durch die Anstellung des vermehrten Stationspflegepersonals an der Heil- und Pflegeanstalt Bed- burg und durch die Zulage an einen Stationspfleger im Bewahrungshause bei dieser Anstalt sind unter An- rechnung der durch Abgang und Neuanstellung von Beamten hervor- gerufenen Ersparnisse Mehrausgaben von	1 200,— "			
zu verzeichnen.	4 037,25 "			

Für die Heil- und Pflegeanstalt Bonn ist die Stelle einer 2. Köchin erforderlich geworden und für diese das Anfangsgehalt von . 500 Mk. vorgesehen. Da bei dieser Stelle in der Anstalt Andernach infolge Stellen- wechfels 150 "

weniger erforderlich sind, so waren . 350,— "

Infolge einer Neuregelung der Beamten-Emolumente und durch Aenderungen in der Ablösung solcher ist eine Mehrausgabe von 1 514,— "

Zu übertragen 32 325,25 Mk. 32 325,25 Mk. 219 369,65 Mk.

Uebertrag 32 325,25 Mk. 32 325,25 Mk. 219 369,65 Mk.

einzusetzen gewesen und es ergibt sich
daraus die oben bei Titel „Besoldungen“
angegebene Mehrausgabe von . . . 32 325,25 Mk.

Bei Titel II. „Andere persönliche Ausgaben“
der Haushaltspläne finden sich Mehrausgaben von
zusammen 58 092,33 „

Für Assistenzärzte stellt sich die Mehrausgabe auf
nur 1 100,— Mk.

für Bureaugehilfen sind insbesondere
für die Heil- und Pflegeanstalten
Wedburg, Dören und Merzig, in
welchen sich die Annahme weiterer
Bureaugehilfen notwendig erweist, im
ganzen 4 522,50 „
mehr vorgesehen.

Die Besoldung des Pflege-
personals in den Heil- und Pflege-
anstalten erfordert insgesamt eine Mehr-
ausgabe von 39 107,50 „

In der Heil- und Pflegeanstalt
zu Wedburg müssen mit Rücksicht auf
den Krankenbestand 62 Pfleger und
Pflegerinnen angenommen werden und
so entsteht bei dieser Anstalt allein eine
Mehrausgabe von 29 636,50 Mk.
Durch das Steigen der Löhne zc. des
Pflegepersonals bei den übrigen An-
stalten erwächst eine Mehrausgabe von
nur 9471 Mk.

Auch das Dienstpersonal in den
Anstalten beansprucht einen Mehrauf-
wand von 13 429,— Mk.

Hieran ist die Anstalt in Wedburg
mit 5 560 Mk.

beteiligt, so daß für alle
anderen Anstalten nur . 7 869 „
verbleiben, welche hauptsächlich auf
Lohnverbesserungen, nur ganz ver-
einzelt auf Personalvermehrung ent-
fallen. In den 7 älteren Anstalten
sind aus der Position nicht weni-
ger als 272 Dienstleute zu entlohnen.

Zu übertragen 58 159,— Mk. 90 417,58 Mk. 219 369,65 Mk.

Uebertrag 58 159,— Mf. 90 417,58 Mf. 219 369,65 Mf.

Zur Fortbildung der Aerzte sind bei der Anstalt in Bedburg . . . 150,— „
mehr eingestellt. Die Mehrausgabe rechnet sich auf 58 309,— Mf.
zusammen. Für die Apotheker vermindert sich trotz der Gehaltsverbesserung von zusammen 783,33 Mf. die Ausgabe um 216,67 „
weil die Barentschädigung von 1000 Mf. wegen Ueberweisung der Wohnung u. in natura fortgefallen ist. Somit verbleibt bei Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ eine Mehrausgabe von . 58 092,33 Mf., die oben ausgeworfen ist.

Unter Titel III Nr. 1 ist für die Beköstigung mehr ausgeworfen 149 900,— „

Die Teuerung aller Lebensbedürfnisse, welche auch auf die Ergebnisse des Beköstigungsbedarfes für die Anstalten nicht ohne Wirkung bleiben konnte, zeigt sich selbstverständlich auch bei Ausrechnung des Etats. Bei der Beköstigung in der 3. Tischklasse hat durchweg der Beköstigungssatz von 0,95 Mf. auf 0,96 Mf. und in der 4. Tischklasse, abgesehen von Bedburg (0,54 Mf.) und Düren (0,55 Mf.), von 0,55 Mf. auf 0,56 Mf. erhöht werden müssen. Bei der Verstärkung der Belegung der Anstalt Bedburg um 500 Köpfe ist hier die Ausgabe für Beköstigung allein um 130 500 Mf. gestiegen, so daß also für die anderen Anstalten nur ein Mehrerfordernis von 19 400 Mf. bleibt.

Für die Bekleidung sind unter Titel III Nr. 2 mehr vorgesehen 14 000,— „
und zwar für die Anstalt Bedburg zur Erhöhung des Bestandes 13 000 Mf.

Für Lagerung, Bettzeug und Wäsche sind unter Titel III Nr. 3 10 000,— „
mehr erforderlich, darunter für die Anstalt Bedburg 8000 Mf.

Die Reinigung der Anstalten beansprucht bei Titel III Nr. 4 einen Mehraufwand von 6 500,— „
(4500 Mf. für Bedburg).

Zu übertragen 270817,58 Mf. 219 369,65 Mf.

Uebertrag 270 817,58 Mk. 219 369,65 Mk.

Für Ergänzung der Mobilien, Utensilien zc. (Titel III Nr. 5) sind 4 000,— „
mehr eingesetzt, die für die Anstalt Bedburg allein erforderlich sind.

Die Mehrerfordernisse für Heizung (Titel III Nr. 6) beziffern sich auf 47 000,— „
wovon wiederum auf die Anstalt Bedburg 39 500 Mk. entfallen. Die Steigerung der Kohlenpreise verursacht bei den übrigen Anstalten das Mehrerfordernis.

Die Wasserversorgung fordert bei der Anstalt Andernach eine Mehrausgabe von 2000 Mk. wegen der geringen Ergiebigkeit der Anstaltsquelle, während bei der Anstalt Grafenberg, deren Pumpwerk im wesentlichen den Anstaltsbedarf deckt, eine Minderausgabe von 1000 Mk. zu verzeichnen ist. Bei Titel III Nr. 8 bleibt eine Mehrerfordernis von 1 000,— „

Unter Titel III Nr. 9 ist der Mehrbedarf für Arzneien, Verbandmittel, ärztliche Instrumente auf 4 500,— „
veranschlagt, 4200 Mk. entfallen auf die neue Anstalt in Bedburg.

Die Ausgabe für Kirchen- und Schulbedürfnisse (Bibliotheken) wird sich unter Titel III Nr. 10 umsteigern, davon sind 1000 Mk. für die Anstalt Bedburg bestimmt, 400 Mk. für Düren, 200 Mk. für Grafenberg. 1 600,— „

Die Unterhaltung der Anstaltsgebäude (Titel III Nr. 11 der Haushaltspläne) erheischen eine Mehrausgabe von zusammen 8 000,— „
darunter finden sich 6000 Mk. für die Anstalt Bedburg und 2000 Mk. für die Anstalt Johannistal.

Für sonstige Ausgaben und zur Abrundung der Haushaltspläne (Titel III Nr. 12) sind 12 380,41 „
mehr ausgeworfen. Den Hauptanteil an dieser Mehrausgabe beansprucht, wie bei der verstärkten Belegung erklärlich ist, mit 9988,75 Mk. die Anstalt Bedburg, während auf alle anderen Heil- und Pflegeanstalten nur 2391,66 Mk. entfallen. Die Beschaffung von Material für die Hausindustrie in einzelnen Anstalten und die Erhöhung der Ausgaben zur Invaliditäts- und Altersversicherung in allen Anstalten infolge gestiegener Beiträge sind die Ursache für diesen Mehraufwand.

Zu übertragen 349 297,99 Mk. 219 369,65 Mk.

	Uebertrag	349 297,99 Mk.	219 369,65 Mk.
Bei Titel III Nr. 13 ist noch eine kleine Mehrausgabe an Zinsen aus Stiftungen von zu erwähnen. Es gibt dies aufgerechnet zusammen		2,01 "	
		349 300,— Mk.	
Für die Beleuchtung der Anstalten (Titel III Nr. 7) ist eine Minderausgabe von vorgesehen, so daß eine Gesamtmehrausgabe von verbleibt.		500,— "	
		348 800,— Mk.	
Nach der diesem Berichte beigefügten Zusammenstellung der eigenen Einnahmen der Verwaltung ist aus den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten auf ein Mehr an eigenen Einnahmen von		317 300,— "	
gerechnet, so daß aus Provinzialmitteln die oben angegebene Summe von		31 500,— Mk.	
zu beschaffen bleibt.			
8. In dem Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens (Titel II Nr. 12 des Haupt-Haushaltsplans) ist ein Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln von			18 245,— "
angefordert.			
Mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes wird mit einem Steigen der Kosten der offenen Armenpflege nicht gerechnet. Die Anstaltspflegekosten sind im Rechnungsjahre 1911 um rund 25 000 Mk. gestiegen. Nach den Erfahrungen ist anzunehmen, daß dieses Ansteigen der Anstaltspflegekosten in den nächsten Jahren noch anhält und daß bis einschl. des Rechnungsjahres 1913 also mit einer Zunahme dieser Kosten um		50 000,— Mk.	
zu rechnen ist. Die Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten zc. im Rechnungsjahr 1911 haben		1 635 000,— "	
betragen, so daß zur Abrundung des Etats hier in den Haushaltsplan eingestellt worden sind.		1 685 006,45 Mk.	
Da für 1912 eine Ausgabe von		1 662 006,45 "	
vorgesehen war, so tritt eine Mehrausgabe von ein. Aus den Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten wird eine Mehreinnahme von		23 000,— Mk.	
erwartet, so bleibt noch eine Mehrausgabe von		4 755,— "	
aus Provinzialmitteln zu bestreiten.		18 245 — Mk.	
9. Bei Titel II Nr. 14 des Haushaltsplans für die erweiterte Armenpflege ist ein Mehrzuschuß von			109 000,— "
berechnet.			
	Zu übertragen		346 614,65 Mk.

Uebertrag 346 614,65 Mk.

Dieser Mehrbedarf hat zwei Ursachen und zwar einmal das statistisch nachgewiesene fortgesetzte Steigen der Zahl der der Anstaltspflege anheimfallenden hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten zc. und zum andern die sich aus der Steigerung der Preise der Lebensmittel ergebende Erhöhung der Pflegesätze.

In dem vorliegenden Etat ist mit der Vermehrung der Pflegetage von 4 362 913 auf 4 531 330, also um 168 417 Pflegetage und mit einer Erhöhung des Pflegesatzes von 1,43 Mk. auf 1,44 Mk. gerechnet. Von diesem Pflegefusse entfallen reglementsmäßig auf Kreise und Gemeinden 1,05 und auf die Provinz 0,39 Mk. Demnach hat die Provinz zu tragen 1 767 218,70 Mk. rund 1 767 000 Mk.

Aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten wird die Erstattung eines Betrages (Titel I der Einnahme) von 358 000 „ erwartet, so daß also der Provinz eine Kostensumme von 1 409 000 Mk. zur Last bleibt. Da im Haushaltsplan für 1912 nur ein Betrag von 1 300 000 „ zu decken war, so ergibt sich der oben ausgeworfene Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln von 109 000 Mk.

10. Bei Titel II Nr. 15 mußte der Zuschuß an den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler um 25 000,— „ erhöht werden.

Bei Titel I „Besoldungen“ ist die Ausgabe um 4 812,50 Mk. gestiegen, in dieser Mehrausgabe sind besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserungen von 6887,50 Mk. enthalten. Letztere Ausgabe wird durch den Wechsel in der Stelle des Anstaltsgeistlichen und in einigen Werkmeister- und Aufseherstellen um 2075 Mk. vermindert.

Unter Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ findet sich ein Minderbedarf von — 956,25 „
Durch das Ausscheiden eines älteren Bureaugehilfen und die Einstellung eines Anfängers entsteht bei den Vergütungen der Bureaugehilfen eine Minderausgabe von 1087,50 Mk. Der Stellenwechsel unter den Hilfsaufsehern ermöglichte es, auch hier 1265 Mk. weniger in den Haushaltsplan einzustellen, dagegen sind für die Löhne der Fuhrknechte, Viehwärter zc., 490 Mk. mehr und für Schreibhilfe in den Bureaus — es muß ein Schreiber mehr angenommen werden — 906,25 Mk. mehr erforderlich.

Bei den sächlichen Ausgaben (Titel III) sind zunächst für die Beköstigung — 10 000 Mk.

Zu übertragen 10 000 Mk. 3 856,25 Mk. 371 614,65 Mk.

Uebertrag — 10 000 Mk. 3 856,25 Mk. 371 614,65 Mk.

weniger vorgesehen und dieses auf die verminderte Belegungsstärke zurückzuführen, trotzdem der Beköstigungsatz von 44 auf 46 Mk. erhöht werden mußte. Bei dem niedrigen Bestande an Häslingen konnte die Etatssumme für die Bekleidung um . . . — 7 000,— „ herabgesetzt werden.

Für Heizung haben der erhöhten Kohlenpreise wegen 3 200,— „
und für Beleuchtung 1 100,— „
mehr veranschlagt werden müssen.

Zur Verzinsung des Darlehens für den Erwerb von Oedländereien in der Eifel zwecks Melioration sind in den vorliegenden Haushaltsplan neu eingestellt 14 000,— „

Der 51. Rheinische Provinziallandtag hat den Ankauf der Oedländereien mit der Maßgabe genehmigt, daß die erforderlichen Mittel voranschüssweise bei der Landesbank zu entnehmen sind. Von dem Vorschusse sollen die Einnahmen aus den Nutzungen der Grundstücke sowie aus Verpachtungen und Veräußerungen abgeschrieben und die Zinsen und die Tilgungsraten des nicht gedeckten Vorschusses in den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt eingestellt werden. Es schien angezeigt, da sich die völlige Fertigstellung der Arbeiten und die endgültige Abrechnung noch lange Jahre hinziehen wird, schon jetzt auch die während der Melioration entstehenden Zinsen auf den Haushaltsplan der genannten Anstalt zu übernehmen.

Bei Titel III ist für sonstige Ausgaben noch ein Betrag von . . — 156,25 „
weniger eingestellt, so daß bei Titel III „Sächliche Ausgaben“ insgesamt eine Mehrausgabe von . . . 1 143,75 „
ausgeworfen ist und der Haushaltsplan mit einer

Zu übertragen 5 000,— Mk. 371 614,65 Mk.

	Uebertrag	5 000,— Mf.	371 614,65 Mf.
Mehrausgabe von		5 000,— „	
abschließt.			

Da nach der angefügten Nachweisung die eigenen Einnahmen der Anstalt um 20 000,— „ zurückgegangen sind, so ist ein Mehrbetrag von . . . 25 000,— Mf., wie oben angegeben ist, aus Provinzialmitteln zu decken.

11. Bei Titel II Nr. 17 ist an den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten ein Mehrzuschuß von 9 600,— „ erforderlich.

Der Beitrag an die Zentralverwaltung zur Bestreitung der Dienstfeinkommen der aus dem Haushaltsplan dieser Verwaltung besoldeten, aber in der Anstaltsbauverwaltung dienstlich verwendeten Beamten hat um den Betrag von 9 100 Mf.

erhöht werden müssen einmal mit Rücksicht auf die Gehaltsverbesserungen der seither hieraus dotierten Techniker, zum anderen weil mit der Fertigstellung des Baues der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bezw. der Abrechnung des Kontos drei Beamte, welche aus diesem Konto besoldet sind, auf den Etat übernommen werden müssen. Ferner war eine Erhöhung der Position „Reisekosten der mit der örtlichen Leitung und Beaufsichtigung zc. betrauten Beamten“ um 500 „ nicht zu umgehen.

9 600 Mf.

12. Bei Titel II Nr. 18 ist der bisherige Zuschuß an den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden und Krüppeln unverändert geblieben.

13. Bei Titel II Nr. 19 ist an den Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung ein Mehrzuschuß von 52 700,— „ veranschlagt.

Der Zuschuß an den Pensionsetat ist mit 15% der pensionsfähigen Durchschnittseinkommen der etatsmäßigen Beamten berechnet. Dadurch, daß die Stellen der früheren Straßenaufseher eingehen und besser besoldete Straßenmeister angestellt werden, erhöht sich der Zuschuß um 205,05 Mf.

Die Ausgaben an Invalidengeldern für frühere Straßenwärter und Arbeiter und von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen von solchen auf

Zu übertragen	205,05 Mf.	433 914,65 Mf.
---------------	------------	----------------

Uebertrag 205,05 Mk. 433 914,65 Mk.

Grund der vom Provinziallandtage erlassenen Grund-
sätze steigen von Jahr zu Jahr. Nach den Ergeb-
nissen der letzten Jahre, bzw. nach dem jetzigen Stande
dieser Ausgabe, mußte ein Mehrzuschuß an den Pen-
sionsetat von 8 000,— „
vorgesehen werden.

Der Zuschuß an den Voranschlag B zur Ver-
wendung des Eisenbahnfonds mußte um 90 694,— „

erhöht werden. Infolge der Erhöhung des Fonds zur
Gewährung von Kleinbahndarlehen auf 50 Millionen
Mark und der für einzelne Darlehen gewährten höheren
Zinszuschüsse pp. mußte der Betrag, welcher der Landes-
bank an Zinsen für die zu Bahnunternehmungen be-
willigten Darlehen bzw. zur Unterstützung des Klein-
bahnbaues zu zahlen ist, um 80 000 Mk.

höher eingesetzt werden. Der Anteil
aus dem Ueberschusse der Kleinbahn
Merzig-Büschfeld vom Rechnungsjahre
1912 ist gegen das Vorjahr 886 Mk.

höher geworden, während
der im Vorjahre eingestellte
Bestand aus früheren Rech-
nungsjahren von 11 580 „

im vorliegenden Etatsent-
wurfe fortfallen mußte.

Dadurch entsteht eine Min-
dereinnahme in dem Vor-
anschlage B von 10 694 „

und es ist ein Mehrbetrag von 90 694 Mk.
aus Provinzialmitteln zu decken.

Im Titel II ist für die örtliche Bauleitung
ein Mehrbetrag von 1 660,— „

erforderlich. Die Gehälter der Landesbausekretäre
sind infolge der besoldungsplanmäßigen Gehaltsver-
besserungen um 3100 Mk. gestiegen, während die Ge-
hälter der Bauinspektoren, obwohl auch hier besol-
dungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen von zusammen
2200 Mk. vorliegen, um 4100 Mk. infolge des Ueber-
tritts eines Landesbauinspektors in den Ruhestand und
des Ablebens eines Landesbauinspektors zurückgegangen
sind. Für Umzugs- und Versetzungskosten der Landes-
bauinspektoren und Landesbausekretäre sowie Kosten

Zu übertragen 100 559,05 Mk. 433 914,65 Mk.

Uebertrag 100 559,05 Mk. 433 914,65 Mk.

der Stellvertretung dieser Beamten sind 400 Mk. mehr erforderlich. Der Fonds zur Ausbildung von Anwärtern für den Bureaudienst bei den Landesbauämtern sowie zur Aushilfe in diesem Dienst hat nach den stattgehabten Berechnungen um den Betrag von 2260 Mk. erhöht werden müssen.

Unter Titel III für die Beaufsichtigung der Provinzialstraßen ist ein Mehrerfordernis von . . . 10 350,— „
enthalten. Es haben zunächst die Gehälter der Provinzialstraßenmeister und Straßenaufseher eine Mehrausgabe von 9 450 Mk.

verursacht. Die vorhandenen Provinzialstraßenmeister erhalten am 1. April 1913 bzw. im Laufe des Rechnungsjahres 1913 an besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen 14 887,50 Mk. Durch Personenwechsel in Straßenaufseher- und Straßenaufseherstellen wird aber diese Mehrausgabe auf 9450 Mk. ermäßigt.

Für Umzugskosten zc. sind mehr vorgesehen 200,— „
nach der Ausgabe in den letzten Jahren.

Nach dem Beschlusse des 22. Rheinischen Provinziallandtags werden 10% des Bruttoerlöses aus den Obststeuern an den Provinzialstraßen als Prämien an die Straßenaufsichtsbeamten gezahlt. Da angenommen ist, daß der Bruttoerlös im Rechnungsjahre 1913 um 5000 Mk. höher werden wird, haben hier mehr eingestellt werden können. 500,— „

Für die diätarische Besoldung von Anwärtern im Straßenaufsichtsdienste sind 200,— „
mehr berechnet. Es ergibt sich so eine Mehrausgabe von 10 350,— Mk.

Bei Titel IV „Materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen“ sind — 45 934,69 „
Minderausgabe vorgesehen.

Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Provinzialstraßen, einschließlich der Zinsen und Tilgung der vom

Zu übertragen 64 974,36 Mk. 433 914,65 Mk.

Uebertrag 64 974,36 Mk. 433 914,65 Mk.

41. Provinziallandtage zur Herstellung von Kleinpflaster genehmigten Anleihe A über 2 000 000 Mk. sind — 55 920,— Mk.

weniger eingestellt. Wie schon in den beiden vorhergehenden Haushaltsplänen für die Straßenverwaltung angegeben ist, hat im Jahre 1910 eine genaue Veranschlagung der Straßenunterhaltungskosten für die Rechnungsjahre 1911 bis einschließlich 1914 stattgefunden, die eine jährliche Bedarfssumme der Landesbauämter für die genannten Rechnungsjahre von . . . 4 058 800,— Mk.

ergeben hat. Dieser treten hinzu die Zinsen und die Tilgung der Anleihe A für Kleinpflasterungen über 2 000 000 Mk., die für 1912 noch 279 890,85 Mk. betragen haben, und für das Rechnungsjahr 1913 auf . 229 863,38 „ zurückgegangen sind.

Für unvorgesehene dringende Unterhaltungsarbeiten ist wie in den Vorjahren ein Fonds zur Verfügung des Landeshauptmanns von . 81 200,— „ vorgesehen, zusammen also . . . 4 369 863,38 Mk.

Von dieser Summe sind in Abzug gebracht worden die bei Titel IV Nr. 4 der Haushaltspläne für 1912

Zu übertragen 4 369 863,38 Mk. 55 920,— Mk. 64 974,36 Mk. 433 914,65 Mk.

Uebertrag 4 369 863,38 Mk. — 55 920,— Mk. 64 974,36 Mk. 433 914,65 Mk.
 und 1913 mehr vor-
 gesehenen Renten an
 Städte zc. für die
 Unterhaltung und
 Verwaltung von
 Provinzialstraßen-
 strecken von . . . 35 857,44 „
 bleibt noch ein Aus-
 gabebetrag von . 4 334 005,94 Mk.

In den Haus-
 haltsplan sind ein-
 gestellt rund . . 4 334 000,— „
 im vorhergehenden
 Haushaltsplan wa-
 ren 4 389 920,— „
 ausgeworfen, so daß
 eine Minderausgabe
 von 55 920,— Mk.

entsteht, welche nach vorstehender Aus-
 führung im wesentlichen auf die Ver-
 minderung des Bedarfs für die
 Verzinsung und Tilgung der Klein-
 pflasteranleihe von 2 000 000 Mk. zu-
 rückzuführen ist.

Bei Titel IV Nr. 4 sind zur
 Zahlung der Renten an Städte zc.,
 welche Provinzialstraßenstrecken in ihre
 Verwaltung und Unterhaltung über-
 nommen haben, 5 885,31 „
 mehr erforderlich.

Nach den tatsächlichen Ausgaben
 der letzten Jahre sind für Beiträge
 zur Krankenversicherung der Hilfs-
 schreiber bei den Landesbauämtern
 und der Straßenvärter und Arbeiter 800,— „
 mehr und für Beiträge zur Invaliden-
 versicherung dieser Personen mit Rück-
 sicht auf die Erhöhung der Wochen-
 beiträge infolge Inkrafttretens der
 Reichsversicherungsordnung 2 300,— „
 mehr, für Unterstützung und Belohnung
 von Straßenvärtern und Straßen-

Zu übertragen — 46 934,69 Mk. 64 974,36 Mk. 433 914,65 Mk.

Übertrag — 46 934,69 Mk. 64 974,36 Mk. 433 914,65 Mk.
 arbeitern, von vormaligen Straßenwärtern zc. und von Hinterbliebenen verstorbener Straßenwärter zc. . . . 1 000,— „
 mehr eingestellt. Es bleibt somit bei dem Titel IV „Materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen“ eine Minderausgabe von 45 934,69 Mk.
 wie sie oben angeführt ist.

Bei Titel V erfordern die Unfallrenten und sonstigen Kosten der Unfallversicherung der Straßenwärter und Arbeiter sowie die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine Mehraufwendung von 500,— „

Für Porto-, Telegramm- und Fernsprechkosten der Landesbauämter sind bei Titel VII 1 100,— „
 mehr,

bei Titel X für Prämien der Haftpflichtversicherung, Prozeßkosten, Entschädigungen und unvorhergesehene Fälle 375,64 „
 mehr vorgezogen, ergibt zusammen eine Mehrausgabe von 66 950,— Mk.

Dieser stehen
 bei Titel VI zur Bestreitung der Kosten für das Zahlungsgeschäft der Straßenverwaltung . . . 1 000,— Mk.
 bei Titel VIII für Beschaffung der Gesetzsammlung, des Reichsgesetzblatts ußf. 100,— „
 bei Titel IX für Druckfachen und Formulare 150,— „
 zusammen 1 250,— „

an Minderausgaben gegenüber, so daß das Mehrbedürfnis bei dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung sich auf 65 700,— Mk.
 beziffert. Diesem steht aber nach dem beigefügten Verzeichnis an eigenen Mehreinnahmen der Provinzialstraßenverwaltung ein Betrag von 13 000,— „
 gegenüber und es muß daher ein Betrag von . . . 52 700,— Mk.
 durch Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln beschafft werden.

Der Abschnitt B „Außerordentliche Ausgaben“ des Haushaltsplans, sowie die Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zum Neubau von Provinzialstraßen und die Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindegebäudes sind unverändert geblieben. Die Aenderung in der Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds ist schon vorstehend bei dem Nachweis der Rot-

Zu übertragen 433 914,65 Mk.

Uebertrag
wendigkeit eines erhöhten Zuschusses an diesen Fonds erläutert. In der Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche ist bei Titel II an Steuern, Abgaben für die Steinbruchterrains, für etwaige Ergänzungen der Betriebseinrichtungen und kleinere Ankäufe zc. eine Minderausgabe von 1050 Mk. vorgesehen. Die Oberkasseler Steinbrüche sind nebst Maschinen und Betriebseinrichtungen zc. an die Firma „Rheinische Provinzial-Basaltwerke Oberkassel G. m. b. H.“ zu einem festen Pachtprice von jährlich 32 000 Mk. zum Zwecke der Materialgewinnung für die Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1942 neu verpachtet worden. Dadurch entsteht gegen den jetzigen Voranschlag eine Mindereinnahme von 2250 Mk. Zur Aufbringung des Restbetrages der Zinsen und Tilgungskosten des Anleihebetrages ist aus dem Bestand der Vorjahre ein Betrag von 200 Mk. weniger in Einnahme gestellt. Dagegen wurde die Einnahme aus dem Bruche „Alteburg“ bei Adenau um 1300 Mk. und die sonstige Einnahme um 100 Mk. erhöht, so daß eine Mindereinnahme von 1050 Mk. vorliegt, welche der Minderausgabe des Voranschlags entspricht.

433 914,65 Mk.

14. Bei Titel II Nr. 20 erfordert der Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten einen Mehrzuschuß von

94 318,85 "

Für die landwirtschaftlichen Winterschulen und für einen landwirtschaftlichen Winterlehrer im Kreise Cochem ist der vorjährige Haushaltsbetrag von 121 450 Mk. vorgesehen. Außerdem mußte aber noch ein Mehrbetrag von 2 500,— Mk. eingesetzt werden, da voraussichtlich im nächsten Rechnungsjahre eine neue landwirtschaftliche Winterschule eingerichtet werden wird.

Der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen und Weinbauwanderlehrer ist wegen der Stellenvermehrung um

681,— "

und der Zuschuß für die bei den Landwirtschaftsschulen in Cleve und Bitburg angestellten Lehrer wegen Einrichtung einer neuen Oberlehrerstelle an der Schule in Cleve um

873,60 "

Unter Titel I Nr. 5b des Haushaltsplans ist eine Beihilfe von

2 000,— "

Zu übertragen 6 054,60 Mk.

528 233,50 Mk.

Uebertrag 6054,60 Mk. 528 233,50 Mk.

zu den Kosten des Bauamts des Rheinischen Bauernvereins neueingestellt worden. Das Bauamt ist im Jahre 1903 errichtet und hat seitdem den Interessen der rheinischen Landwirtschaft im weiteren Sinne gebient. Die Kosten des Bauamts werden durch die Gebühren, welche nicht zu hoch bemessen werden dürfen, nur zum Teil gedeckt, weshalb der Rheinische Bauernverein die Beihilfe beantragt hat.

Bei Titel II Nr. 7a zur Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmungen in den übrigen Teilen der Provinz (Allgemeiner landwirtschaftlicher Fonds) hat sich eine Aenderung in der Aufstellung des Haushaltsplans als angemessen ergeben, insofern aus dieser Position die seitherigen Beträge:

1. zur Hebung der Rindviehzucht	30 000 Mk.
2. Beitrag der Landwirtschaftskammer zur Besoldung von Tierzuchtinspektoren . . .	8 000 "
3. zur Hebung der Pferdezucht an die Landwirtschaftskammer	8 000 "
	<hr/>
	46 000 Mk.

entnommen und in eine besondere Position 7b „zur Unterstützung der Tierzucht“ gebracht sind, was der Bedeutung der Sache entsprechen dürfte.

Um für sonstige Anträge namentlich Meliorationen einigermaßen ausreichende Beträge zur Hand zu haben, mußte der allgemeine landwirtschaftliche Fonds um 5 000 " erhöht werden, so daß sich die Ausgabe bei Titel II Nr. 7a um 41 000 Mk. verringert hat. Dagegen mußte bei der neugeschaffenen Position 7b „zur Unterstützung der Tierzucht“ statt der vorangegebenen Summe von 46 000 Mk. ein Betrag von 58 000 " einbetragen werden.

17 000 Mk.

also 12 000 Mk. mehr eingestellt werden. Es ist nämlich einer Anregung der IV. Fachkommission entsprechend der Betrag für die Hebung

Zu übertragen 17 000 Mk. 6054,60 Mk. 528 233,50 Mk.

Uebertrag 17 000 Mk. 6 054,60 Mk. 528 233,50 Mk.
 der Rindviehzucht, welcher schon seit
 langen Jahren auf 30 000 Mk. be-
 messen war, auf 40 000 Mk. erhöht
 und für die Befoldung eines 5. Tier-
 zuchtinspektors ein weiterer Betrag
 von 2000 Mk. vorgesehen worden.

Bisher wurden für ländliche
 Wanderhaushaltungsschulen schon Bei-
 hilfen bewilligt, welche vorwiegend aus
 dem Weisfonds entnommen worden sind.
 Die Königliche Staatsregierung hat
 aber hierfür seit dem letzten Jahre
 besondere Fonds bereitgestellt und gibt
 deshalb nicht mehr zu, daß Mittel
 hierfür aus dem Weisfonds entnommen
 werden. Die Gewährung von Staats-
 beihilfen ist davon abhängig gemacht,
 daß die Provinzialverbände gleich hohe
 Beihilfen geben. Bei der Bedeutung,
 welche die ländlichen Wanderhaus-
 haltungsschulen nicht nur für die land-
 wirtschaftliche Bevölkerung haben, er-
 schien es notwendig einen Betrag im
 Haushaltsplan vorzusehen. Es ist dies
 unter Pos. 7c „zur Gewährung von
 Beihilfen für ländliche Haushaltungs-
 schulen“ mit 10 000 „
 vorgesehen. Unter Titel I, Pos. 7a, 7b und 7c ist
 demnach ein Mehrbedarf von 27 000,— „
 zu verzeichnen.

Es hat fernerhin zur Verzinsung des dem Kreise
 Kreuznach auf Beschluß des 52. Rheinischen Provinzial-
 landtags von der Landesbank zur Gewährung von
 Unterstllungen an die durch Hagelschlag in ihrer
 Existenz gefährdeten Weinbergbesitzer gegebenen Dar-
 lehns ein Betrag von 3 429,75 „
 in den Haushaltsplan (Titel I Nr. 9) eingestellt
 werden müssen.

Zur Erhaltung der Gebäulichkeiten zc. des
 Ritterguts Desdorf und zum Unterhalte und zur
 Ausbildung von Waisenknaben auf diesem Gute sind
 entsprechend der Mehreinnahme 120,— „

Zu übertragen 36 604,35 Mk. 528 233,50 Mk.

Uebertrag 36 604,35 Mk. 528 233,50 Mk.

mehr vorgesehen. Der nicht verwendete Betrag wird zwecks späterer Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute den bisherigen Ersparnissen von 32 500 Mk. zugeführt und rentbar angelegt.

Bei Titel I Nr. 11 ist der Zuschuß zu den Kosten der Förderung der geologisch-agronomischen Aufnahmarbeiten von 5400 Mk. auf 8600 Mk., also um 3 200,— "

höher eingesetzt worden. Zur schnelleren Durchführung dieser Aufnahmarbeiten im Gebiet des linksrheinischen Niederrheins ist auf Antrag der Landwirtschaftskammer ein weiterer Zuschuß von 2700 Mk. unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Landwirtschaftskammer einen gleichen Betrag hergibt. — Ferner ist zur schnelleren Erledigung der häuslichen Kartierungsarbeiten für die Rechnungsjahre 1912 bis 1916 ein jährlicher Zuschuß von 500 Mk. bereitgestellt worden. Der Staat leistet einen gleichen Zuschuß.

Wie nachstehend bei den einzelnen Provinzialwein- und Obstbauschulen erläutert wird, erfordern diese höhere Provinzialzuschüsse und zwar:

die Schule in Trier	702,50 "
" " " Kreuznach	5 775,— "
" " " Alrweiler	200,— "

so daß sich also die Mehrausgabe insgesamt auf 46 481,85 Mk.

stellt. Dieser Mehrausgabe steht aber in dem Haushaltsplan bei Titel I Nr. 6 eine Minderausgabe bei dem Westfonds von 1 689,— "

gegenüber, die daher rührt, daß die Zinseinnahme aus den angelegten Beständen dieses Fonds nach der tatsächlichen Lage des Fonds um den Betrag von 1689 Mk. geringer angenommen werden mußte.

Es bleibt sonach eine Mehrausgabe von . . 44 792,85 Mk.

Die eigenen Einnahmen des Verwaltungszweiges haben sich nach der diesem Berichte beigegebenen Nachweisung um 1 569,— "

vermindert. Der Zinsgewinn des Meliorationsfonds mußte um 407,— "

niedriger in den Etat eingestellt werden. Der Bedarf an Provinzialzuschuß stellt sich demnach auf . . . 46 768,85 Mk.

Der Provinzialzuschuß wird zum Teil aus der Ausgabeposition des Titels IV. Nr. 5 des Haupt-

Zu übertragen 46 768,85 Mk. 528 233,50 Mk.

Uebertrag 46 768,85 Mk. 528 233,50 Mk.

Haushaltsplans gedeckt. Im Jahre 1912 war dort ein Zuschuß von 165 810 Mk. entnommen. Da die Einnahme bei Titel IV Nr. 1 aus den Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank und dem Anteil an den Zinsüberschüssen dieser Bank in gleicher Höhe auch in 1913 beibehalten ist, andererseits aber die Provinzialzuschüsse für die Förderung von Kunst- und Wissenschaft um 8 950 Mk. für die Verwaltung der Provinzial-
museen um 8 600 „
und zur Verfügung des Provinzial-
landtags (Ständefonds) um 30 000 „

zusammen um 47 550 Mk.,

wie nachher unter Nr. 15, 16 und 17 ausgeführt ist, erhöht werden mußten, so können aus dem Titel IV Nr. 5 an den Etat der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für 1913 47 550,— „
weniger überwiesen werden und müssen deshalb, wie oben ausgeworfen, insgesamt 94 318,85 Mk.
mehr aus Titel II Nr. 20 des Haupt-Haushaltsplans entnommen werden.

Hinsichtlich des für die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen geforderten Mehrzuschusses ist das Folgende zu bemerken:

Für die Weinbauschule in Trier sind unter Titel I „Besoldungen“ an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen 750 Mk. mehr und für die Stelle eines Weinbergaufsehers der Betrag von 1350 Mk. neu eingestellt, mehr also 2 100,— Mk.

Unter Titel II „andere persönliche Ausgaben“ sind als Zuschuß an den Pensionsetat wegen der Einrichtung einer Aufseherstelle und einer Aenderung im pensionsberechtigten Werte der Emolumente des Direktors 268,50 Mk. mehr eingestellt, hingegen der Lohn des Aufsehers von 800,— „
fortgefallen, so daß hier eine Minderausgabe von — 531,50 „
zu verzeichnen ist. Unter Titel III „sächliche Ausgaben“ sind an Beföstigung wegen Fortfalls des Aufsehers 360 Mk. weniger, für die Bearbeitung der Weinberge, Rebschule und Obstgärten 500 Mk. mehr eingestellt, weil der neu angepflanzte Anstaltsgarten besserer Pflege bedarf, während der für die Neuanlage dieses Gartens in 1912 vorgesehene Betrag von

Zu übertragen 1 568,50 Mk. 528 233,50 Mk.

	Uebertrag	1568,50 Mk.	528 233,50 Mk.
1000 Mk. fortgefallen ist. Für sonstige Ausgaben sind 6 Mk. weniger ausgeworfen. Bei Titel III ent-			
steht sonach eine Minderausgabe von	866,— "		
so daß die Ausgabe des Etats der Weinbauschule mit einem Mehrbetrag von	702,50 Mk.		
abschließt.			

Die Höhe der eigenen Einnahmen der Schule ist unverändert, so daß die Mehrausgabe von 702,50 Mk. durch Provinzialzuschuß zu decken ist.

An der Weinbauschule in Kreuznach ist bei dem Befoldungstitel lediglich durch besoldungsplanmäßige Gehaltssteigerungen eine Mehrausgabe von 1 125 Mk.

notwendig. Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ war der Zuschuß an den Pensionsetat um 6 Mk. zu erhöhen und für den Hausarbeiter, welcher über 12 Jahre im Dienst der Schule steht, eine Lohnerhöhung von 50 Mk. am Platze, so daß die Ausgabe um 56 "

gestiegen ist. Bei Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ hat die Beföstigung eine Mehrausgabe von 1800 Mk. für 12 Winterschüler an 1800 Verpflegungstagen ergeben, für Mobilien, Utensilien, Bureaubedürfnisse, Geräte zc. haben 200 Mk. insbesondere für Beschaffung von Schreibhilfe vorgesehen werden müssen. Zur Entlastung der Lehrer zc. in den Schreibarbeiten ist die Beschaffung einer Schreibmaschine erwünscht. Es sind dafür 400 Mk. ausgeworfen. Durch den Neubau am Schulgebäude erhöhen sich die Kosten der Gebäudeunterhaltung, es sind 800 Mk. mehr eingestellt. Die Dampfkochkesselanlage, welche bereits bei der Gründung der Schule beschafft worden war, ist im Laufe der Zeit unbrauchbar geworden. Es ist eine neue Dampfkesselanlage (auch zur Verarbeitung von Obst) erforderlich, welche 900 Mk. kosten wird. Diese 900 Mk. sind als einmalige Ausgabe eingesezt. Die Weinbergswustfelder am Kahlenberg müssen in den nächsten Jahren einplaniert und neu angelegt werden. Die Kosten werden etwa 9000 Mk. betragen. In den Etat ist eine I. Rate von 3000 Mk. für diesen Zweck eingestellt. Für sonstige Ausgaben sind 6 Mk. weniger vorgesehen. Die Mehrausgabe bei Titel III stellt sich sonach auf (1800 + 200 + 400 + 800 + 900 +

Zu übertragen	1 181 Mk.	528 233,50 Mk.
---------------	-----------	----------------

	Uebertrag	1 181 Mk.	528 233,50 Mk.
3000 -- 6)	=	7 094 "	
die Gesamtmehrausgabe bei dem Haushaltsplan der Schule also auf		8 275 Mk.	
Die eigenen Einnahmen der Schule haben sich nach der anliegenden Zusammenstellung um		2 500 "	
erhöht, so daß ein durch Provinzialzuschuß zu deckender Mehrbedarf von		5 775 Mk.	

vorliegt.

Bei der Weinbauschule in Uhrweiler sind für die besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen der Beamten unter Titel I „Besoldungen“ 950 Mk. erforderlich. Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ war nur der Zuschuß an den Pensionsetat rechnerisch zu erhöhen um 6 "

Bei Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ sind wie bei der Schule in Kreuznach für Beschaffung einer Schreibmaschine ein Betrag von 400 Mk., ein Betrag von 150 Mk. für Beschaffung eines Milchuntersuchungsapparates, der bei Fütterungs- u. Versuchen unentbehrlich ist, für Erneuerung der Badeeinrichtung, deren Zustand größere, unaufschiebbare Reparaturen erheischt, 500 Mk., für die Verlängerung der Wasserleitung im Gartengelände 200 Mk. zusammen 1250 Mk. als einmalige Ausgaben ausgeworfen, der Kredit für die laufende Unterhaltung der Gebäude und Mauern wegen größerer Reparaturen, die ausgeführt werden müssen, ist um 300 Mk. erhöht, zur Anstellung von Anbau- und Düngungsversuchen im Kreise Uhrweiler ein Mehrbetrag von 200 Mk. und für die Bearbeitung der Weinberge, Nebshulen und Obstgärten u. infolge Hinzukaufens von Bahngelände ein Mehrbetrag von 500 Mk. vorgesehen, zusammen bei dem Titel mehr 2250 Mk.

Die für 1912 eingestellten einmaligen Ausgaben für Neulegung des Fußbodens im Speisesaal von 500 Mk.
für Ausführung von Mauern im Weinberg „Turmberg“ von 1900 "

Zu übertragen	2400 Mk.	2250 Mk.	956 Mk.	528 233,50 Mk.
---------------	----------	----------	---------	----------------

	Zu übertragen	2400 Mk.	2250 Mk.	956 Mk.	498 233,50 Mk.
	Flaschenschrankes von	600 "			
	sind fortgefallen und für				
	sonstige Ausgaben . . .	6 "			
	weniger vorgesehen, so daß				
	sich eine Minderausgabe				
	von		3 006 "		
	ergibt und der Titel III demnach mit einer Minder-				
	ausgabe von			756 "	
	und der Etat der Weinbauschule insgesamt mit einer				
	Mehrausgabe von			200 Mk.	
	abschließt. Da die eigenen Einnahmen der Schule unverändert ge-				
	blieben sind, so muß die Mehrausgabe durch Provinzialzuschuß aus-				
	geglichen werden.				
15.	Bei Titel IV Nr. 1 erfordert der Haushaltsplan für die Ver-				
	waltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst				
	und Wissenschaft betreffen, einen Mehrzuschuß aus Provinzial-				
	mitteln von				8 950,— Mk.
	Zunächst haben an besoldungsplanmäßigen Erhöhungen der				
	Gehälter des Provinzialkonservators und des technischen Bureau-				
	assistenten			450 Mk.	
	vorgesehen werden müssen. Zur Erhöhung der Ver-				
	gütung für den Assistenten des Provinzialkonservators				
	und für Bureauhilfe wird eine Mehrausgabe von			600 "	
	erforderlich erachtet. Zur Vergütung von 2 Assistenten				
	für die Denkmälerstatistik sind hier neu eingestellt				
	worden			7 200 "	
	Die Bezahlung dieser Assistenten ist seither bei				
	dem Fonds von 25 000 Mk. für diese Statistik ge-				
	zahlt worden. Um diesen Fonds, der schon seit				
	Jahren nicht ausreicht und jetzt durch die Herstellung				
	der umfangreichen Bände Cöln-Stadt und Aachen er-				
	heblicher in Anspruch genommen wird, zu entlasten				
	und den Fonds für seine eigentlichen Zwecke nutzbarer				
	zu machen, war diese Uebernahme der Vergütungen				
	der Assistenten in den Etat für Kunst und Wissen-				
	schaft erforderlich. Ferner war die Einstellung eines				
	Bibliothekfonds von			400 "	
	für den Provinzialkonservator nicht mehr zu umgehen,				
	da dieser in der Literatur der Denkmalpflege sowie				
	der immer mehr sich ausdehnenden Heimatschutzbe-				
	wegung auf dem Laufenden bleiben muß. Endlich				
	mußten für Reisekosten der Assistenten und an un-				
	Zu übertragen			8 650 Mk.	537 183,50 Mk.

	Uebertrag	8 650 Mk.	537 183,50 Mk.
vorhergesehenen Ausgaben		1 000 "	
neu eingestellt und der Zuschuß an den Verein der Alttertumsfreunde im Rheinland um		1 000 "	
erhöht werden als Zuschuß zu den Druckkosten der Jahrbücher des Vereins, welche von den Provinzial- museen als Publikationsorgan benutzt werden. Der Verein hat auch letzthin eine Statutänderung dahin vorgenommen, daß das gesamte Vereinsvermögen im Falle der Auflösung des Vereins auf den Provinzial- verband übergehen soll.			

Es ergibt sich demnach eine Mehrausgabe von	10 650 Mk.
dahingegen hat die Ausgabe für Heizung, Beleuch- tung, Reinigung, bauliche Instandhaltung des Archiv- gebäudes zc. um	500 Mk.
und die Position zur Verbesserung der Gehälter der Archivbeamten um	1 200 "
	zusammen
	1 700 "
gekürzt werden können, so daß ein Mehrbedarf an Provinzialzuschuß von	8 950 Mk.
bleibt.	

16. Bei Titel IV Nr. 2 ist an den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier ein Mehrzuschuß von 8 600,— "
- als erforderlich eingesetzt.

Bei dem Titel I „Besoldungen“ dieses Haushaltsplanes sind an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen . . .	1 250 Mk.
aufzunehmen gewesen. Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) sind	1 300 "
und zwar für eine Hilfskraft bei der Ausführung photographischer Aufnahmen für das Museum in Trier	1 000 Mk.
und für Aufbesserung der Vergütungen der übrigen Hilfskräfte	300 "
Für Anstellung und Unterhaltung der Samm- lungen, Anfertigung der Kataloge zc. (Titel III) sind an Mehrkosten veranschlagt	2 800 "
und zwar entsprechend den seitherigen Bedürfnissen für das Museum in Trier mehr	800 Mk.
und als einmalige Ausgabe für den Druck eines ausführlichen Führers durch das Bonner Museum	2 000 "

Zu übertragen	5350 Mk.	545 783,50 Mk.
---------------	----------	----------------

	Uebertrag	5350 Mk.	545 783,50 Mk.
	Für Heizung, Beleuchtung, Wasserleitung, Versicherung, Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen ist nach den seitherigen Kosten für das Museum in Trier ein Mehrbedarf von		
		1000 "	
	angemeldet.		
	Endlich ist bei Titel III Nr. 9 eine einmalige Ausgabe von		
		2250 "	
	für die Neueinräumung von Steinmonumenten (1000 Mark), für die Einrichtung des Dachgeschosses zur Magazinerung von Sammlungsgegenständen (800 Mk.), für Anschaffung von Bureaumöbeln (450 Mk.) im Trierer Museum, ergibt zusammen die Notwendigkeit eines Mehrzuschusses von		
		8600 Mk.	
	aus Provinzialmitteln.		
17.	Bei Titel IV Nr. 6 ist der Fonds zur Verfügung des Provinziallandtags (Ständefonds) um		30 000,— "
	erhöht worden.		
	Abgesehen von den vermehrten Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen zur Unterhaltung von Kunstdenkmälern kann sich die Provinz auch nicht den an sie herantretenden Anregungen zur Unterstützung der Naturdenkmalpflege entziehen. Zu dem Ende war eine Erhöhung des Fonds erforderlich.		
18.	Bei Titel V Nr. 6 ist zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau des Landeshauses (1 850 000 Mk) und den Umbau des Ständehauses (650 000 Mk.) genehmigten Anleihe von 2 500 000 Mark ein Mehrbetrag von		35 750,— "
	im Haupt-Haushaltsplan ausgeworfen worden.		
	Im Haupt-Haushaltsplan für 1912 waren nur die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe für den Neubau des Landeshauses erforderlichen Beträge vorgesehen. Bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1913 wird auch der Umbau des Ständehauses vollendet sein und es war deshalb nötig, auch die zur Verzinsung (4%) und zur Tilgung (1½%) der für diesen Umbau genehmigten Anleihe (650 000 Mk.) benötigten Mittel mit 35 750 Mk. in den Haushaltsplan einzustellen.		
19.	Bei Titel V Nr. 8 zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten findet sich ein Mehrbetrag von		30 000,— "
	im Haupt-Haushaltsplan.		
	Der 49. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 16. März 1909 beschlossen, in den Haushaltsplan behufs Ansammlung des erwähnten Fonds einen Betrag bis zu 1½% an Provinzial-		
		Zu übertragen	641 533,50 Mk.

	Uebertrag	641 533,50 Mk.
abgaben einzusetzen, dem Baufonds zuzuführen und zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve zu verwenden. Wie aus dem III. Abschnitt dieses Vorberichts ersichtlich, ist das Staatssteuerfoll, welches den Maßstab für die Erhebung der Provinzialabgaben bildet, so gestiegen, daß $\frac{1}{2}$ % dieses Solls eine Steuer von 502 500 Mk. ergeben wird, welche Summe bei Titel II Nr. 5 des Haupt-Haushaltsplanes für 1913 in Einnahme und bei Titel V Nr. 8 desselben Haushaltsplans in Ausgabe ausgebracht ist.		
Im Rechnungsjahre 1912 standen hier nur 472 500 "		
in Einnahme und Ausgabe, so daß also ein Mehrbetrag von 30 000 Mk. eingestellt ist.		
20. Ferner ist ein Mehrbetrag von 265 700,— "		
bei Titel VI Nr. 2 (jeither Titel V Nr. 10) zu außerordentlichen Ausgaben eingestellt.		
Bei dieser Position sind zur Verwendung vorgeschlagen:		
1. eine Erhöhung des g-mäß dem Beschlusse des 52. Provinziallandtags vom 6. März 1912 einzustellenden Betrages von 150 000 Mk. für Herstellung von Kleinpflaster oder nötigenfalls von Großpflaster auf Provinzialstraßenstrecken zwecks Bekämpfung der Staubplage infolge des Kraftwagenverkehrs auf 300 000 Mk.		
Die Notwendigkeit der Aufwendung einer größeren Summe zu diesem Zwecke wird dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage — Drucksachen Nr. 17 — des Näheren dargelegt werden.		
2. Die Unterstützung der Herstellung einer Fahrstraße im Saartale zwischen Mettlach und Saarburg. Ueber die Bewilligung einer Beihilfe von 250 000 Mk. für diesen Wegebau wird dem Provinziallandtage eine besondere Vorlage — Drucksachen Nr. 18 — zugehen, welcher zufolge in den Haushaltsplan für 1913 eine erste von 5 gleichen Raten mit 50 000 "		
eingestellt werden soll.		
3. Die Bewilligung einer Provinzialbeihilfe zum Neubau und zur Erhöhung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Sieg mit 130 000 "		
Eine besondere Vorlage — Drucksachen Nr. 22 — gibt dem Provinziallandtage eine nähere Darstellung der Sachlage und erläutert die Notwendigkeit einer Provinzialbeihilfe in der vom Staate bereits zugefügten Höhe.		
	Zu übertragen	480 000 Mk. 907 233,50 Mk.

Uebertrag 480 000 Mk. 907 233,50 Mk.

4. Sodann zur weiteren Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten 290 000 „

Wie vorstehend unter Nr. 19 schon angegeben ist, hat der 49. Provinziallandtag am 16. März 1909 beschlossen, $\frac{1}{2}$ % des als Maßstab für die Provinzialabgabe dienenden Staatssteuerfolls in den Haushaltsplan zur Verminderung des Anleihebedarfs jährlich einzustellen und diese besondere Provinzialabgabe zur Abschreibung auf die Baukosten der neuen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg zu verwenden. Diesem Beschluß gemäß sind seit 1909 bis Ende 1912 aus dem Baufonds und dem $\frac{1}{2}$ % auf das Konto der Anstalt abgeschrieben worden 2 079 272,78 Mk.

Aus der Provinzialabgabe für das Rechnungsjahr 1912 werden abgeschrieben werden können rund 476 650,— „

Es ist ferner abgeschrieben der von der Stadt Cleve bewilligte Zuschuß von 50 000,— „

und auf die vom Provinziallandtage genehmigte 4. Anleihe für Hochbauten von 13 000 000 Mark sind von den Baukosten der Bedburger Anstalt übernommen 7 404 586,69 „

so daß gedeckt sind 10 010 509,47 Mk.

und von den insgesamt auf . 11 215 000,— „

sich belaufenden Baukosten noch 1 204 490,53 Mk. ungedeckt bleiben.

Der 52. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 6. März 1912 genehmigt, daß die Baukosten für die schon in der Ausführung begriffene Provinzial-Taubstummenanstalt in Euskirchen im Betrag von 600 000 Mk. zunächst vorschußweise bei der Landesbank aufgenommen und in eine spätere Anleihe eingestellt werden. Wie in einer besonderen Vorlage — Drucksachen Nr. 13 — dem Provinziallandtag dargelegt wird, ist eine Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt in Essen nicht mehr

Zu übertragen 1 204 490,53 Mk. 770 000 Mk. 907 233,50 Mk.

	Uebertrag	770 000 Mk.	907 233,50 Mk.
zu umgehen. Die für diese Bauarbeit erforderlichen Mittel sind daher mit 40 000 Mk. zu beschaffen.			
Es wären demnach an Baukosten für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten am 1. April 1913, dem Beginne des neuen Etatsjahres, zu decken:			
Die Restbaukosten der Anstalt Bedburg bei Cleve mit		1 204 490,53 Mk.	
Die Baukosten der Taubstummenanstalt Guskirchen . .		600 000,— "	
Die Kosten des Erweiterungsbaues an der Taubstummenanstalt in Essen mit		40 000,— "	
		<u>1 844 490,53 Mk.</u>	

Bei der heutigen Lage des Geldmarktes erscheint es nicht ratsam, die zur Deckung dieser Baukosten erforderlichen Geldmittel auf dem Wege der Anleihe zu beschaffen, vielmehr weist eine richtige Finanzpolitik daraufhin, eine andere Deckung in der Richtung zu suchen, daß, soweit ohne erhöhte Inanspruchnahme der Steuerkraft Mittel der laufenden Verwaltung dafür bereit gestellt werden können, diese zur Deckung der bezeichneten Kosten herangezogen werden. Wie in dem Abschnitt III dieses Vorberichts dargelegt ist, wird die Provinzialabgabe bei Beibehaltung des Verteilungsmaßstabes von $13\frac{1}{2}\%$, wie er in den letzten Jahren angewandt worden ist, eine Einnahmesumme von 13 567 500 Mk. bringen.

Von dieser Summe wird aber nach Deckung aller in den Etat eingestellten ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse noch ein Betrag von 320 000 Mk. erübrigen. Diesen Betrag zu einer weiteren Verminderung des Anleihebedarfs zu verwenden, schlägt der Haupt-Haushaltsplan vor. Bei diesem Vorschlag glaubt der Provinzialausschuß im Sinne der Beschlüsse früherer Landtage zu handeln. Am 14. März 1908 hat der 48. Rheinische Provinziallandtag beschlossen, in den Haushaltsplan für 1909 behufs Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs einen Beitrag bis zur Höhe von 1% an Provinzialabgaben einzustellen und als in der Sitzung des 49. Rheinischen Provinziallandtags am 16. März 1909 der Prozentsatz

Zu übertragen	770 000 Mk.	907 233,50 Mk.
---------------	-------------	----------------

Uebertrag 770 000 Mk. 907 233,50 Mk.

von 1 % auf $\frac{1}{2}$ % herabgesetzt wurde, geschah es, weil eine Erhöhung der Provinzialsteuer um 1 %, welche notwendig geworden wäre, als eine damals für die Gemeinden außerordentlich drückende Maßregel empfunden wurde, und weil die Hoffnung gehegt wurde, aus Ueberschüssen der laufenden Verwaltung den Fonds zur Verminderung des Anleihebedürfnisses auffüllen zu können. Dabei ist aber das Bedürfnis zur Bereitstellung weiterer Mittel zur Verminderung des Anleihebedarfs vom Provinziallandtage anerkannt worden. Wenn jetzt vorgeschlagen wird, einen weiteren Betrag zu dem gedachten Zwecke bereitzustellen ohne Aenderung des Prozentsatzes für die Provinzialabgabe, glaubt der Provinzialausschuß der Zustimmung des Provinziallandtages von vornherein gewiß sein dürfen. Wird der Vorschlag angenommen, so können im Rechnungsjahr 1913 von den noch zu beschaffenden Kosten der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg von rd. 1 204 500,— Mk. im Rechnungsjahre 1913 mit dem $\frac{1}{2}$ % Provinzialabgabe (502 500 Mk.) und dem vorgeschlagenen Betrage von 290 000 Mark schon 792 500,— „ gedeckt werden, so daß also für das kommende Jahr (1914) nur mehr 412 000,— Mk. aus der Provinzialabgabe für Verminderung des Anleihebedarfs zu entnehmen sind und schon ein Betrag auf die Baukosten für die Taubstummenanstalt zu Guskirchen und die Erweiterung der Taubstummenanstalt in Essen verwendet werden kann.

Da der Haupt-Haushaltsplan für 1912 bei Titel V Nr. 10 (jetzt Titel VI Nr. 2) einen Betrag von 504 300 Mk. vorgesehen hatte, so ergibt sich für 1913 der oben ausgeworfene Mehrbetrag von 265 700 Mk.

21. Bei Titel VI Nr. 3 (bisher V Nr. 11) des Haupt-Haushaltsplans sind an Zinsen der zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben und zur Abrundung 2 903,50 „ mehr vorgesehen.

Die Ausgabe ist nach den Ergebnissen der letzten Jahre in dieser Höhe angenommen.

- Es ergibt sich darnach eine Gesamtmehrausgabe von . . . 910 137,— Mk.
welcher an Minderzuschüssen bezw. Minderausgaben entgegenstehen:
22. Bei Titel IV Nr. 4 des Haupt-Haushaltsplans zur Ueberweisung aus dem Zinsgewinn des Meliorationsfonds an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten ein Minderbetrag von 407 Mk.
- Die Einnahme aus dem Zinsgewinn des Meliorationsfonds ist bei Titel IV Nr. 2 des Haupt-Haushaltsplans in Einnahme und hier in Ausgabe gestellt. Es handelt sich also lediglich um einen durchlaufenden Posten und da nach dem dreijährigen Durchschnitt die Einnahme um 407 Mk. geringer anzunehmen war, so mußte auch hier die Ausgabe entsprechend kleiner werden.
23. Bei Titel IV Nr. 5 des Haupt-Haushaltsplans für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz ein Minderzuschuß von 47 550 "
- Der Zuschuß wird aus der Einnahme des Titel IV Nr. 1 an Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank zc. entnommen. Da diese aber gegen das Vorjahr nicht höher geworden ist, andererseits aber, wie unter lfdr. Nr. 14 (Seite 39) erwähnt ist, die aus derselben Einnahme fließenden Zuschüsse an den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft, für die Verwaltung der Provinzialmuseen und für den Ständefonds um 47 550 Mk. erhöht werden mußten, so ist hier der Zuschuß um einen gleichen Betrag gekürzt und auf Titel II Nr. 20 der Ausgabe des Haupt-Haushaltsplans übernommen worden.
24. Bei Titel V Nr. 4 hat zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken entnommenen Baukosten ein Minderbetrag von . . . 350 "
und
25. bei Titel V Nr. 5 zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken entnommenen Baukosten ein Minderbetrag von . . . 6230 "
in den Haupt-Haushaltsplan eingestellt zu werden brauchen, weil in den Haushaltsplänen der Fürsorgeerziehungsanstalten entsprechend höhere Beträge zu diesem Zwecke ausgeworfen werden konnten.
-
- Zu übertragen 54 537 Mk. 910 137,— Mk.

Uebertrag 910 137,— Mf.

Demgemäß ergibt sich eine **Gesamtminderausgabe** von 54 537,— „
 so daß ein **Gesamtmehrbedarf** für das Rechnungsjahr 1913 von 855 600,— Mf.
 vorliegt, wie er schon auf Seite 1 dieses Berichts berechnet ist.

Dieser Mehrbedarf soll seine Deckung in den nachfolgend aufgeführten **Mehreinnahmen** finden:

1. Bei Titel II Nr. 1 für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen:
 - a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben 52 700 Mf.
 - c) zur Deckung künftig fortfallender Ausgaben 200 000 „
 2. Bei Titel II Nr. 2 zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens 18 245 „
 3. Bei Titel II Nr. 3 zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege 109 000 „
 4. Bei Titel II Nr. 4 zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung 430 055 „
 5. Bei Titel II Nr. 5 zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten 30 000 „
 6. Bei Titel V Nr. 1 an Zinsen für vorübergehend angelegte Bestände der Zentralfonds nach dem Durchschnitt der letzten Jahre 16 000 „
 7. Bei Titel V Nr. 2 an unvorhergesehenen Einnahmen und zur Abrundung 7 „
- zusammen also an Mehreinnahmen 856 007 Mf.

welchen indessen

8. Bei Titel IV Nr. 2 an Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds eine Mindereinnahme von 407 „
 gegenübersteht, so daß der Haupt-Haushaltsplan eine **Gesamtmehrereinnahme** von 855 600,— Mf.
 aufweist, welche sich mit der vorstehend erläuterten **Gesamtmehrausgabe** deckt.

II.

Aus dem Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 — zu vergleichen Seite 45 der Anlagen zu den Verhandlungen des 52. Rheinischen Provinziallandtags — ist zu entnehmen, daß in dieses Rechnungsjahr übernommen worden ist

1. ein Betriebsfonds von 500 899,85 Mf.
 2. ein Ausgleichsfonds für Provinzialabgaben von 618 036,42 „
- zusammen 1 118 936,27 Mf.

Im Rechnungsjahre 1911 standen weiterhin zur Verfügung des Provinziallandtags die etwaigen, über das im Haupt-Haushaltsplan veranschlagte Bedürfnis hinausgehenden Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben. Gemäß dem vorliegenden Geschäftsberichte für das Rechnungsjahr 1911 (Seite 58) sind in diesem Rechnungsjahre an Provinzialabgaben 12 469 606,28 Mk. vereinnahmt, von welchem Betrage gemäß dem Beschlusse des Provinziallandtags zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten ein Betrag von 446 130,99 „ an den Baufonds abgeführt worden ist, so daß zur Befriedigung der im Haupt-Haushaltsplan veranschlagten Bedürfnisse der Verwaltung noch eine Einnahme von 12 023 475,29 Mk. verblieben ist. Diese Bedürfnisse sind aber auf 12 117 600,— „ veranschlagt gewesen, so daß also die mit $13\frac{1}{2}\%$ des Staatssteuerfolls verteilte Provinzialabgabe eine Mindereinnahme von 94 124,71 Mk. ergeben hat. Die Mindereinnahme ist, wie aus Seite 82 des vorliegenden Geschäftsberichts für 1911 zu ersehen ist, aus den Mehreinnahmen bzw. durch Minderausgaben in der laufenden Verwaltung gedeckt worden.

Es bleiben demnach zur Verfügung des Provinziallandtags der Betriebsfonds und der Ausgleichsfonds.

Ersterer beläuft sich am Ende des Rechnungsjahres 1911 auf	500 899,85 Mk.
Dem Ausgleichsfonds von	618 036,42 Mk.
sind im Rechnungsjahre 1911 die Zinsen von	18 541,08 „
zugeflossen. Das Rechnungsjahr 1911 hat nach Seite 81 des Geschäftsberichts für dieses Jahr mit einem Bestande von 377 502,84 Mk. abgeschlossen, von welchem die Hälfte mit	188 751,42 „
an den Ausgleichsfonds, die andere Hälfte an den Baufonds abgeführt worden ist. Mithin hat der Ausgleichsfonds eine Höhe von	825 328,92 „
erreicht, so daß in diesen beiden Fonds zur Verfügung des Provinziallandtags	1 326 228,77 Mk.

stehen.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die für das Rechnungsjahr 1912 genehmigte Provinzialabgabe eine Mehreinnahme von 80 714,39 Mk. bringt. Sollte diese eine Verwendung zur Deckung von Mehrausgaben, insbesondere bei der Fürsorgeerziehung Minderjähriger, nicht finden, was sich bis jetzt noch nicht übersehen läßt, so würde der Betrag den Beschlüssen des Provinziallandtags gemäß je zur Hälfte an den Ausgleichs- und an den Baufonds abzuführen sein.

Eine Inanspruchnahme des Betriebsfonds zur Bestreitung laufender Bedürfnisse im Rechnungsjahre 1913 dürfte nicht ins Auge zu fassen sein, nachdem erst der letzte (52.) Provinziallandtag die Notwendigkeit zur Erhöhung dieses Fonds auf 700 000 Mk. anerkannt und hierfür die erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr bereit gestellt hat. Der Ausgleichsfonds ist durch Beschluß des 47. Provinziallandtags vom 16. März 1907 mit einem Betrage von 471 866,89 Mk. eingerichtet worden zu dem Zwecke, die nötige Reserve zur Hand zu haben, um in Zeiten gewerblichen Niederganges u. eine starke Erhöhung des Pro-

zentsfußes der Provinzialsteuer zu verhüten. Erfreulicher Weise hat zu diesem Zwecke der Ausgleichsfonds noch nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen und er ist bis jetzt durch Zuführung der Zinsen und aus Ueberweisung von Beständen des Haupt-Haushaltsplans auf die Höhe von 825 328,92 Mk. angewachsen, d. h. auf etwa 0,87% des der Provinzialabgaben-Verteilung für 1912 zugrunde gelegten Staatssteuerfolls. Es war bisher die Anschauung im Provinziallandtage vorherrschend, daß dieser Ausgleichsfonds noch weiter zur Verfügung gehalten werden müsse, insbesondere auch mit Rücksicht auf die nicht unerheblichen Ausgaben, welche der Provinz vom Rechnungsjahre 1914 ab aus der für den Dortmund-Rhein Kanal und später die Lippewasserstraße übernommenen Garantie für die Verzinsung und Tilgung der Bau- und Betriebsfonds erwachsen werden.

Es wird weiterhin noch eine Mitteilung erforderlich sein über den vom 47. Provinziallandtag durch Beschluß vom 16. März 1907 mit 471 865 Mk. gebildeten Baufonds. Nach dem letzten Vorberichte (Seite 46 der Verhandlungen des 52. Provinziallandtags) waren im Laufe der Jahre dem Baufonds zugeflossen 1 443 674,57 Mk.
im Rechnungsjahre 1911 sind an diesen Baufonds abgeführt worden die Provinzialsteuer für Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten ($\frac{1}{2}\%$) mit 446 130,99 „
an Zinsen für diese Beträge 715,80 „
aus dem Bestande des Rechnungsjahres 1911 188 751,42 „
im ganzen also seit 1907 2 079 272,78 Mk.

Dem Beschlusse des Provinziallandtages entsprechend ist dieser Betrag auf die Baukosten für den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bedburg abgeschrieben worden, sodaß also der Baufonds tatsächlich ohne Mittel ist.

III.

A. Der dem Provinziallandtag vorgelegte Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1913 sieht zur Bestreitung der Bedürfnisse der Provinzialverwaltung eine Einnahme aus den Provinzialsteuern von 13 567 500 Mk. vor. Es wird beantragt, den Steuerbedarf für das Rechnungsjahr 1913 auf diese Summe festzustellen.

Nach den von den Land- und Stadtkreisen der Provinz eingereichten Uebersichten über den Stand des Staatssteuerfolls, welches nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialabgaben zugrunde zu legen ist, beträgt dieses für 1912 nach dem Stande vom 1. Oktober d. J. 101 304 837,90 Mk.

Dieses Staatssteuerfoll kann aber nicht als Maßstab zur Verteilung der Provinzialabgabe dienen, denn für diese ist der Stand des Staatssteuerfolls am 1. Januar 1913 maßgebend. Nun haben jahrelange Erfahrungen gezeigt, daß infolge von Reklamationen, Berufungen u. sich das Staatssteuerfoll in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Januar nicht unerheblich vermindert und auf Grund dieser Erfahrungen muß angenommen werden, daß diese Verminderung in der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis 1. Januar 1913 immerhin die Summe von 804 837,90 „
ausmachen wird, so daß das der Verteilung der Provinzialabgabe für das Rechnungsjahr 1913 zugrunde zu legende Staatssteuerfoll mit 100 500 000,— Mk.

dem tatsächlich noch festzustellenden Steuerfoll vom 1. Januar 1913 etwa gleichkommen wird. Unter Beibehaltung des bisherigen Prozentsatzes von $13\frac{1}{2}\%$ würde eine Verteilung der Provinzialabgabe auf der Grundlage eines Staatssteuerfolls von 100 500 000 Mk. für das Rechnungsjahr 1913 eine Steuereinnahme von 13 567 500 Mk. ergeben, welche dem in dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan unter II Nr. 1 bis 4 veranschlagten Steuerbedarf entspricht.

Sollte indessen die Verteilung der Provinzialabgabe eine höhere Einnahme als den veranschlagten Steuerbedarf ergeben, so bleibt diese höhere Einnahme doch zur Verfügung des Provinziallandtags und wird, wenn dieser nichts andres darüber bestimmt, je zur Hälfte an den Ausgleichsfonds und den Baufonds abgeführt werden. Es ist aber auf keinen Fall damit zu rechnen, daß eine etwaige Mehreinnahme von Belang sein wird.

Es wird demgemäß vorgeschlagen, den Steuerbedarf für die Provinzialverwaltung im Jahre 1913 festzusetzen auf einen Betrag, welcher gleich ist $13\frac{1}{2}\%$ des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Staatssteuerfolls, so daß also mit dem von dem Provinziallandtag beschlossenen $\frac{1}{2}\%$ für Verminderung des Anleihebedarfs im ganzen, wie in den Vorjahren, 14% zu erheben sein würden.

B. In der Sitzung vom 16. März 1909 hatte der 49. Provinziallandtag beschlossen:

1. in den Haushaltsplan für 1909 behufs Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten den Betrag von $\frac{1}{2}\%$ an Provinzialabgaben einzustellen, und
2. den vorhandenen Baufonds sowie die zur Verminderung des Anleihebedarfs im Rechnungsjahre 1909 und in den folgenden Jahren in den Haupt-Haushaltsplan eingefetzten Beträge zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pfllegeanstalt zu Weidburg zu verwenden.

Wie in dem Abschnitt II angegeben ist, ist nach diesem Beschlusse seither verfahren worden. In dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan ist unter Titel II Nr. 5 der Einnahme und unter Titel V Nr. 8 der Ausgabe als $\frac{1}{2}\%$ Provinzialabgabe der Betrag von 502 500 Mk. eingestellt. Sollte sich infolge Veränderung des angenommenen Staatssteuerfolls dieser Betrag erhöhen oder vermindern, so würde auch ein entsprechend höherer oder geringerer Betrag zur Verminderung des Anleihebedarfs zur Vereinnahmung gelangen können.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß die folgenden Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1913 feststellen;
2. den Steuerbedarf für die laufende Verwaltung für das Rechnungsjahr 1913 — außer dem gemäß Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. März 1909 zu erhebenden $\frac{1}{2}\%$ für die Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten — festsetzen auf einen Betrag, welcher gleich ist $13\frac{1}{2}\%$ der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Steuer-summe;
3. beschließen, daß nach dem festgestellten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1914 bezw. nach dem 1. April 1914 die Verwaltung solange weiter geführt und die zu 2 genehmigte Provinzialsteuer nach dem angegebenen Maßstabe solange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;

4. genehmigen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1912 etwa ergebende, der Provinz zur Last fallende Mehrbetrag aus den event. eingehenden Mehreinnahmen der Provinzialsteuer bestritten werde, falls sich dafür aus der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1912 keine Deckung finden sollte;
5. endlich genehmigen, daß aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Beträgen, soweit dieser nicht anders darüber verfügt hat, zunächst der Betriebsfonds auf der Höhe von 700 000 Mk. erhalten und der Rest je zur Hälfte an die durch Beschluß des Provinziallandtags geschaffenen Fonds, den Baufonds und den Ausgleichsfonds, abgeführt wird."

Düsseldorf, den 20. Dezember 1912.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Reubers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der

eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
der Provinzialverwaltung

in den Rechnungsjahren 1912 und 1913.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1913		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1912	
			⌘	⌘	⌘	⌘
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde . . .	I. Seite 27	408 300	—	387 500	—
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern pp. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene, c) der Dr. Klein-Stiftung	II. Seite 49	582 938 35	—	551 198	—
Zu übertragen			991 238 35	—	938 698	—

Witlin jetzt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
⌘	⌘	⌘
20 800	—	Nach dem Durchschnitt der letzten Jahre können aus dem Verlauf der Verhandlungen des Rheinischen Provinziallandtags 100 Mk. weniger an Einnahme erwartet werden. Auch der Verwaltungskostenbeitrag aus den Polizeistraßengelderfonds war um 390 Mk. geringer anzusetzen, während dieser Beitrag aus den Diebstahlsfonds um 3646 Mk. höher berechnet werden konnte. Der Beitrag aus dem Haushaltsplan der Fürsorgeerziehung zu den Kosten der Rechnungsrevision mußte um 1400 Mk. erhöht werden, da infolge der Ausdehnung dieses Verwaltungszweigs und des Zutritts der Fürsorgeerziehungsanstalten das Rechnungsrevisionsbureau erheblich wie früher in Anspruch genommen wird. Den Ruhegehaltsklassen der Landbürgermeisterinnen u. und der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden sowie der Witwen- und Waisenerfahrungenanstalt der Kommunalbeamten sind seither als Beitrag nur die Kosten der büreaumäßigen Erledigung der Geschäftsanlagen berechnet worden, außer diesen Kosten werden aber noch die Kosten der kassenmäßigen Erledigung der Geschäfte, mit welcher ein Buchhalter ausschließlich befaßt ist, sowie die Kosten der Bestellung der Bureau- u. Räume der genannten Kassen aufzuwerfen sein, wofür 6000 Mk. mehr berechnet sind. — Für diejenigen technischen Beamten, welche für die lokale Kassenbauverwaltung tätig sind, wurden früher aus dem Haushaltsplan für die Kosten der Leitung und baulichen Beaufsichtigung der Kassen 22000 Mk. dem Haushaltsplan der Zentralverwaltung, erstattet. Dieser Beitrag berechnet sich für 1913 auf 31 100 Mk., also um 9100 Mk. höher, weil die Gehälter der Beamten am 1. April 1913 besoldungsplanmäßig steigen und noch 3 weitere Beamten hinzutreten sind, welche früher aus Doufonds bezolgt worden sind. — Der Beitrag der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Führung der Kassenbücher derselben ist seit langem hinter den tatsächlichen Ausgaben zurückgeblieben, er ist diesen jetzt angepaßt und um 3100 Mk. erhöht. — Gleich verhält es sich mit dem Beitrag zu den Kosten der Kassenführung der Fürsorgeerziehung, welcher um 2150 Mk. zu erhöhen war. Es ist zu hoffen, daß es bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres möglich sein wird, die Häuser der Provinz Elisabethstraße Nr. 8, 9, 10 und 11 zu veräußern, der dafür für 1912 vorgesehene Mietbetrag von 4200 Mk. ist in den neuen Haushaltsplan deshalb nicht mehr aufgenommen. Dagegen konnte aber für das Landeshaus und das demnächst fertiggestellte Ständehaus ein Mietbetrag von 1050 Mk. neu eingestellt werden. An unvorhergesehenen Einnahmen sind 16 Mk. weniger vorgesehen.
31 740 35	—	An Zinsen der rentbar angelegten Beträge des Pensionsfonds konnten 8514 Mk. mehr in den Haushaltsplan eingestellt werden und an Ordnungsstrafen von Provinzialbeamten mehr 15 Mk. Der Beitrag der Genossenschaft für die Retention der Ortswiederung hat sich wegen einer Gehaltssteigerung des Kanalinspektors um 45 Mk. und die Einnahme aus den Erstattungen von Militärrenten infolge Vermehrung der Ruhegehaltsempfänger um 861 Mk. erhöht. Es ergibt sich demnach eine Mehreinnahme von 9435 Mk. Infolge Vermehrung der Beamtenstellen, Beförderung von Beamten in besser dotierte Stellen u. hat sich der Aufschuß an den Pensionsetat für die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt beschäftigten Beamten um 6 003,15 Mk., für die bei der Landesbank der Rheinprovinz beschäftigten Beamten um 2 398,25 „ „ für die bei der Fürsorgeerziehung ausschließlich beschäftigten Beamten um 3 240,— „ „ für die in den Fürsorgeerziehungsanstalten beschäftigten Beamten um 1 768,50 „ „
52 540 35	—	Zu übertragen 14 007,30 Mk.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1913		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1912	
			₰	₰	₰	₰
	Ueberschlag		991 238	35	938 698	—
3	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten	III. Seite 69	1 120 200	—	1 121 200	—
	Zu übertragen		2 111 438	35	2 059 898	—

Witjin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
₰	₰	
52 540	35	Ueberschlag 14 007,90 ₰ für die im Landarmenhaus zu Trier beschäftigten Beamten um 31,50 „ „ für die Lehrpersonen an den Landwirtschaftsschulen in Bisburg und Cleve um 873,60 „ „ für die Lehrpersonen an den Provinzial-Wein- und Obstbau-schulen um 280,50 „ „ für die Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen und die Wanderlehrer um 681,— „ „ für die bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossen-schaft angestellten Beamten um 753,75 „ „ für die bei der Provinzialstrafen-Verwaltung beschäftigten Beamten um 205,05 „ „ zusammen 16 833,30 ₰ Dahingegen ist der Zuschuß, welchen die Landes-Versicherungsanstalt an den Pensionsetat zu entrichten hat, mit Rücksicht auf den Uebergang von 10, bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Beamten in die Staatsverwaltung und die Uebernahme der Ruhegehälter der zur Anstellung kommenden Beamten seitens der genannten Anstalt selbst um 2 477,12 „ „ verringert, so daß ein Rehrzuschuß von insgesamt 14 356,18 ₰ für die Beamten bestehen bleibt. Die Strafenverwaltung hat zur Bestreitung von Inva-sidengeldern u. an früheren Straßenwärter und Straßen-arbeiter und von Widwen- und Waisengeldern an die Hinter-blebenen von solchen in Anbetracht der seither fortgesetzt gestiegenen Ausgaben an den Pension-Haushaltsplan mehr an Zuschuß zu zahlen 8 000,— „ „ An Zinsen werden bei der Dr. Klein-Stiftung 21,86 „ „ mehr eingehen. Hierzu die eingangs dieser Bemerkung auf-geführten Mehreinnahmen von 9 435,— „ „ gerechnet, gibt zusammen 31 813,04 ₰ An sonstigen Einnahmen wird hingegen ein Minderbetrag von 72,69 „ „ erwartet, es verbleibt sonach eine Gesamtmehreinnahme von 31 740,35 ₰ Bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung war im vorigen Jahre zur Deckung der Gehälter der bei ihr beschäftigten Provinzialbeamten eine eigene Einnahme von 158 200 ₰. Nachdem durch die Reichsversicherungsgesetzgebung am 1. Juli 1912 diese Schiedsgerichte aufgehoben sind, ist ein Besoldungsetat für die bei diesen beschäftigten Provinzialbeamten nicht mehr aufgestellt. Die eigene Einnahme des Vorjahres von 1 121 200 ₰. um die eigene Einnahme aus den Schiedsgerichten verringert, ergibt für 1912 also einen Betrag von 963 000 ₰ für die Landes-Versicherungsanstalt, dem für 1913 eine Summe von 1 120 200 ₰ gegenüber steht, so daß sich die Ausgabe bei der Landes-Versicherungsanstalt, welche durch die Anstalt zu decken ist, um 157 200 ₰ erhöht. — Der Provinzialverband als solcher wird durch die Aus-gabe nicht belastet. Die Ausgabe erhöht sich im wesentlichen durch die am 1. April 1913 und im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden besol-dungsmäßigen Gehalts erhöhungen, durch die bei Aufhebung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung erfolgte Uebernahme von 34 bei den letzteren be-schäftigt gewesenen Beamten zu der Versicherungsanstalt und die Zahlung des Zuschusses an den Pensionsetat für diese von den Schiedsgerichten über-nommenen Beamten. Bei der Versicherungsanstalt ist seit Jahren eine Bez-mehrung der Beamten nicht eingetreten mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufhebung der Schiedsgerichte, obwohl bei der Zunahme der Geschäfte hierzu
52 540	35	1 000

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1913		Diese haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1912	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		2 111 438	35	2 059 898	—
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV. Seite 81	249 100	—	231 000	—
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz .	V. Seite 91	923 000	—	864 000	—
	Zu übertragen		3 283 538	35	3 154 898	—

Witlin jetzt		Bemerkungen.		
mehr	weniger			
52 540	35	1 000	—	gemäß ein Bedürfnis vorlag und da außerdem durch die Einführung der Reichsversicherungsbank eine ungeahnte Geschäftszunahme verursacht worden ist, konnte die Versicherungsbank die übernommenen 34 Beamten dienstlich verwenden. Für sie sind 111 445,83 M. in den Haushaltsplan an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß übernommen, 15 195 M. müssen für sie mehr an den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen gezahlt werden, so daß sich aus beiden Posten schon ein Mehrbetrag von 126 640,83 M. ergibt. Berücksichtigt man ferner, daß nach den Anstellungsgrundrissen für das Aufsuchen von Bureauassistenten in Landessekretärstellen und von Anwärtern in Bureauassistentenstellen neue Stellen einzurichten waren, daß entsprechend der Bemerkung zu Titel II Nr. 4 des vorjährigen Haushaltsplanes 7 neue Registratörstellen vorgesehen waren, daß für Dienstunzulagen für die im Kontrahierdienste beschäftigten Bureaubeamten ein Mehrbetrag von 6750 M. mehr erforderlich ist, durch die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen der Mehrzahl der Beamten eine hohe Ausgabe verursacht wird, so wird die Mehrausgabe von (157 200 — 126 640,83) = 30 559,17 M. aufgeführt sein.
18 100	—	—	—	Die Einnahme dient zur Befreiung der Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Durch die Ausgaben für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wird der Provinzialverband als solcher in keiner Weise belastet. Bei den Besoldungen ist eine Mehrausgabe von 11 325 M. und zwar 5900 M. infolge der eintretenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen und 5425 M. durch die etatsmäßige Anstellung des technischen Aufsichtsbeamten Dreesebach als Landessekretär und die Beförderung eines Assistenten zum Landessekretär entstanden. Unter den anderen persönlichen Ausgaben ist ein Mehrbedürfnis von 2441,25 M. vorgesehen, hervorgerufen durch die Einstellung einer Assistentin für die Bedienung des Noctemapparates (1687,50 M.) und Erhöhung des Zuschusses an den Pensions-Haushaltsplan (753,75 M.) infolge der vorstehend erwähnten Anstellungen. Die sachlichen und sonstigen Kosten haben eine Erhöhung um 4333,75 M. erfahren durch die Erhöhung der Entschädigung an die Zentralverwaltung für Erledigung der Kassengeschäfte um 3100 M. Die seitberige Entschädigung hat der Aufwendung der Zentralverwaltung in keiner Weise entsprochen, sie ist jetzt letzterer gleichgestellt. Zur Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung haben 100 M. mehr und für sonstigen Aufwand nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre 1073,75 M. mehr vorgesehen werden müssen.
59 000	—	—	—	Die Einnahme, welche von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt aus ihren Geschäftseinnahmen aufzubringen ist, dient zur Befreiung der Verwaltungskosten dieser Anstalt. Der Provinzialverband als solcher wird dadurch in keiner Weise belastet. Die Steigerung der Ausgabe ist zunächst bei dem Abschnitt „Besoldungen“ um den Betrag von 35 850,34 M. erfolgt. Ursache ist zunächst das Eintreten besoldungsplanmäßiger Gehaltsverbesserungen am 1. April 1913 und im Laufe des Geschäftsjahres bei der Mehrzahl der Beamten. Hierfür sind allein 12 050 M. erforderlich. Die Vermehrung der Geschäfte an und für sich sowie die Aufnahme neuer Versicherungszweige hat die Berufung mehrerer, besonders versicherungstechnischer, bau- und maschinen technischer Beamten erforderlich gemacht; dadurch, wie durch die Beförderung einer Anzahl von Beamten nach Maßgabe der Anstellungsgrundrissen, sind die Besoldungsausgaben gestiegen. Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) ist eine Mehrausgabe von 15 000,15 M. zu verzeichnen, und zwar hat zunächst der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan infolge der eben erwähnten Neuanstellung und Beförderung von Beamten eine Erhöhung um 6003,15 M. erfahren müssen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs hat es weiterhin erforderlich gemacht,
129 640	35	1 000	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1913		Diese haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1912	
			₰	¢	₰	¢
	Uebertrag		3 283 538	35	3 154 898	—
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI. Seite 109	465 300	—	436 500	—
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	VII. Seite 119	303 330	—	209 080	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	VIII A. Seite 199	69 360	—	65 360	—
	Zu übertragen		4 121 528	35	3 865 838	—

Mithin jezt	Bemerkungen.			
	mehr	weniger		
₰	¢	₰	¢	
129 640	35	1 000	—	<p>für Kammerer und Hüfsarbeiter im Bureau und Kanzleidiene 4000 Mk. und für die Anfertigung der Steuerrollen, Kataster, Register sowie für Schreibgebühren 3000 Mk. mehr einzustellen. Für den Pförtner, Aktenhefter, einen probeweise beschäftigten Boten und einen Hüfsboten sind 1400 Mk. mehr vorgesehen.</p> <p>Bei dem Titel III „Sächliche Ausgaben“ findet sich eine Gesamtmehrausgabe von 8000 Mk., die sich mit 3000 Mk. auf die Tagelöhler und Reisekosten der Beamten, mit 5000 Mk. auf die Beschaffung der Formulare, Schreibmaterialien und sonstigen Bureaubedürfnissen ic. und mit 1000 Mk. auf die Ausgabe für Porto, Telegraphengebühren, Fernsprechniete verteilt.</p> <p>Die Ausgabe für die Bezirksvertretungen in Essen und Saarbrücken ist entsprechend der Vermehrung der Geschäfte um 650 Mk. und 1800 Mk., zusammen um 2450 Mk. gestiegen.</p> <p>Bei den sonstigen Ausgaben konnte dahingegen ein Minderbetrag von 303,49 Mk. eingestellt werden.</p>
28 800	—	—	—	<p>Es handelt sich hier um die Einnahme zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Landesbank. Die Kosten werden aus der eigenen Einnahme dieser Bank bestritten und belasten den Provinzialverband als solchen nicht.</p> <p>Die Ausgabe ist bei dem Titel I „Besoldungen“ um 18 316,66 Mk. gestiegen. Die darin enthaltenen besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen erfordern den Betrag von 6850 Mk. Die Beförderung eines Sekretärs zum Obersekretär, von 4 Assistenten zu Sekretären, von 4 Kammerern zu Assistenten und die Anstellung eines Registrators, die Einstellung des Wohnungsgeldzuschusses für die neu zu bestellenden Beamten und endlich durch den Umstand, daß im Haushaltsplan für 1912 für eine Reihe von Sekretären, Assistenten und einen Registrator nur Teilbeträge des Gehalts vorgesehen waren, für welche jezt die vollen Gehälter eingestellt werden müssen, machen ein Mehrerfordernis von 11 466,66 Mk. aus. Mit Rücksicht auf die nach den Anstellungsgrundskizzen ausgemerzten neuen Stellen hat sich der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan, welcher nach wie vor mit 15 % der haushaltsplanmäßigen Durchschnittseinkommen der Beamten berechnet worden ist, um 2396,26 Mk. erhöht. Für Hüfsarbeiter in der Buchhalterei, im Sekretariat und an der Kasse ic. sind 4000 Mk. mehr notwendig. Unter den sächlichen Ausgaben erfordert die Unterhaltung der Gebäude und des Inventars 1000 Mk. mehr, für Schreibmaterialien, Drucksachen, Bücher, Bureaubedürfnisse usf. sind 3000 Mk. mehr vorgesehen, und für sonstige unvorhergesehene Ausgaben 87,09 Mk. mehr.</p>
94 250	—	—	—	<p>Nach Nr. 9 des vom 52. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Reglements für die Ausführung des Gesetzes über die Beschutung blinder und taubstummer Kinder wird für die Kinder, die vom Provinzialverbände in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, ein Pflegegeld von 400 Mk. für das Schuljahr erhoben. In den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummenanstalten ist mit 736 Zöglingen gerechnet und angenommen, daß sich unter diesen 27 landarme Zöglinge finden werden, für welche ein Pflegegeld nicht zu erheben ist. Es wird demnach Pflegegeld für 709 Zöglinge mit je 400 Mk., also von 283 600 Mk. zu erheben sein. Da in dem Haushaltsplan für 1912 nur 190 000 Mk. Pflegegeld eingestellt war, so ergibt sich eine Mehreinnahme von 93 600 Mk. Bei den sonstigen Einnahmen ist (in den Anstalten zu Eöln für Kellerrente und zu Trier ein Beitrag der Stadt Trier zum Handfertigkeitsunterricht) ein Mehreingang von 650 Mk. eingestellt.</p>
4 000	—	—	—	<p>Nach hier wie bei lfd. Nr. 7 war für jedes schulpflichtige, vom Provinzialverbände in Anstaltspflege übernommene blinde Kind, soweit es nicht landarm ist, ein Pflegegeld von 400 Mark für das Schuljahr einzustellen, das sind 60 000 Mk. oder gegen den vorjährigen Haushaltsplan 18 000 Mk. mehr. Dagegen müssen die Beiträge der Zöglinge zu den Kleider- und Wäschekosten, weil diese Kosten von dem Provinzialverbände zu tragen sind, mit 14 500 Mk. fortfallen. Der Ertrag aus dem Verlaufe von Handarbeiten ist um 500 Mk. höher angenommen</p>
256 690	35	1 000	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1913		Diese haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1912	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		4 121 528	35	3 865 838	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neu- wied (Auguste Viktoria-Haus)	VIII B. Seite 213	28 010	—	26 310	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII C. Seite 225	13 546	50	9 291	50
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld	IX. Seite 231	194 555	—	180 395	—
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X. Seite 255	2 459 900	—	2 270 800	—
	Anlage A, Vorschlag für die Provinzial-Erziehungs- anstalt Fichtenhain nebst Beilagen a und b (Seiten 265, 279, 285)		54 350	—	54 950	—
	Zu übertragen		6 871 889	85	6 407 584	50

Mit hin jeht		Bemerkungen.	
mehr	weniger		
₰	₰		
256 690	35	1 000	
1 700	—	—	Die vorstehend bei Nr. 7 ausgeführt, ist für das dem Schulwange unter- liegende, in Anstaltspflege übernommene Kind ein Pflegegeld von 400 Mk. zu zahlen, soweit es sich nicht um Landarme handelt. Zu Pflegegeld sind 26 000 Mk. in Einnahme gestellt, gegen 1912: 8 000 Mk. mehr. Dagegen haben aber die Beiträge der Jüglinge zu den Kleider- und Wäschekosten aus- fallen müssen, weil diese Kosten der Provinz zur Last fallen. Es entsteht dadurch gegen den vorjährigen Haushaltsplan ein Einnahmeausfall von 6 900 Mk.
4 255	—	—	Aus dem Zinsen des Kapitalvermögens, das inzwischen durch eine Erbschaft um 110 500 Mk. gewachsen ist, konnte eine Mehreinnahme von 4 255 Mk. ein- gestellt werden.
14 160	—	—	Bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln entsteht infolge einer Erhöhung der Pensionskosten in der 2. Klasse von 5 Mk. auf 6 Mk. und in der 3. Klasse von 2 Mk. auf 2,50 Mk. eine Mehreinnahme an Pflegekostenbeiträgen von Schwangeren und Wöchnerinnen von 9 600 Mk. Bei der Anstalt in Elberfeld ist aus den Pflegekostenbeiträgen eine Mehreinnahme von 4 610 Mk. berechnet, weil die Belegstärke um 1 Pensionärin 2. Klasse und 2 Pensionärinnen 3. Klasse täglich vermindert worden ist. Bei den sonstigen Einnahmen wird ein Mehrbetrag von 50 Mk. erwartet.
189 100	—	—	Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger sind gegen das Vorjahr einmal wegen der Vermehrung der Zahl der Fürsorgepflichtige $(8820 + \frac{100}{2})$ auf $9675 + \frac{300}{2}$ und zum anderen wegen der notwendigen Erhöhung des Pflegegeldes gestiegen. Der Haushaltsplan für 1912 rechnete mit einem Durchschnittspflegegeld von 330 Mk., aus den Ausgaben des Rechnungsjahres 1911 ergibt sich schon ein Durchschnittspflegegeld von 337,50 Mk., es muß bei der weiter fortschreitenden Tendenz des Aufsteigens der Preise der Lebensbedürf- nisse mit einem Wachsen der Pflegegelder mit Bestimmtheit gerechnet werden. Dem vorliegenden Entwurfe des Haushaltsplans für 1913 ist ein Durch- schnittspflegegeld von 340 Mk. zugrunde gelegt. Die Gesamtausgaben des Haushaltsplans stellen sich auf 3 584 900 Mk. gegen die Gesamtausgabe für 1912 von 3 304 800 „ um 280 100 Mk. höher; an eigenen Einnahmen sind 7 100 „ mehr eingestellt, so daß von Staat und Provinz 273 000 Mk. mehr zu decken bleiben. Da der Staat hiervon zwei Drittel zu tragen hat, so erhöht sich der Zuschuß desselben um 182 000 Mk. — Aus der Erstattung von Kosten des Unterhalts aus dem eigenen Vermögen der Jüglinge oder anderen zum Unterhalt Verpflichteten wird nach dem Ergebnis der letzten Jahre eine Mehreinnahme von 7 000 Mk. erwartet und an unvorhergesehenen Einnahmen ist eine Mehreinnahme von 100 Mk. eingestellt.
—	—	600	Die verminderte Einnahme ist auf die berechneten geringeren Ueberschüsse aus der Land- und Viehwirtschaft und aus dem Arbeitsbetriebe zurückzuführen.
465 905	35	1 600	—

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1913		Diese haben be- tragen in dem Rechnungsjahre 1912	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		6 871 889	85	6 407 584	50
	Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Rheindahlen nebst Beilagen a und b (Seiten 291, 305, 311)		42 150		39 770	
	Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Solingen nebst Beilagen a und b (Seiten 315, 329, 335)		30 000		27 500	
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. Zusammenstellung	XI. Seite 339	4 529 700		4 212 400	
14	Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens	XII. Seite 518	79 144		74 389	
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatnebenfonds)	XIII. Seite 521	344 283		349 383	
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XIV. Seite 543	5 116 000		4 939 000	
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Cöln-Lindenthal		—		3 807 50	
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	XV. Seite 547	454 100		474 100	
	Zu übertragen		17 467 266	85	16 527 934	

Within jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
465 905	35	1 600		
2 380				Hier sind die Ueberschüsse aus der Land- und Viehwirtschaft wie auch aus dem Arbeitsbetriebe um 4780 ₰. höher angenommen, an sonstigen Einnahmen werden 200 ₰. mehr eingegeben, während die Einnahmen aus Ausstattungs-kostenbeiträgen um 2400 ₰. geringer veranschlagt worden sind.
2 500				Die Beiträge der Ortsarmenverbände zu den Kosten der Ausstattung der Jüglinge sind um 1000 ₰. höher gerechnet und aus der Land- und Viehwirtschaft wird ein um 1500 ₰. höherer Ueberschuß erwartet.
317 300				Aus Wienen und Vächten wird eine Mehreinnahme von 2110 ₰. und zwar bei der Anstalt Seeburg eine Mindereinnahme von 410 ₰. und Grafenberg eine Einnahme von 2520 ₰. aus Wienen aus dem neu erbauten Beamtenwohnhaus erwartet. Aus der Land- und Viehwirtschaft sollen nach den Voranschlägen 30 500 ₰. mehr aufkommen, davon allein 25 000 ₰. bei der Anstalt Seeburg. Die Regerei bei dieser Anstalt soll eine Mehreinnahme von 5200 ₰. abwerfen. An Pflegekosten der Kranken dürften 278 000 ₰. mehr eingegeben, fast ausschließlich aus der fester belegten Anstalt Seeburg. An sonstigen unvorhergesehenen Einnahmen sind 1487,99 ₰. mehr und an Zinsen aus Stiftungen 2,01 ₰. mehr vorgegeben.
4 755				Nach dem Durchschnitt der Einnahmen in den 3 letzten Rechnungsjahren konnte die Einnahme aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten um den Betrag von 4755 ₰. höher angenommen werden.
		5 100		Die Einnahmen aus dem Ertrage der Geldstrafen, welche den Polizeistrafgelderfonds zufließen, sind um den angegebenen Betrag zurückgegangen.
177 000				Es ist hier mit einem ständigen Zuwachs an Geisteskranken pp. in Anstaltspflege zu rechnen. Dem Haushaltsplan für 1913 hat darnach eine Zunahme der Verpflegungstage um 168 417 Tage zugrunde gelegt werden müssen. Kreise und Gemeinden haben regimentenmäßig 1,05 ₰. für den Pflegetag zu zahlen, es berechnet sich daraus eine Erhöhung der Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden (Titel II der Einnahme des Haushaltsplans) von 176 837,85 ₰. heraus. In den Haushaltsplan ist eine Mehreinnahme von 177 000 ₰. eingestellt.
		3 807 50		Die Anstalt, welche vom Provinzialverband gepachtet war, ist, nachdem die dort untergebracht gewesenen Geisteskranken in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Seeburg bei Cleve übergeführt worden sind, eingegangen.
		20 000		Bei Titel II des Haushaltsplans sind an Pflegekosten für 40 (statt 60) Land- und Ortsarme 6570 ₰. weniger und für 20 (statt 30) Land- und Ortsarme an Auskosten 730 ₰. weniger, zusammen 7300 ₰. weniger berechnet. Die für Fürsorgejüglinge für 1912 ausgemessenen Pflegekosten von 22 800 ₰. sind fortgefallen, da diese Jüglinge voraussichtlich noch in diesem Jahre anderweit untergebracht werden. Dagegen sind an Pflegekosten für 40 entmündigte Trinker 15 330 ₰. neu eingestellt und für 62 (statt 60) Geisteskranken im Bewahrungshause 730 ₰. mehr vorgegeben, das ist insgesamt eine Mindereinnahme von 14 040 ₰. an Pflegekosten. Der Ueberschuß aus dem Arbeitsbetriebe der Anstalt mußte mit Rücksicht auf die verminderte Zahl der Arbeitskräfte um 6200 ₰. niedriger angelegt werden. Aus sonstigen Einnahmen ist auf einen Mehreingang von 240 ₰. gerechnet.
969 840	35	30 507 50		

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1913		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1912	
			₰	¢	₰	¢
	Uebertrag		17 467 266	85	16 527 934	—
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier . . .	XVI Seite 606	175 200	—	174 100	—
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	XVII Seite 623	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln	XVIII Seite 629	1 180	—	1 220	—
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XIX Seite 633	392 785	67	379 785	67
	Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung (Seiten 669, 673, 677 u. 683)		91 004	—	102 748	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX Seite 689	445 813	92	447 382	92
	Anlage A, Vorschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Trier (Seite 703)		16 550	—	16 550	—
	Anlage B, Vorschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach (Seite 713)		19 370	—	16 870	—
	Unteranlage: Vorschlag für die an diese Schule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule (Seite 723)		5 230	—	5 205	—
	Zu übertragen		18 614 400	44	17 671 795	59

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	¢	₰	¢	
969 840	35	30 507	50	
1 100	—	—	—	Aus Mieten, Pächten und Zinsen ist eine Mehreinnahme von 125 ₰, aus dem Arbeitsbetriebe der Anstalt 1000 ₰ mehr und aus unvorhergesehenen Einnahmen 25 ₰ weniger zu erwarten.
—	—	—	—	
—	—	40	—	Aus den Beiträgen zu den Pflegekosten für Epileptiker, Idioten, Blinde und Trinker ist nach dem Durchschnittsbetrage der letzten Jahre eine um 40 ₰ geringere Einnahme zu erwarten.
13 000	—	—	—	An Mieten und Pächten von Grundstücken und an Anerkennungsgebühren für Benutzung von Straßeneigentum ist eine Mehreinnahme von 250 ₰, an Abgaben für die Anlage von Straßenbahnen auf Provinzialstraßen, für die Anlage von Gas- und Wasserleitungen u. eine Mehreinnahme von 2400 ₰ eingestellt und angenommen, daß als Bruttoerlös aus den Abgaben an den Provinzialstraßen 5000 ₰ mehr aufkommen. Auch der Erlös für Chauffeebäume und deren Abfallholz soll 5000 ₰ mehr aufbringen. An sonstigen Einnahmen werden 350 ₰ mehr erwartet.
—	—	11 744	—	Bei dem Eisenbahnfonds (Unteretat H) ist aus dem Bahnunternehmen Metzger-Büchfeld auf eine Mehreinnahme von 886 ₰ gerechnet, während in diesem Etat nicht mehr ein Bestand aus dem Vorjahre (11 580 ₰) übernommen werden konnte. Beim Steinbruchbetriebe (Unteretat D) ist die Einnahme um 1050 ₰ niedriger.
—	—	1 569	—	Die Beiträge des Staats zum Weisfonds (320 000 ₰) und zum Fonds zur Unterstützung von Wasserleitungen (100 000 ₰) sind unverändert, dagegen ist die Zinsinnahme aus den Beständen des Weisfonds um 1689 ₰ geringer anzunehmen gewesen, während die Einkünfte aus dem Rittergut Deßdorf 120 ₰ mehr betragen werden.
—	—	—	—	
2 500	—	—	—	Der Ertrag der Gartenwirtschaft konnte um 100 ₰, die Einnahme aus der Obstanlage im Schönefeld um 600 ₰, und die Einnahme aus Pensionen um 1800 ₰ höher angenommen werden, letztere für die im Internat der Schule zu beschäftigten 12 Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule.
25	—	—	—	Der Staat zahlt einen Zuschuß von 1325 ₰ (im Haushaltsplan für 1912 waren nur 1300 ₰ vorgesehen) und der Kreis einen solchen von 3080 ₰; an Schulgeldern und sonstigen Einnahmen wird ein Eingang von 825 ₰ erwartet.
986 465	35	43 860	50	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1913		Diese haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1912	
			₰	¢	₰	¢
	Übertrag		18 614 400	44	17 671 795	59
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbau- schule zu Mhrweiler (Seite 727)		14 250	—	14 250	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen	XXI. Seite 737	62 834	31	71 152	66
	a) für Pferde pp.					
	b) für Rindvieh		375 156	77	265 824	87
23	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissen- schaft	XXII. Seite 743	150	—	150	—
24	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. Seite 749	24 260	—	24 260	—
	Summe		19 091 051	52	18 047 433	12

Mithin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	¢	₰	¢	
986 465	35	43 860	50	
—	—	—	—	
—	—	8 318	35	Bei dem Versicherungsfonds für Pferde ist zwar eine Mehreinnahme an Zinsen aus dem Reservefonds von 1125 M. vorgesehen, dagegen vermindert sich die Einnahme aus den Abgaben, weil der Abgabefuß pro Pferd von 30 auf 25 Pfg. ermäßigt worden ist, um 9443,35 M.
109 331	90	—	—	Bei dem Versicherungsfonds für Rindvieh ist die Zins-einnahme aus dem Reservefonds um 1367,40 M. und die Einnahme aus den Abgaben um 107 964,50 M. gestiegen, weil statt 20 Pfg., wie früher berechnet, 30 Pfg. für jedes Stück Rindvieh erhoben werden sollen.
—	—	—	—	
1 095 797	25	52 178	85	
1 043 618	40	—	—	

Anlage 2.

(Drucksachen. Nr. 2.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich dem Provinziallandtage die nachfolgende Zusammenstellung des am 1. April 1912 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisaahme vorzulegen.

Nach dieser Zusammenstellung hat

A. der Wert des Vermögens

I. des Provinzialverbandes ausschließlich des Vermögens der Landesbank, des Rheinischen Meliorationsfonds und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sich am 1. April 1912 belaufen

an Gebäuden auf	48 882 556,— Mf.
„ Grundstücken auf	8 383 212,— „
„ Inventar auf	6 444 358,54 „
„ Wertpapieren auf	9 926 250,— „
„ sonstigen Forderungen auf	7 237 402,24 „
„ anderen Vermögensbestandteilen auf	820 287,31 „

also zusammen auf rund 81 694 066,— Mf.

In dieser Summe sind indessen an solchen Fonds enthalten, welche, wie die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz, die Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden, Polizeistrafgelderfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geisteskranke, Viehversicherungsfonds zc., hier nur verwaltet werden,

11 344 776,— „

so daß ein Provinzialvermögen von 70 349 290,— Mf.

bleibt.

zu übertragen 70 349 290,— Mf.

Uebertrag 70 349 290,— Mf.

Dem tritt hinzu

II. das Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz:

Wert der Gebäude mit	624 746 Mf.
„ „ Grundstücke mit	160 000 „
„ des Inventars mit	92 000 „
ferner die Stamm- und Reservefonds mit	11 433 042 „

zusammen mit 12 309 788,— „

III. das Kapitalvermögen des Rheinischen Meliorationsfonds mit 2 003 800,— „

IV. das Vermögen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt:

Wert der Gebäude mit	300 000,— Mf.
„ „ Grundstücke mit	370 000,— „
„ des Inventars mit	20 000,— „
und der Betrag der rentbar angelegten Fonds mit	14 440 000,— „

zusammen mit 15 130 000,— „

so daß sich ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von . . . 99 792 878,— Mf. ohne die nur verwalteten Fonds ergibt.

Der vorjährige Bericht über den Vermögensstand hat ein Gesamtvermögen am 1. April 1911 von 92 243 413,— „ nachgewiesen; es ist demnach eine Vermögenszunahme von 7 549 465,— Mf. zu verzeichnen.

Dieser Zuwachs ist eingetreten:

- durch Vermehrung des Bestandes der Hauptverwaltung, der teils inzwischen schon verwendet, teils mit Ausgabebewilligungen belastet ist, (450 207,10 Mark) und des Bestandes bei dem zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Ausgleichsfonds (18 541,08 Mf.) um 468 748,18 Mf.
- durch die nach Fertigstellung des Landeshauses und des anschließenden Dienstwohngebäudes für den Landeshauptmann am Bergerufer erfolgte Abschätzung
 - der Gebäude- und Grundstückswerte um 663 000,— „
 - des Inventarwertes um 39 900,— „

[jetziger Wert (einschl. des neubeschafften Inventars) = 314 000 Mf. und Wert des im Ständehause verbliebenen Inventars = 57 000 Mf. (nach den Feuerversicherungsbeträgen) abzüglich der bisherigen Inventarwerte = 282 900 Mf. (Ständehaus und Rechnungs-Revisionsbureau) + 28 200 Mf. (frühere Dienstwohnung des Landeshauptmanns) + 20 000 Mark (Häuser Elisabethstraße 9 und 10).]
- durch die rentbare Anlegung von weiteren Beständen bei dem Pensions-Haushaltsplan für die Provinzialbeamten um 294 700,— „

zu übertragen 1 466 348,18 Mf. 7 549 465,— Mf.

	Uebertrag	1 466 348,18 Mf.	7 549 465,— Mf.
4. durch die Vermehrung des Depositenbestandes bei der Dr. Klein-Stiftung um		689,01	„
5. durch die Erhöhung des Ständefonds um		25 000,—	„
6. durch den Kauf eines Grundstückes für die Taubstummenanstalt in Euskirchen um		38 300,—	„
7. durch Erweiterungsbauten bezw. Fortschreiten der Neubauten, weiteren Grunderwerb und weitere Inventarbeschaffung bei den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten Rheinadahen und Solingen (37 160 + 273 032 Mf.) um		310 192,—	„
8a. durch Erweiterungs- und Verbesserungsbauten bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen (Ankauf eines Pfleger-Wohnhauses), Grafenberg (Bau eines Mehrfamilien-Pflegerwohnhauses) und Merzig, sowie durch Grunderwerb für die Anstalt Johannistal um		162 683,—	„
8b. durch weiteres Fortschreiten der Neubauten und Inventarankauf für diese bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Clebe um		2 988 584,39	„
9. durch das im Bau befindliche Zellengebäude bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler um		363 858,—	„
10. durch den Ankauf von Dedländereien zwecks Melioration und Errichtung eines Dekonomiegebändes zu diesem Zwecke um		101 074,—	„
11. durch Erhöhung des Reservefonds des Landarmenhauses in Trier um		6 165,15	„
12. durch Erhöhung des Bestandes des allgemeinen Baufonds um		8 852,19	„
13. bei der Provinzialstraßen-Verwaltung durch Neubeschaffung von Geräten (12 940 Mf.) sowie durch Vergrößerung des Reservefonds (30 516,79 Mf.), des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (40 964,76 Mf.) und durch Zahlung des Restbetrages der Beteiligungssumme der Provinz an dem Kleinbahn-Unternehmen Merzig-Büschfeld (1500 Mf.) um (vergl. auch A Nr. 18)		85 921,55	„
14. bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier durch die errichteten Neu- bezw. Umbauten und Ergänzung des Inventars (76 900 Mf. nach Aufrechnung von ca. 56 000 Mf. für den abgebrochenen Teil der Anstalt), bei der Schule in Kreuznach durch			
	Zu übertragen	5 557 667,47 Mf.	7 549 465,— Mf.

	Uebertrag	5 557 667,47 Mk.	7 549 465,— Mk.
	die Vollendung des Umbaues des Internates und des Anbaues der Winterschule sowie Inventarbeschaffung, insbesondere für letztere (55 100 Mk.), bei der Schule in Nrweiler in Folge Neuanschaffung von Inventargegenständen (2500 Mk.) um . . .	134 500,—	„
15.	bei dem Rittergute Desdorf durch Vermehrung der rentbaren Bestände um	3 000,—	„
16.	durch Umbau und Inventarbeschaffung bei der Landesbank (17 746 Mk.), durch Erhöhung des Reservefonds B (413 879,66 Mk.), der Sonderrücklage des Effektengeschäfts (22 496,87 Mk.) und des Stempelfonds (249 664,50 Mk.), durch die Schaffung eines Fonds für Nachlässe in Notstandsfällen (10 000 Mk.) und das Agiokonto der Landesbank (1 330 866,20 Mk.) (letzteres war bisher in dem Kapitalvermögen nicht mit enthalten, weil es naturgemäß steten Schwankungen unterliegt) um	2 044 653,23	„
	zusammen	7 739 820,70	Mk.

dagegen hat sich vermindert:

- | | | | |
|-----|---|------------|-----|
| 17. | der Grundstückswert bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Grafenberg durch Terrainverkauf an der Friedingstraße um . . . | 13 000,— | Mk. |
| 18. | der Sammelfonds der Straßenverwaltung (11 477,87 Mk.), der Eisenbahnfonds (15 790,97 Mk.), der Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau (134 096,28 Mk.), der Fonds für den Steinbruchbetrieb (10 120,72 Mk.), der Wert der Grundstücke infolge Verkaufs von Parzellen (5770 Mk.) und der Gebäudewert durch Abschreibung (100 Mk.) um | 177 355,84 | „ |
- (vergl. auch Nr. 13)

zusammen um 190 355,84 „

so daß sich, wie oben angegeben, der Vermögenszuwachs der Provinz auf rund 7 549 465,— Mk. stellt.

B. Die Schulden des Provinzialverbandes waren nach der folgenden Zusammenstellung am 1. April 1912 bei den einzelnen Verwaltungszweigen und Fonds folgende:

1. die auf die 2^{1/2} Millionen-Anleihe zur „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ (Neubau des Landes-

hauses und Umbau des Ständehauses) aufgenommenen Beträge von (1 900 000 + 68 000 Mk. =)	1 968 000,—	Mk.
2. der noch nicht getilgte bzw. der aufgenommene Anleihebetrag für die Unterstützung kommunaler Wasserversorgungsanlagen mit	537 629,58	„
3. der bei der Landesbank vorzuschußweise entnommene Betrag zur Deckung der Grunderwerbs- pp. Kosten für die Provinzial-Taubstummenanstalt in Guskirchen von	41 600,—	„
4. die vorzuschußweise entnommenen Beträge für die Verbesserungs- bzw. Erweiterungsbauten bei den Fürsorgeerziehungsanstalten in Rheindahlen mit und Solingen mit	23 188,— 320 532,—	„ „
5. der noch nicht getilgte Betrag der alten Irrenanstaltsbauschuld mit . . .	3 297 123,84	„
6. " " " " " " 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 500 000 Mk. mit	5 218 655,78	„
7. der noch nicht getilgte Betrag der 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 000 000 Mk. mit	7 190 002,10	„
8. der noch nicht getilgte Betrag der 3. Anleihe für Anstaltsbauten von 7 000 000 Mk. mit	6 756 719,97	„
9. der noch nicht getilgte Betrag der 4. Anleihe für Anstaltsbauten von 13 000 000 Mk. mit	12 965 155,43	„
10. die für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen für Arbeiterkolonien mit	128 874,28	„
11. die für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler zwecks Ankaufs einiger Ackerparzellen, für Anlage eines Wasserwerks und für Einrichtung des elektrischen Betriebes in der Schreinerei und Weberei aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen von	57 511,67	„
12. der vorzuschußweise bei der Landesbank entnommene Betrag zur Deckung der Kosten des Ankaufs von Weidlandereien und der Errichtung eines Dekonomiegebäudes zwecks Melioration der letzteren von	101 074,—	„
13. der durch die bisherige Einnahme bei dem Wohnungsfürsorgefonds nicht gedeckte und daher einstweilig vorzuschußweise entnommene Ausgabebetrag von	21 000,—	„
14. die für die Straßenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Anleihen, und zwar:		
Anleihe A, zur Ausführung von Kleinpflasterungen (2 000 000 Mk.), mit	858 515,05	Mk.
Anleihe B, zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc. (1 231 195 Mk.), mit	897 326,01	„
Anleihe C, zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten (2 400 000 Mk.), mit	2 000 042,71	„
Anleihe D, zur Beseitigung von Frostschäden (532 000 Mk.), mit	183 705,42	„
Anleihe E, zum Erwerb von Steinbrüchen (1 500 000 Mk.), mit	696 241,11	„
Zu übertragen	4 635 830,30	Mk. 38 627 066,65 Mk.

	Uebertrag	4 635 830,30 Mk.	38 627 066,65 Mk.
	sowie das für die Beteiligung an dem Kleinbahnunternehmen Merzig-Büschfeld aus dem Kleinbahnfonds bewilligte und noch nicht getilgte Darlehn von	560 702,51 "	
15.	Der auf die Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Uhrgebiet von 874 000 Mk. aufgenommene Betrag von	700 000,— "	
			5 896 532,81 "

Es ergibt sich darnach eine Schuldensumme von rund 44 523 599,— Mk.

Nach dem letzten Bericht betrug die Schuldenlast am 1. April 1911 rund 40 965 009,— "

so daß die Schulden sich um rund 3 558 590,— Mk. vermehrt haben.

Dieses Anwachsen der Schulden ist zurückzuführen:

1.	auf die von der 2 ^{1/2} Millionen-Anleihe zur „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses) weiter aufgenommenen Beträge von	706 500,— Mk.	
2.	auf die von der 2. Anleihe zur Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen (500 000 Mk.) abgehobene weitere Rate (nach Abzug des bis 1. April 1912 gleichzeitig schon getilgten Betrages = 12 500 Mk.) von	39 375,— "	
3.	auf den für den Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt in Euskirchen voranschüssweise aufgenommenen Betrag von	41 600,— "	
4.	auf die voranschüssweise aufgenommenen Mehrbeträge für die Verbesserungs- bzw. Erweiterungsbauten bei den Fürsorgeerziehungsanstalten in Rheindahlen und Solingen (5058 Mk. + 273 032 Mk.) von	278 090,— "	
5.	auf die von der 3. Anleihe für Anstaltsbauten aufgenommene Schlußsumme (nach Abzug des bis 1. April 1912 schon getilgten Betrages = 243 280,03 Mk.) von	120 577,60 "	
6.	auf die von der 4. Anleihe für Anstaltsbauten aufgenommene Schlußsumme (nach Abzug des bis 1. April 1912 schon getilgten Betrages = 34 844,57 Mk.) von	2 449 161,80 "	
7.	auf den für den Ankauf der zu meliorierenden Dehländereien voranschüssweise entnommenen Betrag von	101 074,— "	
8.	auf den für den Wohnungsfürsorgefonds voranschüssweise entnommenen Betrag von	21 000,— "	
	Zu übertragen	3 757 378,40 Mk.	3 558 590,— Mk.

	Uebertrag	3 757 378,40 Mk.	3 558 590,— Mk.
9. auf den von der Anleihe zur Beseitigung von Hochwassererschäden im Uhrgebiet aufgenommenen Betrag von		700 000,— "	
	Summe des Schuldenzuwachses	4 457 378,40 Mk.	
dagegen ist in dem Bericht über den Vermögensstand des Provinzialverbandes am 1. April 1912 eine Schuldenverminderung verzeichnet, durch			
10. die weitere Tilgung der 1. Anleihe (750 000 Mk.) zur Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen um		49 056,61 Mk.	
11. die weitere Tilgung der alten Irrenanstaltsbauschuld um . .		130 048,95 "	
12. desgl. der 1. Anleihe für Anstaltsbauten um		137 533,38 "	
13. desgl. der 2. Anleihe für Anstaltsbauten um		143 333,26 "	
14. desgl. der für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen Darlehen für Arbeiterkolonien um		5 043,30 "	
15. desgl. der für die Arbeitsanstalt in Braunweiler aufgenommenen Darlehen um		3 794,57 "	
16. desgl. der Anleihen für die Straßenverwaltung:			
A für Kleinpflaster um . . .		270 484,98 "	
B „ Neu- u. Umpflasterungen um		35 081,47 "	
C „ Großpflaster zc. um . .		61 536,82 "	
D „ Frostschäden um . . .		44 637,15 "	
E „ den Erwerb von Steinbrüchen um		15 770,64 "	
und durch die weitere Tilgung des aus dem Kleinbahnfonds entnommenen Darlehens für das Kleinbahn-Unternehmen Merzig-Büschfeld um		2 467,47 "	
im ganzen also eine Schuldenminderung von		898 788,60 "	
so daß also die oben erwähnte Schuldenzunahme von rund			3 558 590,— "
bleibt.			
Der Schuldenzunahme steht, wie oben nachgewiesen, ein Vermögenszuwachs von			7 549 465,— "
gegenüber, so daß sich eine			
C. reine Vermögenszunahme von			3 990 875,— Mk.
ergibt.			

Dieser Vermögenszuwachs ist zurückzuführen auf die Vermehrung der rentbaren Bestände bei der Hauptverwaltung und bei dem Ausgleichsfonds, Pensionsfonds, der Dr. Klein-Stiftung, dem Ständefonds, dem Allgemeinen Baufonds, auf die Erhöhung der Gebäude- bzw. Grundstückswerte bei den Heil- und Pflegeanstalten (außer Bedburg), auf die Erhöhung des Reservefonds des Landarmenhauses in Trier, auf die zwecks Verminderung des Anleihebedarfs erfolgte Abschreibung des im Haupt-Haushaltsplan vorgesehenen $\frac{1}{2}$ % an Provinzialabgaben (Baufonds) auf die Baukosten der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve, auf den Zuschuß der Stadt Cleve für den Bau dieser Anstalt, auf die Erhöhung des Inventarwertes bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler und des rentbaren Fonds bei dem Rittergute Desdorf, ferner auf die Tilgung von Anleihebeträgen und schließlich auf die Vergrößerung der rentbaren Fonds der Landesbank sowie des Gebäude- und Inventarwertes der letzteren.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung des am 1. April 1912 vorhandenen Vermögens

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
A. Zentralverwaltung und Anstalten:								
1 Hauptverwaltung								
a) Betriebsfonds nebst Vorbestand	—	—	—	—	—	1 164 807	95	
b) Baufonds	—	—	—	—	—	—	—	
c) Ausgleichsfonds für die Provinzialabgaben	—	—	—	—	—	636 577	50	
d) Landeshaus mit anschließendem Dienstwohngebäude für den Landeshauptmann am Bergerufer	1 435 000	465 000	314 000	—	—	—	—	
e) Ständehaus	1 413 500	90 000	57 000	—	—	—	—	
Zu übertragen	2 848 500	555 000	371 000	—	—	1 801 385	45	

und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	1 164 807	95	—	—	5	Vorbestand bzw. Ueberschuß des Rechnungsjahres 1911. Der Vorbestand setzt sich zusammen 1. aus dem Betriebsfonds von 500 792,80 Mk. 2. aus einem zur freien Verfügung des Provinziallandtages stehenden Betrage von 100 000,— „ 3. aus einem teils inzwischen schon verwendeten, teils mit Ausgabebewilligungen betroffenen Bestände von 564 015,15 „ zusammen 1 164 807,95 Mk.
—	—	—	—	—	—	Der dem Baufonds aus Titel V Nr. 8 des Haupt-Haushaltsplanes für 1911 überwiehene Betrag von 446 130,99 Mk. ist zusätzlich der erwachsenen Zinsen mit 446 846,79 Mk. auf die Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Seeburg bei Cleve abgeschrieben worden, (vergl. Hdr. Nr. 24 ²).
—	636 577	50	—	—	5	Bei der Landesbank rentbar angelegter Betrag aus den Ueberschüssen der Vorjahre. (Bergl. S. 81 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1911.)
—	2 214 000	—	1 900 000	—	1	Nach Schätzung unter Zugrundelegung der Baukosten.
—	(1 237 000)	—	(1 261 500)	—	2	Kaufpreis des Grundstücks der Stadt Düsseldorf am Bergerufer, Haroldstraße, Bergerallee, groß 8317 qm. (50 Mk. pro qm) = 415 850 Mk. nebst Straßenbau- und Stempelkosten, Umsatzsteuern.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage bzw. nach Schätzung des bisherigen noch brauchbaren bzw. instandgebrachten Inventars und der Reuan-schaffungen. In dieser Summe ist das Inventar der Abteilung „Fürsorge-erziehung“ mit 24 000 Mk. und dasjenige des Dienstwohngebäudes für den Landeshauptmann mit 35 000 Mk. enthalten.
—	1 560 500	—	68 000	—	8	Kauf die „zweck Beschaflung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ genehmigte Anleihe von 2 500 000 Mk. waren am 1. April 1912 für den Neubau des Landeshauses rund 1 900 000 Mk. aufgenommen (vergl. die besondere Anlage A Nr. 20).
—	(1 786 400)	—	(—)	—	1 u. 2	Bisheriger Wert des zur Zeit der Aufstellung dieser Vermögens-Uebersicht im Umbau begriffenen Ständehauses und des Grundstückes.
—	—	—	—	—	3	Wert des (nach Uebersiedelung der Verwaltung in das Landeshaus) im Ständehause noch verbliebenen Inventars nach dem neuermittelten Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	8	Kauf die „zweck Beschaflung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ genehmigte Anleihe von 2 500 000 Mk. waren am 1. April 1912 für den Umbau des Ständehauses 68 000 Mk. aufgenommen (vergl. die besondere Anlage A Nr. 20).
—	5 575 885	45	1 968 000	—		
—	(4 356 037)	27)	(1 261 500)	—		

Die eingeklammerten Zahlen (Sp. 7 u. 8) betreffen die Summen des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1911.



		Vermögenssteile.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.		Kapitalvermögen.		
						Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Uebertrag	2 848 500	555 000	371 000	—	—	1 801 385	45
	f) Frühere Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Haus Elisabethstraße Nr. 11	125 000	60 000	—	—	—	—	—
	g) Haus Elisabethstraße Nr. 10 . .	30 000	40 600	—	—	—	—	—
	h) Haus Elisabethstraße Nr. 9 (mit Hintergebäude Friedrichstr. Nr. 23)	70 000	74 465	—	—	—	—	—
	i) Haus Elisabethstraße Nr. 8 . .	34 500	46 000	—	—	—	—	—
2	a) Fonds zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern etc. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	—	1 212 000	—
	b) Dr. Klein-Stiftung	—	—	—	15 700	—	2 434	85
3	Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtags —	—	—	—	—	—	102 000	—
	Zu übertragen	3 108 000	776 065	371 000	15 700	—	3 117 820	30

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte 1	Bemerkungen.
—	5 575 885	45	1 968 000	—		
—	(4 356 037	27)	(1 261 500	—)		
—	185 000	—	—	—		
—	(213 200	—)	—	—		
—	70 600	—	—	—	1 u. 2	Ankaufskosten des Hauses Elisabethstr. Nr. 10. Die bisherigen Inventarwerte zu f—h sind fortgefallen (vergl. die Bemerkung zu da).
—	(90 600	—)	—	—		
—	144 465	—	—	—	1	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	(144 465	—)	—	—	2	Nach dem Ankaufspreis und den Kaufkosten.
—	80 500	—	—	—	1	Nach dem Feuerversicherungsbetrage bezw. nach Schätzung.
—	(80 500	—)	—	—	2	Nach dem Ankaufspreis und den Kaufkosten.
—	1 212 000	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1912 ein Barbestand von 283 880,99 RM. vorhanden von welchem 283 800 RM. ebenfalls bei der Landesbank rentbar hinterlegt worden sind, so daß der Fonds zurzeit ein Depositem von 1 495 800 RM. aufweist.
—	(917 300	—)	—	—		
—	18 134	85	—	—	4	4%ige Rheinprovinz-Anleihepfandbriefe im Nennwerte von 15 700 RM.
—	(17 445	84)	—	—	5	Depositem bei der Landesbank der Rheinprovinz. Der am 1. April 1903 in den Ruhestand getretene Landeshauptmann der Rheinprovinz, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat Dr. Klein, nach dessen Bestimmung aus seinem Ruhegehalte jährlich 2640 RM. (d. i. der Differenzbetrag zwischen dem wirklichen und dem reglementsmäßigen Ruhegehalte, 20 000 RM. — 17 360 RM.) ratenweise entnommen und unter der Bezeichnung „Dr. Klein-Stiftung“ als zinstragendes Depositem bei der Landesbank der Rheinprovinz angelegt wurde, ist am 22. August 1908 gestorben. Vom 1. Dezember 1908 ab, mit welchem Zeitpunkte die Zahlung des Ruhegehaltes aufgehört hat, wachsen daher nur noch die Zinsen dieser Stiftung, deren Eigentümer der Provinzialverband ist, soweit sie der Bestimmung des Schenkers gemäß zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und der Hinterbliebenen von Provinzialbeamten in Notfällen keine Verwendung finden, dem Kapital zu.
—	102 000	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1912 ein Barbestand von 1324,11 RM. vorhanden. Der Fonds ist voll belastet.
—	(77 000	—)	—	—		
—	7 388 585	30	1 968 000	—		
—	(5 896 548	11)	(1 261 500	—)		

		Vermögenssteile.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		30 30
					Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	
	Uebertrag	3 108 000	776 065	371 000	15 700	3 117 820	30
4	Ueberschüsse der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses	—	—	—	—	—	—
5	Fonds für gewerbliche Zwecke	—	—	—	—	5 000	—
6	Fonds für die monumentale Ausfüh- rung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	5 700	—
7	Provinzialmuseen zu: 1. Bonn nebst Gebäude für das Denkmälerarchiv	595 000	81 200	67 500	—	—	—
	2. Trier	624 600	25 550	27 930	—	—	—
8	Ausscherhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—
9	Witwen- und Waisenversorgungsan- stalt der Kommunalbeamten der Rheinproving	—	—	—	7 508 900	—	—
10	Ruhegehaltskasse für die Kreiskommu- nalverbände und Stadtgemeinden der Rheinproving	—	—	—	806 600	—	—
	Zu übertragen	4 333 300	882 815	466 430	8 331 200	3 128 520	30

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		30 30	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	7 388 585	30	1 968 000	—	—	Die vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigte Anleihe in Höhe von 750 000 RM., die aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt verzinst und getilgt wird (vergl. die besondere An- lage A, Nr. 18), ist ganz aufgenommen. Bis zum 1. April 1912 sind 9 Jahresraten mit zusammen 379 245,42 RM. getilgt; es verbleibt daher von dieser Anleihe noch ein Schuldbetrag von 370 754,58 RM. Von der vom 46. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten zweiten Anleihe von 500 000 RM. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 19) sind bis zum 1. April 1912 179 375 RM. aufgenommen und 12 500 RM. getilgt, so daß ein Schuldbetrag von 166 875 RM. vor- handen ist. Es ergibt sich also ein Gesamtschuldbetrag von (370 754,58 RM. + 166 875 RM. =) 537 629,58 RM.
—	(5 896 548	11)	(1 261 500	—)	—	
—	—	—	537 629	58	8	(547 311 19)
—	5 000	—	—	—	5	25 Geschäftsanteile zu je 200 RM. der Rheinischen Genossenschaft zur Förderung von Handwerk und Gewerbe in Köln.
—	(5 000	—)	—	—	—	
—	5 700	—	—	—	5	Reubar angelegter Betrag.
—	(5 700	—)	—	—	—	
—	743 700	—	—	—	1	Nach den Baufolien bzw. nach Schätzung.
—	(743 700	—)	—	—	2	Grunderwerbskosten.
—	678 080	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	(678 080	—)	—	—	1	Summe der Baufolien.
—	5 700	—	—	—	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abhängig des von derselben zurückgenommene Terrain.
—	(5 700	—)	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	7 508 900	—	—	—	1	Nach den Baufolien.
—	(6 653 900	—)	—	—	4	3 1/2, 3 1/2, 3, 2 und 4 %ige Rheinproving-Anleihepfandbriefe, sowie 3 1/2 %ige Trierer, Duisburger, Dortmunder, Ediner, W. Gladbacher und 4 %ige Düsseldorfser und Bormer Stadtanleihepfandbriefe (Nennwert).
—	806 600	—	—	—	4	3 1/2 und 4 %ige Rheinproving-Anleihepfandbriefe, sowie 3 1/2 %ige Wiesbadener und Düsseldorfser Stadtanleihepfandbriefe (Nennwert).
—	(774 600	—)	—	—	—	
—	17 142 265	30	2 505 629	58	—	
—	(14 763 228	11)	(1 808 811	19)	—	

		Vermögenssteile.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
					Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	
	Uebertrag	4 333 300	882 815	466 430	8 331 200	3 128 520	30
11	Provincial-Taubstummeneinrichtungen zu:						
	1. Aachen	85 500	57 000	5 600	3 500	36 41	
	2. Brühl	108 400	7 300	8 494	4 500	66	
	3. Cöln	120 000	130 000	5 700	286 000	54 05	
	4. Eibersfeld	190 000	75 000	13 000	3 000		
	5. Essen	176 901	58 000	9 400			
	6. Lüttrop	—	—	2 000			
	6a. Gusskirchen	—	38 300	—			
	7. Kempen	116 300	4 500	7 120	1 700		
	8. Neuwied	239 457	25 000	12 150	3 000	30	
	Zu übertragen	5 369 858	1 277 915	529 894	8 632 900	3 128 706	76

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	17 142 265	30	2 505 629	58		
	(14 763 228	11)	(1 808 811	19)		
—	151 636	41	—	—	1	Nach den Baukosten.
	(151 636	41)			2 u. 3	Nach Schätzung.
					4 u. 5	Bermächtnisse.
					5	Depositen.
—	128 760	—	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
	(128 760	—)			2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
					3	Ueberschläglic nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
					4 u. 5	Fried-Stiftung (1586 Wfl.) und Jubiläumstiftung der Anstalt (3030 Wfl.) zur Unterstützung armer Taubstummer.
—	541 754	05	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung bei Uebernahme der Anstalt am 1. April 1903.
	(541 754	05)			3	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
					4 u. 5	Kapitalwert — Kennwert —, welcher auf Grund Vertrags vom Fürsorge-Verein für Taubstumme in Cöln als Abfindungssumme gegen den vor dem geleisteten Unterhaltungsbeitrag von jährlich 10 000 Wfl. überliefert worden ist, und ein Bermächtnis.
—	281 000	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
	(281 000	—)			3	Nach Schätzung.
					4	Theodor Diche-Stiftung.
—	244 301	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. Schätzung.
	(244 301	—)			3	Nach Schätzung.
—	2 000	—	—	—	3	Die Schuldscheine mit Inventar sind von dem Jbiotenerziehungsverein gemietet. Der eingesezte Betrag betrifft die Unterrichtsmittel, Bibliothek und einige dem Provinzialverbande gehörige Inventarien (Einrichtung der Klassenzimmer).
	(2 000	—)				
—	38 300	—	41 600	—	2	Grundwertkosten pp. für die neu zu errichtende Anstalt, mit deren Bau erst nach dem 1. April 1912 begonnen wurde.
	(—	—)	(—	—)	8	Vorschuß bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B Nr. 1).
—	129 620	—	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
	(129 620	—)			2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
					3	Ueberschläglic nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
					4	Stiftungsfonds — Kurzwert — zur Unterstützung entlassener Taubstummer.
—	279 637	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
	(279 637	—)			2	Nach dem Ankaufswert.
					3	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
					4	Jubiläumstiftung zur Unterstützung armer Taubstummer.
—	18 939 273	76	2 547 229	58		
	(16 511 936	57)	(1 808 811	19)		

		Vermögensseite.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7	
	Uebertrag	5 369 858	1 277 915	529 894	8 632 900	3 128 706	76
11	9. Triet	117 700	21 000	12 000	8 200	197	—
12	Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	—	—	—	40 800	—	—
13	Unterstützungsfonds der früheren Ver- eins-Taubstummenanstalt zu Köln	—	—	—	54 000	—	—
14	Provincial-Blinden-Unterrichts- anstalten zu: 1. Düren (Elisabeth-Stiftung) nebst Erweiterungsbauten	752 600	21 100	115 600	—	—	—
	2. Neuwied (Auguste Viktoria- Haus)	424 585	92 407	31 447	—	—	—
15	Unterstützungsfonds für Blinde . .	—	—	—	111 500	59 000	—
16	Provincial-Hebammenlehranstalten zu 1. Köln	1 400 000	634 286	235 000	—	—	—
	2. Elberfeld	861 750	178 000	89 000	—	—	—
17	Zentral-Hebammenunterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—
18	Provincial-Fürsorgeerziehungsan- stalten zu: 1. Fichtenhain	941 325	351 162	172 400	—	—	—
	Zu übertragen	9 867 818	2 575 870	1 185 341	8 860 400	3 187 903	76

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	18 939 273	76	2 547 229	58		
	(16 511 936	57)	(1 808 811	19)		
—	159 097	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
	(159 097	—)	—	—	2	Nach Schätzung.
					3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
					4	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weihnachtserhebung der Jüglinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstumme.
					5	Depositen.
—	40 800	—	—	—	4	Stiftungen.
	(40 800	—)	—	—		
—	54 000	—	—	—	4	3 1/2 %ige Rheinprovinz-Kleinschneide (Nennwert).
	(54 000	—)	—	—		
—	889 300	—	—	—	1 u. 3	Nach Schätzung und den aufgewendeten Kosten.
	(889 300	—)	—	—	2	50 facher Betrag des Katastral-Reinertrages.
—	548 439	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
	(548 439	—)	—	—	2	Kaufpreis.
—	170 500	—	190	67	4	3 1/2, 3 1/2, 3, 3 1/2 und 4 %ige Rheinprovinz-Kleinschneide.
	(169 500	—)	(190	67)	5	Hypothekendarlehen gegen B. Windbäcker-Cöln, welcher das vor dem dem Blindenfürsorge-Berein gehörige Haus, Heubach 14, in Köln käuflich erworben hat. Außerdem war beim Kaufabschluss am 18. Juli 1912 ein Barbestand von 1257,05 RM. vorhanden.
					8	Zinsen aus dem Erkenshoff'schen und dem Graßmann'schen Vermögensteile
—	2 269 286	—	—	—	1	Nach den aufgewendeten Baukosten.
	(2 269 286	—)	—	—	2	Grundwertkosten.
					3	Nach den aufgewendeten Kosten.
—	1 128 750	—	—	—	1 u. 3	Wirkliche Ausgaben.
	(1 128 750	—)	—	—	2	Schätzungswert bei Uebernahme des Grundstücks.
—	13 000	—	—	—		
	(13 000	—)	—	—		
—	1 464 887	—	—	—	1	Nach den Baukosten bzw. nach einer bautechnischen Taxe.
	(1 464 887	—)	—	—	2	Wirkliche Ausgaben.
					3	Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung bzw. nach Schätzung.
—	25 677 332	76	2 547 420	25		
	(23 258 995	57)	(1 809 001	86)		

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	
18	Uebertrag	9 867 818	2 575 870	1 185 341	8 860 400	3 187 903	76
	2. Rheindahlen	1 571 025	112 166	142 099	—	—	—
	3. Solingen	1 463 819	176 479	136 234	—	—	—
19	Alle Irrenanstaltsbauschuld	—	—	—	—	—	—
20	Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 1/2 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
21	Vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
22	Vom 47. Provinziallandtage genehmigte 3. Anleihe für Anstaltsbauten von 7 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
23	Vom 50. Provinziallandtage genehmigte 4. Anleihe für Anstaltsbauten von 13 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
	Bis übertragen	12 902 662	2 864 515	1 463 674	8 860 400	3 187 903	76

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	25 677 332	76	2 547 420	25		
	(23 258 995	57)	(1 809 001	86)		
—	1 825 290	—	23 188	—	1	Nach den Baukosten.
	(1 788 130	—)	(18 130	—)	8	Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorkauf in Höhe von 1 825 290 M. sind 1 802 102 M. aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) gedeckt worden und in dem Anleihebetrage Nr. 23 enthalten. Der hiernach verbleibende Vorkauf ist in Anlage B Nr. 2 nachgewiesen.
—	1 776 532	—	320 532	—	1	Nach den Baukosten.
	(1 503 500	—)	(47 500	—)	8	Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorkauf in Höhe von 1 776 532 M. sind 1 456 000 M. aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) gedeckt worden und in dem Anleihebetrage Nr. 23 enthalten. Der demnach verbleibende Vorkauf ist in Anlage B Nr. 2 nachgewiesen.
—	—	—	3 297 123	84	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 M. sind bis zum 1. April 1912 mit 1 1/2% und den durch Tilgung ersparten Zinsen 1 702 876,16 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 1).
	—	—	(3 427 172	79)		
—	—	—	5 218 655	78	8	Von der durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1904 ganz abgehobenen Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1912 mit 1 1/2% und den durch Tilgung ersparten Zinsen 1 281 344,22 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 2).
	—	—	(5 356 189	16)		
—	—	—	7 190 002	10	8	Von der durch Beschluß des 43. und 44. Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1906 ganz abgehobenen Anleihe von 8 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1912 mit 1 1/2% und den durch Tilgung ersparten Zinsen 809 997,90 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 3).
	—	—	(7 333 335	36)		
—	—	—	6 756 719	97	8	Von der durch Beschluß des 47. Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1911 ganz abgehobenen Anleihe von 7 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1912 mit 1 1/2% und den durch Tilgung ersparten Zinsen 243 290,03 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4).
	—	—	(6 696 142	37)		
—	—	—	12 965 155	43	8	Von der durch Beschluß des 50. Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1911 ganz abgehobenen Anleihe von 13 Millionen M. sind bis zum 1. April 1912 mit 1 1/2% und den durch Tilgung ersparten Zinsen 34 844,57 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5).
	—	—	(10 515 993	63)		
—	29 279 154	76	38 318 797	37		
	(26 550 625	57)	(35 143 465	17)		

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	12 902 662	2 864 515	1 463 674	8 860 400	—	3 187 903	76
24 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu:							
1. Andernach	2 428 955	133 966	256 594	—	—	—	—
2. Bebburg b. Cleve	7 997 965	854 477	740 602	34	—	—	—
3. Bonn	3 289 789	307 924	354 150	—	—	—	—
4. Düren	3 463 687	258 833	303 336	71	—	—	—
5. Galkhausen	3 422 260	222 292	293 568	77	—	—	—
6. Grafenberg	4 105 426	290 389	334 315	87	—	—	—
7. Johannistal	4 630 377	400 534	456 000	—	—	—	—
8. Merzig	3 235 139	362 627	353 170	85	—	—	—
Zu uebertragen	45 476 260	5 695 557	4 555 412	54	8 860 400	3 187 903	76

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	29 279 154	76	38 318 797	37		
	(26 560 625	57)	(35 143 465	17)		
—	2 819 515	—	—	—	1	Kosten der Bauten:
	(2 808 815	—)				Bei Eröffnung der Anstalt . . . 1 828 668,45 RM. } 2 428 954,73 RM.
						Für Vermehrung und Ver- besserung der Gebäude . . . 600 286,28 „ } 2 Kosten des ersten Grundvermerks 80 644,35 RM. } 133 965,71 „ 3 Später angekauft 53 321,36 „ } 3 Kosten des ursprünglichen In- ventars 137 649,45 RM. } 256 594,— „ Zugang infolge Erhöhung der Belegfläche 118 944,55 „ }
—	9 593 044	34	—	—	1—3	Wärfliche Ausgaben bis zum 1. April 1912. Diese Ausgaben wurden mit 7 463 771,26 RM. aus der 13 Millionenanleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5), mit 2 079 273,08 RM. aus dem Baufonds und mit 50 000 RM. aus dem Zuschuß der Stadt Cleve gedeckt. In dem zweiten Betrage sind die im Rechnungsjahre 1911 aus dem Baufonds überwiefsenen 446 846,79 RM. (vergl. Sde. Nr. 1 b) mitzuehalten.
	(6 604 459	95)				
—	3 951 863	—	—	—	1	Wie bei Andernach 2 437 450,30 RM. + 852 338,56 RM. = 3 289 788,86 RM.
	(3 912 643	—)			2	„ „ „ 102 073,49 „ + 205 850,07 „ = 307 923,56 „
					3	„ „ „ 160 002,79 „ + 194 147,21 „ = 354 150,— „
—	4 025 856	71	—	—	1	Wie bei Andernach 2 434 093,39 RM. + 1 029 593,87 RM. = 3 463 686,76 RM.
	(3 997 956	71)			2	„ „ „ 216 321,47 „ + 425 111,53 „ = 258 833,— „
					3	„ „ „ 163 892,74 „ + 139 443,97 „ = 303 336,71 „
—	3 938 120	77	—	—	1	Wie bei Andernach 3 302 864,— RM. + 119 396,71 RM. = 3 422 260,71 RM.
	(3 923 641	77)			2	„ „ „ 222 292,31 „
					3	„ „ „ 293 568,77 „
—	4 730 130	87	—	—	1	Wie bei Andernach 2 186 229,06 RM. + 1 919 106,89 RM. = 4 105 425,95 RM.
	(4 717 846	87)			2	„ „ „ 84 143,87 „ + 219 245,41 „ = 13 000,— „ Aus einem Grundstück an der Friedingstraße wurden Bauplätze für ca. 13 000 RM. verkauft.
					3	Wie bei Andernach 157 729,95 „ + 176 685,92 „ = 334 315,87 RM.
—	5 486 911	—	—	—	1	Wie bei Andernach 3 879 140,20 RM. + 751 297,— RM. = 4 630 377,20 RM.
	(5 479 981	—)			2	„ „ „ 382 880,02 „ + 17 654,— „ = 400 534,02 „
					3	„ „ „ 360 000,— „ + 96 000,— „ = 456 000,— „
—	3 950 936	85	—	—	1	Wie bei Andernach 1 977 319,14 RM. + 1 257 820,— RM. = 3 235 139,14 RM.
	(3 912 766	85)			2	„ „ „ 106 438,21 „ + 256 188,55 „ = 362 626,76 „
					3	„ „ „ 137 956,23 „ + 215 214,62 „ = 353 170,85 „
—	67 775 533	30	38 318 797	37		
	(61 908 736	72)	(35 143 465	17)		

		Vermögensseite.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.		Kapitalvermögen.		
						Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7		
	Uebertrag	45 476 260	5 695 557	4 555 412	54	8 860 400	3 187 903	76
25	Unterstützungsfonds für entlassene Irre Angefallener Fonds	—	—	—	—	2 300	9 279	10
26	Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Andernach	—	—	—	—	2 800	—	—
27	Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Düren	—	—	—	—	2 600	—	—
28	Richard-Stiftung	—	—	—	—	—	1 778	40
29	Rasse-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—
30	Pelman-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—
31	Erich Schleicher-Stiftung	—	—	—	—	16 000	—	—
32	Schramm-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—
33	Pelman-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—
34	Hüssen-Stiftung	—	—	—	—	—	1 650	—
35	Stiftung des Hilfsvereins für Geistes- kranke im Regierungsbezirk Düsseldorf	—	—	—	—	45 000	—	—
36	Unterstützungsfonds für das Pflege- personal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	—	6 100	588	42
	Zu übertragen	45 476 260	5 695 557	4 555 412	54	8 951 200	3 201 199	68

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
—	67 775 533	30	38 318 797	37		
—	(61 908 736	72)	(35 143 465	17)		
—	11 579	10	—	—	4 u. 5	Depositen. Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflege- anstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Herzog zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
—	(11 579	10)	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung für geheilt entlassene Irre.
—	2 800	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung der Kranken.
—	(2 800	—)	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Genußener.
—	2 600	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranken.
—	(2 600	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
—	1 778	40	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen genessenen Geisteskranken.
—	(1 778	40)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geisteskranken.
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerseil für die Geisteskranken.
—	(3 000	—)	—	—	5	Zu Gunsten in Blugn ortsgenähriger Kranken.
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Galkhausen, Grafenberg und Johannistal zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmestellen zur Fürsorge für Geisteskranken und entlassene arme Geisteskranken, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geistes- krankheit eines Angehörigen in eine bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Borurteile gegen Irrenheim und Irrenanstalten.
—	(5 000	—)	—	—	4 u. 5	Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Herzog zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
—	3 000	—	—	—	5	Depositen.
—	(3 000	—)	—	—		
—	1 650	—	—	—		
—	(1 650	—)	—	—		
—	45 000	—	—	—		
—	(45 000	—)	—	—		
—	6 688	42	—	—		
—	(6 688	42)	—	—		
—	67 879 629	22	38 318 797	37		
—	(62 012 832	64)	(35 143 465	17)		

		Vermögensseite.							
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8		
	Uebertrag	45 476 260	5 695 557	4 555 412	54	8 951 200	—	3 201 199	68
37	Landarmen-Verwaltung	—	—	—	—	3 450	—	260	—
38	Polizeistrafgelderfonds und Ehren- breitsteiner Armenfonds (Staats- Nebenfonds)	—	—	—	—	—	—	735 100	—
39	Provincial-Arbeitsanstalt zu Braun- weiler	1 899 158	240 928	1 339 176	—	—	—	—	—
40	Konto über den Ankauf von Ob- ländereien zwecks Melioration . .	17 000	84 074	—	—	—	—	—	—
41	Landarmenhaus zu Trier	811 668	626 750	154 200	—	22 000	—	33 792	58
42	Fonds zur Unterstützung milder Stif- tungen u.	—	—	—	—	25 700	—	175	—
43	Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	—	647 123	45
44	Wohnungsfürsorgefonds	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zu übertragen	48 204 086	6 647 309	6 048 788	54	9 002 350	—	4 617 650	71

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.				
							6	7	8	9
							10	11	12	13
—	67 879 629	22	38 318 797	37						
	(62 012 832 64)		(35 143 465 17)							
40 392 84	44 102 84	84	128 874	28	4 u. 5	Nebenfonds des Landarmenverbandes zu Irrenzwecken.				
	(44 706 —)		(133 917 58)		5	Depositen.				
	735 100	—	—	—	6	Barbestand der nicht verwendeten Dotationsrente für Zwecke des Armen- wesens, der jedoch mit Bewilligungen belastet ist.				
	(735 100 —)		—	—	8	Darlehen für Arbeiterkolonien (vergl. die Anlage A, Nr. 6 und 7).				
187 394 47	3 666 656	47	57 511	67	5	Depositen. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1912 ein Bestand von 8614,76 RM. vorhanden.				
	(3 302 798 47)		(61 806 24)		1	Versicherungssumme zuzüglich des für das Zellengebäude aus der 7 Millionen-Anleihe aufgewendeten Betrages.				
	101 074	—	101 074	—	3	Versicherungssumme.				
	(— —)		(— —)		6	Vermögen der Materialienverwaltung mit 178 794,47 RM. und des Mühlenbetriebes mit 8000 RM. in Lagerbeständen.				
	1 648 410	58	—	—	8	Darlehen bei der Landesbank (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 8 bis 12).				
	(1 642 245 48)		—	—	1 u. 2	Aufgewendete Kosten bis 31. März 1912.				
	25 875	—	—	—	8	Vorschußweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 3).				
	(25 875 —)		—	—	1-3	Nach Schätzung.				
	647 123	45	—	—	4 u. 5	Reservefonds von 43 792,58 RM. zu 3% bzw. 2 1/2% Zinsen bei der Landesbank hinterlegt und 12 000 RM. eiserne Bestand.				
	(638 271 26)		—	—	4 u. 5	Anteil an dem Großmann'schen Vermögensfonds und Zurechnungen, welche dem Fonds in den Rechnungsjahren 1906 und 1910 von ungenannter Seite gemacht wurden.				
	—	—	21 000	—	5	Bestand, welcher mit ca. 350 000 RM. belastet ist. 470 000 RM. sind bei der Landesbank zu 2 1/2% Zinsen rentbar hinterlegt.				
	—	—	(— —)	—	8	Der Wohnungsfürsorgefonds wird aus dem Erlös eines (gemäß Beschluß des 52. Provinziallandtages vom 8. März 1912) zu verkaufenden Grundstücks in Grafenberg gebildet. Bisher sind von letzterem für 13 000 RM. Baupläne verkauft worden (vergl. S. Nr. 24 ^a). Dieser Ertrag wurde zur Deckung der Baukosten eines Pfleger- wohnhauses bei der Anstalt Galthausen mit 12 000 RM. und der Restbetrag von 1000 RM. zu den Baukosten eines Mehrfamilien-Pfleger- wohnhauses bei der Anstalt Grafenberg in Höhe von 22 000 RM. ver- wendet (die Werte dieser beiden Häuser sind bei S. Nr. 24 ^a bzw. 24 ^b in Zugang gebracht). Die demnach noch nicht gedeckten 21 000 RM. der Baukosten des Hauses in Grafenberg sind einstweilen vorschußweise entnommen worden (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 4) und sollen aus dem weiteren Erlös des zu verkaufenden Grundstücks getilgt werden.				
227 787 31	74 747 971	56	38 627 257	32						
	(68 401 827 80)		(35 338 688 99)							

		Vermögenssteile.							
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8		
	Uebertrag	48 204 086	6 647 309	6 048 788	54	9 002 350	—	4 617 650	71
45	Provinzialstraßen-Verwaltung . . .	24 270	1 102 780	291 780	—	794 000	—	875 348	37
46	Viehentschädigungsfonds	—	—	—	—	—	—	1 743 439	16
47	Provinzial-Wein- und Obstbauschulen zu: 1. Trier	189 600	150 373	27 250	—	—	—	—	—
	Zu übertragen	48 417 956	7 900 462	6 367 818	54	9 796 350	—	7 236 438	24

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
227 787	31	74 747 971	56	38 627 257	32	
		(68 401 827 80)		(35 338 638 99)		
592 500	—	3 680 678	37	5 196 532	81	1-3 Diese Angaben beruhen auf einer im Monat August 1912 vorgenommenen Ermittlung. Der Minderewert gegen die vorjährige Vermögensübersicht ist bei den Schulden auf Abtretung, bei den Grundstücken auf den Verkauf von Parzellen, der Mehrwert beim Inventar auf Neubeschaffung von Geräten zurückzuführen.
		(3 772 112 66)		(5 626 511 34)		
						4 Die Summe setzt sich zusammen aus 3 1/2 %igen und 3 3/16 %igen Rheinprovinz-Anleihecheinen und zwar: a) aus dem Sammelfonds = 140 000 RM. b) aus dem Reservefonds = 154 000 RM. c) aus dem Wegebau-Unterstützungsfonds = 500 000 RM.
						5 Die Summe ergibt sich aus den Beständen bzw. Depositen: a) des Sammelfonds (29 941,67 RM. + 70 000 RM.) = 99 941,67 RM. b) des Reservefonds = 31 349,85 „ c) des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (153 150,18 RM. + 27 000 RM.) = 180 150,18 „ d) des Eisenbahnfonds = 11 041,91 „ e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues und der Dotationsrente des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (340 651,51 + 200 000 RM.) = 540 651,51 „ f) des Fonds für den Steinkrautbetrieb = 12 213,25 „ Summe 875 348,37 RM. Der Fonds zu a) ist mit 4762,65 RM. der Fonds zu c) mit 67 542,24 RM. und der Fonds zu e) fast vollständig belastet.
		1 743 439	16	—	—	6 Die Beteiligungssumme an der vom Staate, der Provinz und dem Kreise Herzog als Gesellschaft m. b. H. erbauten und seit dem 6. Juli 1905 betriebenen Kleinbahn Herzog-Bischofs ist für jeden Gesellschafter auf 592 500 RM. festgesetzt worden, die die Provinz aus dem Kleinbahnfonds gezahlt hat. Die Schulden bestehen aus Anleihen in Höhe von 4 635 830,30 RM. (vergl. die Anlage A, Nr. 13 bis 17) sowie aus der für das Kleinbahnunternehmen Herzog-Bischofs aus dem Kleinbahnfonds darlehensweise gezahlten und noch nicht getilgten Beteiligungssumme der Provinz von (592 500 RM. — 31 797,49 RM.) = 560 702,51 RM. (vergl. die besondere Anlage B Nr. 5.)
		(1 733 439 16)				5 Depositen. Aus dem nebenstehenden Reservefonds ist der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz zum Bau eines bakteriologischen Instituts ein Darlehen von 100 000 RM. bewilligt worden, das mit 3 % verzinst und 1 1/2 % amortisiert wird. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1912 ein Barbestand von 6317 RM. vorhanden.
		367 223	—	—	—	1 Nach Schätzung. Für die Neu- bzw. Umbauten bei der Wein- und Obstbauschule in Trier wurden außer den in die 7 Millionen, und 13 Millionen-Anleihe aufgenommenen Beträgen von 30 000 + 70 000 RM. (vergl. die besondere Anlage A Nr. 4 und 5), aus der Abrundungssumme der letzteren Anleihe weitere 32 800 RM., im ganzen also 132 800 RM.
		(390 323 —)				
820 287	31	80 539 312	09	43 823 790	13	
		(74 197 702 62)		(40 965 200 33)		

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	48 417 956	7 900 462	6 367 818	54	9 796 350	—	7 236 438	24
2. Kreuznach mit Winterschule	237 000	157 600	37 000	—	—	—	—	—
3. Altrweiler	140 600	112 050	38 690	—	—	—	—	—
48 Lehrer-Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen zu:								
1. Witzburg	—	—	—	—	24 900	—	470	96
2. Cleve	—	—	—	—	72 500	—	493	04
49 Rittergut Desdorf	87 000	213 100	850	—	32 500	—	—	—
50 Vom 51. Provinziallandtage genehmigte Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Altrgebiet von 874 000 RM.	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A Nr. 1—49	48 882 556	8 383 212	6 444 358	54	9 926 250	—	7 237 402	24
Abgesetzt die Nr. 9, 10, 12, 13, 15, 17, 25—38, 42, 46 und 48, das sind Witwen- und Waisenfonds der Kommunalbeamten, Ruhe-								

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
820 287 31	80 539 312	09	43 823 790	13		aufgewendet, welche Summe in den Anleihebeträgen Nr. 22 bzw. 23 enthalten ist. Gegen diese Aufwendungen ist der Wert des abgetriebenen Teiles der Anstalt (etwa 56 000 RM.) aufgerechnet worden.
	(74 197 702	62)	(40 965 200	33)		2 Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
						3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	431 600	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
	(376 500	—)				Für den Umbau des Internats und den Anbau einer Winterschule bei der Wein- und Obstbauschule in Kreuznach sind außer den in der 13 Millionen-Anleihe vorgesehenen 75 000 RM. aus der Abrundungssumme der letzteren weitere 26 500 RM., im ganzen also 101 500 RM., aufgewendet worden (vergl. die besondere Anlage A Nr. 5). In dieser Summe, welche in dem Anleihebetrage Nr. 23 enthalten ist, sind auch die Kosten für die Neubeschaffung von Inventar, insbesondere für die Winterschule, einbezogen. Daß die Aufwendungen in Spalte 7 nicht ganz zum Ausdruck kommen, beruht darauf, daß sie zum Teil schon in der vorjährigen Vermögens-Uebersicht berücksichtigt sind, und ferner auf der Reueinschätzung der Gebäude.
	291 340	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
	(288 840	—)				3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	25 370	96	—	—	4 u. 5	Bei Uebernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen beim deren Hinterbliebene übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Uebernahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Arrises verlegt wird oder eingez. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren angelegt worden.
	72 993	04	—	—	4	Bergl. die Bemerkung bei Nr. 48. 1. Witzburg.
	(72 993	04)			5	Depositen.
	333 450	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
	(330 450	—)			4	Angeammelte, nicht verwendete Pachtbeträge. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1912 ein Barbestand von 77,82 RM. vorhanden.
	—	—	700 000	—	8	Von der durch Beschluß des 51. Provinziallandtags in der Sitzung vom 9. März 1911 genehmigten Anleihe zur Beseitigung von Hochwasserschäden im Altrgebiet von 874 000 RM. waren am 1. April 1912 rund 700 000 RM. aufgenommen (vergl. die besondere Anlage A. Nr. 21).
	—	—	(—	—)		Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand von rund 37 870 276 RM. (34 326 656 RM.)
820 287 31	81 694 066	09	44 523 790	13		
	(75 291 856	62)	(40 965 200	33)		

	Vermögensteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	48 882 556	8 383 212	6 444 358	54	9 926 250	—	7 237 402	24
gehaltokasse für die Kreiscommunalverbände und Stadtgemeinden, Landarmen-Verwaltung, Staats-Rebenfonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen und die verschiedenen Unterstützungsfonds als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden, mit	—	—	—	—	8 752 150	—	2 552 234	08
bleiben	48 882 556	8 383 212	6 444 358	54	1 174 100	—	4 685 168	16
bleiben die Nr. 1—8, 11, 14, 16, 18—24, 39—41, 43—45, 47 49 und 50 für Hauptverwaltung (Betriebs- und Ausgleichsfonds, Landeshaus mit Dienstwohngebäude für den Landeshauptmann am Bergerufer, Ständehaus, frühere Dienstwohnung des Landeshauptmanns Haus Elisabethstraße 11, Häuser Elisabethstraße 10, 9 [mit Hintergebäude Friedrichstraße Nr. 23], Elisabethstraße 8), Pensionsfonds, Dr. Klein-Stiftung, Ständefonds, Ueberschüsse der Feuerversicherungsanstalt, Fonds für gewerbliche Zwecke, Fonds der Figurengruppe, Provinzialmuseen, Aufseherhaus zu Trier (St. Barbara), Taubstummen und Blinden-Unterrichts-Anstalten, Hebammen-Lehranstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten, alte Irrenanstaltsbauerschuld, Anleihen für Anstaltsbauten, Heil- und Pflegeanstalten, Arbeitsanstalt, Konto								

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
820 287 31	81 694 066	09	44 523 790	13		
	(75 291 856	62)	(40 965 200	33)		
40 392 84	11 344 776	92	*) 190 67	67		
	(10 447 379	08)	(190 07)			
			Jahresrente			
779 894 47	70 349 289	17	44 523 599	46		
	(64 844 477	54)	(40 965 009	66)		

Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund 11 344 586 Mf. (10 447 188 Mf.)

*) Die bei Nr. 37 (Landarmenverwaltung) angegebenen Schulden von 128 874,28 Mf. — Darlehen für Arbeiterkolonien — sind in den nachstehenden, zu Lasten des Provinzialverbandes verbleibenden Schulden von 44 523 599,46 Mf. mitenthaltend.



	Vermögenssteile.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
	1	2	3	4	5	
für den Ankauf von Webländereien, Landarmenhaus, allgemeiner Baufonds, Wohnungsfürsorgefonds, Straßenverwaltung einschl. Eisenbahnfonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Wein- und Obstbauschulen, Rittergut Deisdorf sowie Anleihe zur Beseitigung von Hochwasserchäden	48 882 556	8 383 212	6 444 358	54	1 174 100	— 4 685 168 16
B. Landesbank der Rheinprovinz:						
a) Dienstgebäude Friedrichstraße 60 und Fürstenwallstraße 154	568 446	100 000	92 000	—	—	11 433 042 20
b) Häuser Friedrichstraße 56 u. 58	56 300	60 000	—	—	—	—
C. Rheinischer Meliorationsfonds	—	—	—	—	—	2 003 800 —
	624 746	160 000	92 000	—	—	13 436 842 20

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
779 894 47	70 349 289 17	(64 844 477 54)	44 523 599 46	(40 965 009 66)		Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds und der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund 25 825 690 M. (23 879 468 M.).
—	12 193 488 20	(10 148 834 97)	—	—	1	Wert der Gebäude.
—	—	—	—	—	2	Wert der Grundstücke.
—	—	—	—	—	3	Wert des Inventars überschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	5	Die Summe in Spalte 5 besteht a) aus dem Stammfonds von 3 000 000,— M., b) aus dem Reservefonds A von 2 000 000,— „ c) „ „ B „ 4 521 796,64 „ d) „ der Sonderrücklage des Effektengeschäfts von 74 179,88 „ e) „ dem Stempelfonds von 496 259,48 „ f) „ „ Fonds für Nachlässe in Notfallsfällen von 10 000,— „ g) „ „ Kaskofonds von 1 390 866,20 „ Summe 11 433 042,90 M. Das Kaskofonds unterliegt naturgemäß steten Schwankungen. Zusolge Beschlusses des Provinzialausschusses vom 4. Juni 1912 erhielt der Reservefonds B aus dem Zinsgewinne des Jahres 1911 eine weitere Zuwendung von 462 133,36 M.; außerdem wurden aus dem Zinsgewinn des Jahres 1911: 220 889,64 M. für Abschreibungen auf eigene Wertpapiere zurückgestellt.
—	2 003 800 —	(2 003 800 —)	—	—	5	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zurzeit aus dem Stammfonds von 2 000 000 M. und aus einem ihm aus Notfallsfonds zugewiesenen Betrage von 3800 M.
—	14 313 588 20	(12 268 934 97)	—	—		

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
D. Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz: Dienstgebäude Friedrichstraße 68—74	300 000	370 000	20 000	459 996	65	13 980 003	35

Zusammen

Vermögen der Zentralverwaltung ausschl. der lediglich verwalteten Fonds	48 882 556	8 383 212	6 444 358	54	1 174 100	—	4 685 168	16
Vermögen der Landesbank einschl. Reliorationsfonds	624 746	160 000	92 000	—	—	—	13 436 842	20
Vermögen der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt	300 000	370 000	20 000	—	459 996	65	13 980 003	35
Summe	49 807 302	8 913 212	6 556 358	54	1 634 096	65	32 102 013	71

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	6	7	8	9	
—	15 130 000	—	—	1	Wert der Gebäude. Wert der Grundstücke. 461 500 RM Reichs- und Staatsanleihen zum Kaufswerte von 459 996,65 RM. Bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegte Fonds. Es beträgt der Reservefonds 10 500 000 RM. und der Aus- gleichsfonds 3 940 000 RM.
—	(15 130 000 —)	—	—	2	
—	—	—	—	4	
—	—	—	—	5	
—	—	—	—	4 u. 5	

Kstellung.

779 894	47	70 349 289	17	44 523 599	46
—	—	(64 844 477	54)	(40 965 009	66)
—	—	14 313 588	20	—	—
—	—	(12 268 934	97)	—	—
—	—	15 130 000	—	—	—
—	—	(15 130 000	—)	—	—
779 894	47	99 792 877	37	44 523 599	46
—	—	(92 243 412	51)	(40 965 009	66)

Nach Abzug der Schulden verbleibt ein Gesamtvermögen von
rund 55 269 278 RM.
(51 278 403 RM.)

Zfde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1912.		Bauausführungen u. für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.	
			„	„	„	„
a	b	c	d			
					„	„
					Übertrag	185 796 85
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten	350 000 —
					Wohnungsfürsorge	190 000 —
					Neubau der Weinbauschule Kreuznach	156 558 92
					Neubau der Hebammen-Lehranstalt Eibersfeld	688 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen	1 600 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal	4 200 000 —
					Neubau der Weinbauschule Alrweiler	230 000 —
					Neubau der Taubstummenanstalt Neuwied	124 000 —
					Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Düren	15 000 —
					Kanalanschluß der Provinzialanstalten in Trier	48 000 —
					Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsseldorf	70 600 —
					Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier	120 000 —
					Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag	34 083 25
						8 012 039 02
					abgerundet auf	8 000 000 —
4	Beschluß des 47. Provinziallandtages vom 14. März 1907.	7 000 000	6 756 719	97	Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain	1 293 500 —
					Neubau der Blindenanstalt Neuwied, Mehrkosten	6 659 56
					Neubau der Turnhalle bei der Blindenanstalt Düren, Mehrkosten	1 710 03
					Neubau der Taubstummenanstalt Neuwied	48 266 75
					Zu übertragen	1 350 136 34

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1 1/4 % von dem Gesamtbetrag	3 1/2 % bezw. 4 %	Die Tilgungsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan gedeckt.	31. März 1946.	In Spalte e. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe von 7 000 000 RM. waren am 1. April 1912 243 280,03 RM. getilgt.
nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.				



Rde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1912.	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.		
				a		
				⊠	⊠	
Uebertrag				1 350 136	34	
				Erweiterungs- und Umbauten an Taubstummenanstalten	288 350	46
				Neubau der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld	283 214	89
				Neubau d. Hebammen-Lehranstalt Cöln	1 250 000	—
				Erweiterungsbau des Provinzialmuseums Trier	30 000	—
				Erweiterungsbau des Provinzialmuseums Bonn	500 000	—
				Ausbau des Hauses Elisabethstr. 10	20 000	—
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal, Mehrkosten . . .	421 969	97
				Neubau einer Station für irre Verbrecher in Braunweiler	331 067	81
				Neubau des Direktorenwohnhauses in Braunweiler	56 229	41
				Ankauf von Grundstücken für die Arbeitsanstalt Braunweiler . . .	52 824	80
				Kaufpreis des Hauses Elisabethstr. 9 mit Hinterterrain	144 464	25
				Erweiterungsbau bei der Blindenanstalt Düren	330 000	—
				Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten	949 703	05
				Errichtung eines Zellengebäudes bei der Arbeitsanstalt Braunweiler . .	500 000	—
				Wohnungsfürsorge in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . .	462 039	02
				Bergtöfierung der Keller- und Kelterräume bei der Provinzial-Wein- und Obstbauhschule in Trier . .	30 000	—
				<u>7 000 000</u>	<u>—</u>	

Höhe des Tilgungszufes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

Folde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1912.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			⌘	⌘	
	a	b	c		d
5	Beschluss des 50. Provinzialland- tages vom 9. März 1910.	13 000 000	12 965 155	43	Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg 7 463 771 26 Vergrößerung der Heil- und Pflege- anstalt Johannistal 750 000 — Ausbau der Fürsorgeerziehungsanstalt Fächtenhain 131 500 — Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen 1 712 102 06 Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen 1 456 000 — Ankauf zweier an das Gebäude der Hebammen-Lehranstalt in Köln an- stoßenden Grundstücke 216 538 23 Mehrkosten beim Neubau der Heb- ammen-Lehranstalt in Köln 275 000 — Um- und Neubauten der Blinden- anstalt Düren 176 455 10 Innere Ausstattung des Museums- Erweiterungsbaues Bonn 132 787 30 Erweiterungsbau der Taubstummen- anstalt Kempen 74 000 — Verlegung des Wäschereibetriebes in der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld in einen neu zu errichtenden Anbau Erweiterungsbauten der Heil- und Pflegeanstalt Bonn 116 695 20 Beheizung des Erweiterungsbaues des Museums Trier 32 000 — Errichtung eines weiteren Pöglings- hauses bei der Fürsorgeerziehungs- anstalt in Rheindahlen 90 000 — Umbau der Weinbauhschule Trier 70 000 — Umbau des Internates und Anbau einer Winterschule bei der Wein- und Obstbauhschule in Kreuznach 75 000 — Zur Deckung der Kosten der Anleihe, der Bauzinsen und zur Abrundung 172 114 36 13 000 000 —

Höhe des Tilgungszufes.	Höhe des Zinszufes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1 1/2 % von dem Gesamtbetrage nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	4 %	Die Tilgungs- raten werden aus dem Haupt- Haushaltplan gedeckt.	31. März 1946.	In Spalte c. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe von 13 000 000 RM. waren am 1. April 1912 34 844,57 RM. gewährt.

Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.		Höhe der Anleihe am 1. April 1912		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
		⌘	⌘	⌘	⌘	
	a	b		c		d
6	Beschluss des 33. Provinzialland- tages vom 17. Dezember 1888.	200 000	—	121 834	78	Darlehen, bewilligt dem Kuratorium der Kolonie Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für katho- lische Arbeiterkolonien.
7	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 3. Dezember 1901.	8 000	—	7 039	50	Darlehen für die Arbeiterkolonie Löhlerheim.
8	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 11. März 1905.	3 030	54	2 542	98	Ankaufspreis für einige Ackerparzellen in Größe von 67,86 ar, welche im Interesse der Landwirtschaft für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler er- worben wurden.
9	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 19. Dezember 1908.	15 740	90	14 777	49	Desgleichen in Größe von 3 ha 91 ar 33 qm.
10	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 14. Dezember 1909.	10 353	27	9 719	70	Desgleichen in Größe von 2 ha 62 ar 80 qm.
11	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 8. September 1908.	27 000	—	24 471	50	Darlehen für Anlage eines Wasserwerks in der Arbeits- anstalt Brauweiler.
12	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 27. Juli 1909.	10 000	—	6 000	—	Darlehen für die Einrichtung des elektrischen Betriebes in der Schreinerei und Weberei der Arbeitsanstalt Brauweiler.

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zins- fußes	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1 %	4 %	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus Mitteln des Rheinischen Landarmenver- bandes gedeckt.	31. März 1931.	Bis 1. April 1912 waren von dem Anleihebetrage in Spalte b getilgt 78 165,22 RM.
1 %	4 %	desgl.	31. März 1943.	Desgleichen 960,50 RM.
3 % nebst den durch Tilgung erspar- ten Zinsen.	3 1/2 %	Aus dem Haushaltsplane der Arbeits- anstalt.	31. März 1930.	Bis 1. April 1912 waren 487,56 RM. getilgt.
desgl.	4 %	desgl.	31. März 1933.	Desgleichen 963,41 RM.
desgl.	4 %	desgl.	31. März 1933.	Desgleichen 633,57 RM.
desgl.	4 %	desgl.	31. März 1932.	Bis 1. April 1912 waren 2528,50 RM. getilgt.
20 %	4 %	desgl.	In 5 Jahren.	Desgleichen 4000 RM.

Vdr. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1912.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			a	b	
13	Beschluss des 41. Provinziallandtages vom 3. Februar 1899.	Anleihe A. 2 000 000	858 515	05	Zur Ausführung von Kleinpflasterungen.
14	Beschluss des 41. Provinziallandtages vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1 231 195	897 326	01	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten u.
15	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	2 000 042	71	Zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten u.
16	Beschluss des 43. Provinziallandtages vom 13. Februar 1903.	Anleihe D. 532 000	183 705	42	Zur Beseitigung von Frostschäden.
17	Beschluss des 47. Provinziallandtages vom 14. März 1907.	Anleihe E. Genehmigt bis zur Höhe von 1 500 000	696 241	11	Zum Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provinzialstraßenverwaltung.
18	Beschluss des 43. Provinziallandtages vom 13. Februar 1903.	750 000	370 754	58	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasserleitungen.
19	Beschluss des 46. Provinziallandtages vom 15. Februar 1906.	500 000	168 875	—	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasserleitungen.

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
12% (die Tilgung erfolgt vom 6. Jahre ab).	3 1/2%	Durch Einstellung in Titel IV Nr. 1 des Haushaltsplans der Straßenverwaltung.	In 13 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	Bis 1. April 1912 waren 1 141 484,95 RM. von dem Anleihebetrage in Spalte b getilgt.
2%	3 1/2%	desgl.	In 30 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	Desgleichen 333 868,99 RM.
2%	4%	desgl.	desgl.	Desgleichen 390 957,29 RM.
6 1/4%	3% ^{1/2}	desgl.	In 13 Jahren.	Desgleichen 348 294,58 RM.
2%	4%	desgl.	In 30 Jahren.	Der Zinsfuß, der für diese Anleihe ursprünglich auf 3% festgesetzt war, ist durch Beschluss des 48. Provinziallandtages vom 11. März 1908 nachträglich auf 4% erhöht worden. Bis 1. April 1912 waren von dem Anleihebetrage in Spalte b 738 056,65 RM. aufgenommen und von dieser Summe bereits 41 815,54 RM. wieder getilgt.
5%	3 1/2%	Zinsen und Tilgungsraten werden aus den Ueberschüssen der Prov.-Feuerversicherungsanstalt gedeckt.	1. April 1919.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 750 000 RM. waren am 1. April 1912 379 245,42 RM. getilgt.
5%	4%	desgl.	1. Oktober 1926.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 500 000 RM. waren am 1. April 1912 179 375 RM. aufgenommen und 12 500 RM. getilgt.

Ufde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe der An- leihe bezw. des Vorschusses.	Höhe der Anleihe bezw. des Ver- schusses am 1. April 1912.	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe bezw. des Vorschusses erfolgt ist.
20	Beschluss des 49. Provinzialland- tages vom 12. März 1909.	2 500 000	1 968 000	Zweck Beschaffung weiterer Räume für den Provinzial- landtag und die Provinzialverwaltung (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses).
21	Beschluss des 51. Provinzialland- tages vom 9. März 1911.	874 000	700 000	Zur Beseitigung der durch das Hochwasser am 12. Juni 1910 im Rheingebiete entstandenen Schäden.

B. Uebersicht über die für Bauten in den Anstalten etc.

1	Beschluss des 52. Provinzial- landtages vom 6. März 1912.	—	41 600	Erbauung einer Provinzial-Taubstummenanstalt in Eus- kirchen.
2	Beschlüsse des 46., 47. und 51. Provinzialland- tages vom 15. Februar 1906, 14. März 1907 und 8. März 1911.	—	23 188	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Rheinbach.
		—	320 532	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Solingen.

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
1 1/2 %	4 % nebst Unkosten- beitrag auf Grund- lage der Selbst- kosten der Landes- bank (2,1 %).	Die Zinsraten werden während der Bauzeit bei den betreffenden Baufonten ver- ausgibt und nach Vollen- dung der Bauten, ebenso wie die Tilgungsraten aus dem Haupt- Haushaltsplan bestritten.	Jetzt noch nicht zu bestimmen, da mit der Til- gung erst nach Abschluss der in Betracht kommenden Bau- konten begonnen wird.	Zu Spalte c. Auf die Anleihe waren am 1. April 1912 zur Bestreitung von Kosten a) des Landeshausneubaus 1 900 000 M. b) des Ständehausumbaus 68 000 „ zusammen 1 968 000 M. aufgenommen.
6 % nebst den durch die Til- gung ersparten Zinsen.	4 %	Die Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan gedeckt.	Jetzt noch nicht zu bestimmen, da mit der Til- gung erst nach Aufnahme der ganzen Anleihe begonnen wird.	Zu Spalte c. Auf die Anleihe waren am 1. April 1912 rund 700 000 Mark aufgenommen.

bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	4 %	Die Zinsen werden aus dem Baufonto gezahlt.	—	Nach dem bezeichneten Beschlusse des Provinziallandtages sollen die Kosten für die Errichtung der Anstalt bis zu einem Betrage von 600 000 M. vorläufig vorzuschüsse bei der Landesbank entnommen und in die nächste Anleihe mit einbezogen werden.
—	4 %	Die Zinsen werden aus Anstaltsmitteln gezahlt.	—	
—	4 %	desgl.	—	

Abt. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe des Vorschusses	Höhe des Vorschusses am 1. April 1912.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme des Vorschusses erfolgt ist.
			a	b	
3	Beschluss des 51. Provinziallandtages vom 9. März 1911.	—	101 074	—	Zwecks Ankaufs von Oedländerreien.
4	Beschluss des 52. Provinziallandtages vom 8. März 1912.	—	21 000	—	Wohnungsfürsorgefonds.
5	Beschluss des Provinzialauschusses vom 14./15. Mai 1901.	—	560 702	51	Kleinbahn Herzog-Würschfeld.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
—	4%	Die Zinsen werden aus dem Konto gezahlt.	—	
—	4%	desgl.	—	Der Vorschuss wird getilgt, sobald der Verkauf von weiteren Grundstücken bei der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg stattgefunden hat.
$\frac{1}{2}$ % nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	$3\frac{1}{2}$ %	Aus dem Kleinbahnfonds von 50 000 000 RM.	Im Jahre 1904.	Von der seitens der Provinz aus dem Kleinbahnfonds gezahlten Beteiligungssumme von 592 500 RM. (vergl. Nr. 45 der Zusammenstellung) waren am 1. April 1912 31 797,49 RM. getilgt.

Erläuterung der in Spalte 8 der Vermögensübersicht

Vide. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüngliche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1912.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.		
			⌘	⌘			
	a	b	c	d			
A. Uebersicht über die bei der							
1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18. 19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	3 297 123	84	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslösung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleiheheime.		
2	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	5 218 655	78	Erweiterung des großen Sitzungssaales	111 095	60
					Neubau der Blindenanstalt Neuwied	456 100	—
					Bauliche Verbesserungen in der Hebammenlehranstalt Cöln	71 500	—
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg	938 871	56
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig	621 309	75
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen	2 100 000	—
					Neubau der Station für irre Verbrecher in Düren	186 936	58
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten	949 000	—
					Vorschusskonto für Borarbeiten	200 000	—
					Grundstückserwerbungen	185 834	65
					Außerordentliche bauliche Ausgaben	93 380	53
					Wohnungsfürsorge	557 000	—
					Weinbauerschule zu Kreuznach	63 054	58
						6 534 083	25
	abgerundet auf	6 500 000	—				
3	Beschlüsse des 43. Provinziallandtages vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinziallandtages vom 9. März 1904.	8 000 000	7 190 002	10	Neubau der Blindenanstalt Neuwied	65 000	—
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg	5 786	89
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig	19 009	96
					Neubau der Station für irre Verbrecher in Düren	96 000	—
					Zu übertragen	185 796	85

aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
a	f	g	h	i
Landesbank aufgenommenen Anleihen.				
1 1/2 % von 5 000 000 Mk. nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung gedeckt.	31. März 1930.	Zu Spalte c. Gemäß Beschluss des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Pensionsfonds von 347 761,95 Mk. der Betrag von 299 853,32 Mk. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 299 853,32 Mk. betragenden Irrenanstaltsschuld verwendet. Das hiernach verbliebene Darlehen von 5 000 000 Mk. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt; am 1. April 1912 waren 1 702 876,16 Mk. abgetragen.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrage nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1936.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 6 500 000 Mk. waren am 1. April 1912 1 281 344,22 Mk. getilgt.
1 1/2 % von dem Gesamtbetrage nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1941.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 8 000 000 Mk. waren am 1. April 1912 809 997,90 Mk. getilgt.



Anlage 3.

(Druckfaden. Nr. 3.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag
hinsichtlich der Bildung von Kommissionen.**

Bei der Beratung des Haupt-Haushaltsplanes im 52. Provinziallandtag hat der Bericht-erstatte der I. Fachkommission Herr Abgeordneter Oberbürgermeister Dr. Dehler in deren Auftrag die Prüfung der Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, die Zuständigkeit der I. Fachkommission zu ändern, indem man eine besondere Etats- und Finanzkommission einrichte und daneben eine Verfassungskommission. Im Zusammenhang mit der Erledigung dieser Anregung sollen nachstehend noch einige andere Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit und Zusammenziehung der Kommissionen zur Erörterung gebracht werden.

I. Was zunächst die Einrichtung einer besonderen Etats- und Finanzkommission angeht, so ist diese von dem Bericht-erstatte der I. Fachkommission, wie folgt, begründet worden:

„Die I. Fachkommission hat die Aufgabe, den Haupt-Haushaltsplan zu prüfen und damit zugleich die Vorschläge wegen der Steuerumlage, da ja die Einnahmen aus diesen Steuern in dem Haupt-Haushaltsplan stehen. Aber die I. Fachkommission ist eigentlich gar nicht in der Lage, diese Prüfung so vorzunehmen, wie es notwendig wäre. Wenn eingehend und sorgfältig geprüft werden soll, in welcher Höhe Steuern erhoben werden müssen, so setzt das voraus, daß man in der Lage ist, den gesamten Haushaltsplan sorgfältig durchzuarbeiten und zu prüfen. Das ist bei der jetzigen Verfassung nicht der Fall. Die meisten Haushaltspläne, namentlich die für die Ausgaben wichtigen Anstalts-Haushaltspläne, gehen an die II., III. und IV. Fachkommission, und die I. Fachkommission hat nur einen kleinen Bruchteil des Haushaltsplans zu prüfen. Der Haupt-Haushaltsplan beruht aber auf den einzelnen Spezial-Haushaltsplänen, namentlich den Anstalts-Haushaltsplänen und dem Haushaltsplan für das Bauwesen, und diese Haushaltspläne sind der Prüfung durch die I. Fachkommission ganz entzogen.

Ich glaube nicht, daß dies Verfahren in Zukunft weiter durchgeführt werden kann. Die Ausgaben der Provinzialverwaltung wachsen naturgemäß, und es wird künftig immer schwieriger werden, das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen. Deshalb muß meines Erachtens dafür gesorgt werden, daß hier eine gründliche und eingehende Prüfung des gesamten Haushaltsplanes, und zwar nach einheitlichen Gesichtspunkten ermöglicht wird. Das ist zurzeit nicht der Fall. Ich will einmal annehmen, wir ständen in einem der nächsten Jahre vor einer Steuererhöhung, und es würde die Frage laut, ob die Steuererhöhung gerade in dem Umfange und der Höhe notwendig wäre, wie vorgeschlagen worden ist; dann würde das doch nur geprüft werden können an der Hand des gesamten Haushaltsplanes.

Denn, wenn etwa $\frac{1}{2}$ Million Minderausgabe oder Mehreinnahme gebraucht wird, so ist klar, daß diese $\frac{1}{2}$ Million nicht an einer einzigen bestimmten Stelle vorhanden ist, die etwa gestrichen oder hinzugesetzt werden könnte, sondern man kann das nur so machen, daß man den gesamten Haushaltsplan durchnimmt; da kann man hier vielleicht einen Posten von 50 000 Mark finden, dort einen Posten von 30 000 Mark, der von den Ausgaben gestrichen werden kann, und schließlich kann dann doch die halbe Million herausgebracht werden, indem man entweder die Einnahmen erhöht oder Ausgaben streicht.

Jetzt, meine Herren, ist das garnicht möglich, denn wer soll das machen? Unsere I. Sachkommission ist nicht das, was Herr Fuszahn gestern sagte: eine Finanzkommission. Wir haben keine Etatskommission, und darin liegt meines Erachtens ein Mangel. In allen Parlamenten ist es üblich, meine Herren, daß eine Kommission, die Etatskommission, in der Lage ist, den gesamten Haushaltsplan zu prüfen oder ihn wenigstens in den Bereich ihrer Prüfung zu ziehen. Das müßte auch bei uns angestrebt werden. Wir haben jetzt nur die eine Vorschrift des § 28 unserer Geschäftsordnung. Sie lautet:

„Beschlüsse von Sachkommissionen, welche dem Provinziallandtage die Aufwendung von Provinzialmitteln vorschlagen, die in den von dem Provinzialausschusse vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen nicht oder in abweichender Höhe vorgesehen sind, gehen vor der Beratung im Plenum des Provinziallandtags zur Vorberatung in bezug auf die finanzielle Seite zunächst noch an die Sachkommission, zu deren Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört, und gelangen dann mit den Anträgen beider Kommissionen an das Plenum.“

Meine Herren! Hiernach ist die Zuständigkeit der I. Sachkommission zu einer Mitwirkung nur dann gegeben, wenn in einer anderen Sachkommission Mehrausgaben bewilligt werden sollen, aber nicht dann, wenn etwa Minderausgaben vorgeschlagen werden können, oder wenn Mehreinnahmen in Frage kommen könnten.“

Diese Ausführungen geben nur das Ziel an, das sie erstreben, nicht aber den Weg, auf dem es erreicht werden soll. Insbesondere ist nicht zu erkennen, ob die Stats- und Finanzkommission hinsichtlich der Prüfung der Haushaltspläne an die Stelle der Sachkommissionen II, III und IV treten soll, so daß sie also alle Einzel-Haushaltspläne allein prüft, oder ob sie nach Prüfung der Einzel-Haushaltspläne durch die Sachkommissionen eine nochmalige Prüfung, also eine Superrevision nach finanziellen Gesichtspunkten vornehmen soll.

Ehe auf die Prüfung der Frage eingegangen wird, empfiehlt es sich, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine größere Zahl von Abgeordneten neu in das Haus eingetreten ist, kurz darzustellen, wie der Haushaltsplan der Provinzialverwaltung entsteht.

Als bald nach der Feststellung des Finalkassenabchlusses des vorangegangenen Jahres ergeht an die Provinzialanstalten der Auftrag zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr. Hierbei ist, soweit nicht bestimmte Anhaltspunkte für die Höhe der zu erwartenden Einnahme und Ausgabe gegeben sind, vom Durchschnitt der letzten drei Jahre auszugehen. Sind die Haushaltspläne der Anstalten eingegangen, dann werden sie von den zuständigen Abteilungen bearbeitet, die gleichzeitig auch die Haushaltspläne für die einzelnen Verwaltungszweige aufstellen. Die Entwürfe sind bis zum 1. Oktober dem Landeshauptmann vorzulegen, der die Prüfung in der Finanzabteilung veranlaßt und über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dieser und der zuständigen Sachabteilung entscheidet. Inzwischen gehen dann die Uebersichten der Stadt- und Landkreise über das zu erwartende umlagefähige Steuerjoll ein. Steht hierdurch fest, mit welchen Ein-

nahmen im kommenden Jahr gerechnet werden kann, dann wird zur Fertigstellung des Haupt-Haushaltsplanes geschritten, in dem die Endsummen der sämtlichen Einzel-Haushaltspläne enthalten sind. Hierbei ist wichtigste Frage die, welcher Prozentsatz des umlagefähigen Steuerfolls zur Deckung der in den Einzel-Haushaltsplänen vorgesehenen Zuschußbeträge für ordentliche und außerordentliche Ausgaben erforderlich ist. Ergibt sich hierbei, daß der bisherige Prozentsatz nicht ausreicht, so wird eine erneute Prüfung in der Richtung vorgenommen, ob und inwieweit eine Einschränkung oder Verschiebung einzelner Ausgaben auf spätere Zeit möglich ist und äußerstenfalls, in welchem Umfang eine Erhöhung der Umlage stattfinden muß. Zum Haupt-Haushaltsplan wird sodann ein Vorbericht aufgestellt, der neben dem Ueberblick über die allgemeine finanzielle Lage der Provinz für jeden Einzel-Haushaltsplan die Aenderungen gegen das Vorjahr angibt. Die Entwürfe zum Vorbericht und zu den Haushaltsplänen werden sodann dem Provinzialausschuß vorgelegt, der sie eingehend auf Grund der Vorträge des Landeshauptmanns und der Dezerenten prüft und zur Vorlage an den Provinziallandtag feststellt. Es wird stets besonderer Wert darauf gelegt, daß dies so zeitig geschieht, daß die Abgeordneten einige Wochen vor Beginn der Tagung im Besitz der Druckfachen sind und so Gelegenheit haben, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen. In der ersten Geschäftssitzung des Landtages bringt dann der Landeshauptmann die Haushaltspläne zum Vortrag unter Darlegung der finanziellen Lage der Provinz und unter Hinweis auf etwaige sonstige Vorlagen, die auf die Finanzgebarung von Einfluß sein können. Hierauf werden die Einzel-Haushaltspläne den zuständigen Fachkommissionen, der Haupt-Haushaltsplan der I. Fachkommission überwiesen. Für die Beratungen der Kommissionen ist dann gewöhnlich der zweite Werktag der Tagung bestimmt, an dem eine Sitzung des Landtages deshalb nicht stattfindet. Von der Fachkommission gelangen die Haushaltspläne mit dem Antrage der Kommission wieder an den Landtag, dem über das Ergebnis der Kommissionsberatungen berichtet wird. Nur wenn eine Kommission über die vom Provinzialausschuß vorgeschlagenen Aufwendungen hinausgehen will, geht die Sache nicht sofort an das Plenum, sondern zunächst an diejenige Kommission, zu deren Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört, zurzeit die I. Fachkommission. Wenn alle Haushaltspläne und Vorlagen, welche auf den Haupt-Haushaltsplan Einfluß haben, erledigt sind, berät die I. Fachkommission den letzteren und die dazu gestellten Anträge, insbesondere auch hinsichtlich der Festsetzung des Betrages der zu erhebenden Provinzialsteuern, über die dann der Landtag endgültig beschließt.

Nach dieser Darstellung des Werdeganges der Haushaltspläne ist nun zu prüfen, welche Aenderungen die Anregungen des Referenten der I. Fachkommission herbeiführen würden.

Die Aenderung setzt ein nach der ersten Beratung des Haupt-Haushaltsplanes im Plenum. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß das durch die Anregung erstrebte Ziel auf verschiedenem Wege erreicht werden kann. Entweder würden die Einzel-Haushaltspläne nicht wie bisher von verschiedenen Fachkommissionen beraten, sondern sie gelangten mit dem Haupt-Haushaltsplan an die neu einzurichtende Etats- und Finanzkommission und würden von dieser dem Plenum vorgelegt — das würde dem Verfahren im Landtag der Monarchie entsprechen — oder sie würden nach der Beratung in der Fachkommission und vor der Vorlage ans Plenum noch in der genannten neuen Kommission oder der umzugestaltenden I. Fachkommission beraten und gelangten dann mit den Anträgen der beiden Kommissionen an das Plenum — das entspräche im wesentlichen dem Verfahren bei den größeren Stadtgemeinden.

Es ist nun zunächst darauf hinzuweisen, daß ein Verfahren, das für den Landtag der Monarchie und die Stadtgemeinden passend und durchführbar ist, deshalb nicht auch für den

Provinzialverband ohne weiteres als zweckmäßig zu erachten ist. Es besteht nämlich der grundlegende Unterschied, daß der preußische Landtag Monate lang versammelt ist und die Stadtverordnetenversammlungen ohne besondere Schwierigkeiten zu häufigen Sitzungen zusammengerufen werden können, während dem Provinziallandtag doch nur eine beschränkte Zeit zur Verfügung steht.

Welchen der beiden vorher bezeichneten Wege man auch beschreiten mag, jedenfalls ergibt sich eine nicht unerhebliche Verlängerung der Tagung des Provinziallandtages, weil eben die Kommissionsberatungen mehr Zeit in Anspruch nehmen werden als bisher.

Wird die Beratung sämtlicher Haushaltspläne einer Kommission übertragen, so muß sich deren Tätigkeit über mehrere Tage erstrecken. Den Sachkommissionen blieben dann nur die wenigen sonstigen Vorlagen, die aber teilweise wegen ihrer Wirkung auf die entsprechenden Haushaltspläne auch noch der Etats- und Finanzkommission übermiesen werden müßten. Das hätte die unerwünschte Folge, daß die Zahl der Abgeordneten, die zur Mitarbeit in der Kommission herangezogen werden können, noch verringert und die derjenigen, welche einen großen Teil der Zeit ihres Aufenthaltes in Düsseldorf nutzlos verbringen müssen, vergrößert wird.

Sollen die in den Sachkommissionen beratenen Haushaltspläne auch noch der Etats- und Finanzkommission vorgelegt werden, dann ergibt sich aus der doppelten Kommissionsberatung zweifellos gleichfalls eine erhebliche Verlängerung der Kommissionsarbeit und damit der Tagung des Landtages. Denn ein Nebeneinandertagen der verschiedenen Kommissionen wird immer nur in beschränktem Umfang möglich sein, weil der Landeshauptmann und seine Dezernten immer nur einer Sitzung beiwohnen können.

Die Anregung würde demnach eine nicht unerhebliche Vermehrung des Kostenaufwandes bedeuten. Das dürfte aber selbstverständlich nicht davon abhalten, ihr Folge zu geben, wenn ihre Durchführung als notwendig erkannt würde oder die zu erwartenden Vorteile nicht auch auf andere Weise zu erreichen sind.

Anlaß zu der Anregung der I. Sachkommission hat in erster Linie die Erwägung geboten, daß es im Falle einer Steuererhöhung an einer Stelle für die Prüfung der Frage fehle, ob die Steuererhöhung gerade in der Höhe und in dem Umfange notwendig ist, wie vorgeschlagen. Eine vorgeschlagene Steuererhöhung lasse sich gegebenenfalls nur vermeiden, wenn an der Hand des gesamten Haushaltsplanes geprüft werde, ob bei einzelnen Haushaltsplänen Posten gestrichen oder herabgesetzt oder etwa Einnahmen höher eingestellt werden können.

Diese Erwägung geht zunächst von der Annahme aus, daß die II. III. und IV. Sachkommission bei Prüfung der Haushaltspläne die Frage, ob die vorgeschlagenen Ausgabeposten auch wirklich in vollem Umfange erforderlich sind, außer Acht lasse, eine Annahme, die nach den Erfahrungen der Verwaltung nicht zutrifft. In Betracht kommt aber weiter, daß sowohl der Landeshauptmann als auch der Provinzialausschuß sich zu einem Vorschlag auf Erhöhung der Steuern nicht leichtens Herzens entschließen und die Frage, ob sie sich durch Ersparnisse bei den einzelnen Haushaltsplänen vermeiden läßt, eingehend prüfen. Derartige Vorschläge werden auch im Vorbericht sowohl wie in der Etatsrede des Landeshauptmannes stets besonders eingehend begründet. Die Abgeordneten sind deshalb bereits, ehe sie nach Düsseldorf kommen, über die Sachlage und besonders vor Beginn der Kommissionsberatungen vollständig unterrichtet. Dazu bietet die erste Beratung des Haushaltsplanes im Plenum ausreichende Gelegenheit auf die in Betracht kommenden Gesichtspunkte hinzuweisen, und es ist nicht anzunehmen, daß die Sachkommission neben der erforderlichen sachlichen Prüfung die in solchen Jahren besonders wichtige Pflicht, auf Sparsamkeit zu achten, außer Acht lassen werde.

Wollte man aber annehmen, daß hierdurch die Herstellung eines auf das notwendige Maß des Steuerbedarfs beschränkten Haushaltsplanes noch nicht genügend sichergestellt sei, dann bietet schon die jetzige Geschäftsordnung weitere Handhaben, dies zu erreichen.

So ist es der I. Fachkommission unbenommen, bereits vor den übrigen Kommissionsberatungen — etwa am Montag nachmittag — eine erste Lesung des Haupt-Haushaltsplanes vorzunehmen und hierbei die Gesichtspunkte festzustellen und der anderen Kommission mitzuteilen, welche für eine Herabminderung der Steuerlast in Betracht kommen. Außerdem bietet die Beratung der Einzel-Haushaltspläne im Plenum Gelegenheit diese Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und erforderlichenfalls die Rückverweisung an die Fachkommission oder auch an die I. Fachkommission zu erwirken. Sollten etwa einmal in einem Jahr die Verhältnisse sich besonders schwierig gestalten, dann könnte ja immer noch die Einsetzung einer Sonderkommission beschlossen werden. Diese Maßnahmen würden ja auch eine Verlängerung der Tagung veranlassen, aber doch nur in den Jahren, in denen besonderer Anlaß dazu vorliegt und nicht in jedem Jahre, wie es die Anregung der I. Fachkommission zur Folge haben würde.

Der Provinzialausschuß glaubt deshalb Vorschläge hinsichtlich der Einrichtung einer besonderen Etats- und Finanzkommission nicht machen zu sollen.

II. Bezüglich der Einrichtung einer besonderen Verfassungskommission ist von dem Berichterstatter der I. Fachkommission ausgeführt worden:

„Dann ist weiter zur Sprache gebracht worden, daß die Geschäfte der I. Fachkommission auch aus dem Grunde nicht immer in der zweckmäßigsten Weise erledigt werden können, weil diese Kommission von Jahr zu Jahr so verschieden zusammengesetzt ist. In der I. Fachkommission werden nicht bloß die finanziellen Vorlagen erledigt, sondern auch Verfassungsvorlagen, und diese Verfassungsvorlagen wechseln ja fast von Jahr zu Jahr. Im vorigen Jahre hatten wir es in der I. Fachkommission hauptsächlich mit der Vorlage wegen der Regelung der Abwässer am linken Niederrhein zu tun. Dieses Jahr haben wir mehrere Eingemeindungsvorlagen gehabt, dann die wichtige Vorlage der Ruhrreinigung und, meine Herren, wenn solche Spezialvorlagen der I. Fachkommission überwiesen werden, so ist natürlich in den Kreisen der Provinziallandtags-Abgeordneten der Wunsch vorhanden, daß nur gerade solche Herren in die I. Fachkommission gewählt werden, die mit diesen Sachen zu tun haben, oder in diesen Sachen speziell Bescheid wissen. Daher kommt es, daß die I. Fachkommission von Jahr zu Jahr einen Teil ihrer Mitglieder wechselt, und auch das ist für die Erledigung der Haushaltplangeschäfte nicht von Vorteil.“

Daher ist in der I. Fachkommission zur Sprache gebracht worden, ob man nicht daran denken könne, die Kommission zu teilen, indem man eine besondere Etats- oder Finanzkommission einrichtet und dann noch eine Verfassungskommission, in welche etwa die Eingemeindungsvorlagen und dergleichen zu verweisen sind.“

Diese Ausführungen müssen als richtig anerkannt werden, es scheint aber fraglich, ob die vorgeschlagene Abhilfe durch Schaffung einer besonderen Verfassungskommission zweckmäßig ist. Bei den Vorlagen, welche dieser Kommission zu überweisen sein würden, handelt es sich in der Regel um Vorlagen der königlichen Staatsregierung, namentlich um Eingemeindungen. Es ist verständlich, daß die Abgeordneten, der hierbei interessierten Bezirke den Wunsch haben, in der Kommission vertreten zu sein. Auf der anderen Seite ist aber auch wünschenswert, daß namentlich bei der Begutachtung von Eingemeindungen neben diesen Interessenten ein Stamm von Kommissionsmitgliedern vorhanden ist, der in den grundsätzlichen Fragen eine ständige Praxis gewährleistet. Daneben

kommt in Betracht, daß bei der Beratung der in der Verfassungskommission zu behandelnden Vorlagen die Anwesenheit des Landeshauptmanns in der Regel erforderlich sein wird, da dieser auch Wert darauf legen muß, bei den Verhandlungen der I. Fachkommission über finanzielle Fragen anwesend zu sein, würden vielfach Kollisionen zwischen den beiden Kommissionen entstehen. Es scheint deshalb zweckmäßiger, die Beratung der erwähnten Vorlagen der I. Fachkommission zu belassen, aber zu bestimmen, daß für einzelne Vorlagen die Verstärkung einer Kommission um eine bestimmte Anzahl Mitglieder zulässig ist. Es wäre dadurch möglich, den Wünschen der Abgeordneten aus den interessierten Kreisen gerecht zu werden, ohne einen allzugroßen Wechsel in der Besetzung der Kommission herbeizuführen. Durch den Umbau des Ständehauses sind die räumlichen Schwierigkeiten, welche bisher der Bildung derartig verstärkter Kommissionen entgegenstanden, beseitigt.

Nach Vorstehendem wäre in dem § 27 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag, der als Anlage abgedruckt ist, zwischen Absatz 3 und 4 folgender neuer Absatz einzuschließen:

„Durch Beschluß des Provinziallandtages kann bestimmt werden, daß eine Fachkommission zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes um eine bestimmte Anzahl Mitglieder verstärkt wird. Ist die Zahl der zuzuwählenden Mitglieder nicht durch 5 teilbar, so ist der Rest auf die Abteilungen in der Reihenfolge der Nummern gleichmäßig zu verteilen. Es kann auch bestimmt werden, daß die Zuwahl durch die zu verstärkende Kommission erfolgt.“

III. Im Landtag ist vielfach der Wunsch laut geworden, es möge einer größeren Zahl von Abgeordneten Gelegenheit zur Mitarbeit in den Kommissionen geboten werden. Dies ließe sich einmal durch Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Kommissionen erreichen; das scheint aber nicht ratsam, die Zahl 15 ist ausreichend, eine Vermehrung würde die Beratung nicht fördern.

Dagegen scheint es angängig und zweckmäßig, eine Vermehrung der Kommissionen vorzunehmen und zwar durch Teilung der II. Fachkommission, indem die Unterrichtsangelegenheiten —

Provinzial-Taubstummenanstalten und Taubstummenwesen,

Provinzial-Blindenanstalten und Blindenwesen,

Provinzial-Hebammenlehranstalten und Hebammenwesen,

Fürsorgeerziehung,

von ihr abgetrennt und einer besonderen Fachkommission überwiesen werden. Dieser Kommission könnten dann ferner die Angelegenheiten der Ruhegehaltskassen für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien, der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden, sowie der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz zugeteilt werden.

Diese Einteilung würde auch der Dezernatsverteilung bei der Verwaltung entsprechen. Es würde dadurch ermöglicht, daß die Beratung der Einzel-Haushaltspläne in den Kommissionen in der Hauptsache an dem zweiten Werktag des Landtages erledigt wären. Dadurch würde schon früher als bisher ein Ueberblick über die Gestaltung des Haupt-Haushaltsplans gewonnen und mehr Zeit für die Beratung sonstiger Vorlagen geschaffen. Auch würde mehr Zeit zur Besichtigung von Anstalten zur Verfügung stehen.

IV. Schließlich wäre zu erwägen ob nicht eine andere Besetzung der Geschäftsordnungskommission angebracht ist. Diese Kommission wird in jedem Jahr gewählt, sie hat aber in der Regel nichts zu beraten. Die Abgeordneten sind deshalb meist wenig geneigt, sich in diese Kommission wählen zu lassen. Wenn ihr Fragen vorzulegen sind, ist es aber wichtig, daß ihr Abgeordnete angehören, welche den Geschäftsgang im Landtag und in den Kommissionen genau kennen. Es ist deshalb zweckmäßig zu bestimmen, daß sie nicht gewählt wird, daß ihr vielmehr von amts-

wegen angehören: der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtages sowie die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen, also der Wahlprüfungs- und der Fachkommissionen. Diese Zusammenfassung gibt die beste Gewähr für eine sachverständige Erledigung der auftauchenden Fragen. Die Kommission braucht sich dann nur zu konstituieren, wenn Beratungsgegenstände vorliegen. Hierzu wären folgende Änderungen im § 27 der Geschäftsordnung erforderlich:

1. Im Absatz 1 wären die Worte „eine Geschäftsordnungskommission“ zu streichen.
2. Ein neuer Absatz folgenden Inhalts am Schlusse zuzufügen:

Außer den in Absatz 1 und 2 erwähnten Kommissionen besteht eine Geschäftsordnungskommission, welcher der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtages als Vorsitzender und dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden der in Absatz 1 genannten Kommissionen als Mitglieder angehören.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1912.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

§ 27 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz.

§ 27 1. Zur Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse werden bei Beginn des Provinziallandtages folgende Kommissionen durch die Abteilungen gewählt.

- eine Wahlprüfungskommission (§ 4);
- eine Geschäftsordnungskommission
- und drei bis sechs Fachkommissionen für die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung.

2. Weitere Kommissionen können in besonderen Fällen auf Beschluß des Provinziallandtages gebildet werden.

3. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen soll in der Regel 15 betragen. Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern aus sämtlichen Mitgliedern des Provinziallandtages.

Die Worte „eine Geschäftsordnungskommission“ sind zu streichen.

Neuer Absatz:

Durch Beschluß des Provinziallandtags kann bestimmt werden, daß eine Fachkommission zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes um eine bestimmte Anzahl Mitglieder verstärkt wird. Ist die Zahl der zuzuwählenden Mitglieder nicht durch 5 teilbar, so ist der Rest auf die Abteilungen in der Reihenfolge der Nummern gleichmäßig zu verteilen. Es kann auch bestimmt werden, daß die Zuwahl durch die zu verstärkende Kommission erfolgt.

4. Wird ein Mitglied in mehreren Abteilungen gewählt, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört, im anderen Falle die der Nummer nach vorangehende Abteilung.

5. Diejenige Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sofort eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ueber die Besprechungen in den Abteilungen wird eine Verhandlung aufgenommen.

6. Jede Kommission wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie nach Bedürfnis Stellvertreter für dieselben.

Neuer Absatz:

Außer den in Absatz 1 und 2 erwähnten Kommissionen besteht eine Geschäftsordnungskommission, welcher der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtags als Vorsitzender und dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden der in Absatz 1 genannten Kommissionen als Mitglieder angehören.

Anlage 4.

(Druckfachs. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neuwahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 11. März 1907 den Königlichen Kammerherrn und Landrat Graf Weiffel von Gymnich zu Schloß Frens zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren, beginnend mit dem Tage der Wahl, wiedergewählt. Die Amtsperiode des Vorsitzenden des Provinzialausschusses, Grafen Weiffel von Gymnich läuft sonach mit dem 10. März 1913 ab und es liegt dem Provinziallandtage ob, eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Provinzialordnung für die Rheinprovinz bestimmt bezüglich der Wahl im § 47, daß der Vorsitzende des Provinzialausschusses durch den Provinziallandtag gewählt wird, wählbar jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten und sämtlicher Provinzialbeamten. Nach § 48 der Provinzialordnung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden auf 6 Jahre.

Nach § 46 der Provinzialordnung und dem § 1 des Statuts für den Provinzialverband besteht der Provinzialauschuß außer dem Vorsitzenden und dem Landeshauptmann aus 13 Mitgliedern.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Neuwahl des Vorsitzenden des Provinzialauschusses auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren vornehmen.“

Düsseldorf, den 21. Dezember 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 5.

Drucksachen. Nr. 5.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß.

Durch das am 16. April 1912 erfolgte unerwartete Ableben des Geheimen Kommerzienrats Carl Funke in Essen ist die Stelle eines Mitgliedes des Provinzialauschusses und durch den am 22. August 1912 eingetretenen Tod des Königlich-Kammerherrn Clemens Freiherrn von Hövel zu Junferntal die Stelle eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialauschusses erledigt worden.

Geheimer Kommerzienrat Funke war durch den 52. Provinziallandtag in der Sitzung vom 7. März 1912 für eine vom 1. April 1912 ab laufende 6jährige Amtsperiode als Mitglied und Kammerherr Freiherr von Hövel durch den 49. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 15. März 1909 für eine vom 1. April 1909 ab laufende 6jährige Amtsperiode als stellvertretendes Mitglied gewählt.

Die zeitige Zusammensetzung des Provinzialauschusses ist auf Seiten 34 und 35 des vorliegenden Geschäftsberichts der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1911 abgedruckt.

Da nach § 50 der Provinzialordnung für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter des Provinzialauschusses Ersatzwahlen stattfinden haben, wird der Provinziallandtag in seiner bevorstehenden Tagung Ersatzwahlen für das verstorbene Mitglied Geheimen Kommerzienrat Funke und das verstorbene stellvertretende Mitglied Kammerherrn Freiherrn von Hövel tätigen müssen. Die zu wählenden Ersatzmänner bleiben nach dem bezogenen § 50 der Provinzialordnung nur für denjenigen Zeitraum im Amte, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Wählbar ist nach § 47 der Provinzialordnung jeder zum Provinziallandtag wählbare Angehörige des Deutschen Reiches. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Ober-Präsident, die Regierungs-Präsidenten sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Mitglieder des Provinzialausschusses aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf sind zurzeit:

- | | |
|---|---|
| 1. Geheimer Kommerzienrat Heinrich Lueg in Düsseldorf, | Vertreter: Kommerzienrat Julius Erbslöb in Barmen, |
| 2. (Stelle frei), | " Rentner und Stadtverordneter Alfred Molenaar in Grefeld, |
| 3. Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich in Cleve, | " Seine Durchlaucht Prinz Johann von Arenberg, Major à la suite der Armee, Rittergutsbesitzer auf Schloß Pösch, |
| 4. Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnaden-
thal. | " Geheimer Kommerzienrat Arnold Hueck zu Aue. |

Aus dem Regierungsbezirk Coblenz gehören dem Provinzialausschusse an:

- | | |
|---|---|
| 1. Weingutsbesitzer Johann Baptist Engelsmann in Kreuznach, | Stellvertreter: (Stelle frei), |
| 2. Gutsbesitzer Jakob Peters auf Tressenhof. | " Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Heising in Ahrweiler. |

Der Provinzialauschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die hiernach erforderlichen Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß vornehmen.“

Düsseldorf, den 21. Dezember 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 5a.

Nachtrag zu Druckfachen. Nr. 5.

Bericht und Antrag

Provinzialauschusses
betreffend

Ersatzwahl für den Provinzialauschuß.

Am 16. Januar dieses Jahres ist das langjährige Mitglied des Provinzialauschusses Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnadenenthal dahingeshieden. Der Provinzialauschuß hat damit wiederum einen schmerzlichen Verlust erlitten.

Gutsbesitzer Melchers war zuletzt durch den 49. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 16. März 1909 auf eine am 1. April 1909 beginnende 6jährige Amtszeit zum

Mitglied des Provinzialausschusses wiedergewählt worden, so daß die Amtsperiode am 31. März 1915 abgelaufen wäre. Bis zu diesem Zeitpunkte wird der Provinziallandtag gemäß § 50 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz eine Ersatzwahl für den Provinzialausschuß zu tätigen haben. Bezüglich der Zusammensetzung des Provinzialausschusses wird auf Drucksache Nr. 5 Bezug genommen.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die hiernach erforderliche Ersatzwahl für den Provinzialausschuß vornehmen“.

Düsseldorf, den 25. Januar 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renbers,
Landeshauptmann.

Anlage 6.

(Drucksachen. Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112 ff.) dem Provinziallandtage obliegt, soll nach dem von den Ministern der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854 erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete bzw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslösung und Vernichtung der zu amortisierenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbankkasse beteiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen dieser Kasse teilzunehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinskoupons (§ 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbank-Direktion halbjährlich aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten, sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbankkasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halb-

jährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu tilgenden Rentenbriefe von der Rentenbank-Direktion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termin erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termin übernommenen Renten, sowie die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Die für die Rheinprovinz errichtete und mit der Rentenbank der Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank erstreckt ihre Tätigkeit nur auf die am rechten Ufer des Rheins gelegenen Landesteile, die Wahlen werden daher auch, wie auf den früheren Provinziallandtagen, auf den Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder des Provinziallandtags zu erfolgen haben.

Der 51. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 11. März 1911:

a) als Kommissare der Provinzialvertretung:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Königlicher Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels zu Siegburg und Königlicher Regierungs-Präsident a. D. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Freiherr von Hövel zu Merksheim, Kreis Hörter,

b) als Stellvertreter:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Gutsbesitzer Heinrich Kirchmann zu Borbeck und Geheimer Kommerzienrat Arnold Hueck zu Aue

auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen so lange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Düsseldorf, den 21. Dezember 1912.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 7.

(Drucksachen. Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern
für mehrere Ober-Ersatzkommissionen.

Nach dem als Anlage 1 abgedruckten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz sind die Mandate der für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 27., 28. und 79. Infanterie-Brigaden und der Landwehr-Inspektion Essen gewählten bürgerlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter Ende September d. Js. abgelaufen und für diese Ober-Ersatzkommissionen von dem Provinziallandtage für eine am 1. Oktober d. Js. beginnende 3jährige Amtsdauer Neuwahlen zu tätigen. Die Vorschläge für die vorzunehmenden Wahlen sind in dem als Anlage 2 diesem Berichte beigefügten Verzeichnis enthalten.

Ferner sind durch die am 1. Oktober 1912 in Kraft getretene neue Landwehrbezirks-Einteilung für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der Landwehr-Inspektion Köln und der 29., 30., 31., 80., 86. und 32. Infanterie-Brigaden Neuwahlen von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für eine vom 1. Oktober 1912 ab laufende 3jährige Amtsperiode notwendig geworden. Aus dem als Anlage 3 beigefügten Verzeichnis ist die Neueinteilung der Bezirke der Landwehr-Inspektion Köln und der Ober-Ersatzkommissionen zu ersehen und in dieses die Vorschläge für die vom Provinziallandtage zu tätigen Wahlen eingetragen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle

1. die erforderlichen Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern, wie in den Anlagen vorgeschlagen, vornehmen,
2. den Provinzialausschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags im Bereiche einer der in der Rheinprovinz gebildeten Infanterie-Brigaden und der Landwehr-Inspektionen Köln und Essen durch Verziehen, Amtsniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bzw. von Stellvertretern der Mitglieder oder durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.“

Düsseldorf, den 22. Februar 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Reubers,
Landeshauptmann.

Anlage 1.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

S.-Nr. 23 M.

Coblenz, den 10. Februar 1913.

Euerer Hochwohlgeboren lasse ich unter Bezugnahme auf die gefälligen Schreiben vom 7. November v. Jz. — I. B. Nr. 16948 — und vom 7. d. Mts. — I. B. Nr. 416 — die Vorlagen wegen der durch den nächsten Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung wie folgt ergebenst zugehen:

1. Zu den Wahlen für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 27., 28. und 79. Infanterie-Brigaden und der Landwehr-Inspektion Essen für eine vom 1. Oktober 1913 ab laufende Amtsperiode das Verzeichnis I.
2. Zu den durch die am 1. Oktober 1912 eingetretenen Aenderungen in der Landwehrbezirks-Einteilung (Armee-Berordnungsblatt Nr. 14/1912) erforderlich gewordenen Neuwahlen für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der Landwehr-Inspektion Köln und der 29., 30., 31., 80., 86. und 32. Infanterie-Brigaden für eine vom 1. Oktober 1912 ab laufende Amtsperiode das Verzeichnis II.

Für die Ober-Ersatzkommission im Bezirk der Landwehr-Inspektion Köln ist die Bildung einer im Verzeichnis II bereits mitaufgenommenen Hilfs-Ober-Ersatzkommission, bei der Ministerialinstanz beantragt. Eine Entscheidung ist bisher noch nicht ergangen. Sobald diese eintrifft, werde ich Euerer Hochwohlgeboren hiervon Mitteilung machen.*)

In Vertretung:

Momm.

An den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
in Düsseldorf.

*) Infolge Schreibens des Herrn Ober-Präsidenten vom 15. Februar d. Jz. haben die Herren Minister des Krieges und des Innern durch Erlaß vom 5. d. Mts. die Errichtung der Hilfs-Ober-Ersatzkommission im Bezirk der Landwehr-Inspektion Köln genehmigt.

Anlage 2. **Verzeichnis der bürgerlichen Mitglieder bezw. stellvertretenden Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen.**

In- fanterie Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbezirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stell- vertreter der Ober-Ersatzkommissionen
1	2	3	4
27. I. Bezirk	Vennep	Kemscheid Vennep	Mitglied: Fabrikant Dr. Oskar Schumacher in Wermelskirchen. Stellvertreter: 1. Kaufmann Gustav Hilger in Kemscheid-Ehring- hausen, 2. Fehlt, 3. Fabrikant Adolf Widmayer in Ronsdorf, 4. Kaufmann Paul Böker in Kemscheid, 5. Fabrikant Kommerzienrat Hermann Hardt in Vennep.
27. II. Bezirk	Solingen	Solingen-Stadt " Land	Mitglied: Fabrikant Hauptmann a. D. Kommerzienrat Alfred Wolters in Solingen. Stellvertreter: 1. Kaufmann Adolf Heuser in Solingen, 2. Major a. D. Patt in Burscheid, 3. Fabrikant Dietrich Bremschey in Ohligs, 4. Kommerzienrat Richard Berg in Ohligs, 5. Fabrikant Karl Lütters in Solingen.
28. I. Bezirk	Crefeld	Crefeld-Stadt " Land	Mitglied: Kaufmann Max von Weiler in Crefeld. Stellvertreter: 1. Kaufmann Heinrich Rauert in Crefeld, 2. Seidenwarenfabrikant Kommerzienrat Ernst von Scheven in Crefeld,

tretenden Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen.

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amtsdauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
Mitglied: Fabrikant Dr. Oskar Schumacher in Wermelskirchen (Wiederwahl) ; Stellvertreter: 1. Kaufmann Gustav Hilger in Kemscheid-Ehring- hausen (Wiederwahl) , 2. Fabrikant Adolf Widmayer in Ronsdorf [gewählt seit her als 3. Stellvertreter] (Wiederwahl) , 3. Kaufmann Paul Böker in Kemscheid [gewählt seit- her als 4. Stellvertreter] (Wiederwahl) , 4. Fabrikant Kommerzienrat Hermann Hardt in Vennep [gewählt seit her als 5. Stellvertreter] (Wieder- wahl) , 5. Kaufmann und Hauptmann d. R. Robert Brand in Kemscheid (Neuwahl) .	1. Oktober 1913	Zu 2. Rentner Karl Heffenbruch lehnte seinerzeit aus Gesundheits- rücksichten ab, die Wahl anzu- nehmen.
Mitglied: Fabrikant Hauptmann a. D. Kommerzienrat Alfred Wolters in Solingen (Wiederwahl) ; Stellvertreter: 1. Kaufmann Adolf Heuser in Solingen (Wieder- wahl) , 2. Major a. D. Patt in Burscheid (Wiederwahl) , 3. Fabrikant Dietrich Bremschey in Ohligs (Wieder- wahl) , 4. Kommerzienrat Richard Berg in Ohligs (Wieder- wahl) , 5. Fabrikant Felix Raub in Solingen (Neuwahl) .	1. Oktober 1913	Fabrikant Karl Lütters in So- lingen ist gestorben.
Mitglied: Kaufmann Max von Weiler in Crefeld (Wieder- wahl) ; Stellvertreter: 1. Kaufmann Heinrich Rauert in Crefeld (Wieder- wahl) , 2. Seidenwarenfabrikant Kommerzienrat Ernst von Scheven in Crefeld (Wiederwahl) .	1. Oktober 1913	

In- fanterie Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbzirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stell- vertreter der Ober-Erntkommissionen
1	2	3	4
28. I. Bezirk	Crefeld	Crefeld-Stadt " Land	3. Rohseidenhändler Ernst Heydweiller in Crefeld, 4. Geheimer Kommerzienrat Dr. G. ter Meer in Uer- dingen, 5. Rittergutsbesitzer Max Winkelmann in Troar.
28. II. Bezirk	Geldern	Cleve Moers Geldern	Mitglied: Kaufmann Heinrich van Kerffen in Kevelaer. Stellvertreter: 1. Bergwerksdirektor August Siedenbergh in Homberg, 2. Gutsbesitzer Johann Bird in Hoerstgen, Kreis Moers, 3. Gutsbesitzer Karl Baumann in Quisberden, Kreis Cleve, 4. Fabrikbesitzer Hermann van der Woulen in Geldern, 5. Gutsbesitzer Max Sinsteden zu Gräfenhof.
79.	Wesel	Rees Dinslaken Hamborn	Mitglied: Fabrikdirektor Georg Grillo in Hamborn. Stellvertreter: 1. Fabrikdirektor Julius Kalle in Dinslaken, 2. Gutsbesitzer Bunte in Millingen, Kreis Rees, 3. Königl. Lotterieceinnehmer Dr. Richard Ahrens in Marxloh. 4. Kommerzienrat Max Morian in Neumühl, 5. Gutsbesitzer und Hauptmann d. R. von Gillhausen auf Gut Stedding bei Wesel.

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amtsdauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
3. Rohseidenhändler Ernst Heydweiller in Crefeld (Wiederwahl) , 4. Geheimer Kommerzienrat Dr. G. ter Meer in Uer- dingen (Wiederwahl) , 5. Rittergutsbesitzer Max Winkelmann in Troar (Wiederwahl) .	1. Oktober 1913	
Mitglied: Kaufmann Heinrich van Kerffen in Kevelaer (Wie- derwahl) ; Stellvertreter: 1. Bergwerksdirektor August Siedenbergh in Homberg (Wiederwahl) , 2. Gutsbesitzer Johann Bird in Hoerstgen, Kreis Moers (Wiederwahl) , 3. Gutsbesitzer Karl Baumann in Quisberden, Kreis Cleve (Wiederwahl) , 4. Fabrikbesitzer Hermann van der Woulen in Gel- dern (Wiederwahl) , 5. Gutsbesitzer Max Sinsteden in Gräfenhof (Wie- derwahl) .	1. Oktober 1913	
Mitglied: Fabrikdirektor Georg Grillo in Hamborn (Wieder- wahl) ; Stellvertreter: 1. Fabrikdirektor Julius Kalle in Dinslaken (Wie- derwahl) , 2. Königl. Lotterieceinnehmer Dr. Richard Ahrens in Marxloh [bisher 3. Stellvertreter] (Wiederwahl) , 3. Kommerzienrat Max Morian in Neumühl [bisher 4. Stellvertreter] (Wiederwahl) , 4. Gutsbesitzer und Hauptmann d. R. von Gillhausen auf Gut Stedding bei Wesel (bisher 5. Stellvertreter) (Wiederwahl) , 5. Ehrenbürgermeister a. D. Bagel in Obriehoven bei Wesel (Neuwahl) .	1. Oktober 1913	Gutsbesitzer Bunte hat eine Wie- derwahl abgelehnt.



In- fanterie- Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbezirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stell- vertreter der Ober-Erfahrkommisionen
1	2	3	4
Ober- Erfah- kom- mission im Bezirk der Land- wehr- In- spektion Essen	Düsseldorf Essen I Essen II	Düsseldorf-Stadt I " " II Land Essen-Stadt und Bürgermeistereien Altendorf und Mittenscheidt Essen-Land ohne die Bürgermeistereien Altendorf und Mittenscheidt	Mitglied: Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf. Stellvertreter: 1. Kaufmann Friedrich Asthöver jun. in Essen, 2. Freiherr von Fürstenberg auf Schloß Hugenpoet bei Kettwig vor der Brücke, 3. Rentner Josef Brodhoff in Düsseldorf, 4. Stadtverordneter Johann Pickenbrod in Essen, 5. Rentner August Haverkamp in Werden.
Hilfs- Ober- Erfah- kom- mission I im Bezirk der Land- wehr- In- spektion Essen	Barmen- Elsfeld	Barmen Elsfeld Wettmann	Mitglied: Fabrikbesitzer Alexander Schlieper zu Villa Hammer- stein bei Bohnwinkel. Stellvertreter: 1. Rentner und Stadtverordneter Dr. jur. Wilhelm de Beerth in Elsfeld, 2. Fabrikant und Hauptmann der Landwehr Dr. Ewald Herzog in Barmen, 3. Kaufmann Paul Böddinghaus jun. in Elsfeld, 4. Fabrikant Wilhelm Korff in Revinges, 5. Fabrikbesitzer und Hauptmann der Landwehr a. D. Otto Dahl in Barmen.

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amtdauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
Mitglied: Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf (Wiederwahl); Stellvertreter: 1. Kaufmann Friedrich Asthöver jun. in Essen (Wieder- wahl), 2. Freiherr von Fürstenberg auf Schloß Hugenpoet bei Kettwig vor der Brücke (Wiederwahl), 3. Rentner Josef Brodhoff in Düsseldorf (Wieder- wahl), 4. Stadtverordneter Johann Pickenbrod in Essen (Wiederwahl), 5. Rentner August Haverkamp in Werden (Wieder- wahl).	1. Oktober 1913	
Mitglied: Fabrikbesitzer Alexander Schlieper zu Villa Hammer- stein bei Bohnwinkel (Wiederwahl); Stellvertreter: 1. Fabrikant und Hauptmann der Landwehr Dr. Ewald Herzog in Barmen [seit her 2. Stellvertreter] (Wiederwahl), 2. Kaufmann Paul Böddinghaus jun. in Elsfeld [seit her 3. Stellvertreter] (Wiederwahl), 3. Fabrikant Wilhelm Korff in Revinges [seit her 4- Stellvertreter] (Wiederwahl), 4. Fabrikbesitzer und Hauptmann der Landwehr a. D. Otto Dahl in Barmen [seit her 5. Stellvertreter] (Wiederwahl), 5. Kaufmann und Rittmeister der Landwehr-Kavallerie Robert Weyermann in Elsfeld (Neuwahl).	1. Oktober 1913	Dr. de Beerth hat eine Wieder- wahl abgelehnt.

In- fanterie- Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbezirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stell- vertreter der Ober-Ersatzkommissionen
1	2	3	4
Hilfs- Ober- Ersatz- kom- mission II im Bezirk der Land- wehr- In- spektion Essen	Duisburg- Mülheim (Ruhr)	Duisburg Mülheim (Ruhr) Oberhausen	<p>Mitglied: Oekonomierat Fritz Bernsau in Duisburg-Beed.</p> <p>Stellvertreter: 1. Reeder Kommerzienrat Dr. Gerhard Rüchen in Mülheim (Ruhr), 2. Fabrikbesitzer Karl Fecht in Oberhausen, 3. Bergwerksdirektor Hermann Helmich in Mülheim (Ruhr), 4. Gutsbesitzer Johann Scheidt zu Fulerum, 5. Kaufmann August Fabricius in Duisburg.</p>

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amtsdauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
<p>Mitglied: Oekonomierat Fritz Bernsau in Duisburg-Beed (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Reeder Kommerzienrat Dr. Gerhard Rüchen in Mülheim (Ruhr) (Wiederwahl), 2. Fabrikbesitzer Karl Fecht in Oberhausen (Wiederwahl), 3. Bergwerksdirektor Hermann Helmich in Mülheim (Ruhr) (Wiederwahl), 4. Gutsbesitzer Johann Scheidt in Fulerum (Wiederwahl), 5. Kaufmann August Fabricius in Duisburg (Wiederwahl).</p>	1. Oktober 1913	



Anlage 3.

Verzeichnis der bürgerlichen Mitglieder bezw. stellvertretenden Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen.

In- fanterie- Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbezirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stell- vertreter der Ober-Ersatzkommissionen
1	2	3	4
Ober- Ersatz- kom- mission im Bezirk der Land- wehr- In- spektion Cöln	Jülich	Düren Geilenkirchen Jülich	Mitglied: Gutsbesitzer Oekonomierat J. R. Lim- bourg zu Groß-Antonittershof-Ober- bolheim, Kreis Düren.
	Rheydt	Erfelenz Heinsberg Kempen	Stellvertreter: 1. Oberleutnant der Garde-Landwehr a. D. Kommerzienrat Johann Birmes zu Ledt, Kreis Kempen. 2. Gutsbesitzer H. J. Granderath zu Steinforth, Landkreis M. Gladbach.
	Cöln II Neuß	Cöln-Stadt Neuß Grewenbroich Bergheim	3. Gutsbesitzer Edwin Hasenclever zu Haus Merberich bei Langerwehe, Kreis Düren.
	Siegburg	Siegburg Waldbroel	Mitglied: Königlich Württembergischer Konsul, Kauf- mann Eduard Dahmen in Cöln. Stellvertreter: 3. Gutsbesitzer Hermann Huthmacher in Niederlörfl, Kreis Neuß.
			Mitglied: Rentner Peter Josef Konstantin Schmij de Pré in Hennes, Siegburg. Stellvertreter: 3. Bürgermeister Anselm Klostermann in Udenorf, Siegburg.

Zur
bisherigen
Ober-Ersatz-
kommission
II im Bezirke
der 29.
Infanterie-
Brigade
gehörig.

Zur bisher-
gen Ober-
Ersatzkom-
mission I im
Bezirk der 30.
Infanterie-Bei-
gade gehörig.

Früher Ober-
Ersatzkom-
mission II im
Bezirk der 30.
Infanterie-
Brigade.

tretenden Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen.

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amtsdauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
Mitglied: Königlich Württembergischer Konsul, Kaufmann Eduard Dahmen in Cöln [bisher Mitglied im 1. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl);	1. Oktober 1912	Oekonomierat Limbourg hat eine Wiederwahl abgelehnt.
Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer H. J. Granderath zu Steinforth, Land- kreis M. Gladbach [bisher 2. Stellvertreter im 2. Be- zirk der 29. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl), 2. Gutsbesitzer Edwin Hasenclever zu Haus Merberich bei Langerwehe, Kreis Düren [bisher 3. Stellver- treter im 2. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl), 3. Gutsbesitzer Hermann Huthmacher in Niederlörfl, Kreis Neuß [bisher 3. Stellvertreter im 1. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl), 4. Bürgermeister a. D. Anselm Klostermann in Uden- dorf, Siegburg [bisher 3. Stellvertreter im 2. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl), 5. Rentner Heinrich Thomé in Königowinter, Sieg- kreis [bisher 1. Stellvertreter im 2. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl), 6. Bürgermeister Schröder in Oberkassel, Siegburg (Neuwahl), 7. Fabrikbesitzer und Hauptmann der Landwehr Paul Weyermann in Düren, Kreis Kempen (Neuwahl).	Kommerzienrat Birmes ist ge- storben.	
		Rentner Schmij de Pré ist ge- storben.

In- fanterie- Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbezirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stell- vertreter der Ober-Ersatzkommissionen
1	2	3	4
Hilfs- Ober- Ersatz- kom- mission der Land- wehr- In- spektion Cöln	Cöln I	Cöln-Stadt Cöln-Land Mülheim-(Rh.)-Stadt Mülheim-(Rh.)-Land Wipperfürth Summersbach	<p>Stellvertreter:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gutsbesitzer G. Kaulen in Löwenich, Landkreis Cöln. Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel bei Worringen, Landkreis Cöln. <p><small>Bisher Ober- Ersatzkom- mission I im Bezirk der 30. Infanterie- Brigade.</small></p>
			<p>Stellvertreter:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gutsbesitzer und Beigeordneter Hein- rich Thomé in Neuenhaus, Kreis Mülheim (Rh.). Kentner Christian Wiedl in Räm- brecht, Kreis Summersbach. <p><small>Bisher zur Ober-Ersatz- kommission II im Bezirk der 30. Infanterie- Brigade gehört.</small></p>
29.	Aachen Montjoie	Aachen-Stadt Aachen-Land Eupen Montjoie Schleiden Malmedy	<p>Mitglied:</p> <p>Regierungsassessor a. D. Emil Pastor in Aachen.</p> <p>Stellvertreter:</p> <ol style="list-style-type: none"> Direktor, Hauptmann z. D. Georg Blumenthal in Aachen. Major a. D. Freiherr von Harff in Gemünd. Rittergutsbesitzer von Brauchitsch auf Schloß Rimbürg, Landkreis Aachen. <p><small>Bisher zur Ober-Ersatz- kommission I im Bezirk der 29. Infan- terie-Brigade gehört.</small></p>

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amtsdauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
<p>Mitglied:</p> <p>Hauptmann d. L. Hans von Studrad in Cöln- Lindenthal (Neuwahl);</p> <p>Stellvertreter:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gutsbesitzer Heinrich Destree in Effren, Land- kreis Cöln (Neuwahl), Fabrikant Alex Sartorius in Dieringhausen, Kreis Summersbach (Neuwahl), Generaldirektor a. D. Hermann Sorg in Bensberg, Kreis Mülheim a. Rh. (Neuwahl). 	1. Oktober 1912	<p>Die Gutsbesitzer Kaulen in Löwenich und Müller in Langel waren vom Regierungs-Präsidenten Cöln nominiert gemacht worden. Sie konnten aber hierfür nicht in Betracht kommen, weil sie ihren Wohnsitz nicht in diesem Bezirk haben. Für den Bezirk der Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen waren bereits 3 stellvertretende Mitglieder vorhanden, was für diesen Bezirk genügt.</p> <p>Gutsbesitzer Thomé wohnt jetzt in Königswinter und ist für die Ober- Ersatzkommission im Bezirk der Land- wehrinspektion Cöln vorgeschlagen. Kentner Wiedl ist gestorben.</p>
<p>Mitglied:</p> <p>Regierungsassessor a. D. Emil Pastor in Aachen (Wiedertwahl);</p> <p>Stellvertreter:</p> <ol style="list-style-type: none"> Direktor, Hauptmann z. D. Georg Blumenthal in Aachen (Wiedertwahl), Rittergutsbesitzer von Brauchitsch auf Schloß Rim- bürg, Landkreis Aachen [seither 3. Stellvertreter] (Wiedertwahl), Rittmeister a. D. und Ehrenbürgermeister Freiherr Geyr von Schweppenbürg auf Burg Gids, Kreis Schleiden (Neuwahl). 	1. Oktober 1912	<p>Major a. D. Freiherr von Harff ist wegen Geisteskrank- heit entmündigt.</p>

In- fanterie- Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbezirk	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stell- vertreter der Ober-Ersatzkommissionen
1	2	3	4
30.	Andernach Coblenz	Cochem Mayen Abernau Ahrweiler Coblenz-Stadt Coblenz-Land St. Goar	<p>Mitglied: Rentner Freiherr von Ayz zu Ahr- weiler.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fref- senhof bei Ochtendung Kreis Mayen. 2. Gutsbesitzer Hugo Burret zu Saffig, Kreis Mayen.</p> <p>Mitglied: Kreisdeputierter Gutsbesitzer Kaspar Doetsch zu Kärlisch, Landkreis Coblenz.</p> <p>Stellvertreter: 2. Weingutsbesitzer Philipp d'Avis zu Oberwesel, Kreis St. Goar.</p>
31.	Trier I Trier II	Trier-Stadt Trier-Land Berncastel Vitzburg Prüm Daun Wittlich	<p>Mitglied: Oekonomierat Jakob Merrem zu Kirch- hof, bei Wittlich.</p> <p>Stellvertreter: 1. Lederfabrikant und Hauptmann d. L. Albert Nels zu Prüm. 2. Weingutsbesitzer Hyacinth Merrem in Zeltingen, Kreis Berncastel.</p>
80.	Bonn Neuwied	Bonn-Stadt Bonn-Land Euskirchen Rheinbach Neuwied Altenkirchen	<p>Stellvertreter: 4. Rittergutsbesitzer Kammerherr Diet- rich Graf Wolff-Metternich zu Burg Saywey, Kreis Euskirchen.</p> <p>Stellvertreter: 3. Weingutsbesitzer und Architekt Adolf Fuchs zu Dattenberg bei Linz, Kreis Neuwied.</p>

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amtsdauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
<p>Mitglied: Rentner Freiherr von Ayz in Ahrweiler (Wieder- wahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Jakob Peters in Frejshof bei Ocht- endung, Kreis Mayen (Wiederwahl), 2. Gutsbesitzer Hugo Burret zu Saffig, Kreis Mayen (Wiederwahl), 3. Weingutsbesitzer Ph. D'Avis in Oberwesel, Kreis St. Goar [seither 2. Stellvertreter im Bezirke der 80. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl);</p>	1. Oktober 1912	Gutsbesitzer Doetsch ist gestorben.
<p>Mitglied: Oekonomierat Jakob Merrem zu Kirchhof bei Wittlich (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Lederfabrikant und Hauptmann d. L. Albert Nels zu Prüm (Wiederwahl), 2. Weingutsbesitzer Hyacinth Merrem in Zeltingen, Kreis Berncastel (Wiederwahl);</p>	1. Oktober 1912	
<p>Mitglied: Rentner Hermann von Rath in Bonn (Neuwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Weingutsbesitzer und Architekt Adolf Fuchs zu Dattenberg bei Linz, Kreis Neuwied [bisher 3. Stell- vertreter im Bezirk der 31. Infanterie-Brigade] (Wie- derwahl), 2. Rittergutsbesitzer, Kammerherr Dietrich Graf Wolff- Metternich in Burg Saywey, Kreis Euskirchen [bis- her 4. Stellvertreter im 2. Bezirk der 30. Infanterie- Brigade] (Wiederwahl), 3. Gutsbesitzer Josef Peters in Godesberg (Neu- wahl).</p>	1. Oktober 1912	

In- fanterie Brigade	Landwehr- bezirk	Aushebungsbereich	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stell- vertreter der Ober-Ersatzkommissionen
1	2	3	4
86.	Saarlouis	Saarlouis Merzig Saarburg	<p>Stellvertreter:</p> <p>2. Rittergutsbesitzer Alfred von Boch zu Fremersdorf, Kreis Saarlouis.</p> <p>Stellvertreter:</p> <p>3. Weingutsbesitzer und Oberleutnant d. L. a. D. Karl Gebert in Döfen, Kreis Saarburg.</p> <p><small>Bisher zur Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der 32. Infanterie-Brigade gehörig</small></p> <p><small>Bisher zur Ober-Ersatzkommission II im Bezirk der 32. Infanterie-Brigade gehörig</small></p>
32. I. Bezirk	Saarbrücken	Saarbrücken-Stadt Saarbrücken-Land	<p>Mitglied:</p> <p>Glashüttenbesitzer Kommerzienrat Louis Bopelius zu Sulzbach.</p> <p>Stellvertreter:</p> <p>1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saarbrücken</p> <p><small>Bisher zur Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der 32. Infanterie-Brigade gehörig</small></p>
32. II. Bezirk	Kreuznach St. Wendel	Simmern Zell a. d. Mosel Kreuznach Weisenheim St. Wendel Ottweiler	<p>Stellvertreter:</p> <p>1. Kreisdeputierter, Gutsbesitzer R. König zu Raiborn, Kreis Simmern.</p> <p>3. Rentner Theodor Brauned zu Kreuznach.</p> <p>Stellvertreter:</p> <p>3. Fabrikant und Hauptmann d. R. Otto Ludwig zu Reunkirchen, Kreis Ottweiler.</p> <p><small>Bisher zur Ober-Ersatzkommission für den Bezirk der 80. Infanterie-Brigade gehörig.</small></p> <p><small>Bisher zur Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der 32. Infanterie-Brigade gehörig</small></p>

Zur Wahrnehmung des Amtes für eine dreijährige Dauer sind geeignet und bereit	Die Amtdauer beginnt am	Bemerkungen
5	6	7
<p>Mitglied:</p> <p>Rittergutsbesitzer Alfred von Boch zu Fremersdorf, Kreis Saarlouis [seither 2. Stellvertreter im 1. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter:</p> <p>1. Weingutsbesitzer und Oberleutnant d. L. a. D. Karl Gebert in Döfen, Kreis Saarburg [seither 3. Stellvertreter im 2. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl),</p> <p>2. Fabrikbesitzer und Kreisdeputierter Nikolaus Bauer in Merzig (Neuwahl).</p>	1. Oktober 1912	
<p>Mitglied:</p> <p>Glashüttenbesitzer Kommerzienrat Louis Bopelius in Sulzbach (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter:</p> <p>1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald (Wiederwahl),</p> <p>2. Fabrikant Ernst Otto Wenzel in Friedrichsthal (Neuwahl).</p>	1. Oktober 1912	
<p>Mitglied:</p> <p>Kreisdeputierter Forstmeister Roos in St. Wendel (Neuwahl);</p> <p>Stellvertreter:</p> <p>1. Kreisdeputierter Gutsbesitzer R. König in Raiborn, Kreis Simmern [seither 1. Stellvertreter im Bezirk der 80. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl),</p> <p>2. Rentner Theodor Brauned in Kreuznach [seither 3. Stellvertreter im Bezirk der 80. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl),</p> <p>3. Fabrikant und Hauptmann d. R. Otto Ludwig zu Reunkirchen [seither 3. Stellvertreter im 1. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl),</p> <p>4. Gutsbesitzer Karl August Weichel in Hohentürk- hof, Kreis St. Wendel (Neuwahl).</p>	1. Oktober 1912	

Anlage 8.

(Drucksachen Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung von Stiftungen aus Anlaß des 25 jährigen Regierungsjubiläums
Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Am 15. Juni dieses Jahres werden 25 Jahre vergangen sein seit dem Regierungsantritt Seiner Majestät des Kaisers und Königs. Allenthalben im deutschen Reiche und besonders in unserem engeren Vaterland Preußen rüstet man sich, Seiner Majestät zu diesem Gedentage Be-
weise der Verehrung und Dankbarkeit darzubringen. Hierbei darf die Rheinprovinz nicht fehlen. Hat es doch der Rheinische Provinziallandtag stets als eine liebe Pflicht und eine hohe Aufgabe betrachtet, an den großen Gedentagen des Herrscherhauses der unveränderlichen Treue und An-
hänglichkeit der rheinischen Bevölkerung an König und Vaterland, an Kaiser und Reich Ausdruck zu geben, und hat doch gerade die Rheinprovinz allen Anlaß, bei diesem Regierungsjubiläum den Tribut tiefster Dankbarkeit darzubringen, weil sie in besonderem Maße an der herrlichen Entwick-
lung des Vaterlandes unter der segensreichen Regierung Wilhelm II. teilgenommen hat. Dabei wird der Provinziallandtag sich nicht auf die Darbringung von Glückwünschen beschränken wollen, sondern er wird getreu seinen Gepflogenheiten Wert darauf legen, auch späteren Geschlechtern die Erinnerung an den Jubeltag und an die Pflicht der Dankbarkeit gegen den erhabenen Monarchen zu erhalten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben nun, nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern, zu erkennen gegeben, daß er sich die Annahme persönlicher Geschenke aus dem bezeichneten Anlaß versagen müsse, dagegen würde es dem Wunsche Seiner Majestät entsprechen, wenn die hierfür in Aussicht genommenen Mittel wohlthätigen, gemeinnützigen oder patriotischen Zwecken unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Bevölkerungskreise zu-
gewendet werden.

Entsprechend dieser Willenskundgebung Seiner Majestät gestattet sich der Provinzial-
ausschuß, die Errichtung zweier Stiftungen vorzuschlagen, von denen die eine den Armen und Bedrängten dienen soll, denen Seine Majestät in Gemeinschaft mit Seiner Hohen Gemahlin stets besondere Fürsorge zuwendet, die andere der Erhaltung der landschaftlichen Schönheit eines Teiles unserer Heimatprovinz, der Eifel, für die Seine Majestät bei wiederholter Anwesenheit besonderes Interesse und Wohlgefallen bekundet hat.

Zunächst wird vorgeschlagen, der zur bleibenden Erinnerung an das denkwürdige Fest der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin im Jahre 1906 errichteten „Wilhelm II. und Auguste Viktoria-Stiftung“ zur Fürsorge für verkrüppelte Per-
sonen einen weiteren Betrag von 10 000 Mark jährlich zuzuführen.

Diese Stiftung, welche nur Personen zugute kommt, für welche der Provinz eine gesetzliche Fürsorgepflicht nicht obliegt, wirkt außerordentlich segensreich. Wie im Bericht über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung im Rechnungsjahre 1911 dargelegt ist, werden nach den für ihre Ver-

waltung aufgestellten Grundsätzen an die einzelnen Anstalten keine Pauschalzuschüsse gewährt, sondern nur Zuschüsse für den einzelnen Pflegling gegeben. Ferner soll der Zuschuß zu den Kosten der Unterbringung eines Krüppels in einer Anstalt im allgemeinen den Satz von 200 Mark jährlich nicht übersteigen. Der nicht gedeckte Rest muß aufgebracht werden: von dem unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband, von Verwandten und aus kirchlicher und privater Wohltätigkeit. Nur wenn diese Faktoren zahlungsunfähig sind, kann über den Betrag von 200 Mark hinausgegangen werden. Für Landarme soll aus dem Fonds ein Zuschuß nicht gewährt werden. Diese Personen sollen vielmehr im Bedarfsfalle, wie bisher, lediglich auf Kosten des Landarmenverbandes untergebracht werden. Endlich soll für solche Verkrüppelte, die bisher schon in Anstalten untergebracht sind, eine Beihilfe nur dann gewährt werden, wenn die fernere Unterbringung ohne Beihilfe nicht zu ermöglichen ist.

Im ganzen wurden bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1911 durch Beschluß des Provinzialausschusses bewilligt:

an einmaligen Zuschüssen für	3 Krüppel	1084 Mark	41 Pf.
„ laufenden	„ „ 110 „	jährlich	18 944 Mt. 46 Pf.

Bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1911 sind aus der Anstalts-			
pflege 52 Krüppel wieder ausgeschieden, für welche laufende Pflegekosten-			
zuschüsse im Gesamtbetrage von jährlich		8 560	„ 79 „
bewilligt waren. Mithin sind zurzeit noch festgelegt jährlich		10 383	Mt. 67 Pf.

Es würde also nicht möglich sein, weitere Antragsteller zu unterstützen, da bereits mehr als die Gesamtsumme der bisherigen Stiftung festgelegt ist. Die festgelegte Summe hat sich inzwischen auf 11 668 Mark erhöht. Zur Deckung der über den Jahresbetrag der Stiftung hinaus bewilligten Beträge sind Ersparnisse aus den ersten Jahren vorhanden. Weitere Bewilligungen sind aber jetzt nicht mehr möglich. Im Jahre 1912 mußten 26 Fälle wegen Mangels an Mitteln abgelehnt werden. Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß von den ausgeschiedenen Krüppeln 7 gestorben und 45 aus der Anstaltspflege entlassen worden sind. Von letzteren sind 18 Krüppel = 40% durch geeignete Anstaltsbehandlung und Ausbildung in einem Handwerk soweit gefördert worden, daß sie imstande sind, ihren Lebensunterhalt ganz oder zum größten Teile ohne fremde Hilfe zu erwerben. Angesichts des Umstandes, daß die in Betracht kommenden Anstalten erst am Anfang der Entwicklung stehen, kann das als ein günstiges Ergebnis betrachtet werden.

Die Verstärkung der Stiftung erscheint demnach angebracht und, da Seine Majestät die zur silbernen Hochzeit gemachte Stiftung genehmigt hat, darf angenommen werden, daß auch ihre Verstärkung die Allerhöchste Genehmigung finden wird.

Bei der zweiten Stiftung handelt es sich um die Schaffung eines Naturschutzgebietes in der Eifel, welches aus dem Gemündener und Weinfelder Maar sowie deren nächster Umgebung bestehen soll.

Die Bedeutung der Eifelmaare sowohl wegen ihres eigenartigen landschaftlichen Reizes wie wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte der Erdoberfläche darf als bekannt vorausgesetzt werden. Zu den schönsten und interessantesten gehören das Gemündener und das Weinfelder Maar. Den fast kreisrunden Wasserpiegel des ersteren umsäumen bestellte Felder, der Wald tritt weiter zurück als bei dem gleichfalls im Kreis Daun gelegenen, fast ganz von Wald eingeschlossene Pulvermaar; er umrahmt mit seinen gemischten Beständen ein freundliches Bild, dessen größter Zauber die unberührte Waldeinsamkeit ist. Gerade hierüber sprach Seine Majestät bei der Anwesenheit im Jahre 1906 lebhafteste Bewunderung aus. Ein schmaler Bergpfad

führt durch den dichten Wald zur Höhe des Mäuseberges, der mit seinem weitumspannenden Rundblick einer der hervorragendsten Punkte der Eifel ist, was auch seine Wahl als Standort für das Denkmal des bekannten „Eifelvaters“ Dronke beweist. In öder Kahlheit dehnt sich der Berggrücken, an seinen Hängen wächst nur Ginster. Kahl und öde ist auch die Umgebung des zu seinen Füßen liegenden Weinfelder Maares, das mit seiner kirchhofumgebenen einsamen Kapelle in Wahrheit den Namen „Totenmaar“ verdient. Wunderbar wirkt dieser Gegensatz zu dem freundlichen Bilde des Gemündener Maares und dieser Eindruck wird noch verstärkt, sobald nach Umschreitung des Sees das inmitten fruchtbarer Felder liegende Schalkenmehrener Maar mit seinem obstbaumumsäumten freundlichen Dorfe eine fast südlich heitere Landschaft zeigt. So bieten die drei Maare auf verhältnismäßig kleinem Raume in ihrem stimmungsvollen Gegensatz wahre Wunderwerke der Natur, und wer sie einmal gesehen, der wird gern zustimmen, daß ihre Erhaltung in ihrem jetzigen, im wesentlichen unberührten Zustande eine Aufgabe von großer Bedeutung ist.

Dem in weitem Kreise von bestellten Feldern umgebenen Schalkenmehrener Maar droht die Gefahr der Verunstaltung gegenwärtig nicht. Die im Gange befindliche Zusammenlegung der Gemarkung wird zwar durch Schaffung größerer Ackerparzellen und Anlage von breiten Wegen das Bild in etwa beeinflussen, man darf aber zur Generalkommission das Vertrauen haben, daß bei der Durchführung der für die Gemeinde Schalkenmehren außerordentlich wichtigen, ja dringenden notwendigen Maßregel die Naturschönheit jede mögliche Rücksicht findet. Auch das vorhin erwähnte Pulvermaar ist in der Hauptsache durch den mit Hilfe des Westfonds und der Eifelvereine erfolgten Ankauf und die Aufforstung der im Waldkranz gelegenen Grundstücke und durch andere Maßregeln gesichert.

Anders steht es mit dem Gemündener und Weinfelder Maar. Hier droht ernste Gefahr, daß durch Bebauung des Uferrandes mit Wohnhäusern, durch industrielle Ausnutzung der vorhandenen Lager vulkanischen Sandes oder der Wasserflächen oder durch sonstige Aenderungen der landschaftlichen Umgebung eine Veränderung des Gesamtbildes eintritt, die den herrlichen Eindruck zerstört. Nach dem übereinstimmenden Urteil des Landrates des Kreises Daun und des Regierungspräsidenten zu Trier ist diese Gefahr jetzt so nahe gerückt, daß baldiges Einschreiten notwendig ist. Das kann nur geschehen durch Schaffung eines Schutzgebietes, das etwa 125 ha umfassen wird. Davon müßten etwa zwei Drittel, darunter 8 ha Wasserfläche des Gemündener und 16 ha des Weinfelder Maar, käuflich — erforderlichenfalls im Wege der Enteignung erworben werden, bei dem andern Drittel wird die grundbuchmäßig einzutragende Beschränkung genügen, daß auf ihnen weder ein Gebäude errichtet noch eine Ausnutzung zu gewerblichen Zwecken (Sandgrube, Steinbruch usw.) vorgenommen werden darf. Die Schaffung des Schutzgebietes wird nach zuverlässigen Schätzungen den Betrag von 60000 Mark erfordern. Die erworbenen Grundstücke sollen in das Eigentum des Kreises Daun übergehen, der die Verpflichtung übernehmen muß, sie dauernd in dem jetzigen Zustand zu erhalten und im Sinne des Heimatschutzes zu verwalten. Die hierfür erforderlichen Kosten wird der Kreis aufzubringen haben.

Der Provinzialausschuß glaubt, daß das Eintreten der Provinz hier ebenso wie früher bei der Erhaltung des Siebengebirges angezeigt ist, er glaubt ferner, daß Seine Majestät der Kaiser und König es als einen des hohen Gedenktages würdige Stiftung erachten wird, wenn die Provinz den zum Erwerb der Grundstücke und der Eigentumsbeschränkungen erforderlichen Betrag zur Verfügung stellt.

Es scheint dann aber ferner angemessen, an einer geeigneten Stelle des Schutzgebietes einen Denkstein zu errichten, der des Anlasses seiner Errichtung gedenkt und der Nachwelt auch die

Kunde davon erhält, wie unter der glorreichen Herrschaft der Hohenzollern Staat und Provinz in gemeinsamem Wirken die Hebung der Eifel gefördert und sie einer immer fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung entgegengeführt haben. Für die Errichtung dieses Denksteines in einfacher aber würdiger Form und für etwaige sonst noch entstehende Kosten wird ein Kredit von rund 10 000 Mark vorzusehen sein. Für den hiernach zur Durchführung des Vorschlages erforderlichen Betrag von insgesamt 70 000 Mark, sowie den Betrag für die Erhöhung der Wilhelm II. und Auguste-Viktoria-Stiftung für das Jahr 1913 in Höhe von 10 000 Mark ist Deckung in den Ueberschüssen des Jahres 1911 vorhanden. Der Provinzialauschuß hat aus diesen Ueberschüssen beim Finalabschluß einen Betrag von 100 000 Mark zur Verfügung des Provinziallandtags zurückgestellt, der hier Verwendung finden kann.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß, folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag beschließt

1. zur bleibenden Erinnerung an das 25jährige Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers und Königs
 - a) der im Jahre 1906 errichteten „Kaiser Wilhelm II und Auguste-Viktoria-Stiftung“ für verkrüppelte Personen einen weiteren jährlichen Betrag von 10 000 Mark zu überweisen,
 - b) für die Schaffung eines Naturchutzgebiets am Gemündener und Weinfelder Maar im Kreise Daun und die Errichtung eines Denksteines den Betrag von 70 000 Mark zur Verfügung zu stellen und beide Beträge aus dem zur Verfügung des Provinziallandtages zurückgestellten Betrag aus dem Ueberschuß des Jahres 1911 zu decken;
2. das Präsidium des Provinziallandtags und den Provinzialauschuß zu beauftragen, Seiner Majestät die Glückwünsche durch den Ausdruck dankbarer Verehrung der Provinz zum 25 jährigen Regierungsjubiläum darzubringen und dabei die Allerhöchste Genehmigung der unter 1 genannten Stiftungen zu erbitten.“

Düsseldorf, den 22. Februar 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

(Drucksachen. Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und der Grundzüge, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Am 1. Januar 1913 ist das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 in Kraft getreten. Nach § 1 dieses Gesetzes sind für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen unter anderen versichert, soweit ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt,

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf die Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. 4. — — —
5. Lehrer und Erzieher,
6. — — —

Die Versicherten erhalten, neben einer etwaigen Heilbehandlung, wenn sie 65 Jahre alt sind oder wenn sie berufsunfähig werden, nach mindestens zehnjähriger, weibliche Angestellte nach mindestens fünfjähriger Beitragsleistung ein Ruhegeld, dessen Höhe sich nach den gezahlten Beiträgen richtet. Die Hinterbliebenen erhalten Witwen- und Waisenrente. Die monatlich zu zahlenden Beiträge sind je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Angestellten zu tragen; sie richten sich nach den im Gesetz festgelegten neun Gehaltsklassen und dem Jahresverdienst, und zwar je nach der Gehaltsklasse, unter die letzterer entfällt.

Dem Versicherungsgesetz unterliegen auch zahlreiche Beamte und sonstige Angestellte der Provinzialverwaltung. Das Gesetz bietet jedoch die Handhabe, sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht zu befreien. Nach § 9 des Gesetzes sind u. a. versicherungsfrei die in Betrieben oder im Dienste eines Kommunalverbandes Beschäftigten,

„wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist.“

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, hat nach Abs. 3 daselbst für die im Dienste des Provinzialverbandes Beschäftigten der Minister des Innern zu entscheiden, der seinerseits auf Grund des § 320 des Gesetzes durch Erlaß vom 23. November 1912 die Entscheidung dem Ober-Präsidenten übertragen hat. Nach dem Erlasse des Herrn Ministers ist die Entscheidung nach folgenden Gesichtspunkten zu treffen:

1. Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen kraft Gesetzes oder auf Grund eines Ortsstatutes oder eines Beschlusses des zuständigen kommunalen Organes oder nach dem Inhalt ihrer Anstellungsurkunde oder ihres schriftlichen Dienstvertrags die im erwähnten Bundesratsbeschlusse festgesetzten Mindestbeträge an Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente zustehen.
2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft gewährleistet, wenn außer den unter 1 benannten Voraussetzungen noch folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Kündigung muß vom Vorhandensein eines wichtigen Grundes (vergl. § 626 B. G.=B.) abhängig gemacht sein.
 - b) Falls für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß diese Entscheidung nicht lediglich dem Ermessen des zur Kündigung berufenen kommunalen Organs endgültig überlassen bleibt. Es muß vielmehr dem Betroffenen die Möglichkeit offen stehen, durch Anrufung einer außerhalb der Kommune stehenden Instanz eine Nachprüfung zu erreichen.
3. Bei den auf Probe Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn die Anstellung auf Grund oder nach den Grundsätzen des § 10 des Kommunalbeamtengesetzes und für eine bestimmte, die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit erfüllende Stelle (vergl. zu 1 und 2) erfolgt ist.

I. Die Mehrzahl der Provinzialbeamten ist auf Lebenszeit angestellt. Nach den Grundsätzen des Ministerialerlasses sind diese Beamten versicherungsfrei, weil sie nach den Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten in den Ruhestand und betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung haben. Dasselbe gilt von den auf Zeit gewählten Provinzialbeamten, soweit sie bei der Höhe ihres Dienst Einkommens überhaupt noch unter das Gesetz fallen, weil sie die Versorgungsansprüche auch dann haben, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden.

Die Voraussetzung für die Befreiung, die im Bundesratsbeschlusse vom 29. Juni 1912 (R.=G.=Bl. S. 405) hinsichtlich der Höhe des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge vorge-schrieben ist, liegt ebenfalls vor. Das nach den vorgenannten beiden Reglements zu gewährende Ruhegehalt und Witwengeld ist im Durchschnitt mehr als doppelt so hoch, als der nach dem Bundesratsbeschlusse erforderliche Mindestbetrag an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente, der den Beamten nach dem Versicherungs-gesetze zustehen würde. Aus der nachstehenden Tabelle ist das im Einzelnen ersichtlich.

Versicherungs-gesetz für Angestellte			Mindestbetrag des Ruhegehalts nach dem Pensions-reglement	Mindestbetrag des Witwengeldes nach dem Fürsorge-reglement	
Gehaltsklassen	Mindest-Ruhegeld	Mindest-Witwenrente			
„	„	„	„	„	
A	bis 550	48	19,20	186	186,—
B	550 „ 850	96	38,40	234	234,—
C	850 „ 1150	144	57,60	336	300,—
D	1150 „ 1500	204	81,60	444	300,—
E	1500 „ 2000	288	115,20	585	300,—
F	2000 „ 2500	396	158,40	750	300,—
G	2500 „ 3000	498	199,20	918	367,20
H	3000 „ 4000	600	240,—	1167	464,80
I	4000 „ 5000	798	319,20	1500	600,—

II. Wenn die auf Lebenszeit angestellten Provinzialbeamten ohne weiteres versicherungsfrei sind, so trifft das für die auf Kündigung angestellten Beamten nicht zu: Zu diesen rechnen namentlich die Provinzialstraßenmeister, ferner zahlreiche Beamten an den Provinzialanstalten, z. B. die Oberpfleger, Stationspfleger und Stationspflegerinnen an den Heil- und Pflegeanstalten, die Maschinen- und Werkmeister an den verschiedenen Anstalten, die Aufseher in Braunweiler usw. Alle diese Beamten sind zwar etatsmäßig angestellt, haben aber nicht von vornherein einen Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung, sondern nach dem Pensionsreglement erst dann, wenn ihnen dieses Recht vom Provinzialausschusse ausdrücklich verliehen wird. Die Verleihung des Rechtes zur Erwerbung des Ruhegehaltsanspruchs erfolgt regelmäßig nach einer Uebergangszeit von fünf Jahren. Wenn sie alsdann auch die Versorgungsansprüche besitzen, so genügt das nach dem Ministerialerlasse aber noch nicht zu ihrer Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgezet für Angestellte; sie müssen auch noch gegen eine willkürliche Kündigung sichergestellt werden. Es hat das seinen guten Grund, weil die Angestellten unbeschadet eines Wechsels der Stellung das Anrecht auf Anrechnung aller ihrer Beschäftigungszeiten bei Festsetzung des Ruhegeldes haben. Sind die auf Kündigung angestellten Beamten dagegen versicherungsfrei, so gelangt bei ihnen im Falle der Kündigung die Dienstzeit nicht zur Anrechnung, sondern sie müssen bei Annahme einer neuen Stellung die gesetzliche Wartezeit von zehn Jahren von vorne beginnen. Kann ihnen indessen nur aus wichtigen Gründen disziplinarrechtlicher Art gekündigt werden und wird ihnen überdies dem Ministerialerlasse entsprechend noch das Recht der Beschwerde bei einer außerhalb der Provinzialverwaltung stehenden Behörde eingeräumt, so würden sie sich im Falle der Kündigung den Verlust ihrer Ansprüche selbst zuzuschreiben haben, und es steht deshalb bei Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz der Anerkennung der Versicherungsfreiheit der Beamten nichts entgegen. Eine solche Vorschrift würde zweckmäßig dem von der Art der Anstellung der Provinzialbeamten handelnden § 3 dieses Reglements als Absatz 7 und 8 angefügt werden mit folgendem Wortlaut:

„Den auf Kündigung angestellten Beamten darf nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Sie haben das Recht, binnen 4 Wochen über die Frage, ob ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, wenn die Kündigung durch Anstaltsleiter oder Anstaltsdirektoren erfolgt ist, die Entscheidung des Landeshauptmanns, und wenn die Kündigung von diesem ausgesprochen ist, die Entscheidung des Provinzialausschusses anzurufen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns in einem und des Provinzialausschusses im anderen Falle ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig, der mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet.“

Soweit den Beamten das Recht auf Erwerbung des Ruhegehaltsanspruchs verliehen ist, finden die Bestimmungen in dem vorstehenden Absatz keine Anwendung, wenn den Beamten aus Anlaß der Kündigung das Ruhegehalt nach den Vorschriften des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand, gewährt wird.“

III. Die Vorschrift in Absatz 1 des vorgenannten Zusatzes gilt für alle auf Kündigung angestellten Beamten. Sie ist in diesem Umfange deshalb notwendig, damit die Befreiung von der Versicherungspflicht auch dann erreicht wird, wenn den Beamten das Recht auf Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs vom Provinzialausschusse noch nicht verliehen ist. Für diese Beamten ist zurzeit durch die vom 42. und 48. Provinziallandtage beschlossenen Grundsätze, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht Ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter

der Rheinischen Provinzialverwaltung, geforgt. Diese Grundsätze gelten auch für die vielen nicht in Beamtenstellung stehenden Angestellten an den Provinzialanstalten, die ebenfalls dem Versicherungsgesetz unterliegen. Dazu gehören z. B. die Bureaugehilfen an den Anstalten, die Handwerksmeister an den Heil- und Pfllegeanstalten, die Bautechniker auf den Neubaubureaus, die Assistenten an dem Museum und dem Denkmälerarchiv in Bonn und andere mehr. Die Kündigungsfrist schwankt zwischen vier Wochen und drei Monaten.

Nach den vorgenannten Grundsätzen ist der Provinzialausschuß ermächtigt, den betreffenden Beamten und Angestellten ein Invalidengeld zu gewähren, das nach zehnjähriger Dienstzeit mit 27,5% des Jahresdiensteinkommens beginnt und bis zu 65% steigt; nach der Höhe des Invalidengeldes richten sich auch die Hinterbliebenenbezüge. Damit die Beamten und Angestellten von der Versicherungspflicht befreit werden können, bedürfen die Grundsätze vor allem der Aenderung, daß an Stelle der bloßen Ermächtigung des Provinzialausschusses den Beamten und Angestellten das Recht auf Gewährung des Invalidengeldes gegeben wird und daß auch in einigen anderen Punkten eine Ergänzung erfolgt. Allen Erfordernissen des Ministerialerlasses wird Rechnung getragen, wenn die Grundsätze den folgenden Zusatz erhalten:

„§ 19.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für diejenigen nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten und Angestellten, die dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 unterstellt sind, jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die betreffenden Beamten und Angestellten haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung des Invalidengeldes (Ruhegeldes) und der Hinterbliebenenversorgung nach §§ 1 und 15 Ziffer 1.

Die Dienstunfähigkeit im Sinne des § 1a braucht nicht unverschuldet zu sein.

b) Das Invalidengeld darf nicht niedriger bemessen werden, als das Ruhegeld, das die Beamten oder Angestellten nach den Sätzen der vom Bundesrat festgesetzten und für sie maßgebenden Gehaltsklassen (§ 9 Absatz 1 des Versicherungsgesetzes) erhalten würden.

c) Das Waisengeld wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt.

d) Ueber die Frage der dauernden Dienstunfähigkeit entscheidet der Provinzialausschuß endgültig mit Ausschluß des Rechtsweges.

e) Den Beamten und Angestellten darf nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Sie haben das Recht, binnen vier Wochen über die Frage, ob ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, wenn die Kündigung durch Anstaltsleiter oder Anstaltsdirektoren erfolgt ist, die Entscheidung des Landeshauptmanns, und wenn die Kündigung von diesem ausgesprochen ist, die Entscheidung des Provinzialausschusses anzurufen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns im einen und des Provinzialausschusses im anderen Falle ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig, der mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und hinsichtlich der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten in § 3 Absatz 7 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz finden keine Anwendung, wenn den Beamten und Angestellten aus Anlaß der Kündigung das Invalidengeld im Mindestbetrage des Ruhegeldes nach dem Versicherungsgesetz (vergl. oben b) gewährt wird, und zwar zu diesem Mindestbetrage auch dann, wenn sie noch nicht 10 Jahre im Dienste stehen.

Durch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 wird die Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Grund des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt. In diesem Falle bleibt der Rechtsweg offen.

§ 20.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, für einzelne dem Versicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 unterliegende Angestellte oder Angestelltenklassen die Anwendung der Vorschriften in § 19 auszuschließen.“

Die Bestimmung in § 20 ist deshalb erforderlich, weil häufig Angestellte von vornherein nur für eine vorübergehende Beschäftigung angenommen werden, z. B. bei Neubauten. Sollte wider Erwarten auch das Pflegepersonal an den Heil- und Pflegeanstalten dem Versicherungsgesetz unterstellt werden, so müßte ferner den Anstaltsdirektoren im Interesse der Kranken das Recht jederzeitiger Kündigung offen bleiben, wenn die Pfleger sich für den Beruf nicht eignen.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 16. Dezember 1912 bereits erklärt, daß er die Befreiung der Beamten und Angestellten des Provinzialverbandes nach § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes aussprechen werde, wenn der Provinziallandtag die beiden Zusätze zu dem Reglement und den Grundsätzen beschließen würde. Daß der Herr Minister des Innern den Zusätzen die nach der Provinzialordnung erforderliche Genehmigung erteilen würde, ist kaum zu bezweifeln. Der Provinzialausschuß glaubt dringend zu dem Beschluß raten zu müssen. Die Kündigung wird alsdann freilich erschwert, jedoch ist dem keine große Bedeutung beizumessen. Bei der großen Vorsicht, die bei Annahme der Beamten und Angestellten obwaltet, sind auch bisher Kündigungen nur selten vorgekommen und auch dann nur, wenn wichtige Gründe vorlagen. Andererseits hat auch bis jetzt schon der Provinzialausschuß von seinem Recht auf Gewährung des Ruhegeldes nach den Grundsätzen regelmäßig Gebrauch gemacht, so daß kein wesentlicher Nachteil für die Provinz entsteht, wenn den Angestellten der Rechtsanspruch verliehen wird. Demgegenüber würden dem Provinzialverbande ganz bedeutende jährliche Lasten erwachsen, wenn die Versicherungsfreiheit der Beamten und Angestellten nicht herbeigeführt wird.

Es handelt sich um 180 nicht im Beamtenverhältnisse stehende Angestellte, für die seitens der Provinz jährlich rund 10 500 Mark an Versicherungsbeiträgen zu zahlen wären. Läßt man ferner die bei der Landesversicherungsanstalt, der Landesbank, der Feuerversicherungsanstalt und der Berufsgenossenschaft beschäftigten 80 noch nicht pensionsberechtigten Beamten außer Betracht, so bleiben noch 452 Beamte übrig, für die die Provinz jährlich rund weitere 35 000 Mark an Beiträgen zahlen müßte. Das macht zusammen jährlich 45 500 Mark. Denselben Beitrag müßten auf ihre Hälfte die Beamten und Angestellten entrichten. Es handelt sich also im ganzen um Beiträge in Höhe von nicht weniger als 91 000 Mark jährlich. Die Beiträge der Provinz würden ganz ohne Nutzen ausgegeben werden, da nach dem Versicherungsgesetz für weibliche Angestellte frühestens nach fünf Jahren, also nicht vor 1918, und für die anderen nicht vor Ablauf von zehn Jahren, also nicht vor 1923, Ruhegeld gewährt werden kann. Bis dahin müßte also die Provinz ungeachtet der Beiträge für ihre Angestellten allein weiter eintreten und nachher würde die Provinz jährlich auch nicht mehr als 6—8000 Mark ersparen, die alsdann an Invaliden- und Hinterbliebenengeld nicht mehr von ihr, sondern von der Reichsversicherungsanstalt zu zahlen wären. Beschließt der Provinziallandtag dagegen die Zusätze, so werden die Beamten und Angestellten versicherungsfrei, die hohen Beiträge werden für beide Teile gespart und es bleibt mit nicht sehr erheblichen Veränderungen alles, wie es zu allseitiger Zufriedenheit bisher gewesen ist. Durch den Beschluß würden weiterhin diejenigen Beamten und Angestellten, die der Invalidenversicherung unterliegen, nach

§ 1234 der Reichsversicherungsordnung auch von dieser Versicherung frei und außerdem würde nach § 169 der Reichsversicherungsordnung die Befreiung von der Krankenversicherung eintreten. Damit wäre ebenfalls eine erhebliche Ersparnis verbunden, die man auf annähernd 10 000 Mark jährlich schätzen kann.

Der Provinzialauschuß beehrt sich danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die in dem vorstehenden Berichte im Wortlaute aufgeführten Zusätze zu § 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz und zu den Grundsätzen, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung beschließen und den Provinzialauschuß ermächtigen, falls der Herr Minister etwa Aenderungen für erforderlich halten sollte, diese seinerseits zu beschließen.“

Düsseldorf, den 24. Januar 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Anlage 10.

(Druckfaden. Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses

zu der

„Rundgebung der Bürgermeister des preussischen Mosel- und Saargebietes, betreffend die Notwendigkeit der baldigen Ausführung der Mosel- und Saarkanalisierung.“

Die Bürgermeister des preussischen Mosel- und Saargebietes haben die anliegende „Rundgebung“ an den Provinziallandtag gerichtet, welche mit der Bitte schließt, der Provinziallandtag möge „für die baldige Ausführung der Kanalisierung der Mosel und Saar zur Befahrung mit 600 Tonnen-Schiffen mit allem Nachdruck eintreten“.

Ferner haben im gleichen Sinne die Handwerkskammer in Saarbrücken unterm 23. Januar 1913 sowie die Handelskammern zu Coblenz und Trier unterm 7. Februar 1913 und 10. Februar 1913 die unten abgedruckten Eingaben an den Provinziallandtag gerichtet.

Der 36. Provinziallandtag hat sich bereits am 17. Dezember 1890 für die Kanalisierung der Mosel als eine „dringend benötigte Verkehrsverbesserung“ ausgesprochen und dabei weiter beschlossen, daß mit ihr die Kanalisierung der Saar und der Lahn verbunden werden müsse und ferner hat im Jahre 1902 der 42. Provinziallandtag die Erbauung eines Mosel- und Saarkanals als dringend geboten bezeichnet.

Wenn der Provinzialausschuß trotzdem die Verhandlung und Beschlußfassung, wie sie von der Kundgebung erstrebt wird, zurzeit nicht für zweckmäßig und ratsam erachtet, so hat das seinen Grund in folgenden Erwägungen:

Zunächst erscheint ein Eintreten des Provinziallandtages für die Mosel- und Saarkanalisation aussichtslos. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. März 1912 folgenden Beschluß der königlichen Staatsregierung verlesen, den diese kürzlich gefaßt hatte:

„Die königliche Staatsregierung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß eine Kanalisation von Mosel und Saar zurzeit nicht angezeigt ist. Sie ist indessen bereit, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob es angängig ist, durch eine Ermäßigung der Eisenbahntarife für Eisenerze und Hochofenkoks den hauptsächlich beteiligten Erwerbszweigen Transportverbilligungen zu gewähren. Zu dem Zweck soll das Gutachten des Landes-Eisenbahnrates eingeholt werden.“

Es würde ja nun zweifellos der Umstand, daß die königliche Staatsregierung diesen Standpunkt vertritt, an sich für den Provinziallandtag kein Grund sein, seine abweichende Auffassung nicht zum Ausdruck zu bringen und auch die mehr oder minder sichere Aussicht, daß die königliche Staatsregierung einem Beschlusse des Provinziallandtages nicht ohne weiteres Folge geben wird, würde eine Beschlußfassung nicht ausschließen. Es kommt aber auf die Gründe an, welche die königliche Staatsregierung zu ihrer Stellungnahme veranlaßt haben.

Der Herr Minister hat in der genannten Sitzung zwar ausdrücklich zugegeben, daß die Prüfung der Kanalisierungsfrage ergeben habe, daß „die technische Seite klar war und auch die innere Finanzierung zu besondern Bedenken keinen Anlaß gebe“, dann aber betont, daß „schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken aufgetreten seien, die sich aus dem Gegensatz von Ruhrrevier und dem südwestlichen Revier ergeben“; dazu komme, daß auch die finanzielle Einwirkung auf die Einnahme der Staatseisenbahn sich als außerordentlich hoch erwiesen habe. Es wurde nämlich festgestellt, daß für die Staats- und Reichseisenbahn ein Reineinnahmeverlust von 32 bis 33 Millionen Mark eintreten werde, wovon etwa 30 Millionen auf die preussische Staatseisenbahn entfallen.

Dieser letzte Grund kann hier aus der Erörterung ausscheiden, denn wenn ein solcher Einnahmeverlust auch gewiß nicht ohne Bedeutung ist, so kann er doch nicht ausschlaggebend sein. Von Bedeutung sind aber die Bedenken, die sich aus dem Gegensatz von Ruhr- und südwestlichem Revier ergeben. Solche Gegensätze soll man nur zur Erörterung bringen, wenn man einen Erfolg damit herbeiführen kann. Das ist aber nach der Erklärung der königlichen Staatsregierung ausgeschlossen. Denn nachdem die königliche Staatsregierung beschlossen hat, den Ausgleich zwischen den beiden Gebieten durch Tarifmaßregeln herbeizuführen, wird ein Beschluß des Provinziallandtages daran nichts mehr ändern können. Das trifft um so mehr zu, als nach der ganzen Lage der Verhältnisse ein einstimmiger Beschluß des Provinziallandtages in der Frage nicht zu erwarten ist.

Bei dieser Sachlage ist von einer Verhandlung über die Frage im Provinziallandtage eine Förderung der Angelegenheit weder nach der einen noch nach der anderen Richtung zu erwarten, es scheint vielmehr richtiger abzuwarten, welche Wirkung die von der königlichen Staatsregierung in Aussicht genommenen Maßregeln haben werden.

Die Kundgebung weist nun daraufhin, daß die Kanalisation nicht nur für die große Industrie in Betracht komme, daß sie vielmehr auch für die angrenzenden Gemeinden durch Hebung des Verkehrs, durch Verbesserung der Transportmöglichkeit für die Bodenerzeugnisse, durch

Kundgebung
der Bürgermeister des preussischen Mosel- und Saargebiets
betreffend
die Notwendigkeit der baldigen Ausführung der Mosel- und
Saarkanalisierung.

An
den Rheinischen Provinziallandtag
in
Düsseldorf

Im September 1912.

Die unterzeichneten Bürgermeister des Mosel- und Saargebiets sind nach eingehender Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse nach wie vor von der Überzeugung durchdrungen, der sie in der Eingabe an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vom Oktober 1904 Ausdruck gegeben haben, daß die Kanalisierung der Mosel von Metz bis Coblenz und der Saar von Brebach bis Konz von der größten wirtschaftlichen Bedeutung für das ganze Mosel- und Saargebiet ist.

In zahlreichen Veröffentlichungen und Eingaben, insbesondere der Handelskammern zu Coblenz, Metz, Saarbrücken und Trier, ferner der Stadtverwaltungen von Metz, Saarbrücken und Trier, der industriellen Körperschaften des Mosel- und Saargebietes sowie des „Verbandes für Kanalisierung der Mosel und der Saar“, ist seit Jahren auf die Notwendigkeit der Schaffung einer leistungsfähigen Wasserstraße zwischen dem größten deutschen Kohlenbecken in Niederrheinland-Westfalen sowie dem Saarkohlenrevier und den überaus reichen Erzlagerstätten in Lothringen, Luxemburg, Ostfrankreich einerseits und zwischen den letzteren und dem Meere andererseits hingewiesen worden. Dabei wurde unwiderleglich dargetan, daß diese Verkehrsverbindung von der größten wirtschaftlichen und nationalen Bedeutung ist, weil sie zunächst wesentlich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Eisenindustrie gegenüber dem Auslande beitragen würde.

Mit dem gleichen Nachdruck ist aber auch hervorgehoben, daß die Kanalisierung der Mosel und der Saar für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung des engeren Mosel- und Saargebiets von größtem Nutzen ist und daß sie daher von Handel und Gewerbe als

eine dringende Notwendigkeit verlangt und von der Landwirtschaft als durchaus wünschenswert erhofft wird.

Schon in dem Beschlusse des Rheinischen Provinziallandtages vom 12. Dezember 1890 wurde zutreffend ausgesprochen, daß die Ausführung des Projekts der Kanalisierung der Mosel als eine der Land- und Forstwirtschaft wie dem Weinbau an der Mosel und am Rhein nützliche, dem Handel dieser Gegenden in hohem Maße förderliche, der Industrie derselben dringend benötigte Verkehrsverbesserung zu erachten sei.

In den vielfachen Eingaben, Entschließungen und Denkschriften sowie in den Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses und des Deutschen Reichstages, die sich mit der Kanalisierung der Mosel befaßten, sind die dafür sprechenden Gründe ausgiebig erörtert worden. Was von der Notwendigkeit der Moselkanalisierung gesagt wurde, gilt auch von der Kanalisierung der Saar.

Einer großen Menge von Bodenerzeugnissen, die die verhältnismäßig hohen Eisenbahnfrachten nicht vertragen, wird durch den Wassertransport ein weiteres Absatzgebiet erschlossen werden. Es sind dies namentlich Wein, Obst, Bausteine, Basaltsteine, Traß, Schiefer, Thon, keramische Erzeugnisse, Holz, Lohe u. a. m. Selbst unter den jetzigen ungünstigen Verhältnissen sucht man für Bau- und Kalksteine, ja sogar für den höherwertigen Artikel Wein, nach Möglichkeit den Wassertransport aufrecht zu erhalten, obwohl man oft lange auf das Eintreten günstigen Wasserstandes warten muß.

Als Güter, für deren Bezug der Wassertransport hauptsächlich in Frage kommt, sind außer den angeführten weiter zu nennen: künstlicher und natürlicher Dünger, Bauholz, Kohlen, Zement, Getreide, Zucker, Petroleum und Spiritus.

Der Wert der Schiffbarmachung der beiden Wasserstraßen wird sich insbesondere darin zeigen, daß beispielsweise bei Steinen, Schiefer, Kalk und ähnlichen Stoffen die Verladung meist an der Gewinnungsstelle selbst oder doch in ihrer unmittelbaren Nähe erfolgen kann.

Die Schiffahrt wird natürlich nach Ausführung der Kanalisierung einen neuen Aufschwung nehmen, sowohl die Güterschiffahrt als auch die Personenbeförderung; sie würde vor allem nahezu das ganze Jahr hindurch ununterbrochen gesichert sein und ihre Rentabilität würde dadurch erheblich gesteigert werden. Ferner werden Grund und Boden längs der kanalisierten Flüsse wesentlich an Wert gewinnen und diese wohlthätige Folge wird sich nach den an anderen Kanälen gemachten Erfahrungen bis tief in das Land hinein wahrnehmen lassen.

Auch der eine oder andere neue Industriezweig, wie der Schiffbau, würde in Verbindung mit der Entwicklung der Schiffahrt oder sonst durch die Erschließung und Nutzbarmachung billiger Betriebskräfte an den Ufern der Mosel und der Saar entstehen und den Bewohnern der wirtschaftlich rückständigen Eifel- und Hochwaldgegend, die sich auf der eigenen Scholle kaum noch ernähren können, in der Nähe der Heimat Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst geben. Ein großer Teil der Arbeitskräfte dieser Gegenden ist nämlich, da ihnen die Landwirtschaft bei der dort herrschenden kleinbäuerlichen Betriebsweise keine hinreichende Arbeits- und Erwerbsgelegenheit bietet, auf die Beschäftigung in der Industrie angewiesen.

Kann nun der überschüssigen Bevölkerung lohnende Beschäftigung in der näheren Umgebung ihrer Heimat verschafft werden, so wäre das im Interesse der weiteren Sefthastmachung der Arbeiterfamilien auf dem Lande in hohem Maße erwünscht. Der Übersiedelung

in die Großstädte, dem Zusammenschluß noch größerer Bevölkerungsmassen in den Industriemittelpunkten und der Gefahr, dem städtischen Proletariat anheimzufallen, würde dadurch vorgebeugt.

Es kann nach alledem nicht bestritten werden, daß auch das Mosel- und Saartal mit seinem ganzen Hinterlande durch eine leistungsfähige schiffbare Wasserstraße hoher wirtschaftlicher Blüte entgegengeführt werden wird.

Die Mosel- und Saarkanalisation bildet weiterhin ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Verminderung der **Hochwassergefahren**. Das Mosel- und Saartal hat durch die fast alljährlich eintretenden Überflutungen schwer zu leiden. Der wirtschaftliche Nachteil, der den Uferbewohnern dadurch erwächst, ist nicht gering anzuschlagen. Hat doch die Stadt **Trier** in einer Eingabe vom 16. November 1890 an den Rheinischen Provinziallandtag hervorgehoben, daß die Verminderung der Hochwassergefahr, abgesehen von allen anderen Gründen, hinreichend sei, das Projekt der Moselkanalisation zu begünstigen.

Was nun die in den Parlamenten von vereinzelter Seite befürchtete Beeinträchtigung der **landschaftlichen Schönheit des Mosel- und des Saartals** anlangt, so erklären die Unterzeichneten ausdrücklich, daß sie diese **Bedenken nicht teilen**, und daß, wenn tatsächlich an der einen oder anderen Stelle die Anlage eines industriellen Werkes die bisherige Idylle beeinträchtigen sollte, dieser Nachteil keineswegs so hoch angeschlagen werden darf wie die jetzige wirtschaftliche Notlage. Denn von dem **Fremdenverkehr allein** kann ein nennenswerter Aufschwung des Wirtschaftslebens unseres Bezirks **nicht** erwartet werden. Dazu kommt, daß auch jetzt schon die **Eisenbahnen** mit ihren Bahnhöfen, rauchenden Lokomotiven und den zahlreichen Schuppen das Landschaftsbild an vielen Punkten beeinträchtigen, ohne daß man deshalb etwa die Anlage neuer Anschlußstrecken oder Bahnhöfe bekämpfen möchte. Im übrigen glauben wir annehmen zu dürfen, daß das landschaftliche Bild des Mosel- und des Saartals trotz der Kanalisation der Flüsse bei dem heutigen Stande der Technik im allgemeinen unvermindert erhalten bleiben wird, wie auch die Landschaftsbilder an der kanalisierten Mosel zwischen Metz und Frouard, am kanalisierten Main, an der kanalisierten Maas und der Seine zeigen.

Die unterzeichneten Bürgermeister des Mosel- und Saargebiets haben nach alledem die feste Überzeugung, daß die **Mosel- und Saarkanalisation wie keine andere wirtschaftliche Maßnahme das ganze heimische Erwerbsleben fördern, dem Verkehr neue Bahnen eröffnen, den Volkswohlstand und die Steuerkraft des ganzen Landesteils heben und sich somit als ein bedeutames volkswirtschaftliches Unternehmen erweisen wird.**

Die am 7. April 1910 bekannt gegebene und am 8. März d. Js. erneuerte Entschliebung des Königlich Preussischen Staatsministeriums, wonach die Kanalisation der Mosel und der Saar mit Rücksicht auf den Interessenwiderstreit der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie und auf die Besorgnis vor Ausfällen der Staatseisenbahnen „zur Zeit nicht für zweckmäßig und durchführbar“ erklärt wurde, erscheint daher ebensowenig geeignet, die Kanalbestrebungen zur Ruhe kommen zu lassen, wie der in Aussicht gestellte **Ausgleich** für die südwestliche Eisenindustrie auf **eisenbahntarifarischem Wege**. Es kommt hinzu, daß die in Aussicht gestellte Tarifierleichterung ein wesentliches Zugeständnis der preussischen Regierung für die Saarindustrie nicht darstellt, da für sie in der Hauptsache nicht preussische, sondern luxemburgische, belgische, pfälzische usw. Bahnen in Betracht kommen. Abgesehen davon handelt es sich nicht nur um einen Ausgleich des Südwestens gegenüber der Vorbegünstigung des Nordwestens durch den Hannover-Rhein-Kanal, — die

Mosel- und Saarkanalisation ist vielmehr von jeher nicht nur im Interesse der Montanindustrie der beteiligten Bezirke, sondern im **Interesse des ganzen Mosel- und Saargebietes** erstrebt worden und zwar nicht als eine Kompensation, sondern als eine **selbständige wirtschaftliche Forderung**. So wird und kann das Streben nach diesem Ziele erst zur Ruhe kommen, wenn das Ziel erreicht ist.

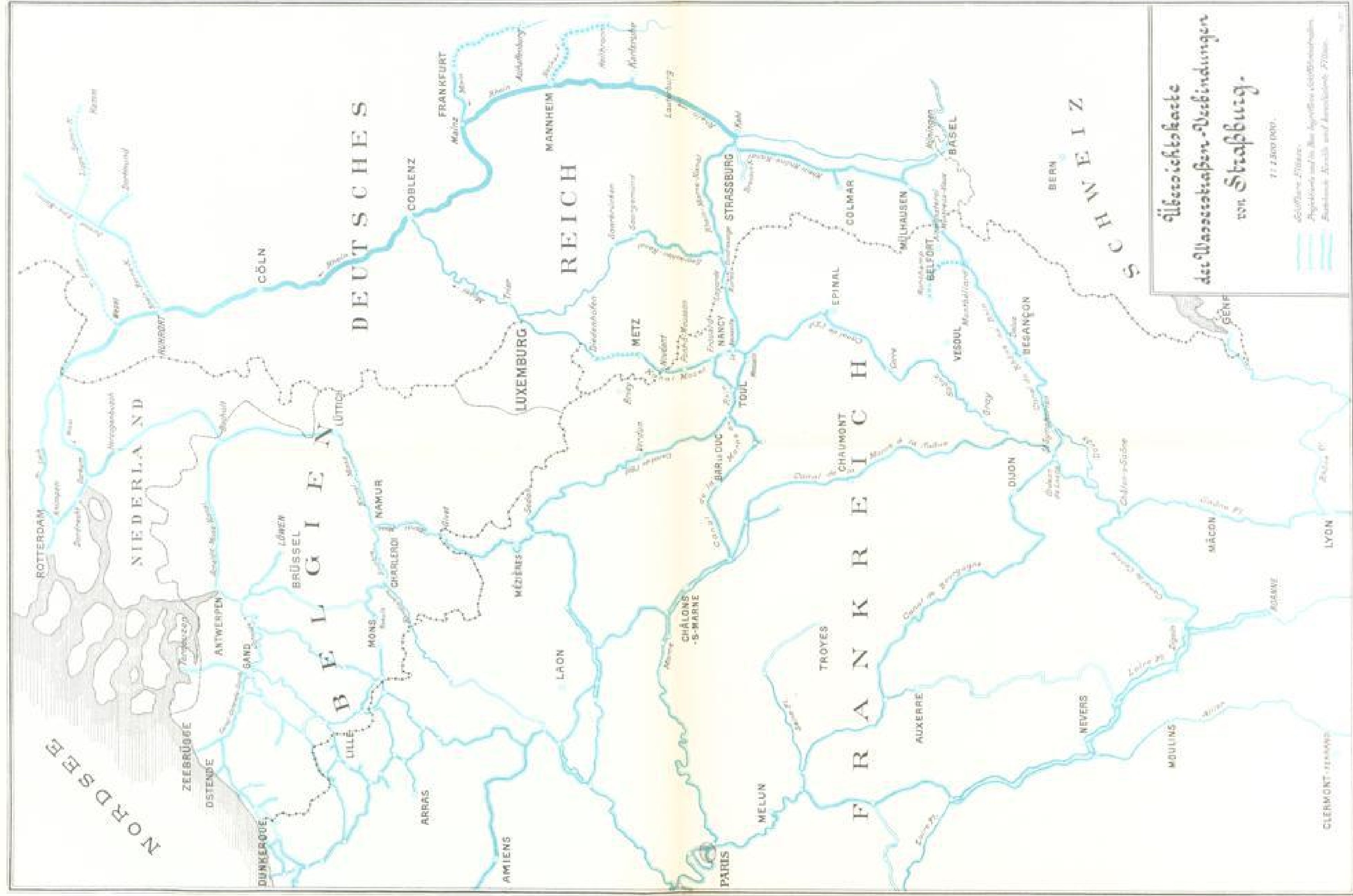
An den Rheinischen Provinziallandtag, der bereits im Jahre 1890 den oben-erwähnten verständnisvollen Beschluß zugunsten der Moselkanalisation gefaßt hat, richten wir daher die ehrerbietige und dringende Bitte, für die baldige Ausführung der Kanalisation der Mosel und der Saar zur Befahrung mit 600 Tonnen-Schiffen mit allem Nachdrucke eintreten zu wollen.

Die Stadt- und Landbürgermeistereien des preussischen Mosel- und Saargebietes:

v. Bruchhagen, Oberbürgermeister von Trier. Nefjes, Bürgermeister der Vororte von Trier. Simonis, Bürgermeister von Berncastel-Cues-Stadt. Ziegler, Bürgermeister von Berncastel-Land. Hassé, Bürgermeister von Cröv. Pfeiffer, Bürgermeister von Lieser. Schmitz, Bürgermeister von Longuich. Boß, Bürgermeister von Mehring. Fuchs, Bürgermeister von Mülheim (Mosel). Holz, Bürgermeister von Neumagen. Berres, Bürgermeister von Osann zu Monzel. Arend, Bürgermeister von Pfalzel zu Ehrang. Dünwald, Bürgermeister von Ruwer. Schampel, Bürgermeister von Schweich (Mosel). Rücker, Bürgermeister von Einz-Kennig in Palzem. Lehner, Bürgermeister von Trittenham-Leiwen in Clüsserath. Marx, Bürgermeister von Zeltingen. Ortman, Oberbürgermeister von Coblenz-Stadt. Effelsberg, Bürgermeister von Coblenz-Land. Schmitz, Bürgermeister von Brodenbach. Melzheimer, Bürgermeister von Carden. Lützenkirchen, Bürgermeister von Cochem-Stadt. Koch, Bürgermeister von Cochem-Land. Bek, Bürgermeister von Eller in Ediger. Gaul, Bürgermeister von Enkirch. Arnß, Bürgermeister von Pommern in Clotten. Klöckner, Bürgermeister von Senheim. Keßler, Bürgermeister von Treis. Meyer, Bürgermeister von Winningen. Rausch, Bürgermeister von Zell-Stadt. Kurß, Bürgermeister von Zell-Land. Mangold, Oberbürgermeister von Saarbrücken. Kirsten, Bürgermeister von Beurig. Kleber, Bürgermeister von Bous. Becker, Bürgermeister von Bredach. Müller, Bürgermeister von Konz. Wagner, Bürgermeister von Dillingen. Jost, Bürgermeister von Dudweiler. Neis, Bürgermeister von Fraulautern. Basten, Bürgermeister von Freudenburg und Orscholz. Müller, Bürgermeister von Gerßweiler. André, Bürgermeister von Hausstadt. Frenzer, Bürgermeister von Hilbringen. Kreis, Bürgermeister von Kerlingen zu Ittersdorf. John, Bürgermeister von Lisdorf. E. v. Boch, Ehrenbürgermeister von Mettlach. Poller, Bürgermeister von Ludweiler. Thiel, Bürgermeister von Merzig. Paquet, Bürgermeister von Ralbach. Dr. Mattonet, Bürgermeister von Püttlingen. A. v. Boch, Ehrenbürgermeister der Bürgermeisterei Nehlingen. Becker, Bürgermeister von Saarburg (Trier). Dr. Kohlen, Bürgermeister von Saarlouis. Junges, Bürgermeister von Saarlouis. Kojch, Bürgermeister von Schaffhausen. Gynael, Bürgermeister von Sulzbach. Herresthal, Bürgermeister von Lavern. Sohns, Bürgermeister von Böcklingen. Frhr. v. Korff, Bürgermeister von Wallerfangen. Pesch, Bürgermeister von Zerf.



Universität
 Landesbibliothek Düsseldorf
 Düsseldorf







[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]



Förderung des Gewerbes und dergleichen von Bedeutung sei. Es wäre gewiß zu begrüßen, wenn durch Ausführung der Kanalisierung den Gemeinden derartige Vorteile zugewendet werden könnten. Es kann hier unerörtert bleiben, ob und in welchem Umfang das möglich wäre und ob den Vorteilen nicht auf der andern Seite auch Nachteile entgegenständen, denn diese doch immerhin lokalen Interessen müssen vor den großen wirtschaftlichen Fragen, die sich aus Verschiebungen zwischen den Industriezentren ergeben, zurücktreten.

Der Provinzialausschuß schlägt deshalb folgende Beschlußfassung vor:

„Provinziallandtag sieht zurzeit von einer Beschlußfassung über die Frage der Kanalisierung von Mosel und Saar ab.“

Düsseldorf, 24. Januar 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Handwerkskammer zu Saarbrücken.

S.-Nr. 16 826.

Saarbrücken 1, den 23. Januar 1913.

Zeitungsnachrichten zufolge wird sich der im Februar in Düsseldorf zusammentretende Provinziallandtag anlässlich einer Kundgebung der Bürgermeister des preußischen Mosel- und Saar- gebietes mit der Mosel- und Saarkanalisierung befassen.

Der Vorstand unserer Kammer hat sich mit dieser für das Wirtschaftsleben des gesamten Saar- und Moselgebietes überaus wichtigen Angelegenheit wiederholt befaßt. Er steht dabei auf dem Standpunkte, daß den Hauptvorteil von einer Kanalisierung der beiden Wasserstraßen an sich zwar die Großindustrie haben wird. Er erwartet aber, daß aus der sich mit der Kanalisierung ergebenden Förderung des Gesamtwirtschaftslebens alle Stände, also auch der Handwerkerstand in seinen einzelnen Berufszweigen, unmittelbar wie auch mittelbar Vorteile haben werden, so daß auch seine wirtschaftliche Lage einen Aufschwung erfährt.

Wir richten daher an den Provinziallandtag ergebenst die Bitte, bei der Stellungnahme zur Frage der Kanalisierung der Mosel und Saar zu berücksichtigen, daß der Ausbau der Wasser- straßen auch von unserer Kammer, als der gesetzlich berufenen Interessenvertretung des Handwerker- standes im Regierungsbezirk Trier und im Fürstentum Birkenfeld begrüßt wird.

Ehrebietigst!

Die Handwerkskammer.

Huber,
Vorsitzender.Dr. Schulz,
Syndikus.An den Provinziallandtag der Rheinprovinz
zu Düsseldorf.

Handelskammer zu Coblenz.

Gesch.-Nr. 171.

Coblenz, den 7. Februar 1913.

Betrifft: Kanalisierung der Mosel und der Saar.

Die schweren Stockungen, die vor einiger Zeit sich im rheinisch-westfälischen Eisenbahn- verkehr zeigten, lassen es unserer Ansicht nach dringend angebracht erscheinen, mit größtem Nachdruck wieder einmal auf die Notwendigkeit der Kanalisierung der Mosel hinzuweisen und zu betonen, daß jene Stockungen längst nicht in dem Maße, wie es der Fall war, möglich gewesen wären, wenn neben den Schienenwegen zwischen dem niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk einerseits und dem Saargebiet, Lothringen und Luxemburg andererseits eine leistungsfähige Wasserstraße vorhanden gewesen wäre. Wir bitten daher den Rheinischen Provinziallandtag, die Forderung zu erheben, daß nunmehr baldigst mit der Mosel- und der Saarkanalisierung, die längst als notwendig aner- kannt worden ist, begonnen werde.

Die Handelskammer.

Carl Meyer. E. Simonis. Dr. Gerß.

An den Rheinischen Provinziallandtag
in Düsseldorf.

Trier, den 10. Februar 1913.

S. N. 385.

Betreffend die Kanalisierung der Mosel und der Saar.

Die Stadt- und Landbürgermeister des preussischen Mosel- und Saargebiets haben dem Rheinischen Provinziallandtag den Antrag unterbreitet, für die baldige Ausführung der Kanalisierung der Mosel und Saar eintreten zu wollen. Den Hohen Provinziallandtag bitten wir, dem Antrage geneigtest entsprechen zu wollen.

Die allgemeine Wirtschaftslage im Mosel- und Saargebiet unseres Bezirks ist keine günstige. Wirtschaftliche und technische Umwälzungen und nicht zum wenigsten auch ungenügende Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse dieses Gebietes bei der Regelung wirtschafts- und zollpolitischer Fragen haben recht üble Folgen gezeitigt, die den Rest des früheren Wohlstandes aufzuzehren drohen. Ernstlich um die Wohlfahrt unseres Bezirks besorgt, sind wir deshalb unausgesetzt für die Kanalisierung der Mosel und Saar eingetreten, von der Ueberzeugung geleitet, daß eine Großwasserstraße nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung des engeren Mosel- und Saartals fördern, sondern daß sie auch den Bewohnern der angrenzenden gewerbearmen Eifel- und Hochwaldgegend in der Nähe ihrer Heimat Arbeit und Verdienst verschaffen und die meist bodenständigen Arbeiter der eigenen Scholle erhalten wird. Als Beweis für diese Annahme mag die Tatsache angeführt werden, daß in den Kreisen Berncastel, Merzig, Saarburg und Trier (Land) nicht weniger als 213 Beleihungen zur Gewinnung von Eisenerzen und 54 Beleihungen zur Ausbeute von Bleierzen erteilt sind, von denen unzweifelhaft ein großer Teil betrieben wird, sobald ein billiger Wasserweg zur Verfügung steht.

Als Entgelt für die Mosel- und Saarkanalisierung ist der Grobisenindustrie für Eisenerze und Hochofenkoks im Ruhr-Moselverkehr eine Frachtermäßigung von jährlich über 10 Millionen Mark zugestanden. Diese auf Grund der Versendungen vom Jahre 1910 berechnete Frachtvergünstigung dürfte sich nach der erheblichen Zunahme des Güterverkehrs im Jahre 1912 in Wirklichkeit noch um einige Millionen Mark erhöhen. Es bedeutet das die Investierung eines Kapitals von mindestens 250 Millionen Mark zum Vorteile eines ertragsreichen, jedenfalls nicht in dem Maße unterstützungsbedürftigen Industriezweiges. So sehr der Eisenindustrie diese weitgehende staatliche Fürsorge zu gönnen ist, so wenig wird es von der schwer um ihre Existenz kämpfenden Bevölkerung des Mosel- und Saargebiets verstanden, daß darunter ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen leiden sollen. Nicht zu Unrecht wird hierin eine schmerzliche Zurücksetzung empfunden, die vielfach heftigen Unmut hervorgerufen hat. Mit Nachdruck wird deshalb verlangt, daß die allgemeinen Interessen des weiten Gebiets der Mosel und Saar den Sonderbestrebungen einer beschränkten Zahl von Eisenwerken des Nordwestens nicht länger mehr hintangesezt werden.

Die gewaltigen Schwierigkeiten in der Bewältigung des Eisenbahnverkehrs vor wenigen Monaten haben zudem bewiesen, daß der ständig zunehmende Güterverkehr zwischen dem Südwesten und dem Nordwesten ohne eine leistungsfähige Wasserstraße dauernd nicht zu bezwingen ist. Da aber bekanntlich jede Tarifermäßigung neuen Verkehr schafft, so wird infolge des Millionenfrachtnachlasses an die Eisenhütten unzweifelhaft eine weitere Steigerung des Massengüterverkehrs zwischen den beiden Wirtschaftsgebieten eintreten. Die Eisenbahn ist aber jetzt schon fast außerstande, den

Güterverkehr zu bewältigen. Der Bau überaus kostspieliger Gebirgsbahnen zwischen dem Südwesten und Nordwesten (nach zuverlässiger Mitteilung mit einem Gesamtaufwand von rund zweihundert Millionen Mark) wird diesen Zweck nur unvollkommen, jedenfalls nur vorübergehend erreichen. Zudem wird die Leitung solcher Lastzüge durch landschaftlich schöne Gebiete ungern gesehen und von vielen Gemeinden des Ahrtals heftig bekämpft. Die Umgehungsbahnen bedeuten aber auch insofern einen direkten Nachteil, als dadurch der Bau anderer sehr notwendiger Bahnen in der Rheinprovinz in den Hintergrund gedrängt wird. Jedenfalls stellen sie nur eine halbe Maßnahme dar. Hier gilt es aber, ganze Arbeit zu schaffen durch die beschleunigte Ausführung der Kanalisierung der Mosel und Saar, und zwar sowohl im Interesse der südwestlichen Eisenindustrie, als namentlich auch zum Vorteile der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Mosel- und Saar- gebiets. Damit dieses Ziel endlich erreicht werde, erbitten wir die einflußreiche Hilfe des Hohen Provinziallandtages.

Die Handelskammer zu Trier.

Lh. Barain. Ernst Laeis.

An den Rheinischen Provinziallandtag
in Düsseldorf.

Anlage 11.

(Drucksachen. Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

1. Im Haupt-Haushaltsplan (Titel IV Nr. 6 der Ausgabe) ist eine Erhöhung des Ständefonds auf 150 000 Mark vorgesehen. Angesichts der Zahl und der Bedeutung der Kunstdenkmäler in der Rheinprovinz und der entsprechend großen Zahl der Anträge auf Beihilfen und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Kosten der Herstellungsarbeiten in den letzten Jahren durch das Steigen der Arbeitslöhne und der Materialpreise immer höher werden, würde es mit Freuden zu begrüßen sein, wenn diesem Vorschlag entsprochen würde. Dazu kommt, daß neben der Pflege der Kunstdenkmäler diejenige der Naturdenkmäler immer mehr in den Vordergrund tritt. Es ist deshalb vorgesehn, daß ein Betrag von 10 000 Mark für diesen Zweck bereitgestellt wird.

Zur Verfügung stehen:

1. In den Haushaltsplan für 1913 sind eingesetzt	150 000 Mk.
2. Zinsen aus Beständen	400 "
	<hr/>
Zusammen	150 400 Mk.
Hieraus sind vorweg zu entnehmen:	
1. Für die Weiterführung des historischen Atlas, wie bisher	3 000 Mk.
2. Zu übertragen	3 000 Mk.
	<hr/>
	150 400 Mk.

	Uebertrag	3 000 Mk.	150 400 Mk.
2. " " Denkmälerstatistik, wie im Vorjahr		25 000	"
3. " " örtliche Bauleitung, " " "		3 750	"
4. Vom vorigen Provinziallandtag bewilligte zweite Raten:			
a) für die Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Zyfflich — Nr. 19 der Zusammenstellung —		4 000	"
b) für die Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in St. Wendel — Nr. 22 der Zusammenstellung —		13 000	"
	Zusammen	48 750 Mk.	
Es bleiben mithin verfügbar		101 650 Mk.	

In der nachstehenden Zusammenstellung sind Vorschläge für Bewilligung von Beihilfen für eine Reihe von Gegenständen gemacht und begründet. Sie sind im Denkmälerrat und in der Denkmalpflegekommission geprüft und werden von ihr zur Annahme empfohlen.

2. Sodann hat die Denkmalpflegekommission auf einmütigen Antrag des Denkmälerrats beschlossen, dem Provinziallandtag folgende Angelegenheit zu unterbreiten.

Die Fürsorge der Denkmalpflege für die großen und kleinen kirchlichen Denkmäler unserer Provinz hat bislang ihren äußeren und sichtbaren Ausdruck gefunden in dem Festlegen dieser wichtigsten künstlerischen Urkunden unserer heimischen Geschichte in den großen Denkmälerinventaren und in der sorgsamten Pflege und Konservierung des überlieferten Zustandes, der Wiederherstellung und Sicherung der gefährdeten Objekte. Dank der immer gleichen Liberalität der rheinischen Provinzialverwaltung ist es möglich gewesen, in weit mehr Fällen und mit größeren Mitteln einzugreifen als in den übrigen preussischen Provinzen. In den Bestrebungen auf die Erhaltung ihrer historischen und Kunstdenkmäler begegnen sich die Bemühungen des Staates und der Provinz mit den Wünschen der Kirche. Den beiden Kirchengesellschaften muß es zunächst am Herzen liegen, die ihr gehörigen kirchlichen Monumente rein zu erhalten und zu pflegen und gleichzeitig über die weitere Ausgestaltung der künstlerischen Innenausstattung zu wachen. Aber auch die schärfsten Verfügungen der kirchlichen Behörden und aller Eifer und guter Wille an den leitenden Stellen muß unwirksam sein ohne die dauernde Unterstützung durch die kirchlichen Organe, ohne die unablässige, verständnisvolle, aufmerksame Mitarbeit der berufenen nächsten Hüter der kirchlichen Denkmäler, der Geistlichen. Von ihnen, ihrem guten Willen und Eifer, ihrem Geschmack und richtigem Urteil, ihrem Verständnis und ihrer Sachkenntnis hängt das Schicksal der Kirchen und der kirchlichen Kunstschätze wesentlich ab. Ohne diese Faktoren schwebt zuletzt auch die ganze Arbeit der staatlichen und der provinziellen Denkmalpflege trotz ihrer unablässigen Tätigkeit in der Luft.

Ein künstlerisches und fachverständiges Urteil und dabei auch die richtige weise Zurückhaltung im eigenen Urteil wird immer erst auf Grund einer längeren Beschäftigung mit künstlerischen Fragen und der systematischen Einführung in die Kenntnis der geschichtlichen und technischen Grundlagen der kirchlichen Kunst möglich sein. Als notwendige Voraussetzung einer solchen auf die Mitwirkung und das Interesse der einzelnen kirchlichen Organe aufgebauten Denkmalpflege erscheint deshalb die Forderung, daß die künftigen Geistlichen in ihrer Ausbildungszeit an den Universitäten, in den Konvikten, Seminaren, Präparandenanstalten usw. eine eingehende und systematische, wenn auch in der Form knappe Einführung in die kirchliche Kunst und ihre Geschichte, in die kunstgeschichtliche Entwicklung der betreffenden Provinz und in die speziellen Aufgaben der Ausstattung des kirchlichen Gebäudes erhalten. Ein solcher Unterricht, der zum Teil im Anschluß an die Kirchengeschichte, an die praktische Theologie und die Liturgik gegeben werden kann, illustriert durch

gutes Anschauungsmaterial und tunlichst unterstützt durch Führung in Kirchen und Museen, ist als die unerläßliche Voraussetzung anzunehmen, eine sichere Basis für das Verständnis der hier in Betracht kommenden Fragen zu geben. Es erscheint als dringend erwünscht, daß solche Vorlesungen, wo sie noch nicht bestehen, eingerichtet werden, und daß die jungen Theologen zu ihrem Besuch durch die vorgesetzten Behörden angehalten werden.

Für die schon im Amt befindlichen Geistlichen dürfte eine andere Form von Fortbildungsmöglichkeiten die gegebene sein. Schon vor zwölf Jahren war durch den damaligen Provinzialkonservator für die evangelische Geistlichkeit der Rheinprovinz mit Kurzen über kirchliche Kunst und Denkmalpflege begonnen worden, die sieben Mal in verschiedenen Städten der Provinz für einen kleineren Kreis abgehalten worden sind. Im größten Maßstab sind mit ideeller und materieller Unterstützung des Herrn Kultusministers durch die Königliche Kunstakademie in Düsseldorf im vorigen Jahre solche Kurse für beide Kirchengesellschaften im Einvernehmen mit den hohen kirchlichen Behörden eingeführt worden. Es ist damit ein Wunsch erfüllt worden, auf den die kirchlichen Behörden zum Teil schon längst hingearbeitet hatten — der Kursus für die katholischen Geistlichen ist auch durch den Herrn Erzbischof von Köln, der für die evangelische Kirche durch Vertreter des Oberkirchenrats und den Präsidenten des Konsistoriums, persönlich eingeleitet worden. Der Erfolg dieser Veranstaltung war ein ganz außerordentlicher, kaum erwarteter. Hunderte von Geistlichen, dazu Architekten, Maler, Bildhauer und interessierte Mitglieder der Kirchenvorstände und Presbyterien sind von weit her herbeigeeilt und haben mit immer sich steigendem Interesse den Vorträgen und Ausführungen gelauscht, die durch die verschiedensten Autoritäten auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst aus Deutschland und Oesterreich dargeboten wurden. Die hier gegebenen Anregungen sind auf guten Boden gefallen — aus den Kreisen der Geistlichen selbst kommt immer wieder der lebhafteste Wunsch, es möchten diese Kurse doch fortgesetzt werden und es möchte die Gelegenheit gegeben werden, daneben in kleinen Kreisen, etwa auf Dekanats- und Synodalversammlungen und ähnlichen Konferenzen die Fragen der kirchlichen Kunst zu behandeln. Jener erste Versuch in Düsseldorf kann natürlich nur als der Anfang einer Bewegung bezeichnet werden — dringend notwendig ist es, diese Institution fortzusetzen, wie sie in Oesterreich, hier vor allem auf Betreiben des Herrn Prälaten Sroboda, oder in Bayern auf die Initiative des bayerischen Generalkonservatoriums hin, in beiden Fällen mit materieller Unterstützung des Staates, zu einer dauernden Einrichtung geworden ist. Das Ziel, das die Einführung der künftigen Geistlichen in ihrer Ausbildungszeit wie jene Kurse gemeinsam verfolgen, ist nicht nur, den Hörern eine allgemeine Kenntnis der historischen kirchlichen Kunst zu bringen und in ihnen den Begriff der Ehrfurcht vor dem Historischgewordenen und vor den überlieferten Kunstwerken als den monumentalen Urkunden der Geschichte der Heimat, der Gemeinden zu befestigen, sondern ebenso sehr in ihnen das Gefühl für künstlerische Qualitäten zu wecken und zu bestärken, zu helfen, daß die künstlerische Leistung gegenüber der handwerksmäßigen Fabrikware ihre verdiente Schätzung erhalte und damit dazu beitragen, daß gegen die verhängnisvolle Ueberfüllung unserer Kirchen mit allzu rasch geschaffenen, oft völlig kunstlosen Ausstattungsgeräten ein Bollwerk errichtet werde.

Bei einer wirklichen Vertiefung dieser Studien ist zu hoffen, daß auch die Gefahr eines bedenklichen Dilettantismus, der sich nun selbst in allen Fragen die Entscheidung zuweisen möchte, ausgeschaltet werden kann, und daß das Gefühl von der hohen Verantwortlichkeit sich vor allem befestigt, das in jedem Einzelfall den Weg an die richtige Schmiede weist.

Die Denkmalpflegekommission bittet deshalb den Provinziallandtag, den unten unter 2 angegebenen Beschluß zu fassen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

- „1. Provinziallandtag wolle die in der anliegenden Zusammenstellung unter Nr. 1 bis 28 vorgeschlagenen Beihilfen im Gesamtbetrag von 150 400 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags bewilligen.
2. Der Provinziallandtag spricht sich dafür aus, daß den künftigen Geistlichen beider Konfessionen in ihrer Ausbildungszeit auf den Universitäten, wie in den Seminaren und entsprechenden Anstalten eine systematische Einführung in die Geschichte der kirchlichen Kunst und die Aufgaben der Pflege der kirchlichen Denkmäler nach allen Richtungen hin gegeben werde. Wo solche Vorlesungen noch nicht bestehen, würden sie einzuführen, und die Studierenden durch die vorgeordneten Behörden nachdrücklich auf die Notwendigkeit dieser Kurse hinzuweisen sein.

Den schon im Amt befindlichen Geistlichen und den Freunden der kirchlichen Kunst möge auch fernerhin Gelegenheit gegeben werden, in größeren zusammenhängenden Kursen, wie solche im vergangenen Jahr in Düsseldorf durch die Königliche Kunstakademie bei staatlicher Unterstützung mit so nachhaltigem Erfolg abgehalten worden sind, wie in kleineren Veranstaltungen weitere Kenntnisse zu erwerben. Sowohl nach der Seite der alten, wie der lebendigen Kunst hin erwartet der Provinziallandtag auf diesem Wege eine fruchtbare Einwirkung im Sinne der Denkmalpflege wie einer gesunden Kunstförderung.“

Düsseldorf, den 24. Januar 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
A. Für verschiedene Angelegenheiten.		
1	—	Für die Naturdenkmalpflege zur Verfügung des Provinzialausschusses.
2	—	Weitergewährung der für die Herstellung des historischen Atlas der Rheinprovinz bewilligten Beihilfe — vgl. Anlage 1 —.
3	—	Weiterbewilligung der Kosten der Denkmälerstatistik.
4	—	Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten.
Summe A.		
B. Für die Erhaltung einzelner Kunstdenkmäler.		
5	Wachen.	Fortführung der Ausgrabungen im Bereich des Münsters — vgl. Anlage 2.
6	Gangelt, Kreis Seilenkirchen.	Sicherungsarbeiten an der Stadtbefestigung — vgl. Anlage 3.
7	Marientberg, Kreis Seilenkirchen.	Instandsetzung der alten katholischen Pfarrkirche — vgl. Anlage 4.
8	Münstermaifeld, Kreis Wachen.	Wiederherstellung der alten Stiftskirche — vgl. Anlage 5.
9	Kirchsahr, Kreis Ahrweiler.	Sicherung des Altargemäldes in der katholischen Pfarrkirche — vgl. Anlage 6.
10	Oberbreißig, Kreis Ahrweiler.	Instandsetzung der romanischen Ausmalung in der katholischen Pfarrkirche — vgl. Anlage 7.
11	Niederwerth, Kreis Coblenz-Land.	Wiederherstellung der ehemaligen Klosterkirche — vgl. Anlage 8.
12	Erpel, Kreis Neuwied.	Wiederherstellung des Turmes der katholischen Pfarrkirche — vgl. Anlage 9.
13	Rhens, Kreis Coblenz-Land.	Erhaltung des alten Rathauses — vgl. Anlage Nr. 10.
14	Entsch, Kreis Zell.	Erhaltung alter Wohnhäuser und Straßenschilder — vgl. Anlage 11.
15	Niederspan, Kreis St. Goar.	Erhaltung des Turmes der alten katholischen Pfarrkirche — vgl. Anlage 12. zu übertragen

aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds.)

Ber- anschlagte Gesamt- kosten	Beantragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen.
—	—	10 000	
—	—	3 000	
—	—	25 000	
—	—	3 750	
		41 750	
15 800	5 000	5 000	Der 50. und 51. Provinziallandtag bewilligte für die Arbeiten 15 400 Mark.
5 800	4 000	4 000	
9 400	1 000	1 000	Der 49. Provinziallandtag hat für den gleichen Zweck 8000 Mark bewilligt.
80 000	10 000	10 000	Als erste von 2 gleichen Raten, unter der Bedingung, daß die Bestellung eines erfahrenen örtlichen Bauleiters mit Zustimmung der Provinzialverwaltung erfolgt.
1 250	1 000	1 000	Als Kredit unter der Bedingung, daß spätere Veränderungen der Zustimmung der Provinzialverwaltung bedürfen und daß die Herstellung in Düsseldorf erfolge. Von der zweiten Bedingung kann der Landeshauptmann die Gemeinde nötigenfalls entbinden.
27 000	10 000	10 000	Für die Wiederherstellung der Kirche im Neuhäuser hat der Provinzialverband bisher insgesamt 19 000 Mark bewilligt.
15 500	4 000	4 000	
3 200	1 000	1 000	
5 200	800	800	Der 49. Provinziallandtag hat für den gleichen Zweck 1300 Mark bewilligt.
16 000	1 000	1 000	
2 500	500	500	Der 51. Provinziallandtag bewilligte für den gleichen Zweck 2000 Mark.
		38 300	



Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
		Uebertrag
16	Hüffelstein, Kreis Kreuznach.	Wiederherstellung des alten Rathhauses — vergl. Anlage 13.
17	Rheinbach, Kreis Rheinbach.	Sicherungsarbeiten an der Burgruine — vergl. Anlage 14.
18	Lieberhausen, Kreis Summersbach.	Erhaltung der spätgotischen Wandmalereien in der evangelischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 15.
19	Zyfflich, Kreis Cleve.	II. Rate für Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche.
20	Kaiserwerth, Kreis Düsseldorf-Land.	Erhaltung des ehemaligen Zollhauses — vergl. Anlage 16.
21	Stoppenberg, Kreis Essen-Land.	Sicherung der ehemaligen katholischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 17.
22	St. Wendel.	II. Rate für Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche.
23	St. Matthias bei Trier.	Instandsetzung der Abteikirche — vergl. Anlage 18.
24	Simmerod, Kreis Wittlich.	Sicherung der Ruinen der Abteikirche — vergl. Anlage 19.
25	Medel, Kreis Wittburg.	Instandsetzung der ehemaligen katholischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 20.
26	Kerpen, Kreis Daun.	Sicherungsarbeiten an den Umfassungsmauern der Burgruine — vergl. An- lage 21.
27	Tawern, Kreis Saarburg.	Erhaltung des Turmes der alten katholischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 22.
28	Wesel.	Instandsetzung der Mathenakirche — vergl. Anlage 23.
		Summe B Dazu Summe A Zusammen

Ver- anschlagte Gesamt- kosten	Beantragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen.
		38 300	
2 400	800	800	
5 500	4 000	4 000	
7 000	5 250	5 250	
42 000	4 000	4 000	Der 52. Provinziallandtag bewilligte als I. Rate 4000 Mark.
—	2 500	2 500	Unter der Bedingung, daß durch Eintragung im Grundbuch sichergestellt wird, daß ohne Zustimmung des Provinzialverbandes keinerlei Veränderungen an dem Gebäude vorgenommen werden.
11 000	3 000	3 000	Unter der Voraussetzung, daß der gleiche Betrag aus Staatsfonds oder auf andere Weise von der Gemeinde beschafft wird.
135 000	25 000	13 000	Der 52. Provinziallandtag bewilligte als I. Rate 12 000 Mark.
150 000	50 000	15 000	Als I. Rate einer Beihilfe im Gesamtbetrag von 50 000 Mark.
15 000	10 000	10 000	Unter der Bedingung, daß die restlichen 5000 Mark von anderer Seite aufgebracht werden.
2 400	800	800	
11 000	1 650	1 650	Der 52. Provinziallandtag hat für den gleichen Zweck 3000 Mark bereit- gestellt.
550	350	350	
—	—	10 000	
		108 650	
		41 750	
		150 400	

G u t a c h t l i c h e A u ß e r u n g e n

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

Anlagen 2—27

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags
(Ständefonds).

Anlage 1.

Zu Nr. 2 der Zusammenstellung.

Historischer Atlas.

Cöln, den 14. November 1912.

Erw. Hochwohlgeboren beehre ich mich namens des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ganz ergebenst zu bitten, den regelmäßigen jährlichen Zuschuß von 3000 Mark zu den allgemeinen Kosten des Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz bei dem im nächsten Frühjahr tagenden Provinziallandtage gütigst erwirken zu wollen.

In den letzten Jahren hat der ständige Mitarbeiter Herr Dr. Wilhelm Fabricius in Darmstadt den Erläuterungsband (V) zu den beiden Kirchenkarten der Provinz (1450 und 1610) fertiggestellt. Dieser Band mußte wegen seines Umfanges in zwei Teile zerlegt werden: im ersten, bereits veröffentlichten Teil ist die katholische Kirchenverfassung der nördlichen Hälfte der Provinz, das Erzbistum Cöln mit seinen Suffraganbistümern, behandelt. Im zweiten Teile sind die kirchlichen Verhältnisse der Südhälfte dargestellt, welche — abgesehen von einem kleinen Stücke des Mainzer Sprengels — zur Trierer Kirchenprovinz gehörte. Außerdem enthält dieser II. Teil die Kirchenverfassung der lutherischen und reformierten Gemeinden der ganzen Provinz. Der Druck des zweiten Teils ist jetzt gleichfalls vollendet; seine Herausgabe soll zusammen mit dem Register über beide Teile erfolgen. Dieses umfangreiche und schwierige Register ist im Manuskript abgeschlossen, und der Druck desselben hat im Oktober dieses Jahres begonnen; voraussichtlich im Januar 1913 wird der zweite Teil mit dem Register dem Buchhandel übergeben werden können. Eine wichtige Etappe des großen Atlaswerkes wird damit erreicht sein; Karten und Erläuterungen über die kirchliche Organisation der Rheinlande liegen vollendet vor.

Im Druck abgeschlossen bis auf das Register ist auch der VI. Erläuterungsband, ebenfalls von Herrn Dr. Fabricius bearbeitet. Er gehört zu der Abteilung des Atlas, welche die Entstehung und Ausbildung der rheinischen Territorien darzustellen hat. Dieser Erläuterungsband behandelt den besonders verwickelten vorderen Rheingau mit Kreuznach. Es werden dem Bande drei Spezialkarten dieses Gebietes beigegeben werden, welche dessen territoriale und administrative Verhältnisse um die Jahre 1000, 1250 und 1430 veranschaulichen. Auch das Erscheinen dieses Bandes ist im nächsten Jahre bestimmt zu erwarten.

Die Kosten, welche der Gesellschaft aus diesen Arbeiten im Berichtsjahre erwachsen sind, belaufen sich auf rund 3700 Mark. Im nächsten Jahre wird durch die dann fälligen Druckkosten der erforderliche Betrag erheblich höher werden. Insgesamt haben diese beiden Abteilungen des Geschichtlichen Atlas (die politischen und kirchlichen Karten) bisher etwa 107500 Mark an Ausgaben erfordert. Als Einnahme aus dem Buchhandel steht demgegenüber nur der Betrag von 11500 Mark. Dazu kommen die bisherigen Zahlungen des Provinzialverbandes in der Höhe von 71000 Mark. Aus eigenen Mitteln hat daher die Gesellschaft schon 25000 Mark für das Unternehmen aufgewendet. Einen besonderen jährlichen Zuschuß von 3000 Mark (auf 5 Jahre: Bewilligung I G. N. 2939 II vom 22. März 1910) leistet der Provinzialverband für die im Jahre 1910 erfolgte Erweiterung des Atlasunternehmens durch die Ausarbeitung von siedlungsgeschichtlichen Karten. Hierfür ist Herr Dr. Walter Luckermann in Köln seit dem 1. April 1911 als ständiger Mitarbeiter tätig. Seine Arbeit besteht zunächst in der Vorbereitung von besonderen Grundkarten für die wirtschaftliche Kultur der Provinz durch Uebertragung der einschlägigen Angaben der französischen Tranchot'schen Karte aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, der ältesten überhaupt existierenden genauen Vermessung der Provinz, auf die Meßtischblätter des Generalstabes. Diese Uebertragung wird im Jahre 1913 beendet werden und damit die Grundlage für die Ausarbeitung von wirtschaftsgeschichtlichen Karten nach verschiedenen Gesichtspunkten gewonnen sein. Die Atlas-Kommission unseres Vorstandes wird sich demnächst mit der Aufstellung eines Planes für die Veröffentlichungen dieser Abteilung zu beschäftigen haben.

Indem der Provinzialverband seit fast 20 Jahren die Arbeiten des ausgedehnten Atlas-Unternehmens durch seine Zuschüsse ermöglichte, hat er unsere Gesellschaft in den Stand gesetzt, den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz vorbildlich auszugestalten und in ihm der Forschung eines der wertvollsten und am häufigsten benutzten Hilfsmittel für die reiche Geschichte der Provinz darzubieten. Der Vorstand gibt sich der Hoffnung hin, daß Ev. Hochwohlgeboren die Weiterbewilligung des jährlichen Zuschusses von 3000 Mark zu den allgemeinen Kosten des Atlas auch beim nächsten Provinziallandtage gerne in Vorschlag bringen und befürworten werden.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz
Herrn Dr. v. Renvers,
Königl. Regierungspräsidenten a. D.
Hochwohlgeboren

In ausgezeichnete Hochachtung
Hansen,
Vorsitzender.

Düsseldorf.

Anlage 2.

Zu Nr. 5 der Zusammenstellung.

Nachen. Fortführung der Ausgrabungen in dem Bereich des Münsters.

Die Untersuchungen in der Nachener Pfalzkapelle Karls des Großen und in ihrer Umgebung, die schon zweimal den Rheinischen Provinziallandtag beschäftigt haben, haben seit 1910 außerordentlich wichtige Resultate zu Tage gefördert. Ausgehend von einer systematischen Untersuchung des Innern der Kirche, die vor der Verlegung des neuen Marmorbodens unbedingt notwendig erschien, um alle noch herrschenden Zweifel zu beseitigen, haben sich naturgemäß im äußeren Kontrollgrabungen anschließen müssen, namentlich zur Prüfung der Resultate er vielfachen, bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts zurückreichenden Einzelgrabungen. Diese älteren Angaben sind zum Teil dadurch richtig gestellt, zum Teil widerlegt worden, im ganzen ist aber die Aufgabe über

alles Erwarten stets gewachsen und zu einer archäologischen Untersuchung geworden, deren Bedeutung weit über den engeren Rahmen der Erforschung der Karolingischen Pfalzkapelle hinausgeht und in höchstem Maße ein allgemeines, fast internationales, wissenschaftliches Interesse beanspruchen darf. Es hat sich nicht allein herausgestellt, daß sich unter dem Münster und seiner Umgebung eine gleichmäßige riesige römische Bauanlage mit großen Thermen hinzieht, die — viel ausgedehnter als früher angenommen — in spätrömischer Zeit eine Erneuerung und Umgestaltung erfahren hat, sondern die vollständige Aufdeckung der noch viel umstrittenen dreischiffigen Basilika hat uns die Kenntnis einer gleichfalls schon bedeutenden merovingischen Anlage vermittelt, die den umfassenden Neubauten Karls des Großen vorausging, ohne die freilich ganz anders orientierten römischen Bauten wohl ganz zu beseitigen. Aber auch über die Pfalzanlage Karls des Großen sind so weitgehende Aufschlüsse bislang erzielt worden, daß man nicht wohl jetzt mitten in der Arbeit abbrechen kann; es besteht namentlich begründete Hoffnung, in der Nähe der Aula der Pfalz, dem jetzigen Rathaus, definitive Aufklärung über die eigentlichen Wohnbauten der Pfalzanlage zu bekommen, über die bislang noch vollkommenes Dunkel herrschte. Ebenso wichtig ist die Fortführung der Untersuchungen im Süden des Münsters; hier hat sich die auf Grund der Aufdeckung von 1755 herrschende Ansicht über die römischen und karolingischen Anlagen völlig ändern müssen. Man stieß hier auf ganz andere, sehr umfassende römische Badeeinrichtungen, die mitten im Quellengebiet liegen und die nach den starken Sinterharniedererschlägen wohl noch weit über die römische Zeit hinaus in Benutzung geblieben sind, und außerdem zeigten sich hier die Substruktionen eines weiteren Gebäudes der karolingischen Pfalz, das bislang ganz unbekannt war.

Abgesehen von ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bedeutung werden die abschließenden Untersuchungen nicht allein der von dem Deutschen Verein für Kunstwissenschaft unternommenen und von Geheimrat Clemen geleiteten monumentalen Publikation über die Deutschen Kaiserpfalzen unmittelbar zugute kommen, sondern sie werden auch in engerem Zusammenhang mit der im größten Stile jetzt durch die preußische Staatsregierung unternommenen Erforschung des Trierer Kaiserpalastes unsere allgemeine Kenntnis von dem ersten Aufbau des Deutschen Reiches auf den Trümmern der römischen Kolonie wesentlich bereichern können.

Soweit sich überhaupt eine Ausgrabung veranschlagen läßt, werden für die umfassende Durchführung etwa 15 000 Mark erforderlich sein; es wird aber, da die Rheinische Provinzialverwaltung sich schon mit 15 400 Mark an den bislang entstandenen Kosten in der Höhe von 23 000 Mark beteiligte, wohl möglich sein, Mittel von anderer Seite in erhöhtem Maße heranzuziehen, umso mehr, als jetzt eine starke Beteiligung der königlichen Staatsregierung an den Kosten in Aussicht steht und Seine Majestät der Kaiser lebhaftes Interesse an der Untersuchung bekundet. Ich beehre mich, unter diesen Umständen eine nochmalige Beihilfe in der Höhe von 5000 Mark auf das Wärmste zu befürworten.

Anlage 3.

Zu Nr. 6 der Zusammenstellung.

Gangelt (Kreis Geilenkirchen): Sicherungsarbeiten an der Stadtbefestigung.

Von den Stadtbefestigungen, die den Kämpfen des 14. Jahrhunderts zwischen den Herzögen von Brabant und den Grafen von Geldern und Jülich ihr Dasein verdanken, hat Gangelt am besten Umfang und Aussehen bewahrt. Das Gesamtbild ergibt ein mehr oder weniger zum unregelmäßigen Polygon zerdrücktes Rechteck von nur 300 bis 400 Metern Durchmesser. Ursprünglich waren vier Stadttore vorhanden, von denen eines jedoch im 15. Jahrhundert als Turm der damals

erst gegründeten Burg in besonders eigenartiger Weise ausgebaut worden ist. Der Bestand der Stadtbefestigung beschränkt sich heute auf zwei kleine Stadttore — das Heinsberger- und das Broichtor — sowie auf den hohen, mit Eisen umrankten Burgturm, außerdem haben sich einige kleine Halbtürmchen und die Reste der dünnen Ziegelmauer erhalten.

Im Zusammenhang mit dem stillen kleinen Ort, dessen Bild von der gotischen Kirche und dem Burgturm beherrscht wird, mit den von Gärten und Wiesen gefüllten alten Gräben, gibt Gangelk heute eine eindringliche Vorstellung von den kleinsten, nur aus der Not des Augenblicks geborenen rheinischen Städtegründungen des Mittelalters. Die ganzen Verhältnisse lassen den Ort geeignet erscheinen, diesem Idyll eine sorgfältige Erhaltung zuteil werden zu lassen. Es handelt sich hier nicht um Bauten von imposanten oder besonders reichen Formen, wohl aber um ein außergewöhnlich lebendiges Gesamtbild, dessen Schutz dringend erwünscht ist.

Von den notwendigen Sicherungsarbeiten erscheint vor allem und zunächst die Instandsetzung der beiden Tortürme dringlich. Die sorgfältige Sicherung der im Mauerwerk noch vollständig erhaltenen, aber sehr schadhafte beiden Tortürme und die Aufsetzung von einfachen Dächern — dem Charakter des Ortsbildes entsprechend, schlichte Bedachungen in S-Pfannen mit beschieferten Graten — würden von der Denkmalpflege dringend empfohlen werden müssen. Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich nach dem Anschlag auf rund 5800 Mark ausschließlich Bauleitung, die von der rheinischen Denkmalpflege übernommen werden könnte. Von dieser Summe hat der Kreis Geilenkirchen 800 Mark und die Stadt Gangelk 1000 Mark zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung der Restsumme von 4000 Mark aus Provinzialmitteln beehre ich mich im Hinblick auf die Bedeutung der Gangelker Stadtbefestigung warm zu befehlen.

Anlage 4.

Zu Nr. 7 der Zusammenstellung.

Marienberg (Kreis Geilenkirchen): Instandsetzung der alten katholischen Pfarrkirche.

Für die Erhaltung des spätgotischen Turmes und des Chores der alten Kirche zu Marienberg hatte der 49. Provinziallandtag (1909) 3000 Mark zur Verfügung gestellt. Inzwischen haben sich die dortigen Verhältnisse insofern von Grund aus geändert, als die Kirche mit Zustimmung der königlichen Staatregierung und des Herrn Kardinal-Erzbischofs von Köln dem Oblaten-Orden überlassen wurde. Dadurch dem lebendigen Gebrauch zurückgegeben, folgt die im Interesse der Denkmalpflege erfreuliche Tatsache, daß der ganze Bau erhalten bleiben kann und nicht, wie bisher angenommen wurde, lediglich Turm und Chor.

Von Ordens wegen sind bisher Mittel zur Instandsetzung des sehr verwahrlosten Gotteshauses nicht zur Verfügung gestellt worden. Die finanziellen Verhältnisse des Ordens scheinen sehr dürftige, da der Kardinal-Erzbischof die ganze mit der Provinzialbeihilfe auf 9400 Mark sich belaufende Bausumme vorgeschossen hat und erst in der Zukunft durch den Orden zurückerstattet erhält. Bei der schnellen Entwicklung, die die Aufschließung der Kohlenlager gerade im Wurmthale, in nächster Nähe von Marienberg, zu nehmen scheint, ist zu erwarten, daß baldigst aus dem Kreise der Bevölkerung Mittel für die weitere Instandsetzung der Kirche sich beschaffen lassen. Mit Rücksicht darauf würde ich einen weiteren Beitrag von 1000 Mark, namentlich für die dringend notwendigen Sicherungsarbeiten am Turme, zu den gegenüber den alten Plänen sich ergebenden Mehrkosten für genügend halten und möchte demgemäß ganz ergebenst bitten, diese Summe aus Provinzialmitteln zur Verfügung stellen zu wollen.

Anlage 5.

Zu Nr. 8 der Zusammenstellung.

Münstermaifeld (Kreis Mayen): Wiederherstellung der Stiftskirche.

Inmitten des Hochplateaus zwischen Mosel, Rhein, Nette und Elz, in dem Maifeld, war schon in merovingischer Zeit eine reich dotierte Kirche entstanden, die der wirtschaftliche und politische Mittelpunkt dieses fruchtbaren Ackerbaugebietes wurde. Auf Stunden im Umkreis sichtbar, erhebt sich die große ehemalige Stiftskirche über dem kleinen Städtchen, künstlerisch und baugeschichtlich eines der wichtigsten Zeugnisse für die mittelalterliche Kunst der Rheinlande. Der älteste Teil, der mächtige oblonge Westturm mit den ursprünglich höheren flankierenden Treppentürmen stammt noch aus der Zeit um 1100 und steht in engstem Zusammenhang mit der von der Nachener Pfalzkapelle ausgehenden Gruppe ähnlicher Westbauten, deren bekannteste Beispiele Münstereifel, St. Pantaleon in Köln und die Liebfrauenkirche in Maastricht sind. In spätgotischer Zeit wurde der Mittelbau mit den Flankiertürmen auf gleiche Höhe gebracht und erhielt den seltsamen, aber reizvollen Ausbau wehrhaften Charakters mit Zinnen und Ecktürmchen.

Am Anfang des 13. Jahrhunderts nahm das Stift von Osten her einen mächtigen Neubau der Kirche in Angriff, der in seltener Weise das allmähliche Eindringen der Frühgotik in diese einheitliche, aber langsam fortschreitende Bauausführung veranschaulicht. Die beiden halbrunden Seitenapsiden und die unteren Partien des polygonalen Hauptchores zeigen noch ganz die typische Formensprache der spätromanischen Kirchen des Mittelrheines, im weiteren Aufbau des Chorchlusses mit der Zwerggalerie, den Giebeln und dem Faltdach bringen aber, ähnlich wie bei den Choranlagen in Sinzig und Boppard, die ersten Anzeichen der Gotik ein, die dann bei dem Chorquadrat immer stärker sich geltend macht. Im Innern sind diese Teile von einem außerordentlichen Reichtum an architektonischen Schmuckteilen. Das Langhaus zeigt zwar das deutliche Streben der Frühgotik nach Vereinfachung und Weiträumigkeit, ist aber von äußerst eleganten Verhältnissen und straffen Einzelformen; es muß wie das ihm eng verwandte Langhaus der Stiftskirche in Carden, bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts schon begonnen sein, war aber im Jahre 1322 noch nicht vollendet. Um 1400 erhielt der Bau seinen Abschluß durch die große südliche Vorhalle. Die Eigentümlichkeit des ausgedehnten Strebesystems mit den beiden freistehenden Pfeilern an der Nordseite findet seine Erklärung darin, daß hier die Strebebögen eine strukturelle Beanspruchung des aus dem 12. Jahrhundert stammenden, bis auf die in der jetzigen Sakristei erhaltenen Reste untergegangenen Kreuzgangbau vermeiden wollten.

An dem Bauwerke sind namentlich um 1860 einzelne oberflächliche Wiederherstellungen vorgenommen worden; im allgemeinen aber konnte ihm eine seiner großen Bedeutung und seinem Umfang entsprechende Pflege nicht zuteil werden, da er für die Verhältnisse der kleinen Stadt recht groß ist und infolge der abgelegenen Lage gerade in der letzten Zeit die Leistungsfähigkeit des Städtchens sich nicht gebessert hat. Die Denkmalpflege hat schon lange den Wunsch nach einer gründlichen Instandsetzung der Kirche gehabt, eine Aussicht auf Verwirklichung dieses Wunsches ergab sich aber erst durch ein Legat von 40000 Mark für die Herstellung der Kirche. Seit zwei Jahren ist eine gründliche Untersuchung, eine exakte Aufnahme und eine sorgfältige Veranschlagung durchgeführt worden, die mit einem Kostenbedarf von 105000 Mark abschließt. Die Summe schien anfänglich sehr hoch, eine örtliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde hat jedoch ergeben, daß immerhin mit einem Bedarf von 100000 Mark gerechnet werden muß. Es handelt sich dabei in mancher Hinsicht auch um reine Kulturbedürfnisse, immerhin können aber die im Interesse der

Denkmalpflege liegenden Arbeiten auf etwa 80000 Mark bemessen werden. Der Anschlag enthält im allgemeinen keine besonders großen Posten, abgesehen von den durchaus notwendigen Erneuerungen an den Dächern, aber allenthalben an dem Bau finden sich kleine Schäden, die der Ausheilung dringend bedürfen. Die Herstellung der reich gegliederten Außenflächen und der Dächer ohne den Westbau erfordert allein etwa 38000 Mark, der Westbau 17000 Mark. Im Innern ist die Mehrzahl der Fenster ganz neu herzustellen; auch sind wertvolle gotische Wandmalereien zu Tage getreten, deren Herstellung erhebliche Mittel in Anspruch nehmen wird.

Die Gemeinde hat bis zu 200% und 220% Kommunal- und Grundsteuern aufzubringen; sie wird aber durch Erhöhung der Kirchenumlagen auf 13% in der Lage sein, außer dem Legat von 40000 Mark noch den Betrag von 20000 Mark zu beschaffen; außerdem ist eine erhebliche Beteiligung des Staates an den Kosten der Herstellung des wichtigen Bauwerkes schon angeregt. Bei der außerordentlichen Bedeutung der Kirche in architektonischer und kunstgeschichtlicher Hinsicht dürfte auch ein Eintreten der Rheinischen Provinzialverwaltung durchaus angemessen erscheinen; ich beehre mich daher, nach dem Modus einer Drittelung des noch fehlenden Betrages von 60000 Mark eine Provinzialbeihilfe in der Höhe von 20000 Mark in zwei Jahresraten — für 1913 also 10000 Mark — angelegentlichst zu empfehlen unter der Bedingung, daß die Bestellung eines erfahrenen örtlichen Bauleiters mit Zustimmung der Provinzialverwaltung erfolge.

Anlage 6.

Zu Nr. 9 der Zusammenstellung.

Kirchsahr (Kreis Ahrweiler): Sicherung des Altargemäldes in der katholischen Pfarrkirche.

Außer dem Hauptwerk des in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirkenden Cölner Meisters der heiligen Sippe, das sich im Wallraf-Richartz-Museum befindet, ist nur ein weiteres Gemälde seiner Hand bekannt: Das Altarbild in dem kleinen armen Kirchlein zu Kirchsahr bei Altenahr. In der Mitte des Bildes befindet sich eine große Kreuzigungsgruppe von lebhafter Bewegung, seitlich in je drei kleinen Bildern und auf den mehrfach geteilten Flügeln die übrigen Szenen aus dem Leben Christi, auf den Außenseiten der Flügel Einzelfiguren von Heiligen. Das große Altarwerk bildete ursprünglich den Hochaltar der Stiftskirche in Münstereifel; als die Münstereifeler Kirche mit Barockaltären ausgestattet wurde, kam das Bild um 1760 an die dem Stifte gehörige Kirche in Kirchsahr.

Das Bild wurde im Jahre 1863 mit Mitteln aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds restauriert, leider nicht ganz solide; es hat schon seit einer Reihe von Jahren wieder Blasen geworfen, die den Bestand der Malerei im höchsten Maße gefährden. Eine schon früher beantragte Beihilfe wurde abgelehnt, da zunächst die bessere und zugänglichere Aufbewahrung in einem rheinischen Museum angestrebt werden sollte; die Gemeinde hat sich indessen nicht von diesem einzigen Schmuckstück ihrer Kirche trennen wollen. Ueberdies ist die Gefahr, die früher für das Gemälde bestand, durch eine Neuaufstellung des Altares zum größten Teil beseitigt worden. Bei der abnormen Hitze des vorigen Sommers sind die alten Schäden indessen weiter fortgeschritten, so daß auf mehreren Stellen der weiße Kreidegrund freiliegt und einzelne Stücke der Farbschicht sich gelöst haben. Es ergibt sich die dringende Notwendigkeit, das Bild einer gründlichen Durchsicht zu unterwerfen, die Blasen sorgfältig niederzulegen und womöglich durch eine feste Holzverankerung der Rückseite die Bewegung des Holzes dauernd zu beseitigen. Der Kostenanschlag für diese Arbeiten beläuft sich, falls das Bild in Düsseldorf wieder hergestellt wird, auf 1000 Mark, sollte

es jedoch, entsprechend dem Wunsche der Gemeinde, an Ort und Stelle ausgebessert werden, so erhöhen sich diese Kosten auf 1250 Mark. Die Denkmalpflege hat das größte Interesse daran, daß die vorhandenen Schäden an dem Werke nicht noch schlimmer werden und daß die Arbeiten unter scharfer Kontrolle durchgeführt werden, was an Ort und Stelle schwer möglich sein würde. Kirchsahr hatte in den letzten Jahren ein Staatseinkommensteuerfoll von etwa 40 Mark, zahlt 350% Gemeindeumlagen und muß die laufenden Kultuskosten aus freiwilligen Spenden außerhalb der Gemeinde aufbringen. Bei dieser schlechten Vermögenslage und bei der hohen kunstgeschichtlichen Bedeutung des Gemäldes beehre ich mich, die Bewilligung einer Summe von 1000 Mark in Form eines Kredits angelegentlichst zu empfehlen unter der Bedingung, daß spätere Veränderungen usw. der Zustimmung des Herrn Landeshauptmanns bedürfen und daß die Herstellung in Düsseldorf erfolge.

Anlage 7.

Zu Nr. 10 der Zusammenstellung.

Oberbreisig (Kreis Ahrweiler): Instandsetzung der romanischen Ausmalung in der katholischen Pfarrkirche.

Für die Instandsetzung der kunstgeschichtlich und architektonisch äußerst wichtigen katholischen Pfarrkirche zu Oberbreisig hat die Provinzialverwaltung in den letzten zehn Jahren bereits 19000 Mark bewilligt, ohne daß es mit Hilfe dieser und der von anderer Seite zur Verfügung stehenden Mittel bisher gelungen wäre, das interessante Bauwerk völlig instandzusetzen. Die ganz einzigartige Stellung der Kirche in der rheinischen Kunstgeschichte, insbesondere die seltenen Wölbekonstruktionen, die hier wie in Gils als selbständige Versuche dem Eindringen der Konstruktionsprinzipien der französischen Frühgotik vorangehen, rechtfertigen indessen vollkommen erheblichere Aufwendungen aus Denkmalpflegefonds für die Erhaltung des Bauwerkes. Zum Abschluß der Arbeiten sind noch 27500 Mark erforderlich, da sich im Laufe der Wiederherstellungsarbeiten herausgestellt hat, daß die Substanz des Bauwerkes sich in viel schlechterem Zustand befand, als die Vorarbeiten haben erwarten lassen. Die ganze Kirche drohte auseinanderzufallen, die Seitenwände wichen aus dem Lot und konnten erst, nachdem Fundamentunterfangungen in großem Umfang vorgenommen waren, wieder gesichert werden. Mit Hilfe der vorhandenen Mittel ist die Kirche statisch nunmehr gefestigt, doch fehlt die Ersetzung und Herstellung der Architekturteile noch zum größten Teil.

Infolge dieser unvorhergesehenen Mehrkosten konnten auch die bereits vor mehreren Jahren aufgedeckten Wandmalereien bisher nicht instandgesetzt werden. Es handelt sich dabei um ein vollständiges System von reichster spätromanischer Ausmalung, das in allen Punkten vortrefflich erhalten ist. Die Behandlung der Rippen, ihrer Einfassung durch Krabben, die Bemalung der Schlußsteine und die Rosetten der Gewölbe erscheinen geradezu vorbildlich für ähnliche Aufgaben unserer Zeit; alles ist flott gemalt und auch die sich wiederholenden Muster ohne das Starre, das der modernen Schablonenarbeit anhaftet. Daneben sind die Gewölbe der Apsis, die Wände des Chores und besonders die Bogenleibung, welche sich nach dem östlichen Joch des südlichen Seitenschiffes öffnet, mit gut komponierten Figuren geschmückt. Im 15. Jahrhundert wurden an mehreren Stellen der Kirche sehr beachtenswerte kleinere Wandmalereien angebracht, die jedoch infolge ihrer geschickten Einfügung das Ausmalungssystem der früheren Epoche in keiner Weise beeinträchtigen, sondern vielmehr beleben.

Dieser wichtige Fund, der sich den dekorativen Systemen von Andernach und Limburg anreicht, verdient dringend wiederhergestellt zu werden und kann, ohne Schaden zu leiden, kaum

noch länger in seiner jetzigen Verfassung stehen bleiben. Der Kostenanschlag sieht hierfür 8000 Mark vor. Die Kirchengemeinde hofft mit Beihilfen der königlichen Staatsregierung und nochmaligen zum Teil schon zugesagten Kollekten den für die Bauarbeiten noch erforderlichen Betrag von 19500 Mark aufzubringen; da sie durch die bisherigen Arbeiten schon aufs äußerste angespannt war, wird sie kaum noch auch diese Summe von 8000 Mark aufbringen können. Bei der Ausichtslosigkeit, die Deckungsmittel von anderer Seite zu erhalten, möchte ich im Hinblick auf das außerordentliche Interesse, daß der ganzen Kirche und dieser Ausmalung zukommt, ganz ergebenst bitten, den Betrag von 8000 Mark für die Herstellung der Ausmalung und außerdem 2000 Mark zu den im Interesse der Denkmalpflege liegenden Bauarbeiten, also zusammen 10 000 Mark, aus Provinzialmitteln zur Verfügung stellen zu wollen unter der Voraussetzung, daß die übrigen, noch erforderlichen Kosten anderweitig gedeckt werden.

Anlage 8.

Zu Nr. 11 der Zusammenstellung.

Niederwerth (Kreis Coblenz-Land): Wiederherstellung der ehemaligen Klosterkirche.

Die auf der Rheininsel Niederwerth, Ballendar gegenüber liegende Kirche des ehemaligen Augustinerklosters verdient in mehrfacher Hinsicht erhöhtes Denkmalinteresse. Der einschiffige Bau ist im Äußeren einfach, aber von malerischer Gruppierung, im Innern durch elegante Wölbung und harmonische Raumwirkung ausgezeichnet und mit einer Fülle bemerkenswerter Einzeldenkmäler ausgestattet. Unter den spätgotischen Klosterkirchen am Mittelrhein kommt diesem Bauwerk eine der ersten Stellen zu.

In der Ansicht der Kirche spricht vor allem der spätgotische Dachreiter mit, der wegen seiner Konstruktion und dank der reizvollen Detaillierung als vorbildlich für solche Anlagen der ausgehenden Gotik gelten kann. Eine vor acht Jahren vorgenommene Wiederherstellung, zu der der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 28. Juni 1904 einen Beitrag von 500 Mark bewilligt hatte, ward nötig, da das Türmchen sich zur Seite legte; sie betraf nur das Gefüge des Baugliedes selbst, ohne seine Verankerung völlig zu erneuern. Letzteres erscheint nunmehr unumgänglich notwendig, da die alte Konstruktion infolge der schlechten Verfassung der ganzen Dachkonstruktion immer stärker auf den Scheitel des Schiffgewölbes drückte, so daß dessen Einsturz zu befürchten stand. Infolge der dringenden Gefahr ist der Dachreiter im Frühjahr 1912 abgetragen worden. Sein Wiederaufbau erscheint für das malerische Bild der Insel, das durch die Kirche und das alte Behntheus bestimmt wird, wie auch für den Organismus des ganzen Baues durchaus geboten. Weiterhin muß das stark angegriffene Dach völlig erneuert sowie einzelne kleinere aber dringende Arbeiten an den inneren und äußeren Mauerflächen im Zusammenhang damit ausgeführt werden. Der Kostenanschlag sieht als Gesamtsumme hierfür 15500 Mark vor, die durch Absetzung einiger nicht ganz dringlicher Arbeiten auf 13000 Mark herabgemindert werden kann. Von den unterhaltungspflichtigen armen Zivilgemeinde können hiervon nur 6000 Mark aufgebracht werden — es werden 250 % Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, 200 % Betriebssteuer und 220 % Einkommensteuer erhoben. Der Kreis Coblenz hat 1300 Mark bereitgestellt, von der königlichen Staatsregierung werden 4200 Mark erbeten. Unter Berücksichtigung des hohen künstlerischen und kunstgeschichtlichen Wertes der Kirche und des hervorragenden Landschaftsbildes, das die Insel bietet, möchte ich ganz ergebenst bitten, den noch nicht gedeckten Betrag von 4000 Mark aus dem Ständefonds bewilligen zu wollen.

Anlage 9.**Zu Nr. 12 der Zusammenstellung.****Erpel (Kreis Neuwied): Wiederherstellung des Turmes der katholischen Pfarrkirche.**

Die im Angesicht Remagens am Rhein liegende katholische Pfarrkirche von Erpel befindet sich in recht reparaturbedürftigem Zustande. In diesem Jahre soll zunächst der spätromanische Turm des in der Barockzeit stark umgestalteten dreischiffigen Gotteshauses wiederhergestellt werden. Die massiven, aus Tuffstein und Trachyt bestehenden Mauern sind gut erhalten. Die Flächen des Turmes wie die Ecklinien und Bogenfriese, die aus Hausteinen bestehen, sind verputzt. Bei der Erneuerung des schlecht erhaltenen Putzes würden letztere freizulegen sein, damit die architektonische Gliederung wieder klarer in Erscheinung tritt. Das Gleiche gilt von den Gesimsen, die zudem teils verwittert, teils abgebrochen sind. Bei den Fenstern, die vielfach zugemauert sind, ist die ursprüngliche, durch eine gepaarte Mittelsäule gebildete Form wiederherzustellen. Die gesamte Verschalung und Beschieferung des Turmhelmes muß erneuert werden, womit in Anbetracht der hohen Gefahr für die Passanten schon begonnen worden ist. Der Kostenanschlag sieht für diese Arbeiten 3200 Mark vor, die von der Zivilgemeinde, der die Unterhaltungspflicht des Turmes obliegt, gedeckt werden müssen; die Kirchengemeinde steht außerdem vor der Notwendigkeit, die Dächer des Langhauses neu eindecken zu müssen.

Unter Berücksichtigung der starken Belastung, die die fünf armen Gemeinden des Kirchspiels Erpel zu tragen haben, bitte ich, eine Beihilfe von 1000 Mark für das in der Rheinlandschaft in und dem schönen alten Ortsbild stark mitsprechende Denkmal bewilligen zu wollen.

Anlage 10.**Zu Nr. 13 der Zusammenstellung.****Rhens (Kreis Coblenz-Land): Erhaltung des alten Rathauses.**

Bereits der 49 Provinziallandtag hat für die Instandsetzung dieses als Abschluß des hübschen Marktbildes von Rhens so wichtigen Hauses den Betrag von 1300 Mark bereitgestellt unter Zugrundelegung eines Kostenanschlages in der Höhe von 2600 Mark; indessen hat die nähere Untersuchung ergeben, daß ein Betrag von 5000 bis 5200 Mark notwendig sein wird, um das Haus in einen einigermaßen brauchbaren Zustand wieder zu versetzen. Der Umfang der Schäden an der Holzkonstruktion war größer, als sich vor dem Abschlagen des Putzes übersehen ließ. Die Gemeinde selbst hat nach ihren bescheidenen Kräften auch schon ihr Interesse dadurch bekundet, daß sie 2300 Mark zur Verfügung stellte; außerdem liegen Bewilligungen von Seiten des Kreises in der Höhe von 500 Mark und von Seiten des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz in der Höhe von 100 Mark vor. Die Denkmalpflege muß auch bei der veränderten Sachlage so großen Wert auf die Erhaltung dieses Bauwerkes, dem in dem ganzen Stadtbild eine so wesentliche Rolle zufällt, legen, daß ich die Erhöhung der früheren Provinzialbeihilfe um 800 Mark nur angelegentlichst empfehlen kann.

Anlage 11.**Zu Nr. 14 der Zusammenstellung.****Eufkirch (Kreis Zell): Erhaltung alter Wohnhäuser und Straßenschilder.**

Unter den durch alte malerische Bebauung ausgezeichneten Ortschaften im Moseltal zeigt wohl keine so zahlreiche wertvolle Fachwerkbauten und so reizvolle Straßenschilder wie Eufkirch, dem allenfalls noch Ediger im Kreise Cochem zur Seite gestellt werden kann. Mit dem schnellen Wachstum der Heimatschutzbewegung hat die Denkmalpflege naturgemäß neben der Sicherung des

einzelnen wertvollen Bauwerkes auch dem zusammenhängenden Straßenbild ihre Fürsorge zuwenden müssen. Ein erster Versuch, in dieser Weise einen ganzen Ort in Angriff zu nehmen, ist mit einer Provinzialbeihilfe vor kurzem in Montreal im Kreise Mayen gemacht worden und hat einen guten Erfolg erzielt. Die Zahl der Bauten von höherem Denkmalwerte, die einer eingreifenden Herstellung bedürfen, ist an sich ja nicht sehr groß, aber daneben stehen oft solche, an denen nur das eine oder andere Detail herzustellen ist, und namentlich auch solche, die durch unverständigen Anstrich von Türen und Fensterläden das schöne Bild schwer beeinträchtigen. Es hat sich in Montreal gezeigt, daß ein solches systematisches Vorgehen alsbald das Interesse der Einwohnerschaft erweckt, daß die wohlhabenderen Bürger oft gerne selbst die Kosten ohne weiteres übernehmen, und daß — je nach der Vermögenslage der Eigentümer — im übrigen mit kleinen Ermunterungsbeihilfen sich schon viel erreichen läßt.

Auch in Enkirch ist bei den wichtigsten und am meisten gefährdeten Bauten schon mit einer Beihilfe des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz von 1000 Mark begonnen worden; hiervon sind bereits ca. 800 Mark verausgabt. Der auf Grund der bisherigen Erfahrungen aufgestellte Anschlag beläuft sich auf 16 000 Mark und sieht Arbeiten an etwa 70 älteren Wohnhäusern vor, von denen etwa 30 für Beihilfen in der Höhe von 15—1000 Mark in Frage kommen. Insgesamt sind hierfür etwa 2555 Mark in Aussicht genommen, wozu aber wohl noch Nachforderungen von einigen Hundert Mark kommen werden. Es sind von Gemeinde, Kreis und Verein für Denkmalpflege noch vorhanden annähernd 1800 Mark. Ich beehre mich, unter den angegebenen Verhältnissen die Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 1000 Mark zur Deckung des erforderlichen Restbetrages angelegentlichst zu befürworten.

Anlage 12.

Zu Nr. 15 der Zusammenstellung.

Niederispay (Kreis St. Goar): Erhaltung des Turmes der alten katholischen Pfarrkirche.

Der 51. Provinziallandtag hat für die Instandsetzung des Turmes dieses malerischen Bauwerkes bereits die Summe von 2000 Mark bereitgestellt. In der Verhandlung der Provinzialkommission für die Denkmalpflege über diesen Antrag sind seinerzeit schon Bedenken laut geworden, ob die Erhaltung des Turmes ohne das zugehörige Langhaus nicht ein ganz verstümmeltes Bild ergebe und damit den Interessen der Denkmalpflege wenig entspräche. Eine erneute Prüfung hat jedoch ergeben, daß gerade die malerische Barockhaube im Ortsbild von besonderer Bedeutung ist, und daß in der schönen Rheinansicht des Dorfes bei dem Bestande von hohen Pappeln und anderen Bäumen auf dem Friedhofe das Fehlen des Langhauses diesem Bilde keinen besonderen Eintrag tun wird. Alle erneuten Bemühungen, einen Verwendungszweck für das stark verfallene Schiff der Kirche zu finden, sind, namentlich bei der schlechten Vermögenslage der Gemeinde, ohne Erfolg geblieben, andererseits aber ist der Verfall, besonders an dem beschieferten Turmaufsatz, so schnell während der Verhandlungen der letzten Jahre fortgeschritten, daß die früher bewilligte Summe von 2000 Mark kaum zur Ausheilung der Schäden ausreichen wird. Ich beehre mich, unter diesen Umständen eine Nachtragsbewilligung in der Höhe von 500 Mark angelegentlichst zu empfehlen.

Anlage 13.

Zu Nr. 16 der Zusammenstellung.

Hüffelsheim (Kreis Kreuznach): Wiederherstellung des alten Rathauses.

Das malerische Rathaus von Hüffelsheim befindet sich in sehr schlechtem baulichen Zustande. Das Gebäude repräsentiert eines der typischen mittelrheinischen Dorfrathäuser mit Lördurchfahrt

und Glockentürmchen und ist zudem durch einen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammenden Treppenturm und reicher Portalbekrönung aus Sandstein ausgezeichnet.

Die Erhaltung des sehr ansprechenden Bauwerkes ist dringend erwünscht und seine Instandsetzung durchaus notwendig. Die Kosten der Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen betragen nach dem vorliegenden Kostenanschlag 2400 Mark, sie dürften sich jedoch noch vermindern lassen. Bislang sind 500 Mark gedeckt, 150 Mark durch Beitrag des Kreises und 350 Mark durch die Gemeinde; jedoch sind von Kreis und Gemeinde höhere Beiträge nach dem Berichte des Landrates zu erwarten, falls von anderen Seiten auch noch Beihilfen gewährt werden. Als Kommunalumlagen werden 250% der Realsteuern und 300% der Einkommensteuer erhoben. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Rathauses, namentlich im Orts- und Straßenbild, bitte ich ganz ergebenst, ein Drittel des veranschlagten Betrages in Höhe von 800 Mark aus Provinzialmitteln zur Verfügung stellen zu wollen.

Anlage 14.

Zu Nr. 17 der Zusammenstellung.

Rheinbach: Sicherungsarbeiten an der Burgruine.

Die Gegend von Köln und Bonn besitzt eine Reihe von Burganlagen der romanischen Zeit, deren Charakteristikum jedesmal der runde, meist in der Mitte der Hochburg freistehende Bergfried ist. Neben Godesberg, Walberberg, Münchhausen ist die Burg in Rheinbach, an die sich die spätere, dem 14. Jahrhundert angehörende Stadtbefestigung angeschlossen, wohl das interessanteste Beispiel dieser sehr wichtigen frühen Gruppe. Der mächtige Rundturm mit der fortlaufend in der Mauerstärke ansteigenden Treppenanlage, wie sie für diese ganze Reihe von Burgen bezeichnend ist, liegt inmitten einer auffallend kleinen, hochaufgemauerten, etwa quadratischen Hochburg, deren übrige ältere Bebauung mit Ausnahme des sehr merkwürdigen kleinen Torhauses untergegangen ist. Dieser noch dem 12. Jahrhundert angehörige Torbau, die sogen. „Orgel“, ist aus großen Blöcken aufgemauert, die aus dem Betonunterbau der römischen Wasserleitung — ebenso wie bei der Burg Fischeneich am Vorgebirge — gewonnen sind, und an denen oft noch die charakteristischen Kalksinter-Niederschläge des Römerkanals haften; im Obergeschoß finden sich die Reste einer Einwölbung auf Eckpfeilern mit romanischen Kapitälern, ein selten reiches Beispiel romanischen Profanbaues. Die ganze Baugruppe mit den neueren Gebäuden der Vorburg, die noch ein großes frühgotisches Einfahrtstor des 13. Jahrhunderts bewahrt hat, ist nicht allein von hohem malerischem Reiz und großem Wert für das ganze Ortsbild, sondern auch von ganz erheblicher kunstgeschichtlicher und lokalgeschichtlicher Bedeutung.

Die späteren entstellenden Um- und Anbauten der Hochburg, in der sich erst eine Windmühle, dann eine Dampfmühle befand, sind seit längerer Zeit unbenutzt und in völligem Verfall; namentlich der häßliche Schornstein auf dem Torhaus stellt in seinem schlechten Zustand für diesen merkwürdigen Bau eine erhebliche Gefährdung dar. Die Stadt Rheinbach ist nun geneigt, den ganzen Besitz zu erwerben, die Hochburg von den entstellenden Nebenbauten zu befreien und als monumentales Zeugnis der bis in die fränkische Zeit zurückgehenden Ortsgeschichte zu erhalten, wenn sie bei den nicht unerheblichen Aufwendungen für diese idealen Zwecke in entsprechender Weise aus öffentlichen Fonds unterstützt wird. Die Kosten für die Instandsetzung der alten Teile und Errichtung eines zur Erhaltung unbedingt notwendigen Daches über dem Torbau belaufen sich auf etwa 5500 Mark. Bei dem hohen Wert der ganzen Burganlage und den sehr weitgehenden Kosten,

die der Stadt Rheinbach aus den übrigen mit der Erwerbung zusammenhängenden Arbeiten erwachsen — die Ankaufssumme des ganzen Umwessens beträgt 30000 Mark — würde ich eine Provinzialbeihilfe von 4000 Mark nur lebhaft befürworten können.

Anlage 15.

Zu Nr. 18 der Zusammenstellung.

Lieberhausen (Kreis Gummersbach): Erhaltung der spätgotischen Wandmalereien in der evangelischen Pfarrkirche.

Die kleinen mittelalterlichen Landkirchen des oberbergischen Landes bereiten der Denkmalpflege insofern besondere Ueberraschungen, als in verschiedenen dieser bescheidenen Bauten in den letzten zehn Jahren umfängliche spätmittelalterliche Ausmalungen zu Tage getreten sind, die in ihrer feinen Qualität — meist wohl von kölnischen Malern geschaffen — und in ihrem großen Umfang kaum in einem Verhältnis zu den stets recht ärmlichen Verhältnissen dieser Kirchengemeinden stehen. Mit Hilfe der rheinischen Provinzialverwaltung sind schon früher die Gemälde in der Kirche zu Marienhagen und diejenigen in der Kirche zu Marienberghausen aufgedeckt und wiederhergestellt worden. Bei der dringend notwendigen äußeren und inneren Herstellung der in romanischer Zeit erbauten und in spätgotischer Zeit erweiterten Kirche in Lieberhausen bei Gummersbach ist vor zwei bis drei Jahren gleichfalls eine vollständige spätgotische Ausmalung aus dem 15. bis 16. Jahrhundert zu Tage gekommen und mit einer kleinen Beihilfe des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz ganz freigelegt worden. Auch hier in Lieberhausen ist die ganze Kirche ausgemalt mit einzelnen Legendenszenen, z. B. einem sprengenden Ritter St. Georg in einem Spitzbogenfeld des Querhauses, einer Kreuzigungsgruppe von bester Erhaltung in einer kleinen Nische als Altarbild über einer früheren Mensa, zahlreichen Einzelfiguren von Heiligen usw. Die Malereien sind wie in den übrigen oberbergischen Kirchen von vortrefflicher Erhaltung, weil seit der Einführung der Reformation das Innere der Kirchen immer wieder überkalkt worden ist.

Die Gemeinde, die vor kurzem auch ein neues Pfarrhaus gebaut hat, muß für die äußere und innere Instandsetzung der Kirche 18600 Mark aufwenden, insbesondere für Erneuerung der Bedachung, Trockenlegung usw.; sie ist überdies in wenig glücklicher finanzieller Lage (etwa 1100 Seelen mit einem Kirchensteuerertrag von 1715 Mark = 46% auf Einkommensteuer, 285% Kommunalumlagen auf alle Steuerarten). Die Kosten der Instandsetzung der Malereien sind auf 7000 Mark veranschlagt; hiervon können aus der Position für Anstreicherarbeiten in dem Kirchenbauanschlag rund 1750 Mark auf die Kirchenbaurechnung von der Gemeinde übernommen werden, sodas noch 5250 Mark zu decken sind. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wandmalereien und die wenig günstige Lage der Gemeinde beehre ich mich, diesen Betrag von 5250 Mark zur Bewilligung aus dem Ständefonds vorzuschlagen.

Anlage 16.

Zu Nr. 20 der Zusammenstellung.

Kaiserswerth (Kreis Düsseldorf-Land): Erhaltung des ehemaligen Zollhauses.

Die malerische Rheinfront von Kaiserswerth, die in ihrem rheinaufwärts gelegenen Teile durch die stolzen Ruinen der Kaiserpfalz und die Türme der Stiftskirche beherrscht wird, erhält rheinabwärts ihren Reiz durch das alte Zollhaus. Am Ende der auf den Rhein stoßenden Marktstraße gelegen, ist das aus dem Jahre 1635 stammende Backsteinhaus zweifellos der schönste und

künstlerisch wertvollste Profanbau des Städtchens. Zwei Giebel nach der Straßenseite und ein schlankes, haubengekröntes Schiefertürmchen auf der Rückseite, das vom Rhein aus stark ins Auge fällt, bilden die Hauptgliederung der durch eine reizvolle Silhouettenwirkung ausgezeichneten Baugruppe. Leider ist das Gebäude in denkbar schlechtestem Zustande. Die Dachhaut ist völlig durchlöchert, die Böden sind so undicht, daß der Regen bis ins zweite Stockwerk eindringt und die Treppen können nur mit Gefahr betreten werden. Der neue Besitzer des Hauses will auf dem benachbarten Grundstücke eine Wirtschaft errichten und den Garten des Zollhauses deren Zwecken dienstbar machen. Er hat sich bereit erklärt, bei der Instandsetzung des interessanten Gebäudes den Wünschen der Denkmalpflege zu entsprechen und überdies ein Servitut zu Gunsten der Provinz eintragen zu lassen, daß nur mit Genehmigung des Herrn Landeshauptmanns in Zukunft Aenderungen am alten Zollhause vorgenommen werden dürfen, — wenn ihm zu den Wiederherstellungsarbeiten eine Beihilfe von 2500 Mark aus Provinzialmitteln zur Verfügung gestellt wird. Ich möchte ganz ergebenst bitten, im Hinblick auf den besonderen Wert des Gebäudes diese Summe bewilligen zu wollen.

Anlage 17.

Zu Nr. 21 der Zusammenstellung.

Stoppenberg (Kreis Essen): Sicherung der ehemaligen katholischen Pfarrkirche.

Die unweit Essen auf einem kleinen steilen Hügel malerisch gelegene Kirche des früheren adeligen Damenstiftes Stoppenberg ist einer der wichtigsten und interessantesten romanischen Kirchenbauten im rechtsrheinischen Niederungsgebiet. Der noch am Ende des 12. Jahrhunderts errichtete Langhausbau mit seinem seltenen Stützenwechsel hat bald danach — wohl bei Gründung des Stiftes — schon wesentliche Umgestaltungen erfahren, namentlich den Einbau der merkwürdigen tiefen Nonnenempore, ein neues Chor und die Einwölbung des Mittelschiffes; später sind noch die spätgotische Seitenkapelle und, weil der Bau schon frühzeitig in Bewegung gekommen war, die schweren Strebeböden hinzugesetzt, die dem Kirchlein einen so massigen und trotzigen Charakter geben. Seit der Errichtung eines Neubaus vor einigen Jahren, wie ihn die unter dem Einfluß der industriellen Entwicklung schnell gewachsene Bevölkerung bedingte, ist die Kirche außer Benutzung, die Gemeinde rechnet aber darauf, sie nach Wiederherstellung dem einen oder anderen kirchlichen Zweck wieder dienstbar zu machen. Die Denkmalpflege muß auf die Erhaltung des künstlerisch und geschichtlich so bedeutsamen Bauwerkes um so mehr Wert legen, als die ganze Umgegend durch die Industrie so schnell ein völlig verändertes Gesicht erhält.

Infolge des Alters und namentlich infolge des Bergbaues zeigt die Kirche mannigfache Schäden, indessen hat eine Untersuchung der Fundamente ergeben, daß im allgemeinen keine direkten Befürchtungen für die dauernde Erhaltung zu hegen sind, wenn die vorhandenen Mauerriße gründlich ausgebessert und die besonders durch Risse beschädigten Tür- und Fensteröffnungen durch Einziehen von Eisen gut gesichert werden. Namentlich da unter dem Bauwerk ein entsprechender Keil von dem Kohlenbergbau ausgeschlossen worden ist, werden sich mit ziemlicher Sicherheit weitere Schäden nicht mehr ergeben. Die Kosten für die Ausheilung der Schäden an der Substanz des Bauwerkes, für die Ausbesserung des Putzes, der Fußböden und der wesentlichen in der Kirche noch vorhandenen Ausstattungsstücke sind auf 11 000 Mark berechnet worden. Die beteiligten Bechen haben sich bereit erklärt, den hiervon auf Bergbauschäden entfallenden Anteil von rund 5000 Mark zu übernehmen. Die Kirchengemeinde ist durch den Bau der neuen großen Kirche sehr stark belastet

(19 960 Mark Kirchensteuer-Soll = 50 bzw. 60 % Zuschläge auf Staats-Einkommensteuer) und hat noch wesentliche Aufgaben bei deren Ausstattung zu erfüllen; es kann also nicht wohl auf eine Beitragsleistung zu den so dringlichen Sicherungsarbeiten an der alten Kirche für die nächsten Jahre gerechnet werden. Indessen darf der kunstgeschichtliche Wert des Bauwerkes so hoch bemessen werden, daß eine Beteiligung der königlichen Staatsregierung begründet sein dürfte. Ich beehre mich unter diesen Verhältnissen die Bewilligung der Hälfte des Fehlbetrages von 6000 Mark also 3000 Mark angelegentlichst zu empfehlen unter der Voraussetzung, daß der gleiche Betrag aus Staatsfonds oder auf andere Weise von der Gemeinde beschafft werde.

Anlage 18.

Zu Nr. 23 der Zusammenstellung.

St. Matthias bei Trier: Zustandsetzung der Abteikirche.

Der Boden, auf dem Kirche und Kloster St. Matthias bei Trier sich erheben, ist eine der ältesten christlichen Stätten in den Rheinlanden; hier in den großen römischen Grabfeldern vor dem Südtor der Stadt, deren unterirdische Grabkammern in christlicher Zeit noch lange weiterbenutzt wurden und die zahlreiche Grabfunde zu allen Zeiten an das Tageslicht gefördert haben, erhob sich wahrscheinlich schon in konstantinischer Zeit die älteste christliche Kirche Triers, diejenige des heiligen Eucharinus; daneben lag die im Kern wohl auch noch frühchristliche, im 12. Jahrhundert erweiterte Maternuskirche, die bis zum Jahre 1783 bestanden hat. Der Neubau der Eucharinuskirche, den Bischof Egbert am Ende des 10. Jahrhunderts errichtet hatte, mußte am Anfang des 12. Jahrhunderts (um 1125), nachdem inzwischen ein reich dotiertes und blühendes Benediktinerkloster bei der Kirche entstanden war, dem mächtigen romanischen Kirchenbau weichen, der im Jahre 1148 durch Papst Eugen III. geweiht wurde und der noch heute den dominierenden Kern der großen Klosteranlage bildet. Es war ein dreischiffiger Bau mit Querhaus und vier Türmen, für die baugeschichtliche Entwicklung der Rheinlande, namentlich für den Kampf um die vollständige Ueberwölbung so großer Kirchenräume, von größtem Wert und noch reich an Rätseln.

Seit dem 12. Jahrhundert hat die Bautätigkeit an Kirche und Kloster kaum stillgestanden; allmählig baut sich das Ganze zu dem reichen Bilde aus, das uns heute gerade St. Matthias zu einem so wertvollen Kunstbesitz macht, das in vielen Einzelheiten eine so lebendige Sprache zur Geschichte der rheinischen Kunst redet und das vielleicht mehr als eine andere mittelalterliche Klosteranlage der Rheinlande uns heute noch mit seiner Kirche, seinem stimmungsvollen Friedhof und seinen Kapellen, mit den umfanglichen Abteigebäuden und mannigfachen Nebenbauten ein eindringliches Bild von der großen Bedeutung einer mittelalterlichen Benediktiner-Abtei zu geben vermag.

Unter Abt Jakob von Lothringen (1210—1257) entstanden die neuen Klostergebäude mit den Kreuzgängen und dem prachtvollen dreischiffigen Dormitorium, die, noch vor der Trierer Liebfrauenkirche entstanden, eines der wesentlichsten Dokumente für die Einführung der Gotik in die Rheinlande sind und deutlich auf Burgund hinweisen; die um 1250 errichtete Marienkapelle, eines der vornehmsten Werke reiner Frühgotik in den Rheinlanden, ist bei dem Brande von 1783 bis auf geringe Teile leider verschwunden. Eine neue reiche Bautätigkeit hebt unter dem Abte Anton Leiven (1484—1519) an; unter ihm entstehen der spätgotische Chorbau mit der Erweiterung der Krypta und die reiche Netzgewölbung des bis dahin flach gedeckten Hauptschiffes; außerdem ließ er — aus welchen Gründen ist unbekannt — die beiden Flankentürme der Fassade bis zum Hauptgesims abbrechen und den großen Westturm mit einem Zwillingshelm errichten. Nach den schweren

Schädigungen des Klosters in den französischen Raubkriegen des 17. Jahrhunderts, bei denen St. Matthias immerhin noch ein wesentlich günstigeres Geschick hatte, als die anderen großen Klöster vor den Mauern Triers, entwickelt sich von neuem eine fruchtbare Bautätigkeit; namentlich unter den Äbten Kyrrillus Kersch (1675—1700) und Wilhelm Henn (1700—1727) entstehen die barocken Nebengebäude und im Zusammenhang damit die Portale der Westfront (1692 und 1718), eine der schönsten und wirkungsvollsten Hofanlagen in den Rheinlanden. Ein Jahrhundert später (1783) vernichtete ein Brand die sämtlichen Dächer der Kirche; die Türme wurden alsbald mit großen Louis XVI.-Balustraden abgeschlossen, der Aufbau des Hauptturmes jedoch in seinen Fensteröffnungen und Gesimsen archaisierend romanisch umgestaltet, mit besonderem Geschick den Barock- und Louis XVI.-Formen der gesamten Fassade angepaßt und doch in den Details von einer seltsamen Naivität.

Mit diesem eigenartigen Werk des Trierer Baumeisters Neurohr, in dem schon die Klänge der rheinischen Romantik zu vernehmen sind, endet die Baugeschichte des großen Benediktinerklosters, der in den Rheinlanden kaum ein ähnlich reiches Bild baukünstlerischen Schaffens an einem Bauwerk zur Seite gestellt werden kann. Im Jahre 1794 von den französischen Truppen noch einmal gründlich ausgeplündert und seit 1803 Pfarrkirche der ziemlich armen Vorstadt St. Matthias, hat der mächtige Bau mit seinen zahlreichen Nebenanlagen seitdem eine würdige Pflege nicht finden können; auch die um 1850 mit Kollektenerträgen durchgeführte Wiederherstellung hat sich auf die Ausheilung der schlimmsten Bauschäden beschränken müssen. Schon seit Jahrzehnten ist St. Matthias ein wahres Schmerzenskind der Denkmalpflege und alle früheren Anregungen zu der dringend notwendigen Instandsetzung der gesamten Anlage sind bei den Schwierigkeiten der Mittelfrage immer schnell im Sande verlaufen. Erst vor einigen Jahren ist es gelungen, die sämtlichen beteiligten Instanzen zu einem rationellen Vorgehen zu vereinigen. Der Architekt Marx in Trier ist auf Grund eingehender Besichtigungen mit einer gründlichen Aufnahme des Bauwerkes und einem genauen Kostenanschlag betraut worden. Nachdem bereits ein Voranschlag, der mit 150 000 Mark für die notwendigsten Arbeiten abschloß, die prinzipielle Genehmigung der Aufsichtsbehörden gefunden hatte, hat eine ganz genaue Veranschlagung stattgefunden, die die sämtlichen, im Interesse der Denkmalpflege und des Kultus wünschenswerten Arbeiten umfaßt und auch die Sicherung an den zum Teil stark gefährdeten wichtigsten Teilen in den anstoßenden, in Privatbesitz befindlichen Klostergebäuden vorsieht. Dieser umfassende Anschlag schließt mit 320 000 Mark ab. Eine eingehende Prüfung des Anchlages an Ort und Stelle soll im Frühjahr 1913 noch stattfinden, auf Grund des genehmigten Voran Schlages läßt sich aber jetzt schon sagen, daß an sich die einzelnen Positionen des Anchlages zu billigen und keine Herabsetzungen in der Hauptsache möglich sein werden. Dagegen wird ohne weiteres es möglich sein, die einzelnen Arbeiten in mehr oder weniger dringliche Gruppen zu scheiden. Dazu zwingt an sich die Unmöglichkeit, diese hohe Summe in allernächster Zeit schon zu beschaffen. Als dringlich müssen im wesentlichen angesehen werden die Positionen I—XI (äußere Mauerflächen), XIII (Abteigebäude), XIV (Marienkapelle), XV—XVII (Portalvorbauten), XVIII (Hauptdach), XXIX (Entwässerung). Diese Arbeiten, die auch den wesentlichen Bestandteil des Voran Schlages ausmachten, erfordern 142 800 Mark oder einschließlich einiger unerläßlicher Arbeiten im Innern und weiterer dringender Arbeiten an den Klostergebäuden rund 150 000 Mark. Die übrigen Arbeiten, namentlich im Inneren, sind auch 177 200 Mark veranschlagt, zum größten Teil auch unerläßlich, wenn sich auch hier und da Abstriche werden machen lassen; so wird z. B. von der Wiedererrichtung des abgebrochenen Kreuzgangflügels (veranschlagt zu 20 000 Mark) bis auf weiteres abgesehen werden können. Jedenfalls also wird man zunächst mit

einem Kostenbedarf von 150 000 Mark rechnen müssen, wenn man die Inangriffnahme der Arbeiten nicht noch auf Jahre hinauschieben will.

Die wenig leistungsfähige Gemeinde hat beschlossen, durch Erhöhung der Kirchensteuer, sowie mit Hilfe einer im Prinzip zugesagten Kirchenkollekte und privater Sammlungen hierfür den Betrag von 50 000 Mark aufzubringen. Die außergewöhnliche Bedeutung von St. Matthias als eines der wertvollsten kirchlichen Baudenkmäler der ganzen Provinz würde eine erhebliche Beteiligung der Königlichen Staatsregierung an den Kosten durchaus rechtfertigen, worauf nach den bisherigen Äußerungen gerechnet werden darf. Vor allem kommt es darauf an, daß nunmehr baldigst die dem Bauwerk so notwendige bessere Fürsorge auch durch eine prinzipielle Stellungnahme der Rheinischen Provinzialverwaltung sichergestellt werde. Ich beehre mich daher, die Bereitstellung eines Drittels der für die nächstliegenden Arbeiten erforderlichen Mittel in der Höhe von 50 000 Mark und die Einstellung eines Teilbetrages von 15 000 Mark in den diesjährigen Etat ganz ergebenst in Vorschlag zu bringen.

Anlage 19.

Zu Nr. 27 der Zusammenstellung.

Himmerod (Kreis Wittlich): Sicherung der Ruinen der Abteikirche.

Es ist vielleicht kein so seltsames Zusammentreffen, wie es auf den ersten Blick scheint, daß es gerade die Ruinen zweier Cisterzienserklöster sind, die in den Rheinlanden gleichmäßig sich der größten Popularität erfreuen — Himmerod in der Eifel und sein Tochterkloster Heisterbach am Fuße des Siebengebirges. Beide Kirchen rechnen zu dem kunstgeschichtlich wertvollsten Besitz der Rheinprovinz, beide gehörten — als Cisterzienserkirchen untereinander eng verwandt — zu den umfanglichsten und stolzeften Klosterkirchen der Rheinlande, wenngleich die eine, Heisterbach, am Anfang, die andere, Himmerod, am Ende einer ruhmreichen und charaktervollen Ordensbautätigkeit steht, beide sind von dem Zauber einer wundervollen Landschaft umgeben, wie sie gleichfalls wieder, namentlich auch bei der Cisterzienserkirche in Altenberg, gerade für die Schöpfungen dieses Ordens bezeichnend ist, — und endlich ihnen allen dreien gemeinsam ist das traurige Schicksal, daß in den Zeiten der französischen Revolution bei dem Mangel einer praktischen Verwendung Größe und idyllische Weltabgeschiedenheit ihren Untergang zu besiegeln schienen. Altenberg ist schon zeitig, dank dem Interesse Friedrich Wilhelms IV. vor der Zerstörung bewahrt geblieben; von Heisterbach konnte wenigstens die wundervolle Choranlage gerettet und gesichert werden — nur Himmerod wartet noch eines seiner Bedeutung und seiner Schönheit gebührenden Schutzes.

Himmerod ist eine der ersten Niederlassungen der Cisterzienser in den Rheinlanden, im Jahre 1134 im Kylltale gegründet und mit Mönchen von Clairvaux besetzt, im Jahre 1138 aber nach Himmerod verlegt. Von der ersten großen Kirche, einem schon sehr umfanglichen Bau, der im Jahre 1178 geweiht wurde, sind in dem Keller der Abtskapelle geringe Reste erhalten. Seit 1640 entstanden unter der Leitung des Novizen Gabriel Simon aus Orval die stattlichen, noch ganz gotischen Klostergebäude mit dem Kreuzgang; daran schloß sich im 18. Jahrhundert eine außerordentlich reiche Bautätigkeit, der die etwa 1750 bis 1760 errichteten Wirtschaftsgebäude und namentlich die 1735 bis 1750 erbaute Kirche ihre Entstehung verdanken — ein mächtiger dreischiffiger Bau von 67 m Länge, 22 m Breite und einer Höhe von 36 m bis zum First, von außerordentlich großzügigen ruhigen Verhältnissen. Der Meister des Baues ist unbekannt, aber zweifellos in Franken zu suchen und vielleicht — wie der Würzburger Hofarchitekt Balthasar

Neumann — durch den Trierer Kurfürsten Franz Georg von Schönborn in die Trierer Gegend berufen worden. Die Grundrißanlage folgt — namentlich in der engen Aufteilung des Querhauses mit seinen Kapellen — noch ganz dem romanischen Typus der Cisterzienserkirchen. Der Schmuck des Baues beschränkte sich im wesentlichen auf die Westfront der Kirche, im übrigen herrschten ganz schlichte, große, aber sorgfältig abgewogene Verhältnisse vor, die durch die reichliche Verwendung des roten Eifelhandssteines in seinem Kontrast zu den hellen Fußflächen ihre Belebung erfuhren. Nach der Aufhebung der Klöster ist das Kloster im Jahre 1803 in verschiedenen Parzellen an Bauern versteigert worden, die alsbald mit dem Abbruch der Kirche und des Klosters begonnen haben; als nach 1 bis 2 Jahrzehnten die Grafen Kesselstatt den Besitz wieder vereinigten, waren die stolzen Bauwerke im wesentlichen schon auf den heutigen Bestand reduziert. Von der Kirche stehen noch der Westgiebel mit der Abtskapelle, das Chor und der südliche Querhausgiebel, von den Klostergebäuden zwei Kreuzgangflügel mit den Gewölben und den Obermauern, die beiden andern Flügel noch in Erdgeschoßhöhe ohne die Gewölbe.

Für die Erhaltung der Ruinen ist die Gräflich Kesselstatt'sche Fideikommissverwaltung vor 1 bis 2 Jahrzehnten mit einem ziemlich großen Betrage eingetreten, mit dem große Mengen Schutt, namentlich soweit sie die Kreuzganggewölbe zu zerstören drohten und das Langhaus der Kirche überdeckten, abgefahren und die Kreuzganggewölbe zum Teil gesichert worden sind. Es hat sich jedoch alsbald herausgestellt, daß die für eine rationelle Sicherung aufzuwendenden Kosten in keinem entsprechenden Verhältnis zu der Rentabilität des Besitzes standen, und deshalb ist die Fortführung der Arbeiten unterblieben. Die rheinische Denkmalpflege steht hier noch vor einer ihrer wichtigsten Aufgaben, deren Lösung um so dringlicher geworden ist, als der Verfall der Ruine in den letzten Jahren sehr schnell vorangeschritten ist und einzelne Teile, wie die großen Bögen am Chor, täglich einstürzen können. Vor einigen Jahren schon ist ein Kostenanschlag für die notwendigsten Sicherungsarbeiten, namentlich an der Kirchenruine aufgestellt worden, der mit 8400 Mark abschließt; der Betrag erscheint jedoch zu gering, wenn man ganze Arbeit tun will, besonders in Anbetracht der sehr hohen Rüstungskosten. Soweit sich überhaupt unter den schwierigen Verhältnissen ein Anschlag aufstellen läßt, würden etwa 15000 Mark erforderlich sein, um zunächst die Kirchenruine gründlich zu sichern; ein eventuell verbleibender Rest könnte für die Kreuzgänge Verwendung finden, deren weitere Sicherung späteren Jahren vorzubehalten wäre. Ich beehre mich, im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung der Ruine in geschichtlicher, kunstgeschichtlicher und malerischer Bedeutung, die Bereitstellung einer Summe von 10000 Mark auf das wärmste zu befürworten unter der Bedingung, daß der Rest von 5000 Mark von anderer Seite bereitgestellt werde.

Anlage 20.

Zu Nr. 25 der Zusammenstellung.

Meckel (Kreis Wittlich): Instandsetzung der ehemaligen katholischen Pfarrkirche.

Das auf dem südlichen Hochplateau der Eifel gelegene Dorf Meckel besitzt auf seinem hübschen alten ummauerten Friedhof ein reizvolles zweischiffiges Kirchlein mit rechteckigem Chor und romanischem Turm an einer Ecke. Der aus dem Jahre 1473 stammende Langhausbau, der sich durch die sehr sorgfältige und elegante Einwölbung über dem achteckigen Mittelpfeiler und eine Reihe hübscher Details, z. B. ein prächtiges spätgotisches Sakramentshäuschen, den Rest eines seltsamen spätromanischen Portals usw. auszeichnet, war seit der Errichtung einer neuen großen Pfarrkirche im Jahre 1895 außer Benutzung und drohte vollkommen unterzugehen. Dem großen

Eifer des jetzigen Pfarrers ist es gelungen, für die Instandsetzung des Friedhofes und seiner Umfassungsmauer, sowie für die Erhaltung der alten Kirche als Friedhofskapelle etwa 3500 Mark aus Privatmitteln aufzubringen. Hiervon sind bislang etwa 2650 Mark im wesentlichen für die Ausheilung der schlimmsten Schäden am Mauerwerk der alten Kirche, Herstellung einer neuen Beschalung und Schieferung über dem Langhaus, Errichtung eines niedrigen Turmdaches an Stelle des schon vor Jahren entfernten ganz baufälligen Helmes, verwendet worden. Der Rest ist bestimmungsgemäß für die Arbeiten an dem Friedhof zu verwenden. Es stehen aber an dem Kirchlein noch verschiedene im Interesse der Denkmalpflege liegende Arbeiten aus, sowohl an dem äußeren Mauerwerk, wie im Inneren, Ausbesserung der Wand- und Gewölbeflächen, Instandsetzung von in der Kirche noch erhaltenen hübschen alten Ausstattungsstücken. Die Kosten hierfür sind auf etwa 2400 Mark zu bemessen, von denen etwa 1500 Mark dringliche Arbeiten betreffen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des interessanten kleinen Bauwerkes und auf das seltene Interesse, das die stark belastete Gemeinde (64 % Kirchenumlagen auf Grund- und Gebäudesteuer) an der Erhaltung ihres alten Kirchleins bewiesen hat, beehre ich mich, eine Beihilfe aus Provinzialfonds in der Höhe von 800 Mark auf das wärmste zu befürworten.

Anlage 21.

Zu Nr. 26 der Zusammenstellung.

Kerpen (Kreis Dann): Sicherungsarbeiten an den Umfassungsmauern der Burgruine.

Der 52. Provinziallandtag hatte für die Burg Kerpen einen Betrag von 3000 Mark bereitgestellt unter Zugrundelegung eines Kostenanschlages von 11 000 Mark, dessen dringlichste Arbeiten auf 5000 Mark zu berechnen waren. Die Arbeiten sind im Laufe des Sommers 1912 zum Teil schon ausgeführt worden und in den einzelnen Positionen innerhalb des Kostenanschlages geblieben. Es hat sich aber ergeben, daß einmal der Umfang der als dringlich zu bezeichnenden Arbeiten doch bei der Ausführung sich als größer herausstellte, wie früher anzunehmen war, und weiterhin, daß wohl jetzt eine längere Unterbrechung im Interesse einer rationellen Durchführung nicht möglich ist. Der Privateigentümer der Ruine, der schon vorher sehr erhebliche Aufwendungen gemacht hatte, ist auch wohl nicht in der Lage, jetzt schon wieder mit größeren Mitteln einzutreten; er wird auch in den kommenden Jahren noch mit den im Interesse der Denkmalpflege liegenden, aber nicht direkt dringlichen Bauausführungen stark sich belasten müssen. Damit wenigstens die unmittelbar gefährdeten Umfassungsmauern in ihrem ganzen Umfange gesichert werden können, wäre es überaus erwünscht, jetzt noch einen weiteren Betrag zur Verfügung zu haben. Ich gestatte mir, hierzu die Bereitstellung einer weiteren Beihilfe in der Höhe von 1650 Mark warm zu befürworten.

Anlage 22.

Zu Nr. 27 der Zusammenstellung.

Lavern (Kreis Saarburg): Erhaltung des Turmes der alten katholischen Pfarrkirche.

Die kleine Pfarrkirche von Lavern im Saartal, malerisch in einem alten Friedhof gelegen, ist durch einen Neubau an anderer Stelle ersetzt worden; das unbedeutende schadhafte Langhaus aus dem 18. Jahrhundert, kann auf Denkmalwert keinen Anspruch erheben, dagegen würde der kleine romanische Turm mit seinen hübschen Schallfenstern durchaus der Erhaltung würdig sein

und bei seinen geringen Abmessungen auch ohne Langhaus mit seiner Umgebung ein recht malerisches Bild ergeben. Es bedarf dazu nach Abbruch des Langhauses einer Ausmauerung der Öffnung zum Schiff, Ausfüllung einzelner ausgebrochener Mauerecken und Reparatur des Daches. Die Kosten hierfür belaufen sich auf etwa 550 Mark, zu denen der Herr Kultusminister bereits 200 Mark bereitgestellt hat. Ich beehre mich, da die kleine Gemeinde durch den Kirchenneubau stark belastet ist (60% Kirchensteuer) und außerdem die Kosten für Abbruch des alten Kirchenschiffes und Terrainregulierung übernehmen muß, die Bereitstellung des erforderlichen Restbetrages von 350 Mark angelegentlichst zu empfehlen.

Anlage 23.

Zu Nr. 28 der Zusammenstellung.

Wesel (Kreis Nees): Wiederherstellung der evangelischen Mathenakirche.

Der 50. und der 51. Rheinische Provinziallandtag haben den Betrag von insgesamt 20 000 Mark für die Wiederherstellung der Weseler Mathenakirche bereitgestellt in Anbetracht des Umstandes, daß es sich hier nicht allein um die zweitgrößte Kirche dieser Stadt, sondern auch eine der bedeutendsten und größten niederrheinischen spätgotischen Hallenkirchen handelt. Die kunsthistorische Bedeutung beruht in der hervorragenden Stellung, die dieses Bauwerk in der Gruppe engverwandter Kirchenbauten vom Ende des 15. Jahrhunderts einnimmt, die sich von Duisburg und Biersen nordwärts bis zur Zuydersee hin erstreckt.

Ehe im Jahre 1910 nach etwa 10 jährigen Verhandlungen mit den sehr dringenden Instandsetzungsarbeiten begonnen werden konnte, waren erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, die daraus entsprangen, daß einmal die evangelische Gemeinde als Eigentümerin nicht eigentlich auf die Benutzung der Kirche bei ihren andern Kirchen in Wesel angewiesen ist und daß andererseits die Gemeinde am Anfang des 19. Jahrhunderts dem Militäriskus gegen die Uebernahme eines Drittels der Unterhaltungskosten ein unkündbares Benutzungsrecht einräumte. Es ist mit Mühe gelungen, den Kostenbedarf des Anschlages vom Jahre 1906 in Höhe von 175 000 Mark zu decken (Gemeinde 45 420 Mark, Militäriskus 77 780 Mark, evangel. Oberkirchenrat 68 000 Mark, Kultusministerium 25 000 Mark, Provinzialverwaltung 20 000 Mark). Dieser Anschlag von 175 000 Mark erstreckte sich aber zum weitaus größten Teil (133 500 Mark) auf die Sicherung des in seiner ganzen Außenhaut und in seiner Bedachung überaus gefährdeten mächtigen Turmes. Die bei dem sehr umfangreichen Langhaus vorgesehenen Arbeiten bestanden nur in den allernotwendigsten Flickereien.

Es hat sich daher im Laufe der Arbeiten herausgestellt, daß die weitere Benutzung der Kirche durch die Militärgemeinde und event. auch durch die Zivilgemeinde eine durchgreifendere Instandsetzung an den Dächern, an den äußeren Mauerflächen und im Innern zur Voraussetzung hat. Zu den früheren Arbeiten, die — namentlich bei dem Hauptobjekt, dem Turm — durchaus im Rahmen des Kostenanschlages geblieben sind, sind im Jahre 1912 noch zwei Nachtragsanschläge hinzugekommen im Gesamtbetrage von zirka 75 000 Mark, so daß die Gesamtkosten sich von 175 000 Mark auf 250 000 Mark erhöhen. Der erste dieser Nachtragsanschlätze sieht für 47 000 Mark Arbeiten vor, die sämtlich zu den engeren Aufgaben der Denkmalpflege zu rechnen sind — Herstellung der schadhaften Holzgewölbe sowie der Dächer in Konstruktion und Deckung für zirka 20 000 Mark, Außenflächen des Mauerwerkes für zirka 10 000 Mark usw. Der zweite Nachtragsanschlag von 28 000 Mark erstreckt sich auf Arbeiten, deren Ausführung zum größten Teil im

Kultinteresse liegt, die aber indirekt als bessere Benutzung und Unterhaltung wieder den Denkmalspflegeinteressen zugute kommen. Der Mehrbedarf ist zum Teil schon gedeckt (Militärfiskus 20 000 Mark, Gemeinde 10 000 Mark), und auch jetzt sind von den andern früher beteiligten Stellen weitere Beihilfen zu erwarten. Bei der hohen Bedeutung des Bauwerkes kann ich die nochmalige Bereitstellung von Provinzialmitteln etwa in dem früheren Verhältnis nur warm empfehlen und beehre mich, zu der Anschlagssumme von 75 000 Mark eine Beihilfe von 10 000 Mark in Vorschlag zu bringen.

Anlage 12.

(Drucksachen. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskassen der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und der Ruhegehaltskassen der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Januar 1912 sind regelmäßig die Nebeneinnahmen der Gemeindeempfänger ihrem pensionsfähigen Diensteinkommen zuzurechnen. Daraus hat der Vorstand des Rheinischen Gemeindetags, dem die Landbürgermeister der Provinz angehören, sowie der Vorstand des Rheinischen Städtebundes Veranlassung genommen, dahin vorstellig zu werden, daß auch die Nebeneinnahmen der Bürgermeister aus ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und als Amtsanwalt bei der Pensionsfestsetzung berücksichtigt werden möchten. Sollten die Bürgermeister einen gesetzlichen Anspruch auf Anrechnung dieser Nebeneinnahmen nicht haben, so haben die beiden Vorstände gebeten, durch Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskassen die Anrechnung zu ermöglichen.

Die Bürgermeister sind die örtlichen Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für die Immobilienversicherung und sie erhalten für diese Tätigkeit von der Anstalt eine Vergütung von 6 % der aus ihrem Bezirk aufkommenden Versicherungsprämien. Die Vergütung schwankt zwischen 50 und 1400 Mark; im Durchschnitt beträgt sie etwa 400 Mark. Die Amtsanwälte werden von Ausnahmen abgesehen vom Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungs-Präsidenten auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Die Bürgermeister am Sitz eines Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, wenn sie dafür nicht eine andere geeignete Person in Vorschlag bringen. Die Amtsanwälte erhalten als Pauschquantum für ihre Mühewaltung und ihre Dienstunkosten eine Vergütung, die der Justizminister je nach dem Umfange der Geschäfte festsetzt und die 400 bis 1200 Mark, im Durchschnitt etwa 800 Mark, beträgt. Die Amtsanwälte sind als solche Staatsbeamte.

Anders wie bei den Gemeindeeinnehmern handelt es sich demnach bei den Bürgermeistern um Einnahmen aus einer nebenamtlichen Tätigkeit. Die Nebenämter sind nicht mit Pensionsberechtigung ausgestattet, so daß also die Bürgermeister einen gesetzlichen Anspruch auf Anrechnung der Nebeneinnahmen bei Festsetzung ihrer Pension nicht haben.

Allerdings können die Nebeneinnahmen nach § 12 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes von der Bürgermeistereiverammlung mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, bei den städtischen Bürgermeistern nach § 59 der Städteordnung durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des Bezirksausschusses für pensionsfähig erklärt werden. Ein solcher Beschluß würde indessen zwar die Bürgermeistereien und Städte zur Zahlung der entsprechenden Pension verpflichten, dagegen würde ein solcher Beschluß für die Ruhegehaltskassen nicht verbindlich sein, weil diese nach ihren Satzungen nur die gesetzliche Pension zahlen dürfen. Wenn man also den Wünschen der Bürgermeister willfahren will, so bedarf es einer Erweiterung der Kassensatzungen, die es den Ruhegehaltskassen ermöglicht, auf Grund der Bürgermeisterei- und Stadtverordnetenbeschlüsse die aus der Anrechnung der Nebeneinnahmen erwachsenden Mehrbeträge an Pension zu übernehmen.

Der Provinzialausschuß glaubt, eine solche Satzungsänderung empfehlen zu müssen. Der Wunsch der Bürgermeister ist verständlich, nachdem das Oberverwaltungsgericht die Nebeneinnahmen der Gemeindeeinnahmer für pensionsberechtigt erklärt hat und letztere damit ganz erhebliche Vorteile erlangt haben. Für den Wunsch der Bürgermeister spricht auch der Umstand, daß die Nebenbezüge nicht selten bei Festsetzung ihres Gehalts zu ihren Ungunsten in Ansatz gebracht werden. Das Gehalt würde in solchen Fällen höher bemessen werden, wenn die Nebenbezüge zumal aus der Geschäftsführung für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt nicht vorhanden wären; insofern werden diese Nebenbezüge zwar nicht rechtlich, so doch in gewisser Weise tatsächlich zu Gehaltsteilen. Die Anrechnung der Nebeneinnahmen würde für zahlreiche Bürgermeister eine nicht unerhebliche Erhöhung ihrer Pensionen zur Folge haben. Bei einer Durchschnittseinnahme von 400 Mark aus der Geschäftsführung für die Feuerversicherungsanstalt erhöht sich die Pension jährlich im Höchstbetrage um 300 Mark. Die Anrechnung der Vergütung, die die Bürgermeister als Amtsanwalt erhalten, würde im Durchschnitt eine weitere Erhöhung der Höchstpension um 600 Mark mit sich bringen, ein Betrag, der für die in der Mehrzahl vermögenslosen Landbürgermeister und Bürgermeister der zur Ruhegehaltskasse gehörenden kleineren Städte und ihre Hinterbliebenen gewiß stark ins Gewicht fällt.

Eine Belastung der Provinz findet durch Zahlung der höheren Pension nicht statt, da die gesamten Ausgaben der Ruhegehaltskassen auf die ihnen angeschlossenen Kommunalverbände nach Verhältnis des pensionsfähigen Dienst Einkommens der Beamten umgelegt wird. Bei einer Umlage von $8\frac{1}{2}\%$ würde der Mehrbeitrag der Landbürgermeistereien durch Anrechnung der Nebeneinnahmen der Bürgermeister jährlich rund 20 000 Mark betragen. Dieser Betrag ist im Hinblick auf die letztjährige Gesamtumlage von rund 800 000 Mark bei 9 500 000 Mark anrechnungsfähigem Dienst Einkommen nicht als starke Belastung der Landbürgermeistereien anzusehen, auch wenn man den Beitrag von 4% zur Witwen- und Waisenverforgungsanstalt noch hinzurechnet. Bei der Ruhegehaltskasse der Kreise und Städte liegen die Verhältnisse noch etwas günstiger, da der Beitrag bei dieser Kasse im letzten Jahre bei annähernd gleich hohem anrechnungsfähigem Dienst Einkommen nur $5,5\%$ betrug und auch weiterhin kaum eine nennenswerte Steigerung erfahren wird. Außerdem haben es die Landbürgermeistereien und Städte auch in der Hand, ob sie durch Anerkennung der Pensionsfähigkeit der Nebeneinnahmen die höheren Beiträge übernehmen wollen.

Die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz enthält in § 4 folgende Vorschrift:

„Soweit das ruhegehaltsberechtigte Dienst Einkommen Nebenbezüge enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§ 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G. S. S. 126 —), ist ein Drittel ihres Jahresbetrages als zum Ersatzbarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.“

Die übrigen zwei Dritteile werden, unbeschadet der näheren Ermittlung des Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens bei Eintritt des Falles der Ruhegehaltsfestsetzung mit einem Durchschnittssatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Prüfung unterworfen werden kann."

Diese Vorschrift beruht auf dem § 107 der Landgemeindevordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845
15. Mai 1856' wo vorgesehen ist, daß von dem Dienst Einkommen des Bürgermeisters $\frac{2}{3}$

als Besoldung und $\frac{1}{3}$ als Bureaukosten anzusehen seien. Diese Bestimmung ist inzwischen völlig veraltet. Bürgermeister, deren Besoldung aus schwankenden Emolumenten besteht, gibt es in der Rheinprovinz schon seit langen Jahren nicht mehr. Die Besoldungen der Bürgermeister, die vom Kreisaußschuß nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung festgesetzt werden, bestehen jetzt überall aus festen, auf einem Besoldungsplan aufgebauten Beträgen und neben der Besoldung werden die Dienstunkosten besonders festgesetzt. Die Bestimmung des § 4 der Satzungen trifft also für die Bürgermeister, für die sie gegeben war und die damals die einzigen Ruhegehaltsberechtigten ländlichen Beamten waren, nicht mehr zu. Dagegen hat sie jetzt, seitdem die Nebeneinnahmen der Gemeindevorsteher für pensionsfähig erklärt worden sind, die sehr unerwünschte Wirkung, daß diese Nebeneinnahmen bei der Pensionsfestsetzung seitens der Ruhegehaltskasse zwar voll berücksichtigt werden müssen, daß aber die Beiträge nur von $\frac{2}{3}$ der Nebeneinnahmen erhoben werden dürfen. Dadurch werden diejenigen Gemeinden, deren Einnehmer nur feste Besoldung beziehen, benachteiligt und es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb die übrigen Gemeinden nicht den vollen Beitrag zahlen sollten. Die Ungleichheit würde sich noch mehr geltend machen, wenn auch die Nebeneinnahmen der Bürgermeister, die wenigstens hinsichtlich der Geschäftsführung für die Feuerversicherungsanstalt je nach den aufkommenden Prämien ebenfalls steigend und fallend sind, ebenfalls zur Anrechnung kommen. Der Leistung der Ruhegehaltskasse muß die volle Gegenleistung in Gestalt der Beiträge gegenüber stehen. Der ganze § 4 würde deshalb zu streichen sein. Nach § 10 Ziffer 2 des Pensionsgesetzes werden die Nebeneinnahmen bei der Beitragsberechnung und bei der Pensionsfestsetzung nach dem dreijährigen Durchschnittsbetrage zugrunde gelegt.

Abänderungen der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern angeordnet. Abänderungen der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreise und Städte werden dagegen vom Provinziallandtage beschlossen und unterliegen der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Der Provinzialauschluß beehrt sich zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„I. bei dem Herrn Minister des Innern zu beantragen,

- a) den § 4 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz aufzuheben,
- b) dem § 6 der Satzungen folgende Fassung zu geben:

Sezige Fassung.

§ 6.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gemäß der §§ 18 ff. des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Ver-

Neue Fassung.

§ 6.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Fetzige Fassung.

sorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Krankheit war.

Neue Fassung.

„Die Kasse bringt die Vergütung, die die Bürgermeister als Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und als Amtsanwalt beziehen, zur Anrechnung, wenn die Bürgermeistereiversammlung mit Genehmigung des Kreis Ausschusses die Vergütung für pensionsberechtigt erklärt hat. Die Vorschrift in Absatz 2 findet dabei sinngemäße Anwendung.“

II. den § 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wie folgt zu ändern:

Fetzige Fassung.

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei sie auch die Zahlung der Beträge übernimmt, die sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Letzteres gilt für die auf bestimmte Zeit angestellten Beamten nur, wenn ihr Ruhegehalt nach den für die Staats-

Neue Fassung.

§ 9.

Absatz 1 unverändert.

Bekannte Fassung.

Beamten geltenden Vorschriften zu berechnen ist. Die aus der Anrechnung sich ergebende Summe wird um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Die Kasse kann den auf bestimmte Zeit angestellten Beamten eine Pension bis zu $\frac{45}{100}$ gewähren. Sie übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung der Beträge, die in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Weiterhin zahlt die Kasse den Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrages.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages übersteigen darf, welches ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde.

§ 10.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden

Neue Fassung.

„Die Kasse bringt die Vergütung, die die Bürgermeister als Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und als Amtsanwalt beziehen, bei der Pensionsfestsetzung zur Anrechnung, wenn die Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des Bezirksausschusses die Vergütung für pensionsfähig erklärt hat. Die Vorschrift in § 10 findet dabei sinngemäße Anwendung.“

Absatz 2—4 der bisherigen Fassung als Absatz 3—5 unverändert.

Befoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltsaufbesserung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer Krankheit war.

III. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, falls die Herren Minister etwa Aenderungen für erforderlich halten sollten, diese seinerseits zu beschließen."

Düsseldorf, den 24. Januar 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 13.

(Drucksachen Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Erweiterung der Provinzial-Taubstummeneinrichtung in Essen.

Die Provinzial-Taubstummeneinrichtung in Essen ist in den Jahren 1888 bis 1890 erbaut worden. Es waren 6 Klassen darin vorgesehen. Die Zahl der Zöglinge betrug damals 50, von denen 36 aus Essen und der nächsten Umgebung stammten. Als später der schulplanmäßige Lehrgang auf 8 Jahre verlängert wurde, erfolgte im Jahre 1906 eine Erweiterung der Anstalt. Mit der Vermehrung der Klassen stieg 1906 die Zahl der Zöglinge auf 92. Wenige Jahre darauf erreichte die Zöglingenzahl bereits 100 und es mußten, um weiteren Platz zu schaffen, die beiden in der Anstalt eingerichteten Wohnungen für Lehrerinnen eingezogen und zu Klassenräumen umgestaltet werden. Zurzeit befinden sich in 9 Klassen und einer Kombinationsklasse verteilt 106 Schüler in der Anstalt und es ist damit die äußerste Grenze erreicht, so daß weitere Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden können. Das Anwachsen der Zöglingenzahl in Essen ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

		Zugang:	Abgang:
1890:	50	10	—
1900:	53	3	—
1903:	63	15	1
1904:	77	17	6
1905:	88	13	9
1906:	92	11	13
1907:	90	12	1

	Zugang:	Abgang:	Zurückgestellt wegen beschränkten Raumes:
1908:	101	12	12
1909:	101	12	7
1910:	106	13	14
1911:	105	17	16
1912:	106	21	16

Die Schülerzahl hat sich seit Errichtung der Anstalt also mehr als verdoppelt, zumal wenn man berücksichtigt, daß seit dem Jahre 1899 die Schwachbefähigten ausgefondert und der damals neuengerichteten Anstalt in Guttrop überwiesen werden.

Wenn die Anstaltsräume die Aufnahme einer größeren Zahl von Zöglingen nicht mehr gestatten, so macht sich die Unzulänglichkeit der Anstalt noch aus anderen Gründen sehr fühlbar. Nach dem seit einem Jahre eingeführten Lehrplan ist der Handfertigkeitsunterricht (Papparbeiten, Schnitzen, Modellieren, Holz- und Hobelbankarbeiten und dergl.) für die Knaben obligatorisch. Zur Erteilung dieses wichtigen Unterrichtszweiges fehlt es in der Anstalt an einem Raume, so daß der Unterricht nur in einem ganz beschränkten Rahmen in einem zur Schuldienerwohnung gehörigen Raume erteilt werden kann. Die Turnhalle, die für etwa 60 Schüler berechnet war, ist zu klein geworden, ebenso das auf dem Hofe stehende Abortgebäude. Die aus hygienischen Gründen so wichtige Brausebadeinrichtung konnte nur im bescheidensten Umfange in einem schwer zugänglichen Kellerraum untergebracht werden.

Die Anstalt muß so ausgestattet werden, daß in Zukunft alle schulpflichtigen Kinder aus der Stadt Essen und der näheren Umgebung rechtzeitig eingeschult werden können und es nicht mehr notwendig wird, einen Teil der Kinder zurückzustellen oder etwa anderen Anstalten zuzuweisen. Letzteres hatte früher zwar keine erhebliche Bedeutung, weil die Kinder fast alle Freistellen innehatten. Seit April 1912 haben sich indessen nach dem Schulpflichtgesetz für die taubstummen und blinden Kinder vom 7. August 1911 die Verhältnisse wesentlich geändert. Seitdem haben die Stadt- und Landkreise für die Kinder, die nicht bei ihren Eltern wohnen, soweit letztere nichts zahlen können, schuljährlich 400 Mk. Pflegegeld zu entrichten. Es erhellt daraus ohne weiteres, wie wichtig die Anstaltserweiterung besonders für die Stadt Essen selbst ist, dann aber auch für den Landkreis Essen und die naheliegenden Städte, wie Werden, Mülheim, Duisburg und Oberhausen, von wo aus wenigstens die älteren Schüler alle mit der Bahn täglich nach Essen zur Schule fahren können.

Die Erweiterung ist so gedacht, daß nach dem Schulhofe zu, wo hinreichend Raum vorhanden ist, ein seitlicher Anbau an die Anstalt angefügt wird, der im Sockelgeschosse Baderaum und Auskleideraum, im ersten und zweiten Obergeschosse je zwei Klassenzimmer und im Dachgeschosse einen größeren Raum für den Handfertigkeitsunterricht enthält. Außerdem ist an die Turnhalle ein Stück anzubauen, ebenso an die Abortanlage. Aus den Bauplänen ist das nähere ersichtlich. Die Kosten würden sich nebst Bauzinsen auf rund 53000 Mk. belaufen; außerdem würden 2000 Mk. zur Beschaffung der inneren Einrichtung vorzusehen sein.

Der Aufnahme einer Anleihe würde es nicht bedürfen. Wie in dem Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltungsplan für 1913 auf Seite 45—48 eingehend angeführt ist, werden die Baukosten der Heil- und Pflegeanstalt in Bedburg-Hau im Laufe des Rechnungsjahres 1913 voraussichtlich soweit abgeschrieben sein, daß im Jahre 1914 nur noch 412000 Mk. aus der Provinzialabgabe von $\frac{1}{2}\%$ zur Verminderung des Anleihebedarfs zu entnehmen sein werden. Da anzunehmen ist, daß die Abgabe von $\frac{1}{2}\%$ nicht hinter dem gegenwärtigen Betrage von 502500 Mk. zurückbleiben

wird, so würden 1914 die Kosten der Erweiterung der Essener Anstalt aus dem Mehrertrage der Abgabe gedeckt werden können; bis dahin müßten die Baukosten voranschußweise bei der Landesbank aufgenommen werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Erweiterung der Provinzial-Taubstummeneinrichtung in Essen nach den vorgelegten Plänen beschließen und genehmigen, daß die Kosten im Betrage von 55000 Mk. bis zur Verrechnung auf die zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten zur Erhebung gelangende Provinzialabgabe von $\frac{1}{2}\%$ des als Maßstab für die Provinzialabgaben dienenden Staatssteuersolls voranschußweise bei der Landesbank aufgenommen werden.“

Düsseldorf, den 24. Januar 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 14.

(Drucksachen. Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

- a) Erweiterung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für schulentlassene männliche Zöglinge evangelischen Bekenntnisses um ein Zöglingss-Doppelhaus,
- b) Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt für geistig Minderwertige.

Die zur Unterbringung von schulentlassenen Fürsorgezöglingen männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses in Anstalten zur Verfügung stehenden Plätze reichen bei weitem nicht mehr aus. Bis zum Jahre 1905 waren vorhanden:

a) in den katholischen Anstalten:

1. Erziehungsanstalt St. Josef a. d. Höhe zu Bonn	150 Plätze
2. Erziehungsanstalt St. Raphael zu Dormagen	90 "
3. Erziehungsanstalt St. Eduardstift zu Hehlenberg	95 "
4. Erziehungsanstalt zur hl. Familie zu Bergmünzen	100 "
5. Königliche Erziehungsanstalt zu Steinfeld	155 "

zu übertragen 590 Plätze

	Uebertrag	590 Plätze
b) in den evangelischen Anstalten:		
1. Handwerkerbildungsanstalt zu Gemünd	105	"
2. Landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Lindenhof bei Kaiserswerth . . .	65	"
3. Handwerker-Ausbildungsanstalt „Reckestift“ bei Kaiserswerth	75	"
4. Königliche Erziehungsanstalt zu Hardehausen	80	"
	zusammen	915 Plätze.

Seitdem sind hinzugekommen:

a) für katholische Zöglinge:

1. 1906 in der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain	215	Plätze
2. 1909 in der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen	200	"
3. 1909 in dem Fürsorgeheim der barmherzigen Brüder zu Montabaur	20	"
4. 1911 durch Erweiterung in der obengenannten Anstalt zu Dormagen	30	"

b) für evangelische Zöglinge:

1911 in der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen	210	"
	im ganzen	675 Plätze.

Die Zahl der Zöglinge ist aber sehr viel stärker gestiegen. Allein an schulentlassenen männlichen Zöglingen sind überwiesen worden:

	a) katholische	b) evangelische	c) zusammen
1905:	186	112	298
1906:	237	97	334
1907:	276	82	358
1908:	346	145	491
1909:	377	155	532
1910:	431	160	591
1911:	434	164	598

und im laufenden Geschäftsjahr werden es, da in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1912 bereits 444 katholische und 134 evangelische, zusammen 578 Zöglinge überwiesen worden sind, rund 800 sein. Die Zahl der Einweisungen des Jahres 1907 ist dann um mehr als das Doppelte überstiegen.

Der Gesamtbestand an männlichen Zöglingen ohne Unterschied des Alters belief sich am 1. April auf

	a) katholische	b) evangelische	c) zusammen
1907:	2481	1205	3686
1908:	2876	1332	4208
1909:	3307	1525	4832
1910:	3671	1637	5308
1911:	3971	1776	5747
1912:	4293	1844	6137

Ein Anlaß zu der Annahme, daß in den jährlichen Ueberweisungen ein wesentlicher Rückgang eintreten möchte, besteht nicht.

Zu den jährlich neu hinzutretenden 700—800 Schulentlassenen, die fast sämtlich Anstalten übergeben werden müssen, kommen hinzu diejenigen Zöglinge, die als Schulpflichtige oder in noch jüngeren Jahren in Fürsorgeerziehung kommen und erst später in Anstalten für Schulentlassene untergebracht werden müssen, sei es gleich bei Beendigung ihrer Schulpflicht, weil sie zur

Unterbringung in Familien noch nicht reif sind, sei es später, nachdem sich nach einem vergeblichen Versuch ihre körperliche oder geistige oder sittliche Unreife für Familienerziehung ergeben hatte. Diese zweite Gruppe ist fast eben so groß wie die erste, sodaß jährlich im ganzen 1500—1600 Schulentlassene in Anstalten unterzubringen sind. Da, wie oben zusammengestellt ist, rund 1600 Plätze zur Verfügung stehen, so kann jeder Zögling durchschnittlich gerade ein Jahr lang in der Anstalt bleiben. Das reicht aber nach der übereinstimmenden Ansicht der Anstaltsleiter nicht aus. Von einer früher erhobenen Forderung von durchschnittlich 2 Jahren ist man zwar abgekommen, man besteht indessen allgemein auf einer Durchschnittsdauer von $1\frac{1}{2}$ Jahren. Die Folge des jetzigen Zustandes ist, daß sämtliche Anstalten ständig überfüllt sind — statt der vorgesehenen rund 1600 sind gegenwärtig mehr als 1750 Zöglinge in ihnen untergebracht —, daß das Personal infolgedessen unzulänglich ist, daß Erziehung und namentlich Ausbildung im Handwerk schwer leiden und die Ergebnisse der Erziehung erheblich in Frage gestellt werden. Die Leiter der Anstalten betonen einstimmig, daß in manchen noch zweifelhaften Fällen Entlassungen hätten erfolgen müssen, nur um Platz zu schaffen und daß zahlreiche Versager die Folge der verfrühten Entlassung gewesen seien. Bei den von der Anstalt in Rheindahlen in Stellen untergebrachten oder in die Heimat entlassenen Zöglingen mit weniger als 6 Monaten Anstaltserziehung haben nicht weniger als 48% versagt, von den bis zu 1 Jahr Aufenthalt 41%, bei den mit mehr als 12 Monaten dagegen nur 21%. In der Anstalt Fichtenhain hat von den Zöglingen, die unter 6 Monaten in der Anstalt gewesen sind, die Hälfte versagt, dagegen von denjenigen, die bis zu 1 Jahr Anstaltserziehung genossen haben, nur 33% und von denjenigen, die über 1 Jahr in der Anstalt verblieben sind, nur 11%. In der Anstalt Lindenhof sind die Zöglinge durchschnittlich nur 270 Tage geblieben und im Reckestift zwar etwas länger, aber nicht über 300 Tage.

Daß hier Abhilfe geschaffen und neue Unterbringungsgelegenheit gesucht werden muß, kann nicht zweifelhaft sein.

Da kommt zunächst die Möglichkeit einer Erweiterung der bestehenden Anstalten in Frage.

Sie liegt für evangelische Anstalten vor und zwar bei der Anstalt in Gemünd um 10 Plätze, bei dem Reckestift vielleicht um 25 Plätze und in größerem Umfange für etwa 55 Plätze bei der Provinzialanstalt in Solingen. Dort sind die allgemeinen Einrichtungen (Koch- und Waschküche, Maschinenhaus und dergl.) in Größe und Leistungsfähigkeit von vornherein für ein weiteres Doppel-Zöglingshaus, für welches auch ein geeigneter Platz frei gelassen worden ist, mit berechnet worden. Das Haus ist nur deshalb nicht gleich mitgebaut worden, weil man die Frage noch offen lassen wollte, ob einem Hause für Schulpflichtige oder einem solchen für Schulentlassene der Vorzug zu geben sein möchte. Unter den obwaltenden Umständen wird diese Frage im Sinne der letzteren Alternative zu entscheiden sein.

Bei den katholischen Anstalten, und zwar sowohl bei den Provinzial- wie auch bei den Privatanstalten liegt eine Erweiterungsmöglichkeit nicht mehr vor, nachdem die Anstalt Dormagen bis auf 120 Plätze vergrößert worden ist. Es bleibt also nur die Errichtung einer neuen Anstalt übrig.

Was hierbei die Frage, ob eine Privat- oder eine Provinzialanstalt in Betracht komme, anbelangt, so ist zu erwägen, daß Privatanstalten, namentlich bei klösterlichem Personal wohl billiger wirtschaften können als Provinzialanstalten, und daß Privatanstalten in der Richtung des Gedankens liegen, daß bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung die Kräfte der freiwilligen Liebestätigkeit, soweit wie irgend möglich, dienstbar gemacht werden sollen. Auf der anderen Seite aber ist zu bedenken, daß es sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, bei einer großen Mehrzahl der in

Betracht kommenden Zöglinge um bereits sehr verwahrloste und dabei in ihrer Ausbildung sehr zurückgebliebene Elemente handelt, die häufig einer ganz straffen Zucht unter auserlesenem, besonders vorgebildetem Personal und mit Einrichtungen bedürfen, die in Privatanstalten nicht wohl getroffen werden können. Und wenn seitens der Verwaltung an eine geeignete Organisation, etwa an eine Ordensgenossenschaft herangetreten würde, so würde diese in bezug sowohl auf Hergabe der erforderlichen Gelder zu einem billigen Zinsfuß seitens der Landesbank besondere Forderungen stellen, namentlich aber unter Berufung auf vorliegende Vorgänge langjährige Garantien über die Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Zöglingen zu einem bestimmten Pflegefall verlangen, so daß schon vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus der Bau einer Provinzialanstalt vorteilhafter erscheint.

Dazu kommt aber noch der folgende Umstand, der für die Errichtung einer Provinzialanstalt ausschlaggebend sein dürfte.

Schon seit einer Reihe von Jahren hat man erkannt, daß der Grund für die „Schwererziehbarkeit“ vieler Zöglinge in ihrer mangelhaften Geistesverfassung zu suchen ist und es haben daraufhin, wohl in allen Provinzen, Untersuchungen der Zöglinge durch Psychiater stattgefunden, bei denen festgestellt wurde, daß sich unter den Zöglingen viele Imbezille und Psychopathen befinden. Allerorten ist man klar darüber geworden, daß diese Zöglinge, die nicht soweit geistig tief stehen, daß sie als „Irre oder Idioten“ einer Irren- oder Idiotenanstalt überwiesen werden könnten, in den gewöhnlichen Erziehungsanstalten nicht zu ihrem Rechte kommen und andererseits dem Erzieherpersonal die Arbeit oft ganz außergewöhnlich erschweren und die übrigen Zöglinge in dem ruhigen Fortgang ihrer Erziehung schädigen. Auf den verschiedensten Kongressen ist die Forderung erhoben worden, daß diese Zöglinge in besonderen „Zwischenanstalten“ untergebracht werden müßten, in denen ihrer Eigenart durch besondere Einrichtungen Rechnung getragen werden könne. Und gleichzeitig hat man gefordert, daß mit einer Zwischenanstalt zu verbinden sei eine Beobachtungsstation, in welcher diejenigen Zöglinge aufgenommen werden könnten, deren Verhalten es zweifelhaft erscheinen läßt, ob sie einer normalen Erziehungsanstalt überwiesen werden können oder aber in die Zwischenanstalt gehören. Meinungsverschiedenheiten haben sich unter den Sachverständigen nur darüber ergeben, ob diese Zwischenanstalten an Irren- oder an Erziehungsanstalten anzugliedern seien, sofern man nicht zur Errichtung einer eigenen selbständigen Zwischenanstalt übergehen will, was sich indessen bei der verhältnismäßig nicht erheblichen Zahl der in Betracht kommenden Zöglinge wohl überall von selbst verbietet.

Seitens der Provinz Hannover, welche keine Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten hat, ist eine solche Zwischenanstalt in enger Anlehnung an die hannoversche Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Göttingen mit etwa 60 Plätzen, von denen die Provinz Hannover vielleicht 30 für sich beansprucht und die anderen 30 benachbarten Provinzialverbänden zur Verfügung stellen will, errichtet worden. Der Provinzialausschuß glaubt, daß man sich der Notwendigkeit der Errichtung einer Zwischenanstalt auch seitens der Rheinprovinz nicht mehr entziehen könne, ist dann aber der Meinung, sich dem Votum anschließen zu sollen, welches vor kurzem gelegentlich eines Kurses für Anstaltsdirektoren, Ärzte, Seelsorger, Vormundschaftsrichter und Verwaltungsbeamte in Bonn abgegeben wurde und sich, nach sehr eingehender Debatte, einstimmig für die Angliederung einer Zwischenanstalt an eine Erziehungsanstalt unter Sicherstellung ausreichender psychiatrischer Mitwirkung ausgesprochen hat. Daß diese Erziehungsanstalt dann nur eine Provinzial-Erziehungsanstalt sein kann, dürfte nicht zweifelhaft sein, weil eine Privatanstalt sich mit derartigen Aufgaben nicht wird befassen wollen, die Anforderungen, die an eine solche Zwischenanstalt in bezug auf das Personal und die psychiatrische Mithilfe gestellt werden müssen, von einer Privatanstalt aber auch nicht wohl übernommen werden können.

Was die Größe einer für die rheinischen Verhältnisse passenden Zwischenanstalt anbelangt, so haben eingehende Untersuchungen ergeben, daß für eine Zwischenanstalt im ganzen vielleicht 75—80 und für eine Beobachtungsstation etwa noch 20—25 Zöglinge in Betracht kommen würden. Diese Ermittlungen dürfen als zutreffend angesehen werden, weil sie sich mit den Ermittlungen in anderen Provinzen, namentlich aber in Hannover, wo die gesamte Bewegung durch die eingehenden Forschungen des verstorbenen Geheimen Medizinalrates Professor Dr. Cramer in Göttingen auf diesem Gebiete ihren Ausgangspunkt nahm, decken. Von den oben bezeichneten rund 100 Zöglingen sind dann dem Verhältnis der Konfessionen in der Rheinprovinz entsprechend etwa $\frac{2}{3}$ katholisch und $\frac{1}{3}$ evangelisch. Es ist nun an die Verwaltung der Provinz Westfalen, in der sich dem Verhältnis entsprechend, etwa 50 Zöglinge, darunter also etwa 25 katholische und 25 evangelische vorfinden werden, die Frage gerichtet worden, ob sie bereit sein würde, in die von ihr zu errichtende Zwischenanstalt die rheinischen Zöglinge evangelischen Bekenntnisses aufzunehmen gegen Ueberweisung ihrer katholischen Zöglinge in die rheinische Zwischenanstalt. Fällt die Antwort, wie erwartet werden darf, bejahend aus, so wäre die rheinische Zwischenanstalt für etwa $70 + 25 =$ im ganzen höchstens 100 Plätze einzurichten.

Wird, was der Provinzialausschuß nach Würdigung der bisher entwickelten Gesichtspunkte glaubt vorschlagen zu sollen, eine weitere Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt errichtet, so würde diese zweckentsprechend im ganzen nun für etwa 225, einschließlich der für die Zwischenanstalt nebst Beobachtungsstation bestimmten Zöglinge, zu bemessen und ihr im wesentlichen die gleichen Einrichtungen, wie sie sich bei den drei älteren Anstalten bestens bewährt haben, zugrunde zu legen sein. Von vornherein wäre auf ein genügend großes, landwirtschaftlich benutzbares Gelände Bedacht zu nehmen; die Wirtschaftsgebäude, Kochküche, Waschküche, Maschinenanlagen und dergleichen würden in einer für die ganze Anstalt ausreichenden Größe herzurichten und für die rund 125 normalen Zöglinge die erforderlichen Wohngebäude unter Festhaltung an dem erprobten Familiensystem, in Stärke von je etwa 25 Köpfen, aufzurichten sein.

Ob die erforderlichen Werkstätten für alle Zöglinge, die überhaupt einem Handwerk zugeführt werden, bemessen oder für die Zöglinge der Zwischenanstalt ganz oder zum Teil getrennte Werkstätten errichtet werden sollen, unterliegt noch der näheren Prüfung. In Göttingen hat die Zwischenanstalt eigene Werkstätten.

Die Zwischenanstalt nebst Beobachtungsstation würde in den Rahmen der gesamten Anstalt hineinzupassen sein und nach außen kaum merkbar hervortreten, im Innern aber die erforderlichen Einrichtungen, ganz kleine Schlafräume, Einzelzellen, Waschküchen und dergl. erhalten. Die Untersuchungen über die Einzelheiten sind noch nicht abgeschlossen.

Sämtlichen Angestellten wären Wohnungen in der Anstalt anzuweisen, was sich nicht teurer als Mietwohnungen stellt und für die Sicherheit der Anstalt sowie für die Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebes als unumgänglich erwiesen hat.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle:

- a) den Provinzialausschuß ermächtigen, nach Maßgabe der entwickelten Gesichtspunkte sowohl die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für schulentlassene, männliche Zöglinge evangelischen Bekenntnisses um ein Zöglingens-Doppelhaus zu erweitern, als auch eine weitere Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene, männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt, zu errichten;

- b) den Provinzialauschuß beauftragen, die erforderlichen Beträge zunächst vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen und dem Provinziallandtag demnächst über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der Kosten eine Vorlage zu unterbreiten.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 15.

(Druckfaden. Nr. 15.)

Bericht

des Provinzialauschusses
über die

im Jahre 1912 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten vom 16. Februar 1906 folgenden Beschluß gefaßt:
23. April

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen sie — getrennt für Armen- und Begezwede — bedacht worden sind.“

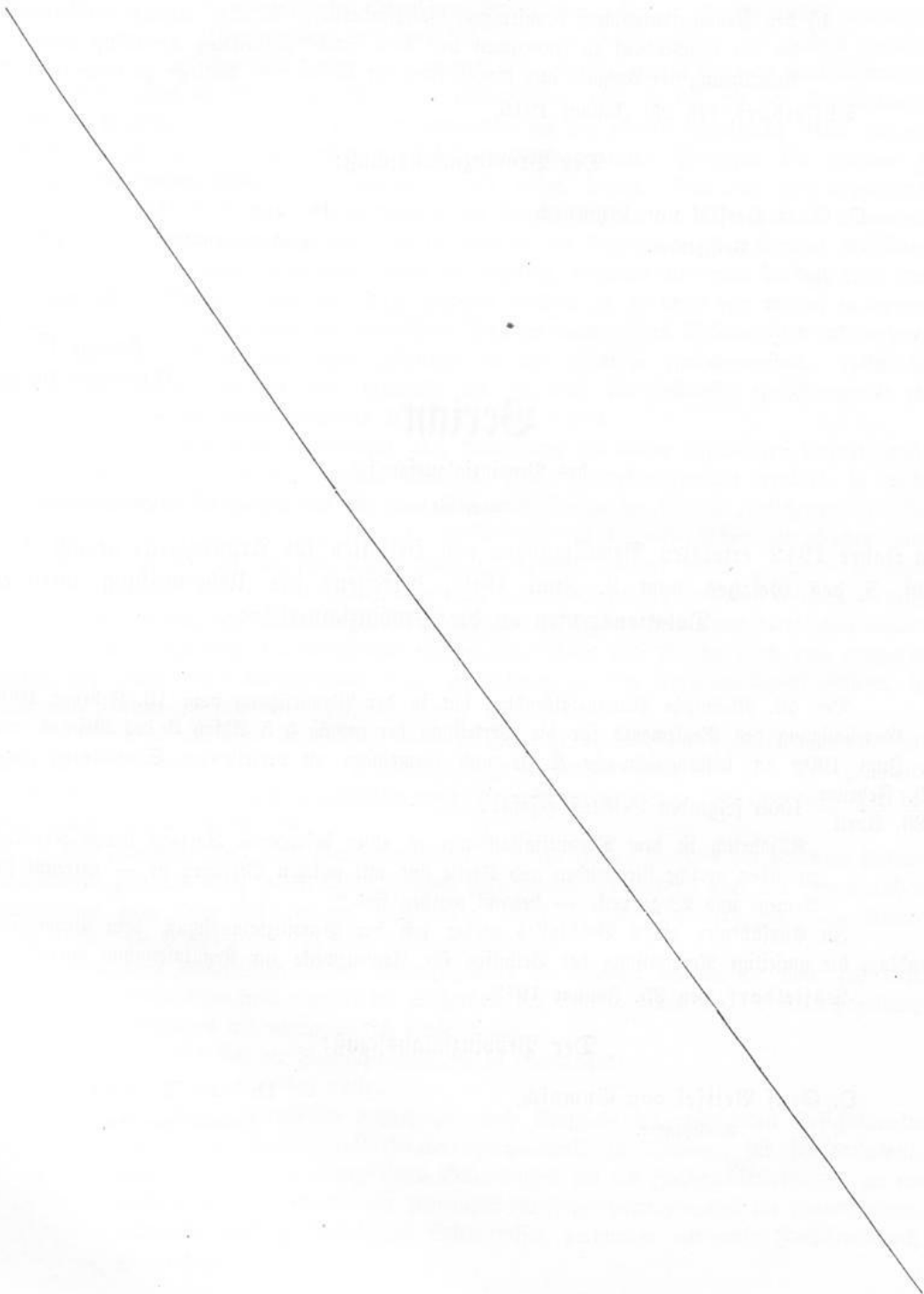
In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialauschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der Beihilfen für Armenzwecke zur Kenntnisaahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 25. Januar 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.



Nachweisung

Nachweisung

der

an leistungsschwache Kreise und Gemeinden der Rheinprovinz für Zwecke des Armenwesens aus der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Rechnungsjahr 1912 gewährten Beihilfen.

Bemerkung: Die Beihilfen sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten gewährt worden.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag	
			„				„	
I. Regierungsbezirk Aachen.				Uebertrag				350
1	Düren	Boich-Leversbach . . .	400	3	Adenau	Langenfeld	150	
2	"	Merzenich	350	4	"	Langscheid	180	
3	Geilenkirchen	Leveren	1000	5	"	Siebenbach	200	
4	"	Scherpenfeel	1000	6	"	Welschenbach	200	
5	Heinsberg	Kirchhoven	1200	7	"	Wirft	100	
6	"	Breberen	300	8	"	Kaperich	120	
7	"	Haaren	700	9	"	Kötterichen	150	
8	Jülich	Dürwiß	1000	10	"	Lind	120	
9	Malmedy	Burnenville	250	11	"	Wimbach	500	
10	"	Géromont	400	12	Ahrweiler	Calenborn	250	
11	"	Rhoffraig	400	13	"	Coisdorf	175	
12	"	Crombach	150	14	"	Lohrsdorf	500	
13	"	Lommerweiler	875	15	"	Berg	200	
14	"	Renland	1400	16	"	Kreuzberg	350	
15	Montjoie	Mützenich	650	17	"	Dernau	450	
16	Schleiden	Berk	250	18	Altenkirchen	Derfchen	175	
17	"	Frohnrath	100	19	"	Burglahr	250	
18	"	Golbach	275	20	"	Peterslahr	300	
19	"	Rinnen	200	21	"	Eulenberg	175	
20	"	Soetenich bei Call	300	22	"	Obersteinebach	440	
21	"	Wahlen	700	23	"	Epgert	200	
22	"	Dreiborn	500	24	"	Pleckhausen	100	
23	"	Hausen	300	25	"	Güllesheim	100	
24	"	Bleibuir	1200	26	"	Bürdenbach	300	
25	"	Kallmuth	275	27	"	Niedersteinebach	300	
26	"	Peßch	100	28	"	Willroth	500	
27	"	Hohn	100	29	"	Steineroth	375	
28	"	Weyer	950	30	"	Niederirsen	100	
29	"	Nedelhoven	100	31	"	Unterschützen	150	
30	"	Lommersdorf	200	32	"	Harbach	600	
31	"	Freilingen	200	33	"	Niederfischbach	1600	
32	"	Ahrdorf	100	34	"	Craam	100	
		Summe	15 925	35	"	Hirz-Maunsbach	100	
				36	"	Kircheib	100	
				37	"	Mehren	100	
1	Adenau	Hausfen	100	38	"	Netterfen	100	
2	"	Kempenich	250	39	"	Elbergrund	150	
		Zu übertragen	350			Zu übertragen	10 310	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
		Uebertrag	10 310		III. Regierungsbezirk Cöln.		
40	Coblenz-Land	Neudorf	500	1	Euskirchen	Commern	250
41	"	Zimmendorf	450	2	Gummersbach	Wiedeneft	1500
42	"	Niederwerth	300	3	"	Marienberghausen	275
43	"	Weitersburg	1800	4	Mülheim (Rhein)- Land	Overath	500
44	"	Waldeck	300	5	Rheinbach	Effelsberg	100
45	Kreuznach	Callenfels	420	6	"	Mutscheid	200
46	"	Argenschwang	400	7	Sieg	Herchen	550
47	"	Münchwald	140	8	"	Regidienberg	750
48	"	Spabrücken	300	9	"	Ittenbach	150
49	"	Wallhausen	700	10	"	Much	2000
50	"	Waldhiltbertsheim	300	11	"	Neunkirchen	1800
51	"	Münster b. Bingerbrück	500	12	"	Seelscheid	600
52	Mayen	Bell	300	13	"	Lilsdorf	250
53	"	Ettringen	750	14	"	Mondorf	150
54	"	Obermendig	2200	15	"	Rheidt	280
55	"	Rieden	100	16	"	Niedercaffel	150
56	Weifenheim	Lauscheid	100	17	"	Ruppichterath	2000
57	Neuwied	Ehlscheid	160	18	"	Uckerath	3000
58	"	Eljaff	1200	19	"	Wahlscheid	600
59	"	Griesenbach	400	20	Waldbroel	Denklingen	750
60	"	Krautscheid	500	21	"	Eckenhagen	2400
61	"	Limbach	700	22	"	Morsbach	3000
62	"	Nederscheid	200	23	Wipperfürth	Gürten	3000
63	"	Schöneberg	600	24	"	Bechen	2000
64	"	Isenburg	750	25	"	Hochkeppel	1300
65	"	Stebach	100	26	"	Kluppelberg	1000
66	"	Weiß	750	27	"	Lindlar	3000
67	"	Melsbach	300	28	"	Olpe	300
68	"	Lentesdorf	500			Summe	31 855
69	"	Breitscheid	450		IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.		
70	"	Roszbach	500	1	Grevenbroich	Gindorf	800
71	"	Waldbreitbach	150	2	"	Hoisten	700
72	"	Lorscheid	220	3	Kempen	Kirchwaldmuel	900
73	"	Rahms	100	4	"	Lüttelforst	800
74	"	Niederwambach	500			Zu übertragen	3200
75	St. Goar	Burgen	300				
76	"	Oberfell	180				
77	Wehlar	Oberlemp	280				
		Summe	28 810				

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
		Uebertrag	3200			Uebertrag	9 860
5	Lennepe	Dhünn	500	32	Prüm	Buchet	100
6	Moers	Bömminghardt	1800	33	"	Oberlafscheid	120
		Summe	5500	34	"	Großlangensfeld	100
				35	"	Winterscheid	220
				36	"	Winterspelt	100
				37	"	Hollnich	200
				38	"	Dasburg	1200
				39	"	Daleiden	250
				40	"	Rideshausen	200
				41	"	Dahlen	400
				42	"	Hekhuscheid	100
				43	"	Birresborn	500
				44	"	Kopp	400
				45	"	Mürtenbach	150
				46	"	Weinsheim	160
				47	"	Dzheim	400
				48	"	Feuerscheid	380
				49	"	Wawern	250
				50	"	Plütscheid	300
				51	"	Wetteldorf	250
				52	"	Schönecken	250
				53	"	Stadtkyll	125
				54	"	Hallschlag	450
				55	"	Rinzenburg	180
				56	"	Kopfscheid	100
				57	"	Lichtenborn	400
				58	Saarbrücken-Land	Kutzhof	150
				59	St. Wendel	Nieder-alben	125
				60	Trier-Land	Sirzenich	350
				61	"	Damflos	600
				62	"	Olmuth	330
				63	"	Kell	600
				64	"	Mandern	200
				65	"	Schillingen	100
				66	"	Waldweiler	350
				67	"	Bierfeld	450
				68	"	Naurath-Eifel	250
		Zu übertragen	9860			Zu übertragen	20 650

V. Regierungsbezirk Trier.

1	Bitburg	Seffern	150	38	"	Dasburg	1200
2	"	Eruchten	275	39	"	Daleiden	250
3	"	Wallendorf	300	40	"	Rideshausen	200
4	"	Leimbach	100	41	"	Dahlen	400
5	"	Niedergeckler	200	42	"	Hekhuscheid	100
6	"	Mülbach	175	43	"	Birresborn	500
7	"	Weidingen	300	44	"	Kopp	400
8	"	Wißmannsdorf	260	45	"	Mürtenbach	150
9	"	Alsdorf	100	46	"	Weinsheim	160
10	"	Bettingen	500	47	"	Dzheim	400
11	"	Bollendorf	550	48	"	Feuerscheid	380
12	"	Ferschweiler	350	49	"	Wawern	250
13	Daun	Darscheid	100	50	"	Plütscheid	300
14	"	Nengen	175	51	"	Wetteldorf	250
15	"	Brück	400	52	"	Schönecken	250
16	"	Hörshausen	150	53	"	Stadtkyll	125
17	"	Katzwinkel	150	54	"	Hallschlag	450
18	"	Neroth	450	55	"	Rinzenburg	180
19	"	Hinterweiler	150	56	"	Kopfscheid	100
20	"	Eich	200	57	"	Lichtenborn	400
21	"	Weidenbach	125	58	Saarbrücken-Land	Kutzhof	150
22	Merzig	Untertailen	150	59	St. Wendel	Nieder-alben	125
23	"	Riffenthal	200	60	Trier-Land	Sirzenich	350
24	"	Waldhölzbach	100	61	"	Damflos	600
25	"	Bardenbach	200	62	"	Olmuth	330
26	"	Britten	100	63	"	Kell	600
27	Ottweiler	Dörsdorf	1000	64	"	Mandern	200
28	Prüm	Anw	750	65	"	Schillingen	100
29	"	Schlausenbach	400	66	"	Waldweiler	350
30	"	Bleialf	1400	67	"	Bierfeld	450
31	"	Brandscheid	400	68	"	Naurath-Eifel	250
		Zu übertragen	9860			Zu übertragen	20 650

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
		Uebertrag	20 650			Uebertrag	21 185
69	Trier-Land	Kalingen	180	72	Wittlich	Niedermanderscheid	175
70	"	Wintersdorf	180	73	"	Pantenburg	150
71	Wittlich	Dierscheid	175	74	"	Landscheid	200
		Zu übertragen	21 185			Summe	21 710

Zusammenstellung.

1.	Regierungsbezirk	Nachen	15 925 Mk.	32	Gemeinden.
2.	"	Coblenz	28 810 "	77	"
3.	"	Cöln	31 855 "	28	"
4.	"	Düsseldorf	5 500 "	6	"
5.	"	Trier	21 710 "	74	"
Hauptsumme			103 800 Mk.	217	Gemeinden.

Anlage 16.

(Drucksachen. Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Einrichtung einer Abteilung für Arbeitscheue und säumige Nährpflichtige, die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1912 untergebracht werden, bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Der 52. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 8. März 1912 dem Antrage des Provinzialauschusses zugestimmt, bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler eine Abteilung für entmündigte Trinker in den Räumen der bisherigen Fürsorgeerziehungsanstalt „Freimersdorf“ einzurichten (vergl. Drucksachen Nr. 19 des 52. Rheinischen Provinziallandtages und stenographischen Bericht Seite 166). In dem Berichte des Provinzialauschusses zu diesem Antrage war schon auf den zurzeit der Ausarbeitung der Vorlage dem Preussischen Abgeordneten-hause zugegangenen Gesetzentwurf über die Ausübung der Armenpflege bei Arbeitscheuen und säumigen Nährpflichtigen hingewiesen worden, mit dem Hinzufügen, daß wohl demnächst an den

Provinzialverband die Frage herantreten würde, ob er nicht auch solche Personen, die nach dem erwähnten Gesetzesentwurf einer öffentlichen Arbeitsanstalt überwiesen werden können, in Braunweiler gegen Bezahlung eines Pflegejahres durch den einweisenden Armenverband aufnehmen soll. Eine endgültige Entscheidung über diese Frage wurde damals dem nächsten Provinziallandtage vorbehalten. Inzwischen ist nun das betreffende Gesetz unter der Bezeichnung „Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912“ mit dem 1. Oktober 1912 in Kraft getreten. Der Wortlaut des Gesetzes ist in Anlage I dieser Vorlage abgedruckt. Nach dem Gesetze können Personen, die selbst oder deren Angehörige Armenunterstützung erhalten, durch Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses zwangsweise in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden, wofern sie nicht entsprechend ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt beitragen.

Unter dem 5. August 1912 hat der Minister des Innern Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze erlassen, die über die Art der Unterbringung der in Betracht kommenden Personen folgendes ausführen:

„Die dem Arbeitszwang unterworfenen Personen können untergebracht werden:

1. in öffentlichen Arbeitsanstalten, d. h. Anstalten, die von einem engeren oder weiteren Kommunalverband errichtet sind und unterhalten werden (Armenhäuser, Landarmenanstalten, Wanderarbeitsstätten);

2. in Privatanstalten (z. B. Arbeiterkolonien). Diese dürfen indessen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie von der staatlichen Aufsichtsbehörde als für die Unterbringung geeignet anerkannt sind. Einer solchen Anerkennung haben sich die Armenverwaltungen vor der Unterbringung zu vergewissern. Dabei empfiehlt es sich, im Interesse einer raschen Durchführung des Beschlusses, das Anerkenntnis der Staatsbehörde nicht in jedem einzelnen Falle, sondern generell für bestimmte von den Armenverwaltungen als Unterbringungsstellen in Aussicht genommene Privatanstalten einzuholen.

3. In Erziehungs- oder Heilanstalten, insbesondere auch Trinkerheilstätten, in denen Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen. Sind die zu benutzenden Anstalten keine öffentlichen, so ist ebenfalls die staatliche Genehmigung zu ihrer Inanspruchnahme nachzusuchen. In Erziehungsanstalten dürfen nur Minderjährige untergebracht werden.

Die nach Nr. 1 bis 3 in Betracht kommenden Anstalten können innerhalb oder außerhalb des Bezirks des vollstreckenden Armenverbandes belegen sein.

Sofern sich hiernach für einzelne Armenverbände die Schaffung neuer Arbeitsanstalten als nötig erweist, wird mit ihrer Einrichtung alsbald vorzugehen sein. Besondere Anstalten für den eigenen Bedarf werden nur die Ortsarmenverbände größerer Städte oder die Landarmenverbände errichten können. Für die kleineren Armenverbände erscheint der im Wege freier Vereinbarung zu bewirkende Anschluß an größere Städte oder Landarmenverbände oder der Zusammenschluß zu einem Verbandszweck Schaffung gemeinsamer Arbeitsanstalten nach den Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) angezeigt. Unter Umständen wird der Anschluß sämtlicher Armenverbände einer Provinz — mit Ausnahme etwa der Großstädte — an den Landarmenverband am zweckmäßigsten sein, weil auf diese Weise die zur Durchführung von Arbeiten erforderliche Stetigkeit in der Zahl der Arbeitskräfte erreicht und der Betrieb der Anstalten möglichst billig gestaltet wird.“

Für die Unterbringung kämen hiernach von Provinzialanstalten in Frage die beiden unter den Begriff Landarmenanstalten fallenden Einrichtungen: das Landarmenhaus in Trier und die Landarmenabteilung bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler. In Wirklichkeit sind aber diese beiden Einrichtungen zur Aufnahme der hier in Rede stehenden Personen durchaus ungeeignet, da ihr ganzer Betrieb zugeschnitten ist auf Kranke, Sieche und Arbeitsunfähige und ein geregelter Arbeitsbetrieb fehlt und auch nicht einzurichten ist. Ferner käme für die Unterbringung in Betracht die im Frühjahr eingerichtete Abteilung für entmündigte Trinker bei der Provinzial-Arbeitsanstalt

in Brauweiler. Denn diese Anstalt ist als eine öffentliche Trinkerheilanstalt im Sinne des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern anzusehen. Dort können aber nach dem jetzt geltenden Wortlaut des Reglements nur solche Arbeitsscheue aufgenommen werden, die zugleich wegen Trunksucht entmündigt sind.

Es könnte sich dann noch fragen, ob unter „öffentlichen Arbeitsanstalten“ im Sinne des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen nicht ohne weiteres die Korrektionsanstalten der Provinzen anzusehen seien. Diese Annahme ist aber, wie schon aus der Richterwähnung dieser Anstalten in den Ausführungsbestimmungen hervorgeht, und wie der Herr Minister auf eine eingeholte Auskunft des Landesdirektors der Provinz Brandenburg auch erklärt hat, nicht zutreffend. Dagegen hat der Minister weiter erklärt, daß „nichts im Wege steht für die Durchführung des Arbeitszwanges, die Einrichtungen der Korrigendenanstalten unter der Voraussetzung entsprechender Abtrennung der Arbeitsscheuen von den Korrigenden, mitzuverwerten und ähnlich, wie es bei den Trunksüchtigen schon vielfach geschehen ist, besondere Abteilungen für diese Elemente vorzusehen“. Diese Auffassung wird auch bestätigt durch den von dem Geh. Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium des Innern Schloffer herausgegebenen Kommentar zu dem Gesetz.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Bedürfnis besteht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler eine Abteilung der gedachten Art zu errichten, kommt zunächst das Bedürfnis des Landarmenverbandes selbst nach Unterbringung von Landarmen, die unter das Gesetz fallen, in Frage. Deren Zahl wird aber nicht sehr groß und für die Entscheidung nicht maßgebend sein. Viel wichtiger ist aber die Frage, ob eine solche Einrichtung in Brauweiler im Interesse der Ortsarmenverbände der Provinz liegt. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Denn eigene Arbeitsanstalten zu diesem Zwecke einzurichten, würde für die kleineren Ortsarmenverbände, wie schon die Ausführungsbestimmungen hervorheben, ganz unmöglich sein, würde aber auch für die größeren unpraktisch und sehr kostspielig sein. Eine Zwangsarbeitsanstalt aus den Erträgen der eigenen Arbeit zu unterhalten, ist nicht möglich, vielmehr sind, wie die Erfahrungen zeigen, immer ganz bedeutende Zuschüsse erforderlich. Diese sind um so größer, je kleiner die Zahl der Inzassen und je höher damit die auf den Kopf des Einzelnen entfallenden Generalkosten sind und je mehr die Belegungszahl der Anstalt wechselt, wodurch es schwierig wird, lohnende Arbeitsbetriebe einzurichten und aufrecht zu halten. Beide Umstände würden aber auch bei den Arbeitsanstalten selbst größerer Städte zutreffen. Es sind daher auch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von zahlreichen rheinischen Armenverbänden sowohl größerer, wie kleinerer Städte Anfragen an den Landeshauptmann wegen Aufnahme der Arbeitsscheuen in eine Provinzialanstalt ergangen und auch die größeren Städte, wie Köln, Düsseldorf, Essen haben die Absicht des Provinzialausschusses, mit einer entsprechenden Vorlage an den Provinziallandtag heranzutreten, wärmstens begrüßt. Man kann sogar soweit gehen, zu behaupten, daß, falls die Provinzial-Arbeitsanstalt zu dem gedachten Zwecke nicht zur Verfügung gestellt wird, das ganze Gesetz, von dessen segensreichen Wirkungen man sich so viel verspricht, im wesentlichen unausgeführt bleiben wird (vergl. hierzu auch die Niederschrift über die Verhandlungen mit den Vertretern der Armenverwaltungen größerer Städte in Brauweiler; Anlage IV dieses Berichtes).

Was die Frage entsprechender Räumlichkeiten bei der Provinzialarbeitsanstalt in Brauweiler angeht, so kann diese, wenigstens für den ersten Bedarf, ohne weitere bauliche Veränderungen gelöst werden; denn es besteht kein Bedenken, die in Brauweiler schon bestehende Abteilung für entmündigte Trinker auch zur Unterbringung Arbeitsscheuer und säumiger Nährpflichtiger zu benutzen. Es handelt sich in beiden Fällen im wesentlichen um dieselbe Art von Personen und es wird vielfach

lediglich vom Zufalle abhängen, ob ein Ortsarmenverband einen arbeitscheuen Trunksüchtigen wegen Trunksucht entmündigen läßt oder den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1912 unterwirft, um ihn in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen. Die erforderliche Trennung von der Korrekptionsanstalt in Bezug auf Tages- und Schlafräume ist in dieser Abteilung vollständig durchgeführt. Allerdings bringt es die Notwendigkeit eines geregelten Arbeitsbetriebes mit sich, daß in einzelnen Fällen die Insassen dieser Abteilung in den bestehenden Werkstätten der Arbeitsanstalt zusammen mit Korrigenden arbeiten müssen, da für die verhältnismäßig kleine Abteilung nicht besondere Schlosser-, Schreiner-, Druckerei- usw. Werkstätten eingerichtet werden können. Eine solche gemeinsame Beschäftigung dürfte auch wohl deshalb unbedenklich sein, da viele Korrigenden ihrer moralischen Qualität nach sicherlich nicht unter den unter das Gesetz fallenden Arbeitscheuen und säumigen Nährpflichtigen stehen werden. In der gleichen Weise ist diese Frage auch in der Hausordnung der Abteilung für entmündigte Trinker geregelt, wo es im § 4 heißt: „Die Insassen der Abteilung für entmündigte Trinker werden von den Korrigenden getrennt gehalten und zwar hinsichtlich der Aufenthalts- und Schlafräume stets, hinsichtlich der Arbeitsräume insoweit, als nicht eine zweckentsprechende Beschäftigung der Insassen ihre Arbeit in Gemeinschaft mit Korrigenden erforderlich macht.“ Gegen die gleiche Regelung bei den arbeitscheuen und säumigen Nährpflichtigen werden daher keine Bedenken bestehen. Wenn so die jetzt bestehende Abteilung für entmündigte Trinker grundsätzlich auch zur Aufnahme von Arbeitscheuen nach dem Gesetz vom 23. Juli 1912 geeignet ist, so ist es doch fraglich, ob die Größe der Abteilung ausreicht. Dieselbe ist zurzeit für etwa 80 Trinker eingerichtet, es sind schon 34 untergebracht, so daß also, zumal wenn die Anzahl der Trinker noch steigt, für Arbeitscheue nur noch verhältnismäßig wenig Plätze zur Verfügung bleiben. Es ist aber zu bedenken, daß noch keinerlei Anhaltspunkt dafür vorliegt, in welchem Umfange das Gesetz zur Anwendung kommen wird. Die Ansicht maßgebender Personen geht dahin, daß das Gesetz nur selten praktisch angewendet wird vielmehr dürfte zur Erzielung des mit dem Gesetze erstrebten Zweckes es in den meisten Fällen genügen, mit dessen Anwendung lediglich drohen zu können, zumal, wenn hinter dieser Drohung die Möglichkeit einer Unterbringung in dem doch von Arbeitscheuen etwas gefürchteten „Brauweiler“ steht. Dazu kommt noch, wie unten noch näher dargelegt ist, daß durch die Unterbringung dem Ortsarmenverbände zunächst keinerlei Ersparnisse, vielmehr nur noch höhere Kosten entstehen, was wohl auch auf den Umfang der Anwendung des Gesetzes wesentlich beschränkend einwirken wird. Der Provinzialausschuß ist deshalb der Ansicht, zunächst prinzipiell die Möglichkeit der Unterbringung Arbeitscheuer in Brauweiler durch ein entsprechendes Reglement zu schaffen. Sollte sich dann die Einrichtung bewähren und sich ein Bedürfnis nach Schaffung weiterer Plätze herausstellen, so wird sich dies durch entsprechende bauliche Veränderungen leicht verwirklichen lassen.

Die Unterbringung Arbeitscheuer und säumiger Nährpflichtiger nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1912 gehört aber nicht zu den dem Provinzialverbände gesetzlich obliegenden Aufgaben. Wenn der Provinzialverband daher freiwillig diese Aufgabe übernimmt, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß diejenigen Ortsarmenverbände, die von der Einrichtung Gebrauch machen, dem Provinzialverband die durch die Unterbringung entstehenden Kosten und zwar einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten erstatten. Die Provinzialumlage darf zu diesem Zwecke in keiner Weise in Anspruch genommen werden. Es ist dies eine Forderung der Billigkeit gegenüber denjenigen Ortsarmenverbänden, die etwa dazu übergehen werden, selbst Arbeitshäuser zu dem gedachten Zwecke zu schaffen und sich mit den Kosten hierfür zu belasten und daher von der Einrichtung der Provinz keinen Gebrauch machen. Die Höhe der Unterbringungskosten, unter Be-

rücksichtigung des Arbeitsertrages, kann selbstverständlich nicht in jedem einzelnen Falle getrennt berechnet werden, vielmehr müssen Pauschalsätze festgesetzt werden. Es wird vorgeschlagen, diese Sätze dahin zu normieren, daß pro Kopf und Tag für jeden Untergebrachten 80 Pf. und für solche Untergebrachte, die dauernd ärztlicher Behandlung bedürfen, 1 Mark bezahlt wird.

Zwar könnte es für den ersten Blick auffallend erscheinen, daß die Kosten des Unterhaltes nicht durch den Ertrag der Arbeit völlig gedeckt werden. Das Gesetz selbst geht anscheinend auch von dieser Voraussetzung aus. Es bestimmt nämlich in § 1g: „Aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Ueberschuß ist die Unterstützung zu bestreiten, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird. Der dann noch verbleibende Rest ist diesem bei der Entlassung auszuhandigen.“ Danach scheint der Gesetzgeber anzunehmen, daß es möglich wäre, aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten nicht nur die vollen Kosten der Unterbringung zu decken, sondern daß nach deren Deckung noch ein Ueberschuß verbleibt, durch den die Unterstützung der Angehörigen während der Dauer der Unterbringung gedeckt werden kann und daß dann möglicherweise noch ein Rest dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhandigen ist. Daß dies nicht möglich ist, lehrt ein Blick in die vom Königlichen Preussischen Ministerium des Innern herausgegebene Statistik über die Strafanstalten, Gefängnisse und Arbeitsanstalten in Preußen. Danach bedürfen diese sämtlichen Anstalten, neben den eigenen Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe, eines mehr oder minder großen Zuschusses aus öffentlichen Mitteln pro Kopf und Tag, der beispielsweise betragen hat im Jahre 1910 in den Strafanstalten im Durchschnitt 1 Mark, in den Gefängnissen im Durchschnitt 1,04 Mark, in den Arbeitsanstalten im Durchschnitt 56 Pf., in der westfälischen Arbeitsanstalt Benninghausen 89 Pf., in der Arbeitsanstalt Branweiler 37 Pf. und im Jahre 1911 in der Arbeitsanstalt Branweiler 45 Pf. Die Zahlen der übrigen Anstalten für 1911 liegen bei Abfassung dieses Berichtes noch nicht vor. Bei diesen Zahlen sind die allgemeinen Verwaltungskosten, speziell die Kosten der Verzinsung und Tilgung des Anlage- und Baukapitals nicht berücksichtigt. Diese Kosten sind aber, besonders bei den Anstalten, die wie Branweiler ziemlich vollkommene Betriebseinrichtungen und infolgedessen auch höheren Arbeitsertrag und geringeren Zuschuß aus öffentlichen Mitteln haben, mit 130 Mark pro Kopf und Jahr, das sind 35 Pf. pro Tag, gewiß nicht zu hoch berechnet. Es ist aber kein Grund einzusehen, warum die Anstalten, bezw. die Abteilungen für Arbeitscheue und säumige Nährpflichtige wesentlich besser wirtschaften sollten, wie die oben genannten Anstalten. Die Gründe, die bei diesen Anstalten eine Rentabilität ausschließen, nämlich die vielfach geistig und körperlich minderwertigen Arbeitskräfte, die Notwendigkeit strenger Beaufsichtigung, die Verhütung der Entweichung, die Schwierigkeit geeignete Arbeit zu finden, bezw. die Unmöglichkeit jede an sich vorteilhafte Arbeit anzunehmen wegen der darin liegenden unbilligen Konkurrenz gegenüber dem freien Gewerbe, alle diese Gründe treffen auch hier zu. Dazu kommt noch, daß die Beköstigung der Arbeitscheuen doch wohl eine etwas bessere und damit wohl etwas kostspieligere sein muß, als die der Korrigenden. So wird der bei diesen übliche vollständige Ausschluß der Fleischnahrung sich nicht durchführen lassen und eventuell wohl auch nicht ministeriell genehmigt werden, da in den Ausführungsbestimmungen des Ministers die Entziehung des Fleisches als Disziplinarstrafe vorgesehen ist, die sogar nur unter Zustimmung des Anstaltsarztes verhängt werden darf. Wenn aber, wie die Hausordnung vorsieht, selbst nur dreimal wöchentlich Fleisch gegeben wird, so bedeutet dies eine Erhöhung der Beköstigungskosten, gegenüber der Beköstigung der Korrigenden, um etwa 10 Pf. pro Tag. Eine weitere Verteuerung liegt dann noch darin, daß der § 10 der Hausordnung vorsieht, den Insassen je nach Fleiß und Leistungen

eine Arbeitsbelohnung von 10—18 Pf. täglich gutzuschreiben. Darin wird eine erzieherische Maßnahme erblickt, um den Arbeitseifer anzuspornen und die Arbeitsfreude des Untergebrachten zu heben und ihm die Möglichkeit zu geben, durch seine Tätigkeit in der Anstalt auch in etwa zum Unterhalte seiner Familie beizutragen. Allerdings wird auch den Korrigenden eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, die aber im Durchschnitt nur 8 Pf. täglich beträgt. Bei den Arbeitscheuen ist sie also täglich 6 Pf. höher. Die Selbstkosten des Provinzialverbandes für die Unterbringung eines Arbeitscheuen würden daher, berechnet nach den Ergebnissen der Unterbringung der Korrigenden, betragen 45 Pf. und 10 Pf. und 6 Pf. und 35 Pf. = 96 Pf. Um aber die Möglichkeit, Arbeitscheue in der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler unterzubringen, nicht zu sehr zu erschweren, sowie mit Rücksicht darauf, daß der Satz der allgemeinen Verwaltungskosten doch nur schätzungsweise gegriffen ist, glaubt der Provinzialausschuß es bei der Festsetzung eines Pflegejahres von 80 Pf. pro Kopf und Tag bewenden lassen zu können. Die Normierung eines um 20 Pf. erhöhten Satzes für den Fall dauernder ärztlicher Behandlung entspricht der allgemein bei Anstaltsunterbringung üblichen Regelung, wie sie auch bei Unterbringung von Armen durch den Ministerialtarif vom 30. November 1910 festgesetzt ist.

Um die Wünsche der für die Unterbringung wohl hauptsächlich in Betracht kommenden größeren Armenverbände der Rheinprovinz kennen zu lernen, hat der Landeshauptmann die Vertreter dieser Armenverbände auf den 22. Oktober 1912 zu einer Besprechung nach der Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler gebeten. Das wesentlichste Ergebnis dieser Besprechung ist in dem als Anlage IV dieser Vorlage beigefügten Berichte enthalten. Wie daraus hervorgeht, ist bei dieser Besprechung vor allem der Wunsch verschiedener Ortsarmenverbände erörtert worden, die Möglichkeit einer anderen Art der Zahlung der Unterbringungskosten und der Entlohnung der Arbeit vorzusehen. Es sollte den Untergebrachten ein Arbeitsverdienst je nach ihrer Leistung von 1 Mark bis 1,80 Mark pro Tag gutgeschrieben werden. Dieser Arbeitsverdienst sollte abzüglich 10% an den unterbringenden Armenverband abgeführt werden und dieser sollte dann pro Tag anstatt 1 Mk. 2,20 Mk. Pflegekosten zahlen. Begründet wurde dieser Vorschlag damit, daß dadurch die Arbeitsfreude des Untergebrachten gehoben würde, wenn er das Gefühl habe, durch seine Tätigkeit in einem wesentlichen Umfange zum Unterhalte seiner Familie beizutragen. Von anderer Seite wurde aber dieser Auffassung entschieden widersprochen und hervorgehoben, daß es sehr bedenklich sei, zwei Arten von Untergebrachten zu schaffen und daß die ganze Art der Berechnung doch nur ein Rechnungsmanöver sei, was wohl auch dem Untergebrachten nicht verborgen bleiben werde. Da eine Einigung nicht erzielt wurde, wurden die Vertreter der beteiligten Armenverbände ersucht, sich zu der Frage nochmals schriftlich zu äußern. Das Ergebnis dieser Äußerung bestand darin, daß nur 7 Armenverbände sich dafür aussprachen, unter allen Umständen beide Möglichkeiten der Berechnung vorzusehen; dagegen 12 Armenverbände entweder erklärten, nur von der jetzt im Reglement vorgeschlagenen Regelung Gebrauch machen zu wollen, oder aber sich auf das entschiedenste dagegen aussprachen, überhaupt nur die Möglichkeit einer zweiten Berechnungsart vorzusehen. Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis der Äußerung der nächstbeteiligten, sowie mit Rücksicht darauf, daß die vorgesehene zweite Art der Berechnung für die Arbeitsanstalt selbst große Unzuträglichkeiten und eine Belastung mit vielem Schreibwerk zur Folge haben würde, hat der Provinzialausschuß davon abgesehen, diese zweite Art der Berechnung in das Reglement aufzunehmen. Der gegebenen Anregung ist aber in etwa dadurch Rechnung getragen worden, daß nach § 10 der Hausordnung den Insassen eine Arbeitsbelohnung von 10—18 Pf. gutgeschrieben wird, das somit erheblich hinausgeht über den Betrag des sonst den Korrigenden gutgeschriebenen „Arbeitsgeschenkes“.

Der § 1h des Gesetzes bestimmt: „Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen, welche Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung, sowie über die Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung enthalten muß und der staatlichen Genehmigung bedarf.“ Bei den rheinischen Provinzialanstalten wird nun regelmäßig zwischen Reglement und Hausordnung unterschieden. Das erstere enthält Bestimmungen über die Organisation der Anstalt, über die Beziehungen nach außen zu anderen Behörden usw., während die Hausordnung diejenigen Bestimmungen für den inneren Betrieb der Anstalt enthält, die der Inasse selbst kennen muß und die ihm deshalb auch in die Hände gegeben werden können. Es empfiehlt sich, an dieser Trennung auch hier festzuhalten. Dies dürfte auch mit dem Gesetz, das nur von einer „Hausordnung“ spricht, nicht in Widerspruch stehen, wenn sowohl Reglement wie Hausordnung der staatlichen Genehmigung unterworfen werden. In der Anlage II ist daher der Entwurf zu einem Reglement und in der Anlage III der Entwurf zu einer Hausordnung aufgestellt. Reglement und Hausordnung sollen sich aber nicht lediglich auf die Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen, sondern auch auf die in derselben Abteilung untergebrachten entmündigten Trinker beziehen. Die für die letzteren jetzt schon geltenden Bestimmungen sind daher in die neuen Entwürfe hineingearbeitet worden und die Bezeichnung lautet daher:

„Reglement über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler“

und

„Hausordnung für die Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.“

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements und der Hausordnung tritt das vom vorigen Provinziallandtag beschlossene Reglement über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler und die auf Grund des § 10 dieses Reglements vom Provinzialausschusse erlassene Hausordnung außer Kraft.

Die Entwürfe enthalten die vom Gesetz verlangten Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und die Entlohnung der Untergebrachten. Schwierig ist es, dem weiteren Erfordernisse des Gesetzes gerecht zu werden, daß die Hausordnung auch Bestimmungen über „die Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung“ enthalten soll. Es ist unklar, was das Gesetz hiermit gemeint hat. Anscheinend ist die Bestimmung deshalb aufgenommen, weil der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausging, daß der Arbeitsverdienst die Kosten der Unterbringung decke und noch ein Rest für den Untergebrachten übrig bleibe. Man wollte nun anscheinend durch diese Bestimmung Gewähr dafür schaffen, daß dem Untergebrachten der ihm zukommende Rest auch wirklich in der richtigen Höhe ausbezahlt und nicht für die Kosten der Unterbringung zuviel abgezogen wird. Die ganze Bestimmung wird also hinfällig, wenn tatsächlich der Arbeitsverdienst zur Deckung der Unterbringungskosten nicht ausreicht und auf keinen Fall etwas für den Untergebrachten übrig bleibt. In diesem Falle besteht an einer Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung keinerlei Interesse. Praktisch dürfte es aber auch ganz unmöglich sein, diese Kosten, die fortwährend je nach den Preisen der Lebensmittel usw., nach der Art der Beschäftigung und des dabei erzielten Ertrages wechseln, zu berechnen.

Es dürfte daher dem Geiste des Gesetzes entsprechen, wenn in dem § 4 des Reglements lediglich die Grundsätze über die Berechnungsweise der Kosten in folgender Fassung festgelegt werden: „Die Kosten der Unterbringung werden in der Weise berechnet, daß die gesamten Selbstkosten des Provinzialverbandes einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt werden, wobei eine

getrennte Berechnung der Kosten der Unterbringung und des Arbeitsertrages des Einzelnen nicht stattfindet, vielmehr Durchschnittssätze maßgebend sind. Zur Deckung der Kosten der Unterbringung dient in erster Linie der Ertrag der Arbeit des Untergebrachten. Da dieser aber hierzu nicht ausreicht, so hat der Zahlungspflichtige noch einen Pflegesatz pro Kopf und Tag zu zahlen. Dieser wird allgemein auf 0,80 Mark und für solche Untergebrachte, die dauernder ärztlicher Behandlung bedürfen, auf 1 Mark festgesetzt." Um aber den formellen Vorschriften des Gesetzes Genüge zu leisten, wird vorgeschlagen, den § 10 der Hausordnung wie folgt zu fassen:

"Der Arbeitsverdienst der Insassen ist — insoweit er nicht zu Arbeitsbelohnungen verwendet wird — zunächst auf die Kosten der Unterbringung in Anrechnung zu bringen."

Bei der Unterbringung von Arbeitsscheuen gelten folgende besondere Bestimmungen:

"Den etwaigen Ueberschuß erhält der Ortsarmenverband zur Bestreitung der Unterstützung, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird. Der dann noch verbleibende Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen."

"Die Entscheidung über die Höhe des Arbeitsverdienstes und die Kosten der Unterbringung regelt sich nach § 4 des Reglements und im übrigen ist für die Berechnung des Arbeitsverdienstes und der Kosten der Unterbringung allein die Entscheidung des Direktors der Arbeitsanstalt und auf Beschwerde hiergegen die Entscheidung des Landeshauptmanns maßgebend."

Diese Fassung des § 4 des Reglements und des § 10 der Hausordnung ist das Ergebnis mehrfacher über diesen Punkt mit dem zur Genehmigung des Reglements und der Hausordnung zuständigen Herrn Minister des Innern gepflogenen Verhandlungen.

Die Begründung zu den übrigen Bestimmungen der in den Anlagen II und III diesem Berichte beigefügten Entwürfe zu Reglement und Hausordnung ergibt sich aus den vorhergehenden Ausführungen oder aus dem Zwecke der Einrichtung von selbst.

In dem dem Provinziallandtag vorliegenden Haushaltsplane über die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler ist die Einrichtung der Abteilung für Arbeitsscheue noch nicht berücksichtigt. Der Provinzialausschuß bittet daher, ihn zu ermächtigen, die infolge der Einrichtung dieser Abteilung im Rechnungsjahre 1913 entstehenden Einnahmen und Ausgaben unter Ueberschreitung der betreffenden Titel des Haushaltsplanes der Provinzial-Arbeitsanstalt zu machen. Eine Erhöhung des Provinzialzuschusses der Arbeitsanstalt wird dadurch voraussichtlich nicht eintreten, da die Mehrausgaben durch die Einnahmen an Pflegekosten gedeckt werden sollen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

- „1. Der Provinziallandtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler bestehende Abteilung für entmündigte Trinker zu einer Abteilung für entmündigte Trinker und für Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige, die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1912 untergebracht werden erweitert wird.

Diese Abteilung erhält die Bezeichnung: „Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue“.

2. Der Provinziallandtag wolle, unter Aufhebung des bestehenden Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler, für die Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue das in der Anlage II dieses Berichtes aufgestellte Reglement und die in der Anlage III dieses Berichtes aufgestellte Hausordnung feststellen.

3. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die durch Ausführung des Beschlusses zu 1 und 2 entstehen Einnahmen und Ausgaben unter Ueberschreitung der entsprechenden Titel des Haushaltsplanes der Provinzial-Arbeitsanstalt zu machen."

Düsseldorf, den 22. Februar 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Anlage I.

Gesetz

über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 23. Juli 1912.

Artikel 1.

Hinter § 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130) und § 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz für das Herzogtum Lauenburg, vom 24. Juni 1871 (Offizielles Wochenblatt S. 183) sind nachstehende Vorschriften einzufügen:

§ 1a.

Wer selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16 Jahre alten Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, kann auch gegen seinen Willen auf Antrag des unterstützenden oder des erstattungspflichtigen Armenverbandes durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt untergebracht werden; der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Als unterstützt gilt der Ehemann oder der unterhaltungspflichtige Elternteil oder — bei unehelichen Kindern — die Mutter auch dann, wenn die Unterstützung der Ehefrau oder der Kinder ohne oder gegen den Willen dieser Unterhaltungspflichtigen gewährt ist.

Die Unterbringung erfolgt nicht:

1. wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist;
2. wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist;
3. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beiträgt;
4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterzubringenden verbunden sein würde.

Anstatt der Unterbringung in eine Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.

§ 1 b.

Zuständig für den Erlass der Beschlüsse gemäß § 1 a ist die für den Aufenthaltsort des Unterstützten oder seiner Angehörigen zuständige Beschlussbehörde. Hat der Unterzubringende keinen festen Wohnsitz oder keinen dauernden Aufenthalt, so kann die Beschlussbehörde die Entscheidung an diejenige des Unterstützungswohnsitzes oder — bei Landarmen — an die für den Sitz des Landarmenverbandes zuständige Behörde überweisen. Sie ist hierzu auf Antrag des erstattungspflichtigen Armenverbandes verpflichtet. Ist ein Mitglied des Vorstandes des betreibenden Armenverbandes gleichzeitig Mitglied der beschließenden Behörde, so hat es sich bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten.

§ 1 c.

Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Sie ist mit Gründen zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Unterzubringende, gegen den das Verfahren sich richtet, zu hören, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann. Das Beschlussverfahren kann so lange ausgesetzt werden, bis über die Klage des Unterzubringenden, der seine Unterhaltspflicht bestreitet, im ordentlichen Rechtswege rechtskräftig entschieden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 52, 115, 116, 119 bis 126 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) sinngemäße Anwendung.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss kann indessen die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Vor der Aussetzung ist der Armenverband zu hören.

Der Unterzubringende ist über die ihm zustehenden Rechtsmittel schriftlich zu belehren.

§ 1 d.

Die Vollstreckung des Beschlusses liegt dem antragstellenden Armenverband ob. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist berechtigt, sie dem erstattungspflichtigen zu überweisen.

Die Armenverbände sind berechtigt, die einer Arbeitsanstalt überwiesenen Personen in Anstalten außerhalb ihres Bezirkes unterzubringen oder ihnen Arbeiten auch ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt anzuweisen.

§ 1 e.

Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist von dem Armenverbände zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind.

Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses mit der Behauptung, daß dessen Voraussetzungen weggefallen seien, so entscheidet über diesen Antrag der Kreis- (Stadt-) Ausschuss, der den Beschluß erlassen hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 1 c.

§ 1 f.

Der Armenverband kann den Untergebrachten für eine angemessene Zeit beurlauben; bleibt der Beurlaubte während der Beurlaubung unterstützungsbedürftig (§ 1 a), so kann auf Antrag des Armenverbandes durch Bescheid des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, die Wiedereinlieferung des Beurlaubten verfügt werden. In dem Bescheid ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie befugt sind, innerhalb zweier Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder das Rechtsmittel der Beschwerde an den Bezirksauschuß einzulegen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 117 Abs. 4 und 5 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß Beschwerde und Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium keine aufschiebende Wirkung haben.

Wird während der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als endgültig entlassen.

Wird der Antrag auf Beurlaubung von dem Untergebrachten nach Ablauf von drei Monaten seit der Unterbringung oder der Wiedereinlieferung oder der Ablehnung eines solchen Antrags gestellt, so hat, wenn der Armenverband dem Antrage nicht entsprechen will, der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, einen Bescheid zu erteilen. Auf das Verfahren finden Satz 2 und 3 des Abs. 1 Anwendung.

Wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, muß der Untergebrachte auch ohne Antrag beurlaubt werden. Eine erneute Unterbringung darf alsdann erst nach Ablauf von drei Monaten beschloffen werden.

§ 1 g.

Aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Ueberschuß ist die Unterstützung zu bestreiten, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird. Der dann noch verbleibende Rest ist diesem bei der Entlassung auszuhändigen.

§ 1 h.

Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen, welche Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung sowie über die Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung (§ 1 g) enthalten muß und der staatlichen Bestätigung bedarf. Dies gilt sinngemäß, wenn dem Untergebrachten ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt Arbeit angewiesen wird.

§ 1 i.

Die Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die zur Vorbereitung des Verfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung etwa erforderliche Hilfe zu gewähren.

Zusbesondere haben sie auf Antrag des unterstützenden Armenverbandes den gemäß § 1 a Unterstützten, der einer Vorladung der Armenbehörde nicht Folge leistet, an Stelle der Armenbehörde zu vernehmen oder dieser vorzuführen.

Die entstehenden Transportkosten fallen in allen Fällen dem unterstützungspflichtigen Armenverbände zur Last.

Artikel 2.

Der Abs. 1 des § 65 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130) und der Abs. 1 des § 53

des betreffenden Gesetzes für das Herzogtum Lauenburg vom 24. Juni 1871 (Offizielles Wochenblatt S. 183) erhalten folgende Fassung:

Auf Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Unterhaltungspflichtigen angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren. Auf den Vater eines unehelichen Kindes findet diese Vorschrift nur insoweit Anwendung, als er seine Vaterschaft nach § 1718 B.G.-B. anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

Artikel 3.

In den Fällen der Artikel 1 und 2 finden die Vorschriften des § 59 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 keine Anwendung.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Der Minister des Innern ist mit seiner Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Anlage II.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

§ 1.

In der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler können solche wegen Trunksucht entmündigte, männliche, erwachsene arbeitsfähige Personen aus dem Gebiete der Rheinprovinz, für welche mit Rücksicht auf ihre Eigenart und ihr Verhalten die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt mit strenger Hauszucht und Arbeitszwang erwünscht ist, sowie männliche Personen, deren Unterbringung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes: „Ueber die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgeetze zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912“ angeordnet ist, aufgenommen werden.

Die ersteren sind in diesem Reglement und der Hausordnung als „entmündigte Trinker“, die letzteren als „Arbeitscheue“ bezeichnet.

§ 2.

Die Abteilung ist in Bezug auf Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt angegliedert. Die Bestimmungen des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt vom 12. Dezember 1890 24. April 1891 finden auf die Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue entsprechende Anwendung.

§ 3.

Anträge auf Unterbringung in der Abteilung sind an den Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu richten.

Dem Antrage auf Unterbringung eines entmündigten Trinkers sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Entmündigungsbeschlusses und der Bestellungsurkunde des Vormundes.
2. Wenn der Antrag nicht vom Vormunde selbst gestellt wird, eine Erklärung des Vormundes, wonach er mit der Unterbringung in der Trinkerabteilung und der Behandlung seines Mündels nach Maßgabe der Hausordnung der Trinkerabteilung einverstanden ist.
3. Angaben über die Personalien, den Gesundheitszustand und das Vorleben des Entmündigten nach einem vom Landeshauptmann vorzuschreibenden Formular.
4. Eine Verpflichtungserklärung über Tragung der Pflegekosten. Wird diese Erklärung nicht von einer öffentlichen Behörde abgegeben, so ist die Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Pflegekosten notwendig.

Dem Antrage auf Unterbringung eines Arbeitscheuen auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1912 sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, auf Grund dessen die Unterbringung angeordnet wird;
2. Angaben über die Personalien, den Gesundheitszustand und das Vorleben des Entmündigten, nach einem vom Landeshauptmann vorzuschreibenden Formular;
3. eine Verpflichtungserklärung über Tragung der Pflegekosten.

§ 4.

Die Kosten der Unterbringung werden in der Weise berechnet, daß die gesamten Selbstkosten des Provinzialverbandes einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt werden, wobei eine getrennte Berechnung der Kosten der Unterbringung und des Arbeitsertrages des einzelnen nicht stattfindet, vielmehr Durchschnittssätze maßgebend sind. Zur Deckung der Kosten der Unterbringung dient in erster Linie der Ertrag der Arbeit des Untergebrachten. Da dieser aber hierzu nicht ausreicht, so hat der Zahlungspflichtige noch einen Pflegesatz pro Kopf und Tag zu zahlen. Dieser wird allgemein auf 0,80 Mark und für solche Untergebrachte, die dauernder ärztlicher Behandlung bedürfen, auf 1 Mark festgesetzt.

Außerdem sind besonders zu erstatten die Kosten außergewöhnlicher Aufwendungen, z. B. die Kosten größerer Operationen, der Beschaffung künstlicher Glieder, der notwendig gewordenen Aufnahme in Krankenhäusern sowie die Kosten der Vorführung zu gerichtlichen und sonstigen Terminen. Solche Aufwendungen sollen aber, soweit sie nicht dringlich sind, nur mit Zustimmung des Zahlungspflichtigen gemacht werden.

§ 5.

Die Zuführung zur Anstalt muß innerhalb 14 Tagen nach Erteilung der Aufnahmezusage erfolgen. Andernfalls bedarf es eines neuen Aufnahmeantrages.

Die Ueberführung in die Anstalt darf nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht nach 6 Uhr abends bewirkt werden.

Die der Anstalt Zuzuführenden müssen gehörig gereinigt und frei von ansteckenden Krankheiten sein, widrigenfalls die Aufnahme abgelehnt oder die Reinigung und Heilung auf Kosten des Unterhaltspflichtigen erfolgen kann.

§ 6.

Die in die Anstalt Aufzunehmenden müssen bei der Einlieferung mindestens einen guten, der Jahreszeit entsprechenden Anzug besitzen. Der Anzug muß bestehen aus mindestens einem Hemde, einem Halstuche, einem Paar Strümpfe, einer Kopfbedeckung, einem Taschentuch, aus einem Rock oder einer Jacke, einer Weste, einer Hose, einem Paar Schuhe oder Stiefel. Die nicht in einem völlig brauchbaren Zustande befundenen, sowie die noch fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des Zahlungspflichtigen beschafft.

Dafür liegt der Anstalt die Verpflichtung ob, wenn der Inzasse wieder entlassen oder in eine andere Anstalt versetzt wird, ihn mit einem der Jahreszeit entsprechenden ordentlichen Anzuge zu versehen.

§ 7.

Die Entlassung eines entmündigten Trinkers erfolgt:

1. wenn der Vormund oder der Zahlungspflichtige die Entlassung verlangt. Wird auf der Entlassung trotz Abratens der Anstaltsleitung bestanden, so kann eine Wiederaufnahme in der Regel nicht mehr erfolgen;
2. wenn die Entmündigung aufgehoben wird;
3. wenn der Aufgenommene sich zur ferneren Belassung in der Anstalt, sei es wegen Arbeitsunfähigkeit, sei es wegen eingetretener Besserung oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eignet. In diesem Falle hat die Anstaltsleitung dem Vormunde die beabsichtigte Entlassung nebst Begründung mitzuteilen. Stimmt der Vormund zu oder antwortet er innerhalb einer Woche, nachdem die Mitteilung an ihn abgesandt ist, nicht, so ist der Entmündigte sofort zu entlassen. Widerspricht der Vormund, so entscheidet endgiltig der Landeshauptmann.

Die Entlassung wegen eingetretener Besserung kann in der Regel erst erfolgen, wenn der Inzasse sich mindestens 1 Jahr in der Anstalt aufgehalten, sich hier gut geführt und fleißig gearbeitet hat; außerdem kann die Entlassung davon abhängig gemacht werden, daß der Betreffende sich verpflichtet, sofort nach der Entlassung eine offene Trinkerheilstätte aufzusuchen, sich einer Trinkerfürorgestelle zu unterstellen, oder einem Abstinentenverein beizutreten.

Die Entlassung eines Arbeitscheuen ist anzuordnen:

1. auf Antrag der beteiligten Armenverwaltung;
2. auf Anordnung der zuständigen Beschlußbehörde;
3. wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat.

Wenn der Aufgenommene sich zur ferneren Belassung in der Anstalt, sei es wegen Arbeitsunfähigkeit, sei es wegen eingetretener Besserung oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eignet, so hat die Anstaltsleitung dies dem einliefernden Armenverbande mitzuteilen und ihm den Arbeitscheuen zur Verfügung zu stellen.

Anträge der in der Anstalt untergebrachten Arbeitscheuen auf Entlassung sind unverzüglich der beteiligten Armenverwaltung zu übermitteln.

Die bei der Entlassung fehlenden unentbehrlichen Kleidungsstücke sind auf Kosten der beteiligten Armenverwaltung zu beschaffen, soweit nicht § 6 Abs. 2 Platz greift.

§ 8.

In geeigneten Fällen kann seitens der Anstaltsleitung mit Zustimmung des Vormundes bzw. des einliefernden Armenverbandes eine Beurlaubung erfolgen mit der Maßgabe, daß während

der Dauer der Beurlaubung die Wiedereinlieferung seitens des Vormundes bzw. des Armenverbandes jederzeit ohne weitere Formalitäten erfolgen kann.

Für die Beurlaubung der auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1912 untergebrachten Arbeitsscheuen gilt außerdem der § 1 f des genannten Gesetzes.

§ 9.

Sämtliche Insassen der Abteilung werden ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend zwangsweise zur Arbeit angehalten; in geeigneten Fällen kann die Unterbringung und Beschäftigung auch außerhalb der Anstalt erfolgen.

Anlage III.

Hausordnung

für die Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue
bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

§ 1.

Der Aufenthalt in der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue hat den Zweck, die Insassen vom Alkoholgenuß zu entwöhnen, sie an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen, sie zu zwingen, durch ihren Arbeitsverdienst zum Unterhalte ihrer Familie beizutragen und sie zur Erkenntnis ihrer Verpflichtung zu bringen, für sich und ihre Angehörigen aus eigenen Kräften zu sorgen.

Dieser Zweck wird erstrebt:

1. durch vollständige Enthaltung von Alkohol,
2. durch eine streng geregelte und gesunde Lebensweise,
3. durch eine die körperlichen und geistigen Kräfte anspannende nutzbringende Beschäftigung,
4. durch Seelsorge und Belehrung.

§ 2.

Die Insassen der Abteilung sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen sämtlicher Beamten, welchen die Leitung, die Verwaltung und die Beaufsichtigung der Abteilung obliegt, pünktlich und gewissenhaft Folge zu leisten.

§ 3.

Mit der besonderen Leitung und Beaufsichtigung der Abteilung wird durch den Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt ein Oberaufseher oder älterer Aufseher beauftragt, der die Bezeichnung „Hausmeister“ führt.

Dieser verwaltet auch die Bekleidungs-, Wäsche-, Lagerungs- und Ausstattungsgegenstände und ist für die Sicherheit der Abteilung verantwortlich.

Mit der Anleitung und Beaufsichtigung der Insassen bei der Arbeit werden durch den Direktor mehrere Meister der Arbeitsanstalt beauftragt. Diesen liegt außerdem die Abnahme der Arbeit, die Führung der Lohnlisten und die Verwaltung des Arbeitsgeräts und Materials ob.

§ 4.

Die Inassen der Abteilung werden von den Korrigenden getrennt gehalten und zwar, hinsichtlich der Aufenthalts- und Schlafräume stets, hinsichtlich der Arbeitsräume insoweit, als nicht eine zweckentsprechende Beschäftigung der Inassen ihre Arbeit in Gemeinschaft mit Korrigenden erforderlich macht.

§ 5.

Die Verpflegung wird von der Arbeitsanstalt geliefert. Sie besteht aus folgenden Mahlzeiten:

1. zum Frühstück: $\frac{3}{4}$ Liter Kaffee mit Milch;
2. zum Mittagessen: $\frac{5}{4}$ Liter Erbsen, Bohnen, Linsen, Reis, Graupen, frisches Gemüse, Sauerkohl mit Kartoffeln oder Kartoffeln allein mit 40 Gramm Fett, dazu wöchentlich 3 mal Fleisch (150 Gramm Rindfleisch oder 120 Gramm Schweinefleisch);
3. zum Abendessen: 1 Liter Suppe von Hafergrütze, Mehl, Brot, Reis, Kakao oder Kartoffeln.

Außerdem täglich 625 Gramm Brot und 20 Gramm Schmalz.

Kranke erhalten nach ärztlicher Verordnung Krankenkost.

Einzelnen Inassen kann bei guter Führung und fleißiger Arbeit Rauch- oder Kautabak (bis zu 70 Gramm wöchentlich) gewährt werden.

§ 6.

Inassen, welche sich krank fühlen oder den Arzt befragen wollen, melden dies dem Hausmeister, der ihre Vorführung vor den Arzt veranlaßt. Bettlägerige Kranke werden in das Lazarett der Arbeitsanstalt aufgenommen.

§ 7.

Sämtliche Inassen müssen die vorgeschriebene Anstaltskleidung tragen, welche sich von der Kleidung der Korrigenden unterscheidet.

§ 8.

Die Inassen werden alle zwei Wochen gebadet; Haar- und Bartschneiden und Rasieren findet nach Bedarf statt. Täglich mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde sollen die Inassen sich im Freien bewegen.

§ 9.

Sämtliche Inassen sind zur Arbeit verpflichtet. Sie werden beschäftigt nach Anordnung des Direktors entweder mit häuslichen Arbeiten, mit Werkstattarbeiten, mit Arbeiten in den Anlagen und Wegen der Arbeitsanstalt oder mit landwirtschaftlichen Arbeiten.

§ 10.

Der Arbeitsverdienst der Inassen ist — insoweit er nicht zur Arbeitsbelohnung verwendet wird — zunächst auf die Kosten der Unterbringung in Anrechnung zu bringen.

Bei der Unterbringung von Arbeitscheuen gelten folgende besondere Bestimmungen:

Den etwaigen Ueberschuß erhält der Ortsarmenverband zur Bestreitung der Unterstützung, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird. Der dann noch verbleibende Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhandigen.

Die Entscheidung über die Höhe des Arbeitsverdienstes und die Kosten der Unterbringung regelt sich nach § 4 des Reglements und im übrigen ist für die Berechnung des Arbeitsverdienstes und der Kosten der Unterbringung allein die Entscheidung des Direktors der Arbeitsanstalt und auf Beschwerde hiergegen die Entscheidung des Landeshauptmannes maßgebend.

§ 11.

Aus dem Ertrage der dem Untergebrachten zugewiesenen Arbeit kann diesem je nach Fleiß und Leistungen eine Arbeitsbelohnung von 10 bis 18 Pfennigen täglich gutgeschrieben werden. Die Höhe wird vom Direktor auf Vorschlag des Meisters, der die Arbeit leitet, festgesetzt. Die Untergebrachten können über die Arbeitsbelohnung, aus der zunächst ein etwaiger von ihnen böswillig oder grobfahrlässig zum Nachteile der Anstalt angerichteter Schaden zu decken ist, bis zur Hälfte zur besseren Verpflegung und Bestreitung kleiner persönlicher Bedürfnisse verfügen. Insbesondere kann diese Summe verwendet werden:

1. zur Bezahlung des Portos für abgesandte Briefe;
2. zur Beschaffung von besonderen Nahrungsmitteln als Wurst, Käse, Häringe, Obst, sowie von Kautabak und Zigarren;
3. zur Beschaffung kleinerer Gebrauchsgegenstände als Zahnbürste, Spiegel, Seife und dergleichen sowie zur Beschaffung geeigneter Lektüre.

Insofern der Untergebrachte über die Arbeitsbelohnung nicht verfügt, soll sie zu dessen künftigen Fortkommen dienen und ihm bei der Entlassung ausgezahlt werden, wobei die Bestimmungen Absatz 8 Anwendung finden.

Der Untergebrachte hat aber keinen Anspruch darauf, daß ihm die Arbeitsbelohnung zur Verfügung gestellt oder ausgezahlt wird. Sie wird Eigentum des Untergebrachten erst durch die Aushändigung bei der Entlassung.

Die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung verfällt bei der Entweichung.

Die andere Hälfte der Arbeitsbelohnung kann zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger verwendet oder in einem Sparbuch angelegt werden, oder dem Inassen bei der Entlassung ausgehändigt werden. Die Aushändigung kann auch ratenweise und durch Vermittlung des Vormundes oder der einliefernden Behörde erfolgen.

§ 12.

An jedem Sonn- und Feiertag zweimal, außerdem an einem Wochentag einmal nehmen die Inassen an dem Gottesdienst der Arbeitsanstalt teil, ihre Plätze sind hierbei von denen der Korrigenden getrennt.

Die Seelsorge üben die Geistlichen der Arbeitsanstalt aus.

§ 13.

Die Inassen können geeignete Bücher aus der Bibliothek der Arbeitsanstalt zum Lesen erhalten, auch kann ihnen der Bezug einer geeigneten Zeitung auf ihre Kosten gestattet werden. In der Erholungszeit können die Inassen sich mit Lesen, Brieffschreiben, Unterhaltungsspielen und Liebhäberarbeiten beschäftigen.

§ 14.

Die Inassen dürfen Besuche seitens ihrer Angehörigen (Eltern, Ehefrauen, Geschwister, Kinder) oder des Vormundes nur mit Genehmigung des Direktors und an den von diesem festgesetzten Besuchszeiten und nur im Beisein eines Beamten empfangen.

§ 15.

Der Briefwechsel der Insassen unterliegt der Kontrolle des Direktors. Briefe ungeeigneten Inhalts werden zurückgehalten, jedoch darf der briefliche Verkehr der Insassen mit dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht dem unterbringenden Armenverband und den zur Entscheidung von Beschwerden zuständigen Behörden nicht beschränkt werden.

§ 16.

Den Insassen ist es strengstens untersagt, sich geistige Getränke zu verschaffen, diese zu genießen oder an andere weiterzugeben, Geld oder verbotene Gegenstände bei sich zu verheimlichen.

§ 17.

Den Insassen kann die Erlaubnis zu einem Spaziergang außerhalb der Anstalt und zwar zunächst in Begleitung eines Beamten erteilt werden, jedoch wird eine solche Erlaubnis in der Regel erst nach 6 monatlichem Aufenthalt erteilt.

§ 18.

Alle den Insassen von der Anstalt übergebenen Gebrauchsgegenstände, vor allem die Kleidungs- und Wäschestücke, sind schonend zu behandeln. Für böswillig oder grobfahrlässig angerichteten Schaden muß Ersatz geleistet werden.

§ 19.

Die Insassen sollen sich anständig, bescheiden und fittsam betragen, sich der größten Ordnung und Reinlichkeit befleißigen und verträglich miteinander leben. Unanständige Redensarten, Schreien, Zänkereien und Schimpfworte sind verboten. Mit Feuer und Licht muß mit der größten Vorsicht umgegangen werden. Der Besitz von Feuerzeug ist untersagt.

§ 20.

Die folgende Tagesordnung muß genau innegehalten werden.

I. An Wochentagen:

6 Uhr	Aufstehen,
6 ¹ / ₂ Uhr	Frühstück,
7 bis 11 Uhr	Arbeit,
11 bis 12 Uhr	Mittagpause,
12 bis 1 Uhr	Erholung,
1 bis 6 Uhr	Arbeit,
6 ¹ / ₂ Uhr	Abendessen,
7 bis 8 Uhr	Erholung,
8 Uhr	Schlafengehen.

Um 9 und 3 Uhr tritt je eine Pause von 20 Minuten ein.

II. An Sonn- und Feiertagen:

6 ³ / ₄ Uhr	Aufstehen,
7 ¹ / ₄ Uhr	Frühstück,
8 bis 9 ¹ / ₂ Uhr	Gottesdienst,
11 bis 12 Uhr	Mittagpause,
12 bis 1 Uhr	Erholung,
1 ¹ / ₄ bis 2 ¹ / ₂ Uhr	Gottesdienst,
6 Uhr	Abendessen,
8 Uhr	Schlafengehen.

§ 21.

Glaubt ein Inasse Anlaß zu einer Beschwerde zu haben, so hat er sich zunächst durch Vermittlung des Hausmeisters mündlich an den Direktor zu wenden. Erst dann, wenn die Entscheidung des Direktors ihn nicht befriedigt, ist es ihm gestattet, sich zur Beschwerde bei dem Herrn Landeshauptmann behufs Vorführung vor dem Dezernenten in das Beschwerdebuch eintragen zu lassen oder eine schriftliche Beschwerde durch den Direktor an den Herrn Landeshauptmann zu richten. In diesem Falle muß er eine Abschrift der Beschwerde für den Direktor beifügen. Wer sich ungerechtfertigt und wider besseres Wissen beschwert oder unwahre Behauptungen über die Verwaltung und die Beamten der Anstalt vorbringt, kann disziplinarisch bestraft werden.

§ 22.

Uebertretungen der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen, insbesondere Nachlässigkeit oder Faulheit bei der Arbeit, werden zunächst durch Ermahnungen, Verwarnungen, Rügen oder Verweise geahndet. Wenn diese nichts fruchten und wenn es sich um schwere Vergehen gegen die Hausordnung oder um Arbeitsverweigerung handelt, kann der Direktor eine angemessene Strafe verhängen.

Als Strafen sind zulässig:

1. Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
 2. Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnung bis auf die Dauer von 4 Wochen
 3. Ganze oder teilweise Einziehung der gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung.
 4. Entziehung des Bettlagers bis auf die Dauer von 4 Wochen, an jedem 4. Tage sind jedoch Strohsack, Kopfkissen und Lagerdecke auf der Britsche zu gewähren.
 5. Beschränkung der Kost bis auf Wasser und Brot, letztere Beschränkung aber nur an einem um den anderen Tag bis zur Dauer einer Woche.
 6. Unterbringung in einer Arrestzelle ohne Beschäftigung auf die Dauer von 4 Wochen.
- Sämtliche Strafen können miteinander verbunden werden.

Vor der Verhängung der zu 5 und 6 genannten Strafen ist der Arzt zu hören.

§ 23.

Die Entlassung erfolgt entsprechend dem § 7 des Reglements.

§ 24.

Als besondere Vergünstigung können geeignete Inassen auch außerhalb der Anstalt untergebracht und beschäftigt werden.

Hier gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Es können über die im § 5 festgesetzte Verpflegung hinaus besondere Nahrungs- und Genußmittel gewährt werden.
2. Macht das Verhalten des außerhalb der Anstalt Beschäftigten die Zurückführung in die Anstalt notwendig, so muß der Betreffende die gesamten dadurch entstehenden Kosten erstatten.
3. Hat ein Inasse sich bei der Außenarbeit während 6 Monaten in jeder Beziehung gut geführt und fleißig gearbeitet, so wird in der Regel seitens der Anstaltsleitung seine Entlassung in die Wege geleitet.

Anlage IV.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1912.

Aktennotiz.

Am 22. ds. Ms. fand in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns eine Besprechung statt über die Frage der Benützung der Provinzial-Arbeitsanstalt zur Unterbringung von arbeitscheuen Nährpflichtigen auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1912. An dieser Besprechung haben außer dem Herrn Landeshauptmann und dem Unterzeichneten teilgenommen die Herren Regierungsrat von Dultzig, im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten, Regierungsassessor Graf Adelman, im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf, sowie Vertreter nachfolgender Armenverwaltungen:

Aachen, Barmen, Bonn, Borbeck, Coblenz, Köln, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Gamborn, Mülheim-Rhein, Mülheim-Ruhr, M.Glabach, Neuß, Oberhausen, Remscheid, Rheydt, Saarbrücken, Solingen, Trier.

Seitens der Vertreter der Armenverwaltungen wurde in nachdrücklichster Weise betont, daß die Armenverbände ein außerordentlich großes Interesse daran hätten, daß die Provinzialverwaltung die Provinzial-Arbeitsanstalt zur Unterbringung der Arbeitscheuen zur Verfügung stellt. Es sei daher der dringende Wunsch aller Anwesenden durch Aufstellung eines entsprechenden Reglements und Genehmigung desselben seitens des Provinziallandtages und der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu schaffen, die Arbeitscheuen in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler unterzubringen.

Seitens des Referenten der Provinzialverwaltung wurde ausgeführt, daß die Provinzialverwaltung grundsätzlich nicht abgeneigt sei, die Last der Unterbringung der gedachten Personen zu übernehmen, zumal die Unterbringung mit den jetzt in Brauweiler schon vorhandenen entmündigten Trinkern in derselben Abteilung erfolgen könne. Voraussetzung dafür sei jedoch, daß seitens der einliefernden Ortsarmenverbände ein Pflegegeld für die Person gezahlt würde, durch den die Selbstkosten des Provinzialverbandes einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt würden. Erfahrungsgemäß sei es nämlich gänzlich ausgeschlossen, aus dem Ertrage des Arbeitsverdienstes allein die Pflegekosten zu decken. Nun sei aber bei einer Vorbesprechung des Referenten mit den Herren der Armenverwaltungen bei Gelegenheit des Armenpflegekongresses in Braunschweig der Wunsch hervorgetreten, den untergebrachten Arbeitscheuen einen größeren Arbeitsverdienst pro Tag gut zu schreiben, um so ihre Arbeitsfreude zu erhöhen. Dieser Arbeitsverdienst sollte dann dem einliefernden Ortsarmenverband zur Verwendung für Unterstüzung der Angehörigen des Untergebrachten zur Verfügung gestellt werden. Die Ortsarmenverbände seien dann bereit, auf der anderen Seite einen um den zur Verfügung gestellten Arbeitsverdienst höheren Pflegegeld an die Arbeitsanstalt zu zahlen. Der Referent führte hierzu aus, daß eine solche Regelung für die Arbeitsanstalt manche Unbequemlichkeiten zur Folge haben würde, daß auch wohl die erhoffte Wirkung auf den untergebrachten Arbeitscheuen nicht groß sein würde, und daß andererseits im Interesse der weniger leistungsfähigen Armenverbände unter keinen Umständen davon abgesehen werden könne, auch die Möglichkeit einer Zahlung der geringeren Pflegekosten ohne Gutschreiben eines Arbeitsverdienstes vorzusehen. Wenn aber die Anwesenden allgemein der Ansicht seien, daß auf die Rege-

lung mit höherem Pflegesatz unter Gutschreibung eines höheren Arbeitsverdienstes Gewicht zu legen sei, so würde sich vielleicht eine Fassung der entsprechenden Paragraphen des Reglements und der Hausordnung in folgender Form ermöglichen lassen.

Reglement § 4.

„Die Pflegekosten betragen 1 Mark pro Kopf und Tag. Für solche Pfleglinge, welche dauernder ärztlicher Behandlung bedürfen, für die Dauer der ärztlichen Behandlung 1,20 Mark.

Falls jedoch bei der Unterbringung eines Arbeitscheuen der zahlungspflichtige Armenverband erklärt, daß die Entlohnung des Untergebrachten in Gemäßheit des § 10 Abs. 4 der Hausordnung erfolgen soll, betragen die Pflegekosten pro Tag 2,20 Mark.

Außerdem sind besonders zu erstatten die Kosten außergewöhnlicher Aufwendungen, z. B. die Kosten größerer Operationen, der Beschaffung künstlicher Glieder, die notwendig gewordenen Aufnahmen in Krankenhäusern. Solche Aufwendungen sollen aber, soweit sie nicht dringlich sind, nur mit Zustimmung des Zahlungspflichtigen gemacht werden.“

Hausordnung § 10.

„Der Ertrag der geleisteten Arbeit dient in erster Linie zur Deckung der Kosten des Unterhaltes in der Anstalt. Weder die Insassen selbst, noch die Unterhaltspflichtigen können für die geleistete Arbeit eine Vergütung beanspruchen, dagegen kann den Insassen ein nach ihrer Arbeitsleistung bemessenes Arbeitsgeschenk gutgeschrieben werden. Dieses beträgt je nach Fleiß und Leistung 10, 12, 14, 16 oder 18 Pfennige täglich. Die Höhe wird auf Vorschlag des die Arbeit leitenden Meisters vom Direktor festgesetzt.

Das Arbeitsgeschenk wird durch den Hausmeister nach näherer Anweisung und unter Kontrolle des Direktors verwaltet.

Das gutgeschriebene Arbeitsgeschenk verfällt bei einer Entweichung.

Von dem Arbeitsgeschenke wird in erster Linie gedeckt ein vom Insassen böswillig oder grobfahrlässig zum Nachteile der Anstalt angerichteter Schaden.

Im übrigen kann die Hälfte des Arbeitsgeschents verwendet werden:

1. zur Bezahlung des Portos für abgeschante Briefe;
2. zur Beschaffung von besonderen Nahrungsmitteln, als Wurst, Käse, Seringe, Obst, sowie von Kautabak und Zigarren;
3. zur Beschaffung kleinerer Gebrauchsgegenstände, als Zahnbürste, Spiegel, Seife und dergleichen oder zur Beschaffung geeigneter Lektüre.

Die andere Hälfte des Arbeitsgeschents kann zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger verwendet oder in einem Sparbuch angelegt oder dem Insassen bei der Entlassung ausgehändigt werden. Die Aushändigung kann auch ratenweise und durch Vermittlung des Vormundes und der einliefernden Behörde erfolgen.

Bei den in der Abteilung untergebrachten Arbeitscheuen kann jedoch auf Verlangen des unterbringenden Armenverbandes die Entlohnung auch in der Weise erfolgen, daß dem Untergebrachten für den Arbeitstag je nach Fleiß und Leistung ein Lohn von 1,—, 1,20, 1,40, 1,60 oder 1,80 Mark gutgeschrieben wird. Von diesem Betrage werden 10 % dem Insassen als Arbeitsgeschenk gutgeschrieben und nach den vorstehenden Bestimmungen über die Verwendung des Arbeitsgeschents behandelt. Der Rest wird dem Armenverbande behufs Unterstützung der Angehörigen des Untergebrachten überwiesen.“

Die Diskussion über die Frage, ob es notwendig oder auch nur wünschenswert sei, eine Regelung entsprechend den vorangegebenen § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 des Reglements bzw. der Hausordnung vorzusehen, führte zu keinem endgültigen Ergebnis. Es wurde daher von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert, den anwesenden Vertretern der Armenverwaltungen Gelegenheit zu geben, sich über diesen Punkt nochmals schriftlich zu äußern. Seitens des Vertreters des Herrn Ober-Präsidenten wurde noch darauf hingewiesen, daß es zweifelhaft sei, ob die vorgetragenen Bestimmungen den §§ 1g und 1h des Gesetzes entsprächen und somit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde finden können.

Dr. Horion,
Landesrat.

Anlage 17.

(Drucksachen. Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Einstellung eines Betrages von 300 000 Mark in den Haupt-Haushaltsplan für die Herstellung von Kleinpflaster, besonders in Ortseingängen.

Infolge der stetigen Zunahme des Kraftwagenverkehrs wird die Staubentwicklung in ständig wachsendem Maße als lästig empfunden und hat zu einer großen Anzahl von Beschwerden und auch Ansprüchen seitens der in Mitleidenschaft gezogenen Gemeinden und anderen Anlieger geführt.

Ohne daß die Provinzialverwaltung von ihrem bisherigen Standpunkte abgeht, wonach sie sich rechtlich nicht zur Staubbekämpfung für verpflichtet hält, dürfte es angezeigt sein, auch in dem nächsten Haushaltsplane wie in dem vorigen einen Betrag vorzusehen, aus dem die Mehrkosten für die Herstellung von Kleinpflaster besonders in Ortseingängen und auf Straßenstrecken mit lichterer, aber besonders wertvoller Bebauung bestritten werden sollen, die ungewöhnlich schwer unter der Staubplage zu leiden haben. Und zwar dürfte es sich mit Rücksicht auf die erhebliche Zunahme der Staubplage empfehlen, den im Vorjahre eingestellten Betrag von 150 000 Mark auf 300 000 Mark zu erhöhen. Aus dieser Summe soll der Unterschied zwischen den Kosten einer gewöhnlichen Kleinschlagneudeckung und denen des Kleinpflasters bestritten werden.

Die Erhöhung des Betrages auf 300 000 Mark dürfte um so begründeter sein, als sie nur einen winzigen Bestandteil derjenigen Summe ausmacht, welche erforderlich sein würde, wenn man im Bereiche der ganzen Provinz sämtliche Straßenstrecken, die innerhalb oder unmittelbar vor Ortschaften und Wohnlagen liegen und daher eine lästige Staubentwicklung zeigen, mit Kleinpflaster oder Innenteerung befestigen wollte. Hierfür würden nämlich nach einer Zusammenstellung, die bei der Provinzial-Straßenverwaltung in letzter Zeit gemacht worden ist, bis zum Jahre 1917 einschließlich überschläglich 9 Millionen Mark, nach 1917 noch weitere 6,5 Millionen Mark erforderlich sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß in den Haupt-Haushaltsplan für 1913 ein Betrag von 300 000 Mark für Herstellung von Kleinpflaster auf solchen Provinzialstraßenstrecken, hauptsächlich in und bei Ortschaften und mit wertvoller Einzelbebauung in landschaftlich bevorzugter Lage, eingestellt werde, die besonders unter der Staubplage infolge des Kraftwagenverkehrs leiden.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Reubers,
Landeshauptmann.

Anlage 18.

(Drucksachen. Nr. 18.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Herstellung einer Fahrstraße im Saartale zwischen Mettlach und Saarburg.

Das engbevölkerte, industriereiche Gebiet des Saarreviers im südlichen Teile der Rheinprovinz ist mit der Stadt Trier und ihrer Umgebung durch einen Straßenzug verbunden, der von Saarbrücken über Böcklingen, Saarlouis und Merzig bis Mettlach ohne starke Steigungen dem Saarflusse folgt. Von Mettlach steigt dann die Straße auf der linken Saarseite in kilometerlangen starken Steigungen bis zu den Höhen von Weiten und Freudenburg, um von da wieder in sehr langem, scharfem Gefälle und gefährlichen Kurven in das Saartal bei Saarburg hinabzusteigen. Von Saarburg verläuft die Straße wieder eben bis Trier.

Durch diese bedeutende Höhenübersteigung zwischen Mettlach und Saarburg ist der Durchgangsverkehr von dem Saargebiet nach Trier und rückwärts stark behindert, so daß nur geringe Wagenladungen und diese auch nur mit großen Zeitverlusten dort befördert werden können. Außerdem ist im Winter der Verkehr bei Glätteis nicht nur sehr gefährdet, sondern bei anhaltendem Schneewetter oft längere Zeit ganz unterbrochen.

Es besteht freilich eine zweite Straßenverbindung zwischen der oberen Saar und Trier auf der rechten Saarseite, die von Saarbrücken über Lebach, Weißkirchen, Zers nach Trier führt. Dieser Wegezug ist aber noch ungünstiger für den Fuhrverkehr als der auf der linken Saarseite, da er zwischen Saarbrücken und Weißkirchen die nicht unbedeutenden Wasserscheiden der Saar, des Teelbaches und der Prims überschreitet und zwischen Weißkirchen und Trier den Rücken des Hochwaldes in fast 700 Meter Höhe kreuzt.

Es ist daher in den interessierten Kreisen schon seit langen Jahren versucht worden, einen in der Ebene sich hinziehenden und somit für den Verkehr günstigeren Weg herzustellen, der durch den natürlichen Verlauf des Saartales von Saarbrücken bis Trier gegeben zu sein scheint. Wie anfangs

gefragt, besteht ein Teil einer solchen Straße bereits auf den beiden Strecken von Saarbrücken bis Mettlach und von Saarburg bis Trier. Es fehlt aber noch das Zwischenstück von Mettlach bis Saarburg. Auf dieser Strecke ist die Saar in ein sehr enges Tal mit hohen steil ansteigenden Ufern eingeschnitten, das außer dem Fluß mit Leinpfad nur noch die Eisenbahn aufnimmt. Der Bau einer besonderen Straße auf dieser Strecke würde daher wegen der umfangreichen Erd- und Felsbewegungen ganz bedeutende Kosten erfordern. Man hat daher das Projekt untersucht und als ausführbar befunden, den Leinpfad neben der Saar als öffentliche Durchgangsstraße auszubauen. Der Herr Regierungs-Präsident in Trier, der wegen der großen Bedeutung des Projekts sich sehr für dasselbe verwendet hat, gab der Wasserbauverwaltung, die ja in erster Beziehung bei Bearbeitung des Projektes mit in Frage kam, auf, den Entwurf in jeder Weise zu unterstützen. Dank dem Entgegenkommen der Regierung liegt jetzt ein von den Kreisen Saarburg und Merzig ausgearbeitetes Projekt vor, das mit den denkbar geringsten Mitteln die Herstellung einer eben verlaufenden Durchgangsstraße auf der Strecke zwischen Mettlach und Saarburg unter Ausbau des Leinpfades ermöglicht. —

Die Kosten dieses Wegebaues belaufen sich freilich immer noch auf die ansehnliche Summe von rund 530 000 Mark. Die Kreise Saarburg und Merzig und die in Frage kommenden Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Weg auszubauen und neben der Uebernahme der späteren Unterhaltungskosten zum Bau des Weges rund 280 000 Mark beizutragen, so daß noch rund 250 000 Mark offen stehen. Zur Deckung dieser Summe sind die Kreise und Gemeinden an die Provinzialverwaltung herangetreten mit der Bitte um Bereitstellung dieses Restbetrages.

Es ergeben sich jetzt die beiden Fragen:

1. Hat der neue Weg eine solche Bedeutung, daß eine Unterstützung des Baues aus Provinzialmitteln gerechtfertigt ist? und
2. Aus welchem Fonds ist bei Bejahung der Frage zu 1 der Betrag zu bestreiten?

Die erstere Frage glaubt der Provinzialauschuß jedenfalls bejahen zu können sowohl unter Beachtung der anfangs erwähnten allgemeinen Verkehrsinteressen als auch besonders unter Würdigung der großen Bedeutung des Weges in militärischer Beziehung. Wiederholt ist von dem Divisions-Kommando in Trier darauf hingewiesen, wie sehr die Bewegungsfreiheit der Truppen in jener Gegend durch das Fehlen einer leicht und schnell befahrbaren Straße zwischen der mittleren Saargegend und der Mosel beeinträchtigt werde, und daß in einem Ernstfalle eine solche Straße für den Aufmarsch und die Schlagfertigkeit des Heeres von größter Bedeutung sein werde.

Wenn somit die Unterstützungswürdigkeit des Wegebaues zugegeben werden muß, so ist bei der Bereitstellung der Mittel zunächst zu berücksichtigen, daß die Kreise und die Gemeinden den Weg bauen wollen, und daß somit in erster Linie die zu der Unterstützung des Gemeindewegebaues vorhandenen Fonds in Frage kommen würden. Diese Fonds sind jedoch so bemessen, daß die Unterstützung so großer Projekte nicht möglich ist, ohne die Befriedigung der sonstigen Anträge armer Gemeinden zu beeinträchtigen. Eine Inangriffnahme dieser Fonds zu dem vorliegenden Projekte würde daher für mehrere Jahre sehr notwendige Gemeindegewebbauten zurückstellen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß das Interesse der bauenden Gemeinden an dem vorliegenden Projekte nur sehr gering ist, daß dagegen für den ganzen südlichen Teil der Rheinprovinz der Weg zur Verbindung des Saarreviers mit Trier und der Mosel eine sehr große Bedeutung hat.

Der Provinzialauschuß ist daher der Ansicht, daß für diesen außergewöhnlichen Wegebau auch besondere Mittel zur Verfügung zu stellen sind aus Titel VI Nr. 2 des Haupt-Haushaltsplans in der Weise, daß der Betrag von 250 000 Mark auf 5 Jahre mit je 50 000 Mark verteilt wird.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Herstellung einer fahrbaren öffentlichen Straße im Zuge des Saartales zwischen Mettlach und Saarburg den Betrag von 250 000 Mark aus Titel VI Nr. 2 des Haupt-Haushaltsplans in der Weise bewilligen, daß in den nächsten 5 Jahren je 50 000 Mark zur Verfügung gestellt werden.“

Düsseldorf, den 21. Dezember 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.



1 : 433 000



- ==== vorhandene Provinzialstrasse,
- - - - - projektierte Gemeindestrasse.

Anlage 19.

(Drucksachen. Nr. 19.)

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Gemäß Ziffer VI der Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 ist jedem Provinziallandtag eine Uebersicht über den Stand des Eisenbahnfonds vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist folgendes zu berichten.

Durch Beschluß des 51. Rheinischen Provinziallandtages vom 10. März 1911 ist der Kredit zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen auf 50 Millionen Mark erhöht worden. Dabei wurde der Provinzialauschuß ermächtigt, bei Darlehen zu Kleinbahnen bis zu einem Drittel der Bausumme einen Zinsnachlaß von 1 % oder über ein Drittel der Bausumme einen Zinsnachlaß von $\frac{1}{2}$ % zu gewähren, solche Darlehen aber nicht über zwei Drittel der Bausumme zu bewilligen.

Bis zum 31. Dezember 1912 sind an Darlehen bewilligt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinssfuß ohne Zuschuß der Provinz %
--------------------------	-----------------	-----------------	------------------------------	--

A. Nach der Reihenfolge der Bewilligungen aufgestellt.

30.31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grunderwerb für die Staatsbahn Osberg- hausen (Wichlbrück)-Wichl	100 000	3
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	701 500	3
22.23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienheide	700 000	3
"	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	"	1 300 000	3
13.14. August 1895	Kreis Euskirchen	"	1 960 000	3
		Zu übertragen	5 061 500	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns A	Zinssfuß ohne Zuschuß der Provinz ‰
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Uebertrag Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	5 061 500 650 000	3
"	Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim (Ruhr)-Ober- hausen	1 000 000	3
"	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bzw. Wallhausen	650 000	3
21./22. Januar 1896	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienheide	52 000	3
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000	3
"	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
9./10. Juni 1896	Landkreis Aachen	Forst-Brand	200 000	3
1./2. Dezember 1896	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bzw. Wallhausen	150 000	3
27./28. April 1897	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grunderwerb für die Staatsbahn Esberg- hausen (Wiehlbrück)-Wiehl	25 000	3
"	Stadt Saarlouis	Esndorf-Saarlouis- Wallerfangen	223 500	3
"	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	450 000	3
"	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	225 000	3
15./16. Juni 1897	Aktiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
23. August 1897	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	125 000	3
14./15. Dezember 1897	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bzw. Wallhausen	346 000	3
"	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Hardt usw.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	250 000	3
"	Kreis Bernkastel	Moseltalbahn Trier-Bullay	375 000	3
22./23. März 1898	Stadt Mülheim (Ruhr)	In Mülheim (Ruhr) und nach Heißen und Dümpten	600 000	3
"	Kreis Geilenkirchen	Alsdorf-Wehr	1 260 000	3
		Zu übertragen	16 183 000	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns „	Zinsfuß ohne Zuschuß der Provinz ‰
		Uebertrag	16 183 000	
22. 23. März 1898	Kreis Geldern	Kempen=Straelen= Revelaer	400 000	3
18. 19. Oktober 1898	Stadt Oberhausen	Oberhausen=Mülheim (Ruhr)	150 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	MoseltalbahnTrier=Ullay	230 000	3
"	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Enkirch	"	15 000	3
14. 15. Mai 1901	Kreis Geilenkirchen	Misdorf=Wehr	350 000	3,5
"	Kreis Geldern	Kempen=Straelen=Revelaer	300 000	3,5
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig=Büschfeld als Beteiligungssumme der Provinz bei der Gesellschaft	592 500	3
1. Oktober 1902	Stadt Rees	Rees=Empel	50 000	3
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung der Grund= erwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehl= Waldbröl bezw. Morsbach	185 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln=Bonn	500 000	3
1. Dezember 1903	Kreis Zell	MoseltalbahnTrier=Ullay	500 000	3
15. März 1905	Kreis Gummersbach	Zur Deckung der Grund= erwerbskosten für die staatliche Nebenbahn Overath=Nösrath=Kalt	93 233	3
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	{ 300 000 Mf. zu 3 900 000 Mf. zu 3,6
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	3,6
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Hitdorf	Vom Staatsbahnhof Langenfeld nach Monheim und Hitdorf	600 000	3,6
31. Januar 1. Februar 1908	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim u. Triemers= heim	Vom Bahnhof Rhein= hausen-Triemersheim über Hochemmerich nach Homberg und Baerl	885 000	3,6
14. April 1908	Kreis Moers	Kreisbahnstrecke Schaep= huyfen=Theurdt=Sevelen= Hörstgen=Camp •	666 666	3,5
		Zu übertragen	25 956 399	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M.	Zinssfuß ohne Zuschuß der Provinz %
		Uebertrag	25 956 399	
14. April 1908	Gemeinde Zweifall	Wicht-Zweifall	31 500	3,5
9. 10. Juli 1908	Landkreis Solingen	Dipladen-Langensfeld- Immigrath	500 000	3,5
18. 19. Dezember 1908	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Rheindahlen	550 000	3,5
9. 10. Februar 1909.	Kreis Jülich	Vom Staatsbahnhof Jülich nach dem Bahn- hof Puffendorf	1 250 000	3,5
27. Juli 1909	Landkreis Solingen	Fortsetzung Dipladen- Immigrath bis nach Ohlig	700 000	3,5
14. Dezember 1909	Kreise Bonn-Stadt, Bonn- Land und Siegkreis	Bonn-Königswinter- Honnef und Bonn- Siegburg	2 500 000	3,5
"	Landkreis Aachen	Eupen-Herbesthal und Pavéestraße (Eupen) durch Eupen bis zum Bellmerin	500 000	3,5
5. März 1910	Kreis Moers	Rheinberg-Drsoy-Moers- Schaephuysen mit Rhein- anschluß bei Drsoy und Schaephuysen-Sevelen- Hörstgen	900 000	3,5
"	Gemeinden Monheim u. Baumberg,	Monheim-Baumberg	210 000	3,5
"	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friemersheim über Hochemmerich u. Homberg nach Baerl	341 800	3,5
26. April 1910	Gemeinden Hiltorf und Rheinendorf	Hiltorf-Rheinendorf	235 000	3,5
7. Juni 1910	Stadt Rees	Rees-Empel	150 000	Noch nicht abgehoben. für ländliche Darle Zeit der Abhebung & Zinssfüße abzüglich
"	Kreis Rees	Wesel-Rees-Emmerich- Hütthum	2 000 000	{ 812 000 Mk. 3/4 250 000 " nach 938 000 " abgeh.
22. Juli 1910	Kreis Düren	Nördliche Umgebungsbahn bei Düren und Zülpich- Embten	600 000	3,5
		Zu übertragen	36 424 699	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß ohne Zuschuß der Provinz %
25. Oktober 1910	Gemeinde Hamborn	Uebertrag Alsum a. Rhein-Halte- stelle Stertrade-Süd	36 424 699 700 000	3,5
"	Kreis Altenkirchen	Bon Bezdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elfenroth nach Nauroth	2 000 000	3,5
3. Februar 1911	Kreis Moers	Moers-Homburg	450 000	300 000 Mk. zu 3,5 150 000 " " 3,6
"	Landkreis Solingen	Opladen-Lütgenkirchen	650 000	
10. März 1911	Kreis Gummersbach	Im Homburger Bröltal von Vielstein nach Waldbrohl	720 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Abhe- bung geltenden Zinsfuß- abzüglich 1/2 %.
"	"	"	720 000	
"	Gesellschaft Straßenbahn Bonn-Godesberg-Mehlem	Bonn-Godesberg-Mehlem	1 200 000	300 000 Mk. abgehoben. 3,5
4. März 1911	Kreis Altenkirchen	Bon Bezdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elfenroth nach Nauroth	175 000	3,5
11. März 1911	Siegkreis	Siegburg-Troisdorf- Mondorf	700 000	3,0 % (Zinszuschuß 1 %).
2./3. Februar 1912	Stadt Saarlouis	Saarlouis-Felsberg	75 000	Noch nicht abgehoben. Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuß (Zinszuschuß 1 %)
7. März 1912	Siegkreis	Siegburg-Much	795 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Abhe- bung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2 %.
"	"	" Dieses letztere Darlehen von 795 000 Mark wird dem Siebkreise zu höch- stens 2 % Zinsen zunächst auf 5 Jahre unkündbar unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß der Staat dem Kreise ein Darlehen in gleicher Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt.	795 000	Siehe die Bemerkung in Spalte 3.
		Zu übertragen	45 404 699	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M.	Zinsfuß ohne Zuschuß der Provinz ‰
		Uebertrag	45 404 699	
29. April 1912	Landkreis Solingen	Landwehr-Höhscheid	363 250	3,6
1. Mai				
20. 21. Dezember 1912	Stadt Gummersbach	Von Gummersbach über Nückelshemar nach Nieder- shemar und Derfchlag mit einer Abzweigung von Nückelshemar nach Thalbecke u. Frömmersbach	940 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Abhe- bung geltenden Zinsfußes abzüglich 1/2 ‰.
		Summe	46 707 949	
B. Nach den Darlehnsnehmern aufgestellt.				
30. 31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grunderwerb für die Staatsbahn Osberghausen (Wiehlbrück)=Wiehl	100 000	3
27. 28. April 1897	"	"	25 000	3
22. 23. Januar 1895	"	Engelskirchen-Marienheide	700 000	3
21. 22. Januar 1896	"	"	52 000	3
15. März 1905	"	Zur Deckung der Grund- erwerbskosten für die staatliche Nebenbahn Overath-Rösrath-Kalk	93 233	3
10. März 1911	"	Im Homburger Bröltal von Bielfstein nach Waldbrohl	720 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Abhe- bung geltenden Zinsfußes abzüglich 1/2 ‰.
"	"	"	720 000	2,0 ‰ 300 000 Mf. abgehoben. (Zinszuschuß 2,1 ‰)
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf=Saarlouis= Wallerfangen	701 500	3
27. 28. April 1897	"	"	223 500	3
2. 3. Februar 1912	"	Saarlouis=Felsberg	75 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung gel- tenden Zinsfußes abzüglich 1 ‰. Noch nicht abgehoben.
22. 23. Januar 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
9. 10. Juni 1896	"	Forst=Brand	200 000	3
		Zu übertragen	3 910 233	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M.	Zinsfuß ohne Zuschuß der Provinz ‰
		Uebertrag	3 910 233	
14. Dezember 1909 21. 22. April 1911	Landkreis Aachen	Eupen-Herbesthal und Pabéestraße (Eupen) durch Eupen bis zum Bellmerin	500 000	3,5
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000	3
27. 28. April 1897	"	"	450 000	3
25. 26. Januar 1898	"	"	250 000	3
13. 14. August 1895	Kreis Euskirchen	"	1 960 000	3
22. 23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	3
27. 28. April 1897	"	"	225 000	3
23. August 1897	"	"	125 000	3
18. 19. Oktober 1898	"	"	150 000	3
22. 23. Oktober 1895	Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim (Ruhr) = Ober- hausen	1 000 000	3
22. 23. März 1898	"	In Mülheim (Ruhr) und nach Heißen und Dümpten	600 000	3
22. 23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bzw. Wallhausen	650 000	3
1. 2. Dezember 1896	"	"	150 000	3
14. 15. Dezember 1897	"	"	346 000	3
28. 29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000	3
1. Oktober 1902	"	"	50 000	3
7. Juni 1910	"	"	150 000	Noch nicht abgehoben. Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung gel- tenden Zinsfuß abzüglich $\frac{1}{2}\%$.
7. Juni 1910	Kreis Rees	Wesel-Rees-Emmerich- Hülthum	2 000 000	{ 812 000 Mf. zu 3,5 250 000 " " 3,6 938 000 " noch nicht abgehoben
28. 29. April 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
15. 16. Juni 1897	Aktiengesellschaft Cöln-Bonner-Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
		Zu übertragen	17 256 233	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinssfuß ohne Zuschuß der Provinz ‰
		Uebertrag	17 256 233	
14. Dezember 1909	Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und Siegkreis	Bonn-Königswinter-Hon- nef und Bonn-Siegburg	2 500 000	3,5
4. März 1911	Gesellschaft Straßenbahn Bonn-Godesberg-Mehlem	Bonn-Godesberg-Mehlem	1 200 000	3,5
14./15. Dezember 1897	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Hardt usw.	1 250 000	3
18./19. Dezember 1908	"	M. Gladbach-Rheindahlen	550 000	3,5
14./15. Dezember 1897	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bernkastel	MoseltalbahnTrierBullay	375 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	"	230 000	3
1. Dezember 1903	"	"	500 000	3
16. Oktober 1900	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Enkirch	"	15 000	3
22./23. März 1898	Kreis Geilenkirchen	Alsdorf-Wehr	1 260 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	350 000	3,5
22./23. März 1898	Kreis Geldern	Kempen-Straelen- Revelaer	400 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	300 000	3,5
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Be- teiligungssumme der Pro- vinz bei der Gesellschaft	592 500	3
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung der Gründerwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehl-Waldbröl bezw. Morsbach	185 000	3
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	300 000 Mf. zu 3 900 000 " " 3,6
14. April 1908	"	Kreisbahnstrecke Schaep- huysen-Rheurdt-Sevelen- Hörftgen-Camp	666 666	
5. März 1910	"	Rheinberg-Drsoy-Moers- Schaephuysen mit Rhein- anschluß bei Drsoy und Schaephuysen-Sevelen- Hörftgen	900 000	3,5
		Zu übertragen	30 786 399	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß ohne Zuschuß der Provinz o/o
		Uebertrag	30 786 298	
3. Februar 1911	Kreis Moers	Moers-Homburg	450 000	} 300 000 Mk. zu 3,5 150 000 " " 3,6
22. Mai 1906	Kreis Düren.	Kreisbahnen	3 000 000	
22. Juli 1910	"	Nördliche Umgehungsbahn bei Düren und Zülpich- Embsen	600 000	3,5
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Hiltorf	Vom Staatsbahnhof Langenfeld nach Monheim und Hiltorf	600 000	3,6
5. März 1910	Gemeinden Monheim und Baumberg	Monheim-Baumberg	210 000	3,5
26. April 1910	Gemeinden Hiltorf und Rheindorf	Hiltorf-Rheindorf	235 000	3,5
31. Januar 1. Februar 1908	Gemeinden Homburg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friemersheim über Hochemmerich und Hom- berg nach Baerl	885 000	3,6
5. März 1910	desgl.	desgl.	341 800	3,5
14. April 1908	Gemeinde Zweifall	Wicht-Zweifall	31 500	3,5
9. 10. Juli 1908	Landkreis Solingen	Dipladen-Langenfeld- Immigrath	500 000	3,5
27. Juli 1909	"	Fortsetzung Dipladen- Immigrath bis nach Ohligs	700 000	3,5
3. Februar 1911	"	Dipladen-Litgenkirchen	650 000	3,5
29. April 1. Mai 1912	"	Landwehr-Höhscheid	363 250	3,6
9. 10. Februar 1909	Kreis Jülich	Vom Staatsbahnhof Jülich nach dem Bahn- hose Puffendorf	1 250 000	3,5
25. Oktober 1910	Gemeinde Hamborn	Aljum a. Rh.-Halte- stelle Sterkrade Süd	700 000	3,5
"	Kreis Altenkirchen	Von Bezdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Nauroth	2 000 000	3,5
4. März 1911	"	desgl.	175 000	3,5
11. März 1911	Siegkreis	Siegburg-Troisdorf- Mondorf	700 000	3 (Zinszuschuß 1 o/o)
		Zu übertragen	44 177 949	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns	Zinsfuß ohne Zuschuß der Provinz %
7. März 1912	Siegkreis	Uebertrag Siegburg-Much	44 177 949 795 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Bewilligung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2 %. Siehe Bemerkung in Spalte 3.
"	"	" Dieses letztere Darlehen von 795 000 Mark wird dem Siegkreise zu höchstens 2 % Zinsen zunächst auf 5 Jahre unkündbar unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß der Staat dem Siegkreise ein Darlehen in gleicher Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt	795 000	
20./21. Dezember 1912	Stadt Gummersbach	Von Gummersbach über Röckelschmar nach Niedersefmar und Derfchlag mit einer Abzweigung von Röckelschmar nach Thalbecke und Frömmersbach	940 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Bewilligung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2 %.
		Summe	46 707 949	

Die am 31. Dezember 1912 verfügbaren Mittel zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen belaufen sich nach vorstehender Zusammenstellung auf 50 000 000 — 46 707 949 = 3 292 051 Mark.

Eine Erhöhung des Kleinbahnfonds für das Rechnungsjahr 1913 ist somit aller Voraussicht nach nicht erforderlich.

Eine Zusammenstellung derjenigen Kleinbahnen, zu denen die Provinz Darlehen aus dem Kleinbahnfonds oder Provinzialstraßengebiet hergegeben hat, ist beigelegt.

Düsseldorf, den 25. Januar 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung

der in der Rheinprovinz bis zum 1. November 1912 landespolizeilich genehmigten, im Bau begriffenen und im Betrieb befindlichen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen (mit Ausnahme der Staatsbahnen), welche von der Provinzialverwaltung durch Herausgabe von Straßengebiet oder durch Mittel aus dem Kleinbahnfonds gefördert werden.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
				I. Regierungsbezirk	
1	Von Düren über Birkesdorf, Hoven und Werken nach Pter	Dürener Dampfstraßenbahn, Aktiengesellschaft zu Düren	Regierungs-Präsident	a) 2. Dezbr. 1891 als Dampfstraßenbahn für den Güterverkehr, b) 19. Mai 1894 als Kleinbahn für den Personen- und Güterverkehr c) 9. Septbr. 1897	bis 31. Dezbr. 1936
2	a) Aachen—Herzogenrath einschl. der Abzweigung Wilberg-Kohlscheider Markt	Landkreis Aachen. Betriebsunternehmerin: Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Kohlscheid	desgl.	16. Januar 1900 6. Oktober 1900	bis 1. Januar 1949
	b) Richterich—Horbach	desgl.	desgl.	5. Juli 1907	desgl.
	c) Herzogenrath—Werkstein	desgl.	desgl.	22. Juli 1910	desgl.
3	a) Haaren—Weiden—Linden	Landkreis Aachen	desgl.	12. Novbr. 1895	50 Jahre
	b) Dypen—Bardenberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	c) Rothe Erde—Eilendorf	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	d) Gressenich—Schweiler—Kinzweiler—Alsdorf	desgl.	desgl.	27. Februar 1897 6. April 1897	desgl.
	e) Linden—Mariadorf	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	f) Schweiler—Nöhe—Pumpe—Atsch mit Abzweigung nach dem Rheinischen Bahnhof in Stolberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	g) Schweiler Rathaus—Schweiler Rhein. Bahnhof	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	h) Stolberg—Wicht	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	i) Eilendorf—Stolberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	k) Forst—Brand	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4	a) Aachen—Eupen	Aachener Kleinbahngesellschaft zu Aachen	desgl.	17. Januar 1906 5. April 1906 17. März 1907	99 Jahre

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
7	8	9	10	11	12	13	14
Aachen.							
a) allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen- u. Güterverkehr	Dampf, demnächst Elektrizität für den Personenverkehr	1,000	9 610	4 026	9 610	—
b) des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
c) desgl. des Kleinbahngesetzes	desgl.	Elektrizität	1,000	12 535	10 179	12 535	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 960	40	2 960	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 158	930	2 158	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 480	4 247	6 480	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 257	2 274	4 257	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 010	1 772	3 010	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	18 758	30	18 758	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 077	2 995	3 077	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 895	4 420	5 895	500 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 886	—	1 886	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 505	620	6 505	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 210	1 267	4 210	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 241	1 310	4 241	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	12 980	11 230	12 980	—
Zu übertragen				98 562	45 340	98 562	500 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
4	b) Brand—Cornelimünster	Nachener Kleinbahngesellschaft zu Nachen	Regierungs-Präsident	15. August 1906	99 Jahre
	c) Cornelimünster—Walheim	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	d) Brand—Stolberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	e) Osterweg (Nachen)—Fr. Moresnet einschl. neutrale Strecke	desgl.	desgl.	2. Septbr. 1906	50 Jahre
	f) Mariadorf—Höngen	desgl.	desgl.	22. Mai 1907	
	g) Wicht—Zweifall	desgl.	desgl.	17. März 1907	99 Jahre
				5. April 1907	desgl.
	h) Eupen (Pavestrasse)—Bellmerin	desgl.	desgl.	2. April 1910	bis 31. Dezbr. 2009
5	i) Eupen—Herbesthal	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	Alsdorf—Seilentkichen—Wehr—Tüddern	Kreis Seilentkichen. Betriebsunternehmerin: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	desgl.	26. Septbr. 1899	50 Jahre
6	a) Vom Bahnhof Düren durch die Stadt Düren über Distelrath, Wergenich, Körvenich bis Jülpich	Kreis Düren. Betriebsunternehmerin: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	desgl.	8. Januar 1908	bis 31. Dezbr. 2000
	b) Düren—Nölsdorf, Lendersdorf	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	c) Nölsdorf—Gärzenich	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	d) Düren—Kreuzau	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	e) Von Distelrath über Birkesdorf, Mariaweiler nach Nölsdorf (Ringbahn)	desgl.	desgl.	5. Januar 1910	bis 31. Dezbr. 2000
	f) Von Jülpich (Staatsbahnhof) nach Embten	desgl.	desgl.	5. Oktober 1910	desgl.
7	Jülicher Kreisbahn (Teilstrecke Kirchberg—Puffendorf)	Kreis Jülich. Betriebsunternehmerin: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	desgl.	31. August 1909 7. Novbr. 1911 8. Novbr. 1912	desgl.

Genehmigung ist erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
7	8	9	10	11	12	13	14
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Uebertrag		98 562	45 340	98 562	500 000
desgl.	desgl.	Elektrizität	1,000	3 100	2 100	3 100	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 306	3 206	3 306	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 950	2 305	5 950	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 080	3 940	5 080	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 205	1 205	1 205	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 500	3 324	3 500	31 500 der Gemeinde Zweifall
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 744	—	2 744	500 000 dem Landkreise Nachen
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 731	4 731	4 731	—
desgl.	desgl.	Dampf	1,000	38 100	190	38 100	1 610 000
desgl.	desgl.	teils Elektrizität	1,435	26 350	52	26 350	—
desgl.	desgl.	teils Dampf	1,435	4 844	555	4 844	3 000 000
desgl.	desgl.	Elektrizität und Dampf	1,435	2 654	27	2 654	—
desgl.	desgl.	Elektrizität	1,435	6 404	3 147	6 404	—
desgl.	Güterverkehr, bei eintretendem Bedürfnis auch Personenverkehr	Dampf	1,435		steht noch nicht fest		600 000
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,435	9 890	14	9 890	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	13 233	44	13 233	1 250 000
		Zu übertragen		229 653	70 180	229 653	7 491 500

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
II. Regierungsbezirk					
1	a) Von der Coblenzer Schiffbrücke bis Capellen	Coblenzer Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Coblenz	Regierungs-Präsident	1. Januar 1904	60 Jahre
	b) Von Coblenz nach Coblenz-Neuendorf	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	c) Von Coblenz nach Ehrenbreitstein	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	d) Von Ehrenbreitstein nach Arenberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	e) Von Vallendar nach Niederlahnstein	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	f) Von Coblenz-Lügel nach Metternich	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	g) Von Coblenz nach Moselweiß	desgl.	desgl.	29. Oktober 1904	desgl.
	h) Von Vallendar nach Sayn	desgl.	desgl.	26. Mai 1905	desgl.
	i) Von Vallendar nach Höhr	desgl.	desgl.	28. Mai 1906	desgl.
2	Von Kreuznach nach Winterburg mit Abzweigung nach Wallhausen	Bereinigte Westdeutsche Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Köln	desgl.	10. Novbr. 1895 4. April 1898 28. Febr. 1899 23. Juni 1903	50 Jahre
3	Von Brohl über Niederzissen und Weibern nach Kempnich	Brohltal-Eisenbahngesellschaft zu Köln	Alberhöchste Konzessionsurkunde	19. August 1895	bauernd
4	Vom Wahlberg zum Rheinufer bei Rheinbrohl mit Abzweigung nach Hönningen	Kontinentale Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin	Regierungs-Präsident	27. Juni 1898 27. Septbr. 1900 25. August 1902 28. Januar 1904	75 Jahre
5	a) Von Heddesdorf über Niederbieber nach Oberbieber	Kreis Neuwied	desgl.	23. Januar 1901	50 Jahre
	b) Von Neuwied über Engers nach Gladbach	desgl.	desgl.	31. Juli 1909	42 Jahre
6	Moseltalbahn Trier—Bullay (Teilstrecke Trarbach—Bullay) vergl. auch Nr. V 3	Moselbahn-Aktiengesellschaft zu Trier	desgl.	2. Juni 1901	99 Jahre

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
								m
7	8	9	10	11	12	13	14	
Coblenz.				Uebertrag	229 653	70 180	229 653	7 491 500
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	9 843	3 145	9 843	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 110	464	2 110	—	
desgl.	Personen- und Stückgutverkehr	desgl.	1,000	3 050	581	3 050	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 815	3 815	3 815	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	10 360	4 737	10 360	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 850	2 709	3 850	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 720	229	3 720	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 525	5 315	5 525	—	
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,000	8 275	5 175	8 275	—	
desgl.	desgl.	Dampf	0,750	27 200	130	27 200	1 146 000 dem Kreise Kreuznach	
des Eisenbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	25 500	706	25 500	—	
des Kleinbahngesetzes	Güterverkehr	desgl.	0,750	5 896	1 700	5 896	—	
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	Elektrizität	1,000	6 684	4 092	6 684	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	12 290	4 180	12 290	—	
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	25 870	—	25 870	Kreis Zell 730 000, Stadt Zell 50 000, Gemeinde Burg 6000 Gem. Esfisch 15 000	
Zu übertragen				383 641	107 158	383 641	9 438 500	



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
7	a) Von Kreuznach nach Münster a. Stein	Stadt Kreuznach. Betriebsunternehmerin: Eisenbahnbau-Gesellschaft Beder & Co., G. m. b. H., zu Berlin	Regierungs- Präsident	20. Septbr. 1906	75 Jahre
	b) Von Kreuznach nach Langenlonsheim	desgl.	desgl.	15. Nov. 1910	desgl.
8	Behdorf—Scheuerfeld—Kuroth	Kreis Altenkirchen	desgl.	3. Juni 1911	120 Jahre
III. Regierungsbezirk					
1	a) Köln—Frecken mit Abzweigung von Lind nach dem Güterbahnhof Ehrenfeld	Stadt Köln	desgl.	22. Januar 1904	100 Jahre
	b) Von Köln-Müngersdorf nach Weiden—Löwenich	desgl.	desgl.	5. Juli 1912	desgl.
2	Von Bonn nach Mehlem	Gesellschaft Straßenbahn Bonn—Godesberg—Mehlem	desgl.	3. Juni 1911	desgl.
3	a) Heisterbacher Talbahn (vom Rheinflufer bei Niederbollendorf und dem dortigen Bahnhofs nach Heisterbacherrott und Gengelsbühl)	Bröltaler Eisenbahn- Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	a) Regierungs- Präsident b) Allerhöchste Konzessions- urkunde	a) 28. Juli 1889 bis 20. August 1900 b) 21. Aug. 1893	1. Septbr. 1934
	b) Venef—Hennef—Waldbroß	desgl.	Allerhöchste Konzessions- urkunde	27. Oktober 1889	dauernd
	c) Niederpleis—Oberpleis	desgl.	desgl.	13. Nov. 1890	desgl.
	d) Niederpleis—Siegburg	desgl.	desgl.	7. April 1897	desgl.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güter- verkehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft	Spur- weite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unter- haltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag von der Provinz bewilligten Darlehens
7	8	9	10	11	12	13	14
des Kleinbahngesetzes	Personen-, Reisegepäck- u. Expressgutverkehr	Elektrizität	1,000	383 641	107 158	383 641	9 438 500
desgl.	Personen, Stückgut, Gepäck und Marktfröhe	desgl.	1,000	6 200	2 476	6 200	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	8 000	6 180	8 000	—
				steht noch nicht fest			2 175 000
Köln.							
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr. Auf der Abzweigung nach Ehrenfeld nur Güterverkehr	desgl.	1,000	19 800	4 108	19 800	—
desgl.	Personen- u. Gepäckverkehr	Elektrizität	1,435	3 966	2 004	3 966	—
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,435	10 400	—	10 400	1 200 000
a) allgemeiner polizei- licher Vorschriften b) des Eisenbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	0,750	11 000	4 856	11 000	—
des Eisenbahngesetzes	desgl.	desgl.	0,785	45 900	31 601	45 900	—
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	8 600	1 030	8 600	—
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	3 300	210	3 300	—
Zu übertragen				500 807	159 623	500 807	12 813 500

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
3	e) Herresbach—Köstingen	Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	Allerhöchste Konzeptionsurkunde	20. August 1900	dauernd
4	Engelskirchen—Marienheide	Kreis Gummersbach. Betriebsunternehmerin: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	30. Septbr. 1895 19. Jan. 1899	50 Jahre
5	a) Von Lilllar nach Euskirchen, von Rülheim-Wichterich nach Zülpich-Stadt und von Zülpich Stadt nach Arloff (Staatsbahnhof)	Kreis Euskirchen. Betriebsunternehmerin: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	desgl.	13. April 1894 29. Oktober 1898 13. Jan. 1902 5. Jan. 1903 4. Mai 1904 24. Oktbr. 1910	50 Jahre
	b) Industriebahn von dem Gemeinschaftsbahnhof Zülpich nach der Bessener Mühle	desgl.	desgl.	22. April 1911	desgl.
6	a) Rheinuferbahn Köln—Bonn	Actiengesellschaft der Köln-Bonner Kreisbahnen in Köln	Allerhöchste Konzeptionsurkunde	15. August 1898 20. Mai 1904 8. Januar 1908	dauernd
	b) Vorgebirgsbahn Köln—Bonn	Actiengesellschaft der Köln-Bonner Kreisbahnen in Köln	desgl.	4. August 1894 7. Februar 1897	desgl.
	c) Borchem—Wesseling	desgl.	desgl.	15. August 1894	desgl.
	d) Borchem—Erdorf	desgl.	desgl.	20. Mai 1904	desgl.
	e) Borchem—Hermülheim	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
7	8	9	10	11	12	13	14
des Eisenbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	0,75	500 807	159 023	500 807	12 813 500
des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	4 600	327	4 600	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	18 382	15 942	18 382	752 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	56 560	16 608	56 560	1 960 000
desgl.	Güterverkehr und auf der Strecke vom Bahnhof Zülpich-Stadt bis zur Provinzialstraße Köln-Luxemburg demnächst auch Personenverkehr	desgl.	1,435 bezw. 1,000 (betriebsmäßig)	2 139 640	14	2 139 640	—
des Eisenbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Personenzüge elektrisch, Güterzüge Dampf	1,435	33 370	—	33 370	1 900 000
desgl.	desgl.	Dampf, die Umwandlung in elektrischen Betrieb ist in Vorbereitung	1,000	36 740	5 423	36 740	
desgl.	desgl.	Dampf	1,435 und 1,000	6 680	—	6 680	
desgl.	desgl. Güterverkehr	desgl.	1,000 1,435	4 500 4 200	—	4 500 4 200	
Zu übertragen				668 618	197 937	668 618	17 425 500



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
7	Wesburg—Ameln, Mayheim—Kerpen—Nödrath—Benzelrath, Mayheim—Oberbolheim, Nödrath—Bergheim—Wesburg, Zieverich—Elsdorf und Bergheim—Kommeröfchen.	Kreis Bergheim. Betriebsunternehmerin: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	Allerhöchste KonzeSSIONS-Aufnahme	13. Juni 1903 3. August 1909	dauernd
8	a) Mülheim (Rhein)—Upladen (Teilstrecke im Regierungsbezirk Köln) vgl. Nr. IV 21 b) Mülheim (Rhein)—Höhenberg c) Stadtgrenze Mülheim (Rhein)—Dänmoal	Mülheimer Kleinbahnen, Aktiengesellschaft in Mülheim (Rhein)	Regierungs-Präsident	13. Januar 1905	50 Jahre
		desgl.	desgl.	3. Oktober 1908	100 Jahre
		desgl.	desgl.	7. Juli 1911	desgl.
9	a) Von Bonn über Beuel, Bilich, Hangelar, Siegburg-Mülldorf nach Siegburg b) Von Bonn über Beuel, Obercaffel nach Oberdollendorf c) Fortsetzung von Oberdollendorf bis Königswinter	Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und Siegkreis	desgl.	18. Septbr. 1910	desgl.
		desgl.	desgl.	26. Januar 1911	desgl.
		desgl.	desgl.	30. März 1912	desgl.
10	Von Vielstein nach Hermesdorf bezw. Waldbredl	Kreis Gummersbach. Bau- und Betriebsunternehmerin: Eisenbahngesellschaft Becker & Co. G. m. b. H. zu Berlin	desgl.	10. Novbr. 1912	desgl.
11	a) Siegburg—Ruch b) Siegburg—Troisdorf—Sieglar	Siegkreis	desgl.	steht noch aus	desgl.
12	Von Gummersbach über Röckelschmar nach Niederseimar und Derschlag mit einer Abzweigung von Röckelschmar nach Thalbede und Frümmeröbach	Stadt Gummersbach. Bau- und Betriebsunternehmerin: Kontinentale Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft zu Berlin	desgl.	desgl.	desgl.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns
7	8	9	10	11	12	13	14
des Eisenbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435 bezw. 1,000	668 618 66 374	197 937 1 413	668 618 66 374	17 425 500 2 000 000
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	4 276	4 276	4 276	—
desgl.	Personen- und Stückgutverkehr	desgl.	1,435	3 030	325	3 030	—
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,435	3 054	2 042	—	—
desgl.	Personen- und Stückgutverkehr	desgl.	1,435	9 965	190	9 965	2 500 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	rd. 9 550	Zwei Kreuzungen	9 550	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest	1 440 000
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest	1 590 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest	700 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest	940 000
Zu übertragen				764 867	206 183	761 813	26 595 500

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
IV. Regierungsbezirk					
1	a) Düsseldorf-Ratingen	Stadt Düsseldorf	Regierungs-Präsident	9. Juli 1901	75 Jahre
	b) Von Düsseldorf über Benrath nach Bohwinkel und von Hilden nach Ohligse	desgl.	desgl.	1. Dezbr. 1898	45 Jahre
2	Düsseldorf-Duisburg	Bahntier: Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf	desgl.	2. Septbr. 1909	
		Düsseldorf-Duisburger Kleinbahn G. m. b. H. zu Kaiserswerth	desgl.	28. März 1899	60 Jahre
3	a) Grefeld-Hüls	Grefelder Straßenbahn, Aktiengesellschaft zu Grefeld	desgl.	14. Juni 1881	bis 31. Dezbr. 1951
	b) Grefeld-St. Tönis	desgl.	desgl.	10. August 1904	46 Jahre
4	a) Wermelskirchen-Burg a. d. Wupper	Bereinigte Westdeutsche Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Köln	desgl.	5. April 1897	dauernd
	b) Von Halbach über Lüttringhausen und Lennepe nach Remscheid	desgl.	desgl.	15. Juli 1909	
	c) Burg a. d. Wupper-Krahenhöhe	desgl.	desgl.	6. Novbr. 1906	60 Jahre
				15. Juli 1909	
5	a) Von Ronsdorf nach Müngsten mit Abzweigung von Glarbach nach Sieperhöhe, Lennepe und Remscheid	Barmer Bergbahn, Aktiengesellschaft zu Barmen	desgl.	5. April 1897	dauernd beginnend
	b) Elberfeld-Kronenfeld-Kronenberg	desgl.	desgl.	31. März 1903	75 Jahre
	c) Kronenfeld-Remscheid	desgl.	desgl.	20. Januar 1904	
	Reed-Empel	Stadt Reeser Anschlußbahn, G. m. b. H. zu Reed	desgl.	27. Septbr. 1905	
6		Stadt Oberhausen	desgl.	30. Juni 1906	bis 9. August 1950
			desgl.	18. Juni 1909	desgl.
			desgl.	10. Dezbr. 1895	60 Jahre
7	In Oberhausen, von Oberhausen nach Sterkrade, von Oberhausen nach Osterfeld und weiter nach Sterkrade, von Oberhausen-St. Vincenthaus (Stryumer Grenze) nach Oberhausen-Lipperheidebaum (Frintroper Grenze) und von Oberhausen (Alleestraße) nach Alstaden		desgl.	23. Juni 1899	dauernd beginnend
				3. April 1896	30 und 45 Jahre
				2. Novbr. 1896	
				21. Septbr. 1897	
				23. Dezbr. 1899	

Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
							m
7	8	9	10	11	12	13	14
Düsseldorf.			Übertrag	764 867	206 183	761 813	26 595 500
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Handgepäckverkehr	Elektrizität	1,435	10 046	2 476	10 046	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,000	31 100	24 016	31 100	—
desgl.	Personen- und Städtgüterverkehr	desgl.	1,435	23 400	12 665	23 400	—
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,000	4 100	1 100	4 100	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 349	2 796	3 349	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,000	11 200	6 010	11 200	—
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,000	9 620	3 516	9 620	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 180	2 358	5 180	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,000	17 200	3 769	17 200	—
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,000	10 590	2 370	10 590	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 100	2 197	3 100	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,000	5 600	483	5 600	400 000
desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	22 967	—	22 967	1 150 000
			Zu übertragen	922 319	269 939	919 265	28 145 500



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
8	Von Mülheim (Ruhr) nach Heißen, dem Kahlenberge in Holthausen bis zur Grenze von Styrum und Oberhausen (Lipperheidebaum).	Stadt Mülheim (Ruhr)	Regierungs-Präsident	8. Juli 1896 3. Juni 1900	dauernd
9	In Solingen und nach Hühnscheid	Stadt Solingen. Betriebsunternehmerin: Solinger Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Solingen	desgl.	30. Dezbr. 1896 11. Mai 1897 16. Juli 1900	desgl.
10	a) Elberfeld—Nevoiges—Velbert mit Abzweigung Nevoiges—Langenberg b) Velbert—Heiligenhaus—Höfel	Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	21. Mai 1897 13. Juni 1900	45 Jahre
11	c) Langenberg—Nierenhof—Steele Velbert—Werden	desgl. Gemeinden Velbert, Werden und Siebenhonnshagen. Betriebsunternehmerin: Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl. desgl.	8. Novbr. 1899	desgl.
				18. März 1907 5. Oktober 1897 13. Juni 1900	99 Jahre 45 Jahre
12	Von Solingen über Mercheid, Ohligs und Wald nach Zentralf und zurück nach Solingen mit Abzweigung von Zentralf über Gräfrath nach Bohwinkel	Gemeinden Solingen, Ohligs, Wald, Gräfrath und Bohwinkel. Betriebsunternehmerin: Solinger Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Solingen	desgl.	5. Novbr. 1898 22. Febr. 1901	50 Jahre
13	a) Hans Meer—Uerdingen	Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf	desgl.	28. Septbr. 1900 25. März 1901	75 Jahre
	b) Uerdingen—Kaldenhausen	desgl.	desgl.	4. Febr. 1910	desgl.
14	c) Kaldenhausen—Moers	desgl.	desgl.	2. Septbr. 1911	desgl.
	a) In M. Gladbach	Stadt M. Gladbach	desgl.	10. Febr. 1900 23. Mai 1902	60 Jahre
	b) M. Gladbach—Hardt	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
7	8	9	10	11	12	13	14
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	922 319 21 084	269 939 —	919 265 21 084	28 145 500 1 600 000
desgl.	Personen- und Handgüterverkehr	desgl.	1,000	7 060	930	7 060	690 000
desgl.	Personen- und Stückgutverkehr	desgl.	1,000	20 120	11 033	20 120	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	Elektrizität und Dampf	1,000	13 310	7 570	13 310	—
desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	15 750	9 095	15 750	—
desgl.	Personen- und Stückgutverkehr	desgl.	1,000	8 180	6 830	8 180	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	21 760	17 739	21 760	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,435	11 985	8 680	11 985	—
desgl.	Personen- und Stückgutverkehr	desgl.	1,435	4 596	2 718	4 596	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	7 520	1 514	7 520	—
desgl.	Personenverkehr, nach Eisen auch Stückgutverkehr	desgl.	1,000	7 433	—	7 433	1 250 000
desgl.	Personen- und Stückgutverkehr	desgl.	1,000	5 714	5 714	5 714	—
Zu übertragen				1 066 831	341 762	1 063 777	31 685 500

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
14	c) W. Gladbach—Vierßen—Dülken und Vierßen—Süchteln	Stadt W. Gladbach	Regierungs-Präsident	19. Juni 1905	60 Jahre
	d) Hardt—Burgwalbnickel	desgl.	desgl.	13. Septbr. 1907	desgl.
	e) W. Gladbach—Rheinbahlen	desgl.	desgl.	24. Septbr. 1909	desgl.
15	f) W. Gladbach—Bahnhof Reerssen	desgl.	desgl.	12. Dezbr. 1910	desgl.
	a) In Rheydt	Stadt Rheydt	desgl.	10. Febr. 1900	desgl.
	b) Rheydt—Wiefenkirchen	desgl.	desgl.	10. Juli 1900	desgl.
	c) Rheydt—Odenkirchen	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	d) Rheydt—Reifstrauch	desgl.	desgl.	3. Septbr. 1902	desgl.
16	e) Rheydt—Rheinbahlen	desgl.	desgl.	3. Oktbr. 1905	desgl.
	Weiderich—Neumühl—Dinstaten mit Abzweigung nach Walsum	Kreis Ruhrorter Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Duisburg-Weiderich	desgl.	10. Jan. 1901	bis Ende Mai 1960
17	Kempen—Straelen—Kevelaer	Kreis Geldern	desgl.	10. Juli 1900	75 Jahre
18	Von Kupferdreh über Hesperbrück nach Hesel (Hesperalbahn)	Gewerkschaft Stolberg zu Essen a. d. Ruhr	desgl.	26. April 1877 17. April 1891 3. Juni 1900.	damend
19	Schlebusch—Staatsbahnhof bis Ort	Gemeinde Schlebusch. Betriebsunternehmerin: Rülheimer Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Rülheim (Rhein)	desgl.	8. August 1902 30. Septbr. 1903	50 Jahre

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
								7
				Übertrag	1 066 831	341 762	1 063 777	31 685 500
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Stückgutverkehr	Elektrizität	1,000	14 993	4 017	14 993	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 361	5 361	5 361	—	
desgl.	Personen- und Stückgutverkehr sowie Güter in besonderen Wagenladungen	desgl.	1,000	6 330	5 778	6 330	550 000	
desgl.	Personen- und Stückgutverkehr	desgl.	1,000	4 890	3 854	4 890	—	
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,000	6 285	—	6 285	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 411	2 028	2 411	1 000 000	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 516	—	2 516	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	431	—	431	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 901	2 455	3 901	—	
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,000	16 656	5 006	16 656	—	
desgl.	desgl.	Dampf	1,000	34 086	1 253	34 086	700 000	
a) allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Güterverkehr	desgl.	1,435	8 500	300	8 500	—	
b) des Kleinbahngesetzes			0,720					
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Elektrizität	1,435	5 830	1 730	5 830	—	
Zu übertragen					1 179 021	373 544	1 175 967	33 935 500

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
20	Von Bohwinkel über Dornap und Mettmann nach Düsseldorf-Grafenberg mit Abzweigung von Dornap über Wülfrath nach Lönisheide	Kreis Mettmanner Straßenbahnen G. m. b. H. zu Mettmann	Regierungs-Präsident	18. Dezbr. 1908	75 Jahre
21	Wülheim (Rhein)—Opladen (Teilstrecke im Regierungsbezirk Düsseldorf) vergl. Nr. III 8	Wülheimer Kleinbahnen, Aktiengesellschaft in Wülheim (Rhein)	desgl.	13. Januar 1905	50 Jahre
22	Von Langensfeld über Ronheim und Hildorf nach Rheindorf mit Abzweigung von Ronheim nach Baumberg	Gemeinden Ronheim, Hildorf und Rheindorf. Betriebsunternehmerin: Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft zu Essen	desgl.	21. Juli 1908 26. Septbr. 1911 6. April 1912 10. Juli 1912	99 Jahre, für die Abzweigung 60 Jahre
23	a) Roers—Schaephuysen	Kreis Roers	desgl.	27. Oktbr. 1905 18. Juli 1907	75 Jahre
	b) Schaephuysen—Rheurd—Sevelen—Hürstgen—Camp	desgl.	desgl.	27. Oktbr. 1905	desgl.
	c) Roers—Baerl—Orfay—Rheinberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	d) Roers—Homborg	desgl.	desgl.	6. Septbr. 1908	desgl.
24	Neuß—Neuherfurth	Stadt Neuß	desgl.	31. Dezbr. 1910	60 Jahre
25	Bahnhof Friemersheim—Hochemmerich—Homborg—Baerl	Gemeinden Hochemmerich, Homborg, Baerl, Bliersheim und Friemersheim	desgl.	6. März 1909	75 Jahre
26	Alfum—Hamborn—Schmidthorst—Stertrade	Stadt Hamborn	desgl.	26. Mai 1908	desgl.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns
7	8	9	10	11	12	13	14
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,435	1 179 021	373 544	1 175 967	33 935 500
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,435	30 100	27 997	30 100	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,435	5 960	4 871	5 960	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,435	13 900	—	13 900	540 000 Gemeinde Ronheim, 385 000 Gemeinde Hildorf, 70 000 Gemeinde Baumberg, 50 000 Gemeinde Rheindorf
desgl.	desgl.	Dampf	1,435	11 700	—	11 700	1 200 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	7 800	—	7 800	666 666
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	16 300	—	16 300	900 000
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	6 800	—	6 800	450 000
desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	4 725	248	4 725	—
desgl.	Personen- und Handgepäckverkehr	desgl.	1,000	15 200	—	15 200	1 226 800
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,000	20 892	—	20 892	700 000
Zu übertragen				1 312 398	406 660	1 309 344	40 123 966

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
27	a) Von Opladen über Langenfeld und Immigrath nach Ohligs	Landkreis Solingen. Betriebsunternehmerin: Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft zu Essen a. d. Ruhr	Regierungs-Präsident	20. Septbr. 1910 5. Juli 1911	99 Jahre
	b) Landwehr—Höhscheid	desgl.	desgl.	8. Juli 1912	desgl.
28	c) Opladen—Lützenkirchen	desgl.	desgl.	steht noch aus	
	a) Cleve—Emmerich	Cleves Straßenbahngesellschaft m. b. H. zu Cleve	desgl.	19. Juni 1911	60 Jahre
29	b) Cleve—holländische Grenze bei Veerl Wejel—Rees—Emmerich—Hütthum (Teilstrecke Wejel—Emmerich)	desgl. Kreis Rees	desgl. desgl.	31. Juli 1912 5. August 1912	desgl. 99 Jahre
V. Regierungsbezirk					
1	a) St. Johann—Walstatt—Burbach— Lousenthal und St. Johann—Vre- bach einschließlich Abzweigung nach dem Bahnhofe St. Johann	Gesellschaft für Straßen- bahnen im Saartal, Aktien- gesellschaft zu Saarbrücken	desgl.	8. Juni 1890 20. März 1894 24. Septbr. 1897 20. Septbr. 1899 4. Dezbr. 1900	bis 1. April 1934
	b) St. Johann—Friedrichsthal	desgl.	desgl.	7. Juni 1901	desgl.
	c) Halberg—Bahnhof Bischmisheim	desgl.	desgl.	6. Mai 1907	desgl.
	d) St. Arnual—Forsthaus St. Arnual	desgl.	desgl.	19. Juni 1908	desgl.
2	St. Johann—Niegelsberg—Hendweiler	Gemeinde Guichenbach	desgl.	8. Febr. 1907 22. Juni 1907	99 Jahre
3	Moseltalbahn Trier—Vulay (Teil- strecke Trier—Trarbach) vergl. auch Nr. II 6	Moseltalbahn-Aktiengesellschaft zu Trier	desgl.	2. Juni 1901	desgl.
4	Merzig—Büschfeld	Kleinbahn Merzig—Büsch- feld, G. m. b. H. zu Merzig	desgl.	21. Dezbr. 1901	desgl.
5	Trierer Straßenbahnen	Stadt Trier	desgl.	23. Jan. 1906	desgl.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güter- verkehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft	Spur- weite m	Länge der Bahn m	Davon auf Straßen in Unter- haltung der Provinz m	Am 1. November 1912 waren im Betriebe m	Betrag der von der Provinz bewilligten Darlehens M
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	15 300	406 660	1 309 344	40 123 966
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	5 400	4 262	—	363 250
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,435	4 200	—	—	650 000
desgl.	Personen- und Stück- gutverkehr	desgl.	1,435	8 250	7 504	8 250	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	18 049	15 395	18 049	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,435	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest	2 000 000
Trier.							
a) allgemeiner polizei- licher Vorschriften, b) des Kleinbahngesetzes	Personen- und Gepäc- verkehr	desgl.	1,000	11 545	3 074	11 545	—
des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	13 444	10 030	13 444	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 021	2 021	2 021	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	662	662	662	—
desgl.	Personen- und Stück- gutverkehr	desgl.	1,000	13 800	10 730	13 800	—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	78 500	—	78 500	375 000 dem Kreise Berncastel
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	22 520	—	22 520	592 500 als anteiliger Betrag der Provinz
desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	9 600	65	9 600	—
Zu übertragen				1 515 689	473 345	1 503 035	45 304 716



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
6	a) Ensdorf—Saarlouis—Wallerfangen	Stadt Saarlouis. Betriebsunternehmerin: Vering u. Wächter zu Berlin	Regierungs-Präsident	10. Dezbr. 1895 12. Dezbr. 1898	40 Jahre
7	b) Saarlouis—Felsberg Vrebach—Enzheim	Stadt Saarlouis Saarbrücker Klein- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Saarbrücken		desgl.	
8	Franlantern—Bous, Saarlouis—Badgassen, Franlantern—Saarwellingen	Kreis Saarlouis		desgl.	

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güter- verkehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft	Spur- weite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unter- haltung der Provinz	Am 1. November 1912 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
7	8	9	10	11	12	13	14
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	1 515 689	473 345	1 503 035	45 304 716
	desgl.	desgl.	1,435	6 462	4 190	6 462	925 000
	desgl.	Elektrizität	1,000		steht noch nicht fest	desgl.	75 000
	Personenverkehr	desgl.	1,435		desgl.		—
		Summe		1 522 151	477 535	1 509 497	46 304 716

Ferner sind gewährt worden:

1. dem Kreise Gummersbach zur Verrichtung der Grunderwerbskosten für die Staatsnebenbahn Osberghausen (Wichlbrück) — Wichl als Darlehen	125 000
2. dem Kreise Gummersbach zu desgl. für die Staatsnebenbahn Overtath—Rösrath—Kalk als Darlehen	93 233
3. dem Kreise Waldbröl zu desgl. für die Staatsnebenbahn Wichl—Waldbröl bezw. Morobach als Darlehen	185 000
Zusammen	46 707 949

Anlage 20.

(Drucksachen. Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligung von Darlehen aus dem Kleinbahnfonds an Kreise und Gemeinden zur Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen.

Der 52. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung am 8. März 1912 den Antrag der III. Fachkommission:

„Den Provinzialausschuß zu ermächtigen, Kreisen und Gemeinden Darlehen aus dem Kleinbahnfonds zu den Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen zu bewilligen und zwar unter denselben Vergünstigungen, die für Darlehen zu Kleinbahnen gewährt werden“

dem Provinzialausschuß zur Vorbereitung für den nächsten Provinziallandtag überweisen.

In Ausführung dieses Auftrags sind, um zunächst die finanzielle Tragweite des Antrags ermeszen zu können, bei den einzelnen königlichen Regierungen Erkundigungen darüber eingezogen worden,

- a) welche staatliche Nebenbahnen in dem Jahrzehnt von 1902 bis Ende 1911 in ihrem Bezirk gebaut worden sind,
- b) wie hoch sich die für diese Nebenbahnen von den beteiligten Kreisen und Gemeinden gezahlten Grunderwerbskosten belaufen und
- c) in welcher Höhe der Staat Zuschüsse zu den Grunderwerbskosten dieser Bahnen geleistet hat.

Da bei manchen dieser Bahnen, mit deren Bau erst in den letzten Jahren begonnen ist, der Grunderwerb noch nicht vollständig abgeschlossen ist und daher die Höhe der Grunderwerbskosten noch nicht genau feststeht, so sind die von den königlichen Regierungen erhaltenen Angaben nur als überschlägliche zu bezeichnen, die auf unbedingte Genauigkeit keinen Anspruch erheben können.

Nach der in der Anlage beigelegten Zusammenfassung dieser Angaben hat sich ergeben, daß in dem genannten Jahrzehnt zum Bau von staatlichen Nebenbahnen in der Rheinprovinz die beteiligten Kreise und Gemeinden zusammen Grunderwerbskosten in Höhe von rd. 9 Millionen Mark aufgebracht haben, und daß außerdem der Zuschuß des Staates zu den Grunderwerbskosten im ganzen zu rd. 4,5 Millionen Mark anzunehmen ist, so daß demnach der Staat ungefähr ein Drittel der gesamten Grunderwerbskosten selbst bestritten hat.

Falls in dem zur Rede stehenden Jahrzehnt zur Erleichterung der Aufbringung dieser Grunderwerbskosten den Kreisen und Gemeinden Darlehen aus dem Kleinbahnfonds von der Provinz bewilligt worden wären, so würde unter Zugrundelegung der jetzt geltenden Bestimmungen über die Bewilligung von Kleinbahndarlehen durch die entsprechende Erhöhung des Zinszuschusses dem Provinzialverbande eine jährliche Mehrbelastung von $\frac{1}{3} \cdot 9\,000\,000 \cdot \frac{1}{100} = 30\,000$ Mark oder durchschnittlich für ein Jahr eine solche in Höhe von 3000 Mark erwachsen sein.

Unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Grundstückspreise und unter der Voraussetzung, daß in Zukunft der Bau von staatlichen Nebenbahnen in demselben Maße, wie früher, seinen Fortgang nähme, würde daher, falls der vorliegende Antrag angenommen würde, aus diesem Anlaß mit einer jährlichen weiteren Erhöhung des Zinszuschusses der Provinz für Darlehen aus dem Kleinbahnfonds um rd. 3500—4000 Mark, demnach in einem Jahrzehnt mit einer solchen Erhöhung von 35 000—40 000 Mark zu rechnen sein. Damit ist die finanzielle Wirkung dieses Antrags möglichst genau eingeschätzt.

Es entstehen jedoch erhebliche Bedenken, ob es zweckmäßig und für die beteiligten Kreise und Gemeinden von Nutzen ist, daß der Provinzialverband hier helfend eingreift, wenn man beachtet, daß der Staat die Höhe seiner Zuschüsse nach dem Grade der Bedürftigkeit bezw. des Mangels an Leistungsfähigkeit der betreffenden Kreise zc. bemißt und daß er voraussichtlich in demselben Maße die staatlichen Zuschüsse verringern wird, in dem die Provinz den Kreisen anderweitige Unterstützung gewährt. In diesem Falle würden demnach die Kreise zc. von der Bewilligung der Provinz keinen Vorteil haben; es würde vielmehr nur die Staatskasse entlastet werden.

Das ist ein so schwerwiegendes Bedenken, daß schon deshalb allein die Annahme des Antrages nicht empfohlen werden kann.

Es ist auch der Fall denkbar und nicht unwahrscheinlich, daß, wenn die Provinz sich überhaupt bereit erklärt, zu den Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahnen Zuschüsse zu gewähren, wie nach dem vorliegenden Antrage jährliche Zinszuschüsse zu den Darlehen aus dem Kleinbahnfonds, dann der Staat die Forderung stellen könnte, daß die Provinz für diesen Zweck dieselben Zuschüsse, wie der Staat, aufzubringen habe, widrigenfalls staatlicherseits die Zahlung der Zuschüsse ganz eingestellt werde.

Die Verpflichtung jedoch, jährlich durchschnittlich einen Betrag von etwa $\frac{4\,500\,000}{10} =$

450 000 Mark für Grunderwerb bei Nebenbahnen zinslos und ohne Tilgung hergeben zu müssen, würde sicherlich eine sehr schwere Belastung des Provinzialverbandes darstellen.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß im Falle der Annahme des Kommissionsantrages aller Wahrscheinlichkeit nach sogleich die Kreise zc., die Kleinbahnen bauen wollen, mit einem ähnlichen Antrag an die Provinz herantreten werden, da bekanntlich z. Bt. für Grunderwerbskosten der Kleinbahnen Darlehen aus dem Kleinbahnfonds auch nicht gewährt werden dürfen.

Dieses Vorgehen würde mit Rücksicht auf die weniger leistungsfähigen Kreise und Gemeinden sicherlich berechtigt erscheinen, denn die Kreise zc., die Kleinbahnen bauen wollen, haben nicht nur die Beträge für die Verzinsung und Tilgung der Grunderwerbskosten, sondern auch für die Verzinsung und Tilgung des Baukapitals oder wenigstens eines Teils des Baukapitals der genannten Bahnen aufzubringen, sind also viel ungünstiger gestellt, als die Kreise, die staatliche Nebenbahnen erhalten, bei deren Bau sie in der Regel nur für die Verzinsung und Tilgung eines Teils der Grunderwerbskosten aufzukommen haben, nicht aber auch für das Baukapital.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist sodann ganz besonders zu beachten, daß die jährlichen Zinszuschüsse zu den Darlehen aus dem Kleinbahnfonds in den letzten Jahren eine beträchtliche Höhe erreicht haben und für das laufende Rechnungsjahr auf 210 000 Mark veranschlagt sind.

Wenn die Bewilligungen von Darlehen aus dem Kleinbahnfonds in demselben Maße, wie in den letzten Jahren, fortgesetzt werden, so wird der jährliche Zinszuschuß in etwa 15 Jahren sich verdoppelt und in etwa 20 Jahren sich auf eine halbe Million Mark erhöht haben.

Unter diesen Umständen scheint es gerechtfertigt zu sein, den Kleinbahnfonds nicht noch mit Beihilfe für den Grunderwerb zu belasten.

Notlagen, wie die, in der die Kreise Gummersbach 1893 und 1905 und Waldbroel 1903 sich bei der Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen befanden, werden voraussichtlich nicht mehr eintreten, da der Staat mit Abweichung von seiner bisherigen Praxis neuerdings bei leistungschwächeren Kreisen einen bedeutenden Teil der Grunderwerbskosten selbst aufbringt. Ausnahmsweise kann der Provinziallandtag in Zukunft immerhin noch, wie in den Kreisen Gummersbach und Waldbroel, ein Darlehn aus dem Kleinbahnfonds auch zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für staatliche Nebenbahnen gewähren.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag seiner III. Fachkommission:

„Den Provinzialausschuß zu ermächtigen, Kreisen und Gemeinden Darlehen aus dem Kleinbahnfonds zu den Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen zu bewilligen und zwar unter denselben Vergünstigungen, die für Darlehen zu Kleinbahnen gewährt werden“

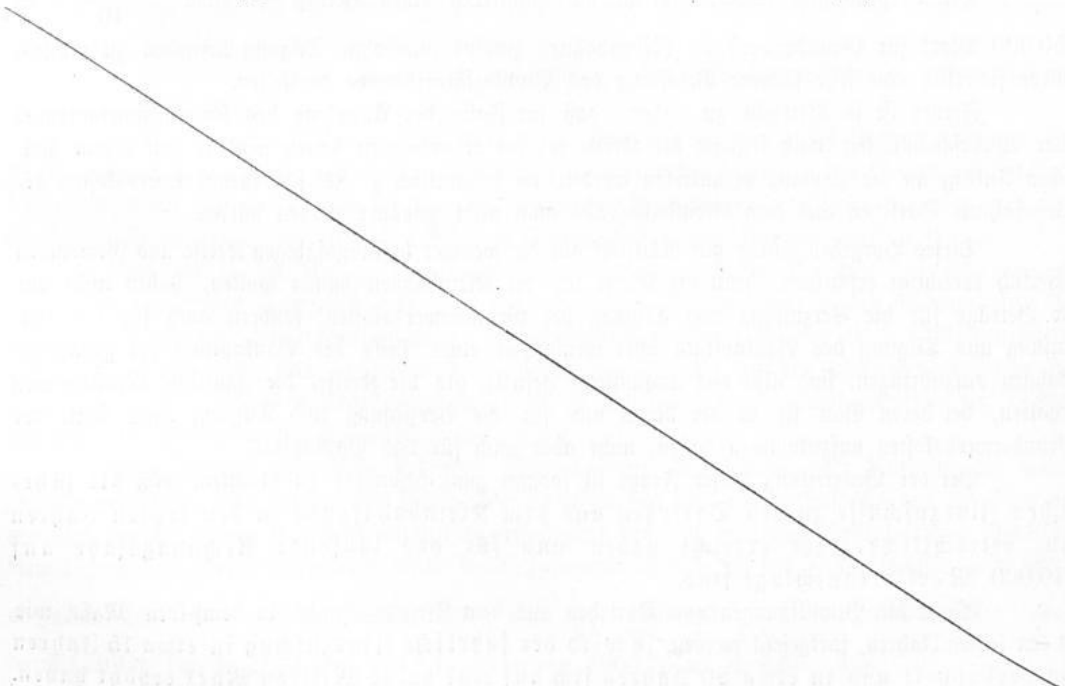
ablehnen.“

Düsseldorf, den 21. Dezember 1912.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.



**Beim Bau staatlicher Nebenbahnen
in der Rheinprovinz in den 10 Jahren von 1902 bis Ende 1911 aufgebrauchte
Grunderwerbskosten.**

Im Regierungs- bezirk	Von den beteiligten Kreis- und Gemeinden aufgebrauchte Grunderwerbskosten. <i>M</i>	Vom Staate zu den Grunderwerbskosten außerdem noch geleistete Zuschüsse. <i>M</i>	Bemerkungen.
Aachen	rd. 754 667	1 455 000	Der Staatszuschuß kann bei einigen Bahnbauten auch nicht annähernd an- gegeben werden, da der Grunderwerb noch nicht abgeschlossen ist.
Trier	rd. 3 199 900	1 729 000	Die Höhe der Kosten des Grunderwerbs, sowie die Höhe des Staatszuschusses zu diesen Kosten steht bei den meisten Bahnen noch nicht endgültig fest.
Coblenz	rd. 2 036 289	405 654	
Cöln	rd. 1 203 929	268 000	
Düsseldorf	rd. 1 795 436	—	Bis jetzt ist kein Staatszuschuß bewilligt.
Summe	8 990 221 = rd. 9 Mill.	3 857 654 = rd. 3,9 Mill.	Da bei einigen Bahnen der Staatszu- schuß noch nicht angegeben werden kann, so ist letzterer überschläglich zu rd. 4,5 Millionen Mark anzunehmen, d. h. zu rd. einem Drittel der Gesamt- grunderwerbskosten von 9 + 4,5 = 13,5 Millionen Mark.

Anlage 21.

(Drucksachen. Nr. 21.)

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die Gewährung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus den Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark und aus den weiteren Dotationsrenten im Rechnungsjahre 1912.

Bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten beschloß der 46. Rheinische Provinziallandtag am 16. Februar 1906:

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen — getrennt für Armen- und Wegezwecke — bedacht worden sind.“

Die III. Fachkommission hat infolgedessen in der Sitzung vom selben Tage den Wunsch ausgesprochen, es möge künftig eine gleiche Vorlage auch über die Unterstützungen aus den Fonds A und B gemacht werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich dieserhalb die nachfolgende Nachweisung der für das Rechnungsjahr 1912 zu Wege- und Brückenbauten bewilligten Beihilfen vorzulegen.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der bis zum 15. Dezember 1912 an Gemeinden und Kreise für Zwecke
des Wegewesens aus

- a) den Fonds A und B,
- b) dem Fonds von 100 000 Mark sowie
- c) den weiteren Dotationsrenten auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902
für das Rechnungsjahr 1912 gewährten Beihilfen.

Bemerkung.

Die Beihilfen aus der Dotationsrente sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten
gewährt worden.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Aachen.							
1	Aachen-Land	Cornelimünster	800	—	—	—	
2	"	Bardeberg	—	—	—	3330	
3	Düren	Abenden	400	—	—	—	
4	"	Merzenich	830	—	—	—	
5	"	Bergstein	—	—	—	1100	
6	Erfelenz	Hegerath	750	—	—	—	
7	"	Benrath	790	—	—	—	
8	"	Kleinglabach	500	—	—	—	
9	"	Niederkrüchten	—	2270	—	—	
10	Geilenkirchen	Geilenkirchen	—	4 000	—	—	Erste Rate.
11	"	Zimmendorf	—	3600	—	—	
12	Heinsberg	Aphoven	990	—	—	—	
13	"	Porzelen	600	—	—	—	
14	Jülich	Selgersdorf	970	—	—	—	
15	"	Bettendorf	500	—	—	—	
16	"	Tiz	—	820	—	—	
17	Malmedy	Ligneville	1000	—	—	—	
18	"	Schönberg	330	—	—	—	
19	"	Dvifat	840	—	—	—	
20	"	Crombach	600	—	—	—	
21	"	Lommerzweiler	830	—	—	—	
22	"	Thommen	930	—	—	—	
23	"	Reuland	670	—	—	—	
24	"	Weismes	—	1650	—	—	
25	"	Schoppen	—	—	—	2150	
26	"	Wanderfeld	—	—	—	4800	Zusätzlich.
27	"	Pont	—	—	—	5000	
28	"	Bellevaux	—	—	—	2500	Erste Rate.
			—	—	—	2100	Zusätzlich.
29	"	Géromont	—	—	—	1010	
30	Montjoie	Roetgen	1500	—	—	—	
31	"	Zweifall	1500	—	—	—	
32	Schleiden	Dreiborn	1000	—	—	—	
33	"	Bleibuir	800	—	—	—	
34	"	Hergarten	700	—	—	—	
35	"	Udenbreth	970	—	—	—	
		Zu übertragen	18 800	12 340	—	21 990	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mark M	den weiteren Dotations- renten M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	18 800	12 340	—	21 990	
36	Schleiden	Harzheim	1 000	—	—	—	
37	"	Weyer	980	—	—	—	
38	"	Peßch	600	—	—	—	
39	"	Noethen	—	—	—	2 300	
40	"	Eronenburg	—	4 000	—	—	Erste Rate.
41	"	Glehn	—	—	—	7 100	
42	"	Waldorf	—	—	—	2 270	
		Summe	21 380	16 340	—	33 660	

Regierungsbezirk Coblenz.

43	Adenau	Antweiler	930	—	—	—	
44	"	Müsch	870	—	—	—	
45	"	Kempnich	430	—	—	—	
46	"	Eichenbach	—	—	—	4 670	
47	"	Reimerath	—	—	—	2 630	
48	"	Kaltenborn	—	—	—	1 370	
49	"	Dhlenhard	—	—	—	1 030	
50	Ahrweiler	Oberziffen	1 000	—	—	—	
51	"	Niederdürenbach	600	—	—	—	
52	"	Niederziffen	870	—	—	—	
53	"	Kirchjahr	330	—	—	—	
54	Ahrweiler	—	—	—	20 000	—	
55	Altenkirchen	Roth	970	—	—	—	
56	"	Daaden	1 000	—	—	—	
57	"	Elbergrund	980	—	—	—	
58	"	Friesenhagen	870	—	—	—	
59	"	Niederirsen	530	—	—	—	
60	"	Weitefeld	990	—	—	—	
61	"	Blickhauserhöhe	770	—	—	—	
62	"	Flammersfeld	—	—	—	540	Zusätzlich.
63	"	Seelbach	—	—	—	6 770	Letzte Rate.
64	"	Burglahr	—	—	—	8 330	
65	"	Bürdenbach	—	1 030	—	—	
66	"	Sörth	—	—	—	4 270	
67	"	Niederfischbach	—	—	—	5 300	
		Zu übertragen	11 140	1 030	20 000	34 910	

Zfb. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds	Fonds	dem Fonds	den	
			A	B	von	weiteren	
1	2	3	4	5	6	7	8
			„	„	100 000	Dotations-	
			„	„	Mark	renten	
			„	„	„	„	
		Uebertrag	11 140	1 030	20 000	34 910	
68	Altenkirchen	Giershausen	—	—	—	4 130	
69	"	Gebhardshain	—	—	—	2 070	
70	"	Wissen r. d. Sieg	—	—	—	4 000	Erste Rate.
71	Coblenz-Land	—	—	—	20 000	—	
72	Cochem	Calenborn	200	—	—	—	
73	"	Dünfus	400	—	—	—	
74	"	Forst	500	—	—	—	
75	"	Roes	500	—	—	—	
76	"	Gamlen	400	—	—	—	
77	"	Müllenbach	930	—	—	—	
78	"	Eppenberg	—	—	—	2 220	
79	"	Kaifenheim	—	—	—	3 270	
80	"	Zilshausen	—	—	—	1 700	
81	Kreuznach	Wallhausen	930	—	—	—	
82	"	Schöneberg	1 000	—	—	—	
83	"	Hüffelsheim	—	—	—	6 800	
84	"	Hergensfeld	—	—	—	720	Zusätzlich.
85	Kreuznach	—	—	—	13 000	—	
86	Mayen	Nüßer	530	—	—	—	
87	"	Glees	970	2 000	—	—	Zu Spalte 5: Erste Rate.
88	"	Nickenich	—	2 000	—	—	Erste Rate.
89	"	Wassenach	—	2 000	—	—	Erste Rate.
90	"	Reudelsterz	—	—	—	7 000	Letzte Rate.
91	"	Kell und Wassenach	—	7 670	—	—	Letzte Rate.
92	Weisenheim	—	—	—	7 000	—	
93	Neuwied	Reberscheid	630	—	—	3 500	
94	"	Schöneberg	640	—	—	—	
95	"	Windhagen	370	—	—	—	
96	"	Griesenbach	380	—	—	—	
97	"	Elshaff	320	—	—	—	
98	"	Lorscheid	400	—	—	—	
99	"	Rahms	270	—	—	—	
100	"	Dürholz	500	—	—	—	
101	"	Harzbach	300	—	—	—	
		Zu übertragen	21 310	14 700	60 000	70320	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mark M	den weiteren Dotations- renten M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	21 310	14 700	60 000	70 320	
102	Neuwied	Himmerich	—	—	—	1 200	
103	"	Stebach	—	2 000	—	—	
104	"	Giershofen	—	1 970	—	—	
105	"	Bühligen	—	—	—	4 000	Erste Rate.
106	St. Goar	Burgen	870	—	—	—	
107	"	Macken	930	—	—	—	
108	"	Eveshausen	130	—	—	—	
109	"	Dommershausen	100	—	—	—	
110	"	Leiningen	800	—	—	—	
111	"	Werlau, Hungenroth, Dörth, Basselscheid, Liefensfeld, Nieder- und Obergonders- hausen, Beulich, Mors- hausen, Brodenbach und Kreis St. Goar	—	5 030	—	—	
112	"	Oberwesel	—	3 000	—	—	Letzte Rate.
113	"	Langscheid	—	—	—	9 000	Erste Rate.
114	Simmern	Gemünden	1 000	—	—	—	
115	"	Ravengiersburg	1 000	—	—	—	
116	"	Hecken	1 000	—	—	—	
117	"	Wahlbach	—	3 830	—	—	Letzte Rate.
118	"	Fronhofen	—	1 870	—	—	
119	"	Biebern	—	1 550	—	—	
120	"	Kirchberg	—	3 530	—	—	
121	"	Nannhausen	—	3 170	—	—	
122	"	Nickweiler	—	—	—	3 530	
123	Weglar	Großaltenstädten	—	4 000	—	—	Erste Rate.
124	"	Hörnsheim	—	4 000	—	—	
125	Zell	Söhren	800	—	—	—	
126	"	Altlay	800	—	—	—	
127	"	Sosberg	—	—	—	4 300	Letzte Rate.
128	"	Liefenich	—	1 030	—	—	
129	"	Senheim	—	1 450	—	—	
		Summe	28 740	51 130	60 000	92 800	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds	Fonds	dem Fonds	den	
			A	B	von	weiteren	
1	2	3	4	5	6	7	8
			„	„	100 000	Dotations-	
			„	„	Mark	renten	
			„	„	„	„	
Regierungsbezirk Cöln.							
130	Bergheim	Lürnich	—	4 330	—	—	
131	"	Quadrath-Schendorf	—	2 900	—	—	
132	"	Paffendorf	—	2 070	—	—	
133	Bonn-Land	Witterichlied	—	—	—	2 470	
134	Cöln-Land	Simmersdorf	—	1 420	—	—	
135	"	Badorf	—	2 830	—	—	
136	"	Poulheim	—	3 000	—	—	Erste Rate.
137	"	Freimersdorf	—	8 000	—	—	Zweite Rate.
138	Gummersbach	Marienberghausen	1 420	—	—	4 900	
139	"	Nümbrecht	930	—	—	2 900	
140	"	Gimborn	400	800	—	—	
141	"	Drabenderhöhe	740	—	—	2 250	
142	"	Lieberhausen	—	2 670	—	5 330	
143	Mülheim (Rhein) -Land	Bensberg	970	—	—	—	
144	"	Odenthal	—	—	—	5 030	
145	"	Merheim	—	5 400	—	—	
146	"	B. Gladbach	—	3 800	—	—	Letzte Rate.
147	Rheinbach	Strassfeld	—	5 500	—	—	
148	Siegkreis	Herchen	1 000	—	—	9 000	Zu Spalte 7: Zweite Rate.
149	"	Ruppichterath	670	—	—	5 000	Zu Spalte 7: Erste Rate.
150	"	Uckerath	820	—	—	—	
151	"	Lohmar und Altenrath	560	—	—	—	
152	"	Much	580	—	—	—	
153	"	Ittenbach	—	—	—	4 030	
154	"	Wahlscheid	—	—	—	2 330	
155	Waldbroël	Morsbach	700	—	—	—	
156	"	Denklingen	410	—	—	2 330	
157	"	Rosbach	1 000	6 800	—	—	
158	"	Eckenhagen	300	—	—	3 270	
159	"	Waldbroël	—	—	—	2 130	
160	Wipperfürth	Bechen	670	—	—	—	
161	"	Hohfeffel	910	1 160	—	5 670	
162	"	Engelskirchen	590	—	—	—	
Zu übertragen			12 670	50 680	—	56 640	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	12 670	50 680	—	56 640	
163	Wipperfürth	Lindlar	240	—	—	6 630	
164	"	Gärten	700	—	—	—	
165	"	Hohpeppel und Gärten	—	6 830	—	3 000	
166	"	Klüppelberg	—	4 000	—	—	Letzte Rate.
		Summe	13 610	61 510	—	66 270	
Regierungsbezirk Düsseldorf.							
167	Cleve	Waterborn	—	—	—	1 170	
168	"	Schneppenbaum	—	1 980	—	—	
169	"	Louisdorf	—	3 000	—	—	
170	Crefeld-Land	Fischeln	—	700	—	—	
171	Dinslaken	Gahlen	1 000	—	—	—	
172	Düsseldorf-Land	Mündelheim	—	5 330	—	—	
173	Essen-Land	Leithe	—	1 070	—	—	
174	"	Siebenhonnschaften (Werden Land)	—	2 000	—	—	Erste Rate.
175	Geldern	Capellen	—	5 770	—	—	
176	"	Issum	—	1 300	—	—	
177	Gladbach	Schelsen	1 270	—	—	—	
178	"	Korschenbroich	—	1 330	—	—	
179	"	Besch	—	2 000	—	—	
180	"	Neuwerk	—	2 200	—	—	
181	"	Kleinenbroich	—	3 730	—	—	
182	Grevenbroich	Hoisten	—	—	—	7 260	
183	"	Neukirchen	—	2 300	—	—	
184	"	Bedburdyck	—	3 300	—	—	
185	Kempen	Dilkrath	800	—	—	—	
186	"	Lobberich	—	3 400	—	—	Letzte Rate.
187	"	Debt	—	2 300	—	—	
188	"	Broidch	—	2 170	—	—	
189	"	Orbroich	—	4 100	—	—	
190	Lennepe	Dabringhausen	990	—	—	520	
191	"	Dhünn	990	—	—	2 200	
192	"	Kadevormwald	—	3 000	—	—	Erste Rate.
193	Mörs	Drsoy	—	5 530	—	—	
		Zu übertragen	5 050	56 510	—	11 150	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	5 050	56 510	—	11 150	
194	Moers	Been	—	—	—	5 670	
195	Neuß	Zons	—	5 500	—	—	
196	"	Frixheim-Anstel	—	4 200	—	—	
197	Rees	Brünen	—	2 000	—	—	Letzte Rate.
198	"	Haltern und Wertherbruch .	—	9 330	—	—	Letzte Rate.
199	"	Flüren, Bislich und Deich- schau Flüren	—	2 000	—	—	Erste Rate.
200	Solingen=Stadt	—	—	6 670	—	—	Letzte Rate.
201	Solingen=Land	Rheindorf	470	—	—	—	
202	"	Wizhelden	—	—	—	5 000	Zweite Rate.
203	"	Leichlingen	—	4 730	—	—	
204	"	Bürrig	—	3 000	—	—	Erste Rate.
205	"	Dpladen und Bürrig	—	2 500	—	—	
206	"	Burscheid	—	2 170	—	—	
207	"	Richrath-Neusath	—	2 000	—	—	Erste Rate.
208	"	Lützenkirchen und Steinbüchel	—	4 000	—	—	Erste Rate.
		Summe	5 520	104 610	—	21 820	
Regierungsbezirk Trier.							
209	Berncastel	Rorodt	980	—	—	—	
210	"	Hunolstein	1 000	—	—	—	
211	"	Hausen	—	—	—	3 930	
212	Berncastel	—	—	—	20 000	—	
213	Witburg	Lahr	600	—	—	—	
214	"	Hommerdingen	530	—	—	—	
215	"	Berkoth	1 000	—	—	—	
216	"	Seffern	990	—	—	—	
217	"	Kyllburgweiler	960	—	—	—	
218	"	Ordorf	670	—	—	—	
219	"	Schleid	790	—	—	—	
220	"	Sülm und Speicher	—	6 000	—	—	Letzte Rate.
221	"	Auw und Hosten	—	—	—	8 000	Zweite Rate.
222	"	Kaschenbach und Weckel . .	—	4 000	—	—	Erste Rate.
223	"	Kyllburg	—	3 200	—	—	
224	"	Süttingen	—	—	—	3 330	
		Zu übertragen	7 520	13 200	20 000	15 260	

Zf. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotationsrenten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	7 520	13 200	20 000	15 260	
225	Daun	Eich	800	—	—	—	
226	"	Fettscheid	370	—	—	—	
227	"	Trittscheid	430	—	—	—	
228	"	Ubler	550	—	—	—	
229	"	Calenborn	1 000	—	—	—	
230	"	Berndorf	830	—	—	—	
231	"	Bütscheid	580	—	—	—	
232	"	Winkel	670	—	—	—	
233	"	Daun	—	3 240	—	—	
234	"	Schönbach	—	—	—	2 470	
235	"	Demerath	—	2 600	—	—	
236	"	Salm	—	—	—	2 600	
237	"	Ukerath	—	—	—	2 200	
238	"	Borberg	—	—	—	1 200	
239	"	Sayler	—	—	—	1 200	
240	Merzig	Honzrath	450	—	—	—	
241	"	Erbringen	70	—	—	—	
242	"	Münchweiler	830	—	—	—	
243	"	Büdingen	410	—	—	—	
244	"	Waldhölzbach	530	—	—	—	
245	"	Weierweiler	950	—	—	—	
246	"	Besseringen	—	—	—	1 970	
247	"	Rappweiler	—	—	—	1 800	
248	"	Silwingen	—	—	—	4 670	
249	Ottweiler	Lindscheid	1 000	—	—	—	
250	"	Berscheid	670	—	—	—	
251	Ottweiler	—	—	—	20 000	—	
252	Prüm	Obermehlen	850	—	—	—	
253	"	Wagerath	850	—	—	—	
254	"	Herscheid pp.	230	—	—	—	
255	"	Kommersheim	1 000	—	—	—	
256	"	Ellverath	800	—	—	—	
257	"	Wascheid	670	—	—	—	
258	"	Dasburg	300	—	—	—	
		Zu übertragen	22 360	19 040	40 000	33 370	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			Fonds	Fonds	dem Fonds	den	
			A	B	von	weiteren	
1	2	3	4	5	6	7	8
			„	„	100 000	Dotations-	
			„	„	Mark	renten	
			„	„	„	„	
		Uebertrag	22 360	19 040	40 000	33 370	
259	Prüm	Habscheid	280	—	—	—	
260	„	Kobfscheid	750	—	—	—	
261	„	Hechhufscheid	410	—	—	—	
262	„	Großcampenberg	310	—	—	—	
263	„	Leidenborn	310	—	—	—	
264	„	Lauperath	580	—	—	—	
265	Prüm	—	—	—	—	6 900	
266	„	Niederpiefscheid.	—	—	—	970	Zusätzlich.
267	Saarbrücken	Bischmisheim	—	3 000	—	—	
268	Saarburg	Biebelhausen	970	—	—	—	
269	Saarburg	—	—	4 900	—	—	Letzte Rate.
270	„	Wiltigen	—	10 000	—	—	Zweite Rate.
271	„	Taben-Rodt	—	1 100	—	—	
272	„	Fisch	—	2 670	—	—	
273	Saarlouis	Fürweiler	1 000	—	—	—	
274	„	Bicard	600	—	—	—	
275	„	Neuforweiler	800	—	—	—	
276	„	Siersdorf	—	—	—	9 930	Letzte Rate.
277	„	Ueberherrn	—	—	—	7 000	Erste Rate.
278	„	Saarwellingen	—	4 500	—	—	
279	St. Wendel	Leiterzweiler	800	—	—	—	
280	„	Grünbach	400	—	—	—	
281	„	Sien	300	—	—	—	
282	„	Sienhachenbach	300	—	—	—	
283	„	Oberreidenbach	300	—	—	—	
284	„	Bliesen	570	—	—	—	
285	„	Uregweiler	—	—	—	3 880	Letzte Rate.
286	„	Mainzweiler	—	—	—	4 670	
287	„	Ruschberg	—	—	—	3 000	
288	„	Baumholder	—	3 330	—	—	
289	„	St. Wendel	—	2 000	—	—	Erste Rate.
290	„	Urweiler	—	—	—	800	
291	Trier-Land	Niedermennig	540	—	—	—	
292	„	Nach	880	—	—	—	
		Zu übertragen	32 460	50 540	40 000	70 520	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mark M	den weiteren Dotations- renten M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	32 460	50 540	40 000	70 520	
293	Trier-Land	Leiven	650	—	—	—	
294	"	Thörnich	420	—	—	—	
295	"	Schleidweiler-Rodt	900	—	—	—	
296	"	Hofweiler	180	—	—	—	
297	"	Schöndorf	—	—	—	1 010	
298	"	Börsfinck-Mühl	—	—	—	1 400	
299	"	Lorich	—	870	—	—	
300	"	Osburg	—	1 530	—	—	
301	"	Trittenheim	—	—	—	2 100	
302	"	Sigerath	—	—	—	1 270	
303	"	Naurath (Wald)	—	—	—	500	
304	"	Föhren	—	—	—	1 050	
305	"	Trisch	—	—	—	1 200	
306	"	Lorscheid	—	—	—	1 300	
307	"	Plunwig	—	—	—	1 630	
308	"	Büdtlich	—	—	—	730	
309	"	Bellingen	—	—	—	1 430	
310	Wittlich	Olfenbach	600	—	—	—	
311	"	Musweiler	540	—	—	—	
312	"	Manderscheid	—	1 860	—	—	
313	"	Niedermanderscheid	—	—	—	3 440	
314	"	Pantenburg	—	—	—	1 050	
315	"	Oberöfflingen	—	—	—	1 500	
316	"	Bettenfeld	—	—	—	3 800	Erste Rate.
317	"	Seinsfeld	—	—	—	1 800	
318	"	Wallscheid	—	—	—	3 570	Letzte Rate.
319	"	Niederöfflingen	—	3 800	—	—	Letzte Rate.
320	"	Uerzig	—	3 330	—	—	Letzte Rate.
321	"	Platten	—	—	—	1 830	Letzte Rate.
		Summe	35 750	61 930	40 000	101 130	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds	Fonds	dem Fonds	den	
			A	B	von	weiteren	
1	2	3	4	5	6	7	8
Zusammenstellung.							Zusgesamt
1.	Regierungsbezirk	Nachen	21 380	16 340	—	33 660	71 380
2.	"	Coblenz	28 740	51 130	60 000	92 800	232 670
3.	"	Cöln	13 610	61 510	—	66 270	141 390
4.	"	Düsseldorf	5520	104 610	—	21 820	131 950
5.	"	Trier	35 750	61 930	40 000	101 130	238 810
Gesamtsumme			105 000	295 520	100 000	315 680	816 200

Bemerkung zu Spalte 6. Die Unterstützungen im Gesamtbetrage von 100 000 Mark wurden auf Grund des Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. März 1908 den Kreisen Ahrweiler, Coblenz-Land, Kreuznach, Meisenheim, Bernkastel und Wittweiler zum Ausbau von wichtigeren Gemeindegewegen vertraglich gewährt, die in die dauernde Unterhaltung und Verwaltung der Kreise übergehen.

Anlage 22.

(Druckfachen. Nr. 22.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten von Deichanlagen an der Sieg.

Am 4. und 5. Februar 1909 hat im Siegkreise ein Hochwasser sowohl an öffentlichem wie an privatem Eigentum großen Schaden angerichtet. Aus Staats- und Provinzialmitteln sowie von der Privatwohlthätigkeit sind damals erhebliche Beträge für die Beseitigung der an Wegen, Brücken, Aedern und Wiesen entstandenen Schäden bewilligt worden. (Vgl. Verhandlungen des 49. Provinziallandtages S. 332, Stenogr. Bericht S. 192, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1909 S. 3.)

Eine eingehende Prüfung der Wasserabflußverhältnisse hat ergeben, daß die vorhandenen Deiche und Dämme teils nicht genügend widerstandsfähig, teils zu niedrig waren, und daß an anderen Stellen ein Deichschutz noch fehlt. Zur Vermeidung der Wiederholung ähnlicher Katastrophen wie im Jahre 1909 ist deshalb von der Königlichen Ober-Deich-Inspektion ein Projekt ausgearbeitet worden, welches die erforderlichen Verstärkungen und Erhöhungen der vorhandenen und die Errichtung neuer Deiche an den gefährdeten Stellen vorsieht.

In Betracht kommen dabei folgende Deichbauten:

1. Verstärkung des Siegdeiches bei Geislar	Anschlagssumme	6 600 Mk.
2. Ausbau des Aueler Deiches	"	14 000 "
3. Ausbau der Deichanlagen bei Siegburg	"	52 000 "
4. Instandsetzung der Troisdorfer und Sieglarer Deiche	"	141 000 "
5. Ausbau des Bülgenaueler Deiches	"	24 000 "
6. Verstärkung des Hennefer-Bissendorfer Deiches	"	32 000 "
7. Erweiterung des Hennefer Deichverbandes	"	101 000 "
8. Verstärkung des Siegburg-Mülldorf-Mendener Deiches	"	3 000 "
9. Instandsetzung der Siegdeiche bei Meindorf	"	11 700 "
10. Ausbau des Siegdeiches bei Almer	"	12 000 "
		397 300 Mk.

Da nicht feststeht, ob die Erweiterung des Hennefer Deichverbandes vollständig ausgeführt wird, kann mit einem Gesamthöchstbetrag von 390 000 Mark gerechnet werden. Als Bauherrn der einzelnen Bauten treten die Gemeinden auf, die auch die dauernde Unterhaltung übernehmen.

Die Baukosten überschreiten die Kräfte der beteiligten Gemeinden erheblich. Der Herr Landwirtschaftsminister hat sich deshalb bereit erklärt, eine Staatsbeihilfe in Höhe eines Drittels der Gesamtkosten zu gewähren, wenn ein weiteres Drittel von der Provinz bewilligt und das letzte Drittel von den Interessenten aufgebracht wird. Die Vertretung des Siebkreises hat beschlossen, die letzteren hierbei durch Uebernahme eines Sechstels der Gesamtkosten zu unterstützen.

Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Unternehmens für die Landeskultur und den Nutzen, den es einem großen Gebiet bringt, glaubt der Provinzialauschuß die Uebernahme eines Drittels der Gesamtkosten bis zum Betrage von 130 000 Mark auf Provinzialfonds befürworten zu sollen. Der Betrag ist im Haupt-Haushaltsplan unter Titel VI Nr. 2c der Ausgaben vorgesehen.

Es wird deshalb beantragt:

„Provinziallandtag wolle zur Unterstützung des Baues und der Verstärkung von Deichen an der Sieg eine Beihilfe in Höhe eines Drittels der Gesamtkosten in der Voraussetzung bewilligen, daß auch der Staat eine Beihilfe in der Höhe eines Drittels dieser Kosten gewährt.“

Düsseldorf, den 21. Dezember 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 23.

(Drucksachen. Nr. 23.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Call, Kreis Schleiden.

Zu den wenigen landwirtschaftlichen Kreisen der Provinz, die eine Winterschule noch nicht besitzen, gehört der Kreis Schleiden. Er gehört jetzt zum Bezirk der Winterschule des Kreises Daun in Hillesheim. Es ist aber nicht möglich von der einen Stelle aus, in den beiden Kreisen die Wanderlehrertätigkeit so intensiv auszuüben, wie es die landwirtschaftlichen Verhältnisse gerade in diesen Gegenden verlangen. Es besteht deshalb schon lange der Wunsch nach Errichtung einer besondern Winterschule für den Kreis Schleiden. Die Verhandlungen sind jetzt dahin zum Abschluß gekommen, daß eine solche Schule in Call errichtet werden soll; der Kreis wird die erforderlichen Gebäude in angemessener Weise zur Verfügung stellen, auch die sonstigen Leistungen hat er in üblicher Weise übernommen. Der Bestand der Schule in Hillesheim wird durch die Neugründung nicht gefährdet. Sie war nach dem Durchschnitt der letzten Jahre von 4 Schülern aus dem Kreis Schleiden besucht. Der Verlust dieser geringen Zahl von Schülern wird für den Kreis Daun dadurch wett gemacht, daß der Winterschuldirektor in Zukunft eine weit umfangreichere Wanderlehrertätigkeit für den Kreis ausüben kann als bisher, wodurch einem dringenden Bedürfnis entsprochen wird.

Nach dem mit der Landwirtschaftskammer abgeschlossenen Vertrag hat die Provinz für die neue Winterschule einen jährlichen Zuschuß von 2500 Mark zu zahlen und die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für den Direktor zu übernehmen. Die hierzu erforderlichen Beträge sind in dem Haushaltsplan für landwirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag stimmt der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule für den Kreis Schleiden in Call zu.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renversz,
Landeshauptmann.

Anlage 24.

(Drucksachen. Nr. 24.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Umbauten an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren.

In der Blindenanstalt in Düren fehlt es schon seit Jahren an genügenden Räumen zur Aufbewahrung der für den Arbeitsbetrieb erforderlichen Rohmaterialien, besonders der Korbweiden, die jetzt nur notdürftig in einem offenen Räume neben dem Kohlenschuppen untergebracht sind. Auch der Lagerraum, in dem die fertigen Waren aufgestapelt werden, ist viel zu eng. Zumal die vielen Schließ- und Wäscheförbe nehmen sehr viel Platz fort. Der Raum muß gleichzeitig noch als Verkaufsraum dienen; an einem Packraum zum Versand der fertigen Waren fehlt es ganz und man muß sich dafür ebenfalls auf den überfüllten Lagerraum oder auf das Freie beschränken. Das kleine Portierhaus, an das sich der Verkaufsraum anschließt, ist baufällig und ganz unzureichend eingerichtet; es muß als Wohnung für den Verkäufer und für den Portier dienen, alle auf zwei Stockwerke verteilten Räume sind äußerst beschränkt und der Raum für die Buchbinderarbeiten, die dem Portier für die Blindendruckschriften obliegen, ist zu eng; an einem Abort fehlt es ganz. Der nötige Platz zur Abstellung der Uebelstände könnte nur durch die Beseitigung der Seilerbahn gewonnen werden. Die in der Anstalt gefertigten Seile haben zwar stets bei guten Preisen Abnehmer gefunden, doch ist die Seilerei schon seit langer Zeit mehr unter Zuziehung von erwachsenen Blinden aus der Blindenwerkstätte, als von Böglingen der Unterrichtsanstalt betrieben worden. Die Handseilerei ist für Blinde bei der übergroßen Konkurrenz der Fabriken und da immer mehrere Personen dabei tätig sein müssen, kein lohnender Erwerbszweig mehr und es kann den Blinden zur Erlernung der Seilerei nicht mehr geraten werden. Wenn ungeachtet dieser Tatsachen bis jetzt davon Abstand genommen wurde, die Vornahme der notwendigen Umbauten unter Aufhebung der Seilerbahn in Antrag zu bringen, so geschah das lediglich, weil man zunächst abwarten wollte, bis der verdiente alte Seilermeister, der seit nahezu 40 Jahren im Anstaltsdienste stand, in den Ruhestand treten würde. Dies ist nunmehr zum 1. April 1913 der Fall und es ist deshalb jetzt der Zeitpunkt zur Durchführung der nötigen baulichen Arbeiten gekommen. Diese sind so gedacht, daß das Pförtnerhaus niedergelegt und durch ein neues kleines Haus ersetzt wird, das außer den vorgenannten Räumen für den Pförtner, die Bibliothek etc., auch die neuen Lager- und Packräume enthält. Gleichzeitig ist die an der öffentlichen Straße stehende Außenmauer der Seilerbahn, die als Abschluß des Anstaltsgrundstücks erhalten bleiben muß, neu auszufügen. Schließlich wird bei dieser Gelegenheit dem alten Wunsche der Anstalt auf Wiedererrichtung einer Kegelbahn Rechnung zu tragen sein. Die blinden Böglinge haben an dem Kegelspiel stets viel Freude gehabt und es bietet ihnen auch eine sehr gesunde und kräftigende Beschäftigung. Die alte neben der Seilerbahn gelegene Bahn ist jedoch schon seit langer Zeit verfallen, weil sie nach der Gartenseite zu offen bleiben mußte, damit der Seilerbahn nicht das Licht genommen wurde.

Aus den vorzulegenden Bauplänen ist das nähere über die Umbauten ersichtlich. Die Kosten belaufen sich auf rund 35 000 Mark. Der Aufnahme einer Anleihe würde es zu ihrer

Deckung nicht bedürfen. Wie auf Seite 45—48 des Vorberichts zum Haupt-Haushaltsplan für 1913 eingehend ausgeführt ist, lassen sich bei Beibehaltung der bisherigen Provinzialumlage im Jahre 1913 die Baukosten für die Heil- und Pflegeanstalt in Bedburg soweit tilgen, daß 1914 nur mehr 412 000 Mark aus den $\frac{1}{2}$ % Abgaben zur Verminderung des Anleihebedarfs zu entnehmen sind. Da nicht anzunehmen ist, daß die Abgabe 1914 hinter dem für 1913 vorgeesehenen Betrag von 502 500 Mark zurückbleiben wird, so würden 90 500 Mark verfügbar bleiben, aus denen auch bei Berücksichtigung der Kosten der Erweiterung der Taubstummenanstalt in Essen die Kosten für Düren gedeckt werden können. Bis 1914 müßten die Kosten vorstufweise bei der Landesbank entnommen werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Umbauten an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren nach den vorgelegten Plänen beschließen und genehmigen, daß die Baukosten im Betrage von 35 000 Mark vorläufig vorstufweise bei der Landesbank aufgenommen und im Rechnungsjahre 1914 aus der Provinzialabgabe von $\frac{1}{2}$ % zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten gedeckt werden.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 25.

(Drucksachen. Nr. 27.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Begutachtung des Antrages der Gemeinde Sterkrade im Kreise Dinslaken
auf Verleihung der Städteordnung.

Mittels Schreiben vom 15. Februar 1913 — G. R. 95 III — hat der Herr Oberpräsident die Verhandlungen über den Antrag der Gemeinde Sterkrade im Kreise Dinslaken auf Verleihung der Städteordnung mit dem Ersuchen zur Vorlage gebracht, sie dem diesjährigen Provinziallandtage gemäß § 21 der Kreisordnung zur Begutachtung vorzulegen und dahin zu wirken, daß die Beschlußfassung des Provinziallandtages baldmöglichst nach seinem Zusammentritt erfolgt.

Die Verhältnisse der Gemeinde Sterkrade sind in dem in der Anlage abgedruckten Antrag an den Herrn Minister des Innern im allgemeinen zutreffend dargestellt. Aus ihm ergibt sich, daß Sterkrade über 36 000 Einwohner hat, daß das äußere Gepräge des Ortes das einer Mittelstadt ist und daß die Einrichtungen auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens — Ver-

waltung, Schulen, Straßenwesen, Kanalisation, Krankenanstalten usw. — und auch das geschäftliche Leben den Anforderungen entsprechen, die man an eine Stadt zu stellen pflegt. Zu erwähnen ist noch, daß die nach der Landgemeindeordnung zulässige Höchstzahl von Gemeindeverordneten — 30 — bereits erreicht ist, daß aber trotzdem die Meistbegüterten mit 32 bereits die Mehrheit haben.

Sterkrade bildet nun mit der Gemeinde Holten eine Bürgermeisterei. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Verhältnisse dieser Gemeinde dem Antrag entgegenstehen. Die Gemeinde Holten hat 6000 Einwohner und ein Gebiet von 852 Hektar. Es kann also unbedenklich einstweilen eine selbständige Bürgermeisterei werden und das umso mehr, weil Sterkrade sich verpflichtet hat, auch nach der Stadtwerdung die Verwaltung von Holten gegen die bisherige Vergütung zu führen. Die fortschreitende Entwicklung der Verhältnisse wird ohne dies hier bald zu einer Neuregelung führen.

Was sodann den Kreis Dinslaken angeht, so scheidet ja Sterkrade durch Verleihung der Städteordnung nicht aus dem Kreisverbande aus, da es erst 36 000 Einwohner hat. Die schnelle Entwicklung der Gemeinde läßt aber voraussehen, daß die Einwohnerzahl von 40 000 und damit die Eigenschaft als Stadtkreis in nicht ferner Zeit erreicht wird. Es muß also auch diese Seite der Angelegenheit geprüft werden. Nimmt man an, daß die ganze Bürgermeisterei Sterkrade, also die Gemeinden Sterkrade und Holten, aus dem Kreisverband ausscheiden, dann behielte der Restkreis noch über 43 000 Einwohner bei einer Größe von 24 127 Hektar und einem der Kreisbesteuerung unterliegenden Steuersoll von 372 383 Mark. Dazu kommt, daß die Einwohnerzahl des künftigen Restkreises im letzten Jahre um 4300 gestiegen ist. Die nach Norden fortschreitende Industrialisierung der Gegend verbürgt dem Kreise eine weitere Entwicklung und ein ausreichendes Tätigkeitsgebiet.

Nach den vorliegenden Verhältnissen glaubt deshalb der Provinzialausschuß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen zu sollen:

„Provinziallandtag erhebt gegen die Verleihung der Stadtrechte an die Gemeinde Sterkrade im Kreise Dinslaken keine Bedenken.“

Düsseldorf, den 22. Februar 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Der Bürgermeister
S. Nr. G 609.

Sterkrade, den 6. September 1912.

Betrifft: Antrag der Gemeinde Sterkrade auf Verleihung der Stadtrechte.

Ohne Verfügung.

Der Gemeinderat von Sterkrade hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1912 beschlossen, die Verleihung der Städteordnung an die Landgemeinde Sterkrade wiederholt zu beantragen. Indem ich Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses beifolgend überreiche, bitte ich, dem Antrage stattgeben zu wollen; zu seiner Begründung erlaube ich mir folgendes anzuführen:

Wenngleich Sterkrade wohl keine große geschichtliche Vergangenheit hat, so steht doch fest, daß es sich um eine der ältesten Niederlassungen zwischen Emscher und Lippe handelt. Aufzeichnungen in den „Traditiones Werbinenses“ einem Buche, in dem die Abtei Werden die ihr gemachten Schenkungen und sonstigen Gerechtsamen eintrug, erwähnen die Schenkung einer Hufe (30 Morgen) Land in „Sterkinrotha“ sowie eines Hofes in „Sterkinrotha“. Die Aufzeichnungen stammen aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Waren aber damals schon so umfangreiche Ländereien und vermögende Höfe in Sterkrade, so muß man die Gründung der Ansiedelung um mindestens 100 Jahre früher ansetzen.

Die Gemeinde Sterkrade liegt am Rhein-Herne Kanal; sie wird begrenzt im Osten von den westfälischen Gemeinden Kirchhellen, Bottrop und Osterfeld, im Süden von Oberhausen, im Westen von Hamborn und Holten und im Norden von der Gemeinde Hiesfeld. Die Gemeinde hat ihren Hauptbahnhof an der Eisenbahnstrecke Köln-Emmerich. Zwei weitere Bahnhöfe auf den Strecken Oberhausen—Hamborn—Wesel und Sterkrade—Ruhrtort sind im Bau begriffen. Sie werden Anfang Herbst dieses Jahres in Benutzung genommen werden. Die Verkehrsverhältnisse sind also für Sterkrade recht günstige. Die andauernde Entwicklung der seit 100 Jahren in Sterkrade mit dem größten Teil ihrer Anlagen ansässigen Weltfirma „Gutehoffnungshütte“, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb, hat es mit sich gebracht, daß aus dem ehemaligen Ackerdorf Sterkrade eine bedeutende Industriegemeinde entstanden ist. Die allmähliche, ruhige aber stete Entwicklung der Gutehoffnungshütte haben sich auch die Eingeseffenen Sterkrades zunutze gemacht. Es fehlt hier infolgedessen nicht, wie in so manchen anderen Industrieorten, an einem soliden Bürgerstand. Letzterer ist hier in einer großen Anzahl wohlhabender alt angeessener Bürgerfamilien vertreten, wie denn überhaupt die Sterkrader Bevölkerung als bodenständig zu bezeichnen ist.

Der eigentliche innere Ort Sterkrades ist eng bebaut und trägt ein rein städtisches Gepräge zur Schau. Große moderne Geschäfts- und Warenhäuser aller Art sind vorhanden. Die Straßen sind kanalisiert, gepflastert, und die Bürgersteige asphaltiert. Die Straßenreinigung erfolgt seitens der Gemeinde regelmäßig durch eigens zu diesem Zwecke beschaffte Rehrmaschinen mit Pferdebespannung. Die öffentliche Müllabfuhr wird mit den von der Gemeinde beschafften Müllwagen neuester Konstruktion von Gemeindegewegen besorgt. Im Sommer werden die Straßen durch Gemeindegewagen besprengt. Öffentliche Bedürfnisanstalten sind in genügender Anzahl vorhanden. Auf 2 recht räumlichen Marktplätzen werden allwöchentlich 3 sehr gut besuchte Wochenmärkte abgehalten; außerdem findet alle 14 Tage auf einem dritten Marktplatz ein bedeutender Schweinemarkt statt.

Die Gemeinde Sterkrade, welche einen Flächeninhalt von 2269 Hektar hat, hatte im Jahre 1886 bei Gründung der Bürgermeisterei Sterkrade 7000 Einwohner. Es wurden in der Jahren der Volkszählung gezählt:

1890	8 831 Einwohner
1895	11 409 "
1900	15 264 "
1905	21 205 "
1910	34 288 "

zurzeit beträgt die Einwohnerzahl stark 36 000.

Dieser Bevölkerungszunahme entsprechend hat auch der soziale Aufschwung und der allgemeine Verkehr den ländlichen Charakter der Gemeinde vollständig beseitigt. Jedenfalls ist die

ländliche Bevölkerung in der Gemeinde derart verdrängt worden, daß man von einer Landgemeinde überhaupt nicht mehr sprechen kann. Entsprechend der Bevölkerungszunahme haben sich auch die Geschäfte der Gemeindeverwaltung und die damit zusammenhängenden Kosten ganz bedeutend vermehrt. Das Gemeindesteuerdefizit betrug 1886/87 66 000 Mark, während es sich 1911 auf 1 069 100 Mark beläuft.

Infolge der sich stets steigenden Ansiedelung hat die Verwaltung namentlich in den letzten Jahren ihr Hauptaugenmerk auf eine gute Gestaltung des Wegenetzes gerichtet. Viele neue Wegeverbindungen sind geschaffen worden. Die Straßen des inneren Orts sind, wie bereits erwähnt, gepflastert. Die Hauptverkehrsstraßen in den Außenbezirken sind chaussemäßig ausgebaut und mit Kinn- und Bordsteinen versehen; auch sind allenthalben recht breite, teilweise asphaltierte und Bürgersteige vorhanden. Der innere Ort besitzt Kanalisation, die sowohl die Straßen- als auch die Haus- und Gebrauchswässer aufnimmt. Für den Zweck der Straßenbeleuchtung sind 330 die Haus- und Gebrauchswässer aufnimmt. Für den Zweck der Straßenbeleuchtung sind 330 die Haus- und Gebrauchswässer aufnimmt. Für den Zweck der Straßenbeleuchtung sind 330 die Haus- und Gebrauchswässer aufnimmt.

Für die Schuljugend und die Spielvereine hat die Gemeinde mehrere recht geräumige öffentliche Spielplätze zur Verfügung gestellt.

Auf dem Gebiete der Volksbildung hat die Gemeinde Sterkrade ganz gewaltige Fortschritte gemacht. Im Jahre 1886 waren 7 Volksschulen mit 26 Klassen, 24 Lehrpersonen und 1972 Schülern vorhanden. Heute bestehen: ein Volksgymnasium mit eigenem, prächtigem Gebäude (Bauwert 400 000 Mark), 2 Mädchen-Lyzeen, 19 Volksschulen mit 126 Klassen, 126 Lehrpersonen und 7235 Schülern, zwei Hilfsschulen für schwachbegabte Kinder, an denen zurzeit 2 Lehrer und 1 Lehrerin in 3 Klassen unterrichten, 3 Haushaltungsschulen für die Volksschulkinder mit drei festgestellten pensionsberechtigten Haushaltungslehrerinnen, 1 obligatorische gewerbliche Fortbildungsschule, an der außer dem hauptamtlichen Leiter 30 Lehrer tätig sind, 1 obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule mit 5 Lehrern, eine große Turnhalle.

In 3 Volksschulen sind große Brausebadeanlagen eingerichtet, so daß jedem Schülereinde Gelegenheit gegeben ist, wenigstens wöchentlich ein Bad unter Aufsicht des Lehrers zu nehmen.

In jedem Winterhalbjahre werden auf Kosten der Gemeinde mehrere Volksunterhaltungsabende, die hauptsächlich für die arbeitende Bevölkerung bestimmt sind, veranstaltet. Zwei, von der Gemeinde unterhaltene und von den Bürgermeistereisekretären bediente Volksbüchereien mit zusammen

2800 Bänden sorgen neben mehreren Vereinsbüchereien für die Befriedigung des Lesebedürfnisses, das mit jedem Jahre zunimmt. Dementsprechend findet auch alljährlich eine bedeutende Erweiterung der Büchereien statt. Die politische Gemeinde Sterkrade umfaßt 3 katholische und 2 evangelische Pfarrgemeinden mit 11 katholischen und 3 evangelischen Geistlichen. Für die Kranken wird in zwei großen, zusammen 350 Betten enthaltenden Krankenhäusern gesorgt. Die Gemeinde besitzt moderne, mit Gummireifen versehene täglich benutzte Krankenwagen mit Pferdebespannung, die gegen eine mäßige Gebühr von 3 Mark zur Verfügung der Einwohner stehen; außerdem ist ein großer fahrbarer Desinfektionsapparat, sowie ein Desinfektionsfuhrwagen mit Pferdebespannung zur Ausfuhrung von Desinfektionen bei ansteckenden Krankheiten vorhanden, der von zwei, eigens zu diesem Zwecke ausgebildeten, staatlich geprüften, beamteten Desinfektoren bedient wird. Es wohnen 10 Ärzte — darunter 5 Spezialärzte — in der Gemeinde, in der sich 3 Apotheken befinden. Auch ist ein beamteter Gemeindefleischarzt, der die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausübt, in Sterkrade angestellt. Ein Alters- und Waisenhaus ist mit einem Kostenaufwand von rund 70 000 Mark in gesunder Gegend der Gemeinde erbaut worden und gehört dazu ein 14 Morgen großer Garten und 150 Morgen eigener Gemeindegrundbesitz, welcher nach und nach von den Inhabern des Hauses kultiviert werden soll.

Die Armenpflege ist hier nach Elberfelder System eingerichtet. Die Gemeinde umfaßt, 7 Armenbezirke mit 43 Armenvierteln. An ehrenamtlichen Organen stehen der Armenverwaltung 47 Armenpfleger bezw. Armenvorsteher, 50 Helferinnen und 5 Armenärzte zur Seite. Außerdem werden ein Augenarzt, ein Zahnarzt, ein Spezialarzt für Nasen- und Ohrenkrankheiten, sowie ein Frauenarzt zur armenärztlichen Behandlung herangezogen. Sodann ist eine Säuglingsfürsorgerin hauptamtlich tätig. Sie überwacht die Säuglinge bis zum zweiten und die Ziehkinder bis zum sechsten Lebensjahre. Außerdem steht sie den jungen Müttern in der Pflege und Ernährung der Säuglinge beratend zur Seite. Hand in Hand mit der Armenpflege arbeitet die laut Ortsstatut eingerichtete Vormundschaft über Mündel, welche der Armenverwaltung anheim gefallen sind; auch besteht eine Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder. Auf dem Gebiete der Privatwohltätigkeit wirken der Sterkrader Verein gegen Verarmung, der Kinder-Ferienkolonieverein, die Jakobystiftung und die Lueg-Stiftung. An Kranken- u. c. Kassen sind vorhanden: 1 Ortskrankenkasse, 1 Fabrikkrankenkasse und 5 Kranken- und Sterbekassen (eingeschriebene Hilfskassen).

Das geschäftliche Leben in Sterkrade ist ein überaus reges. Es besteht eine Gemeindeparkasse mit einem Einlagebestande von rund 21 Millionen Mark und einem Reservefonds von 810 978 Mark. Der Geldumsatz betrug im letzten Geschäftsjahr:

a) bei der Sparkasse	25 Millionen Mark
b) " " Gemeindefasse	8 " "
c) " " Reichsbanknebenstelle	50 " "
d) " dem Kreditverein	5 " "
e) " der Filiale der Mülheimer Bank in Sterkrade	38 " "

Es sind 2 Postämter (1 erster und 1 dritter Klasse) vorhanden, auch bestehen mehrere Posthilfsstellen. Mit dem Postamt I ist ein größeres Fernsprechvermittlungsammt verbunden. Im vergangenen Geschäftsjahr gingen bei den Postämtern hieselbst 1472071 Brieffendungen, sowie Pakete mit und ohne Wertangabe ein. Aufgegeben wurden 991131 Brieffendungen und Pakete. Durch Postanweisungen wurden bei den beiden Postämtern $5\frac{1}{4}$ Millionen Mark umgesetzt. Hierzu kommt noch ein Umsatz im Postheckverkehr von $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Telegramme wurden 6832 aufgegeben, während 7358 eingingen. Die Zahl der durch den Fernsprecher vermittelten

Gespräche betrug 300 598. Die Einnahmen an Porto, Telegramm- und Fernsprechgebühren betragen 164 034 Mark.

Auf dem Bahnhof hier selbst, auf dem auch ein Teil der internationalen Schnellzüge hält, und der recht häufige Fahrgelegenheit nach allen Richtungen bietet, herrscht ein außerordentlich reger Personen- und Güterverkehr. Er dient der ganzen Umgebung Sterkrades sowohl als Güter- wie als Personenbahnhof. Die nachstehenden Zahlen geben einen Ueberblick über den Bahnverkehr pp. 551 335 Personen wurden auf Fahrkarten und Fahrscheine abgefertigt. Es kamen an: 11 696 t Stückgut einschließlich Eilgut, 130 490 t Wagenladungen. Es gingen ab 4040 t Stückgut einschließlich Eilgut, 84 773 t Wagenladungen. Es kamen an 788 Stück Großvieh, 3375 Stück Kleinvieh. Es gingen 89 772 Frachtbriefe ein, während 31 844 abgingen.

In der Gemeinde Sterkrade bestehen 7 verschiedene Innungen und eine Schreiner- und Zimmerervereinigung, die eine umfangreiche Dampfschreinerei unterhält. Die Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde ist eine gute. Die Staats- und staatlich veranlagten Steuern setzen sich für 1911 wie folgt zusammen:

Grundsteuer	2 400	Mark,
Gebäudesteuer	71 619	"
Gewerbesteuer	33 754	"
Betriebssteuer	1 722	"
Einkommensteuer	268 832	"

Bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer sei noch bemerkt, daß im Jahre 1886 erstere 2849 Mark und letztere 6202 Mark betrug. Für 1911 beläuft sich die Grundsteuer auf 2400 Mark und die Gebäudesteuer auf 71 619 Mark. Während also die Grundsteuer zurückgegangen ist, ist die Gebäudesteuer um mehr als 1000% gestiegen. Aus diesen zuverlässigen Zahlenangaben ergibt sich das Verschwinden der ländlichen Verhältnisse und die Zunahme der ausschließlich städtischen Bebauung in unverkennbarer Weise und man sieht hieraus, daß die Landwirtschaft, wenn von einer nennenswerten solchen überhaupt noch die Rede sein kann, in starkem Rückgang und Verschwinden sich befindet.

Das Barvermögen der Gemeinde beläuft sich auf rund 750 000 Mark. Eine weitsehende Bodenpolitik hat der Gemeinde großen Grundbesitz gesichert, der in einer Größe von 400 Morgen einen Wert von $2\frac{1}{4}$ Millionen Mark repräsentiert. Der Wert der Gebäude ohne Mobilien beläuft sich auf 2 Millionen Mark. Von dem 810 978 Mark betragenden Reservefonds der Sparkasse entfallen $\frac{5}{6}$ = 675 815 Mark auf die Gemeinde Sterkrade, so daß deren Gesamtvermögen somit rund 5 676 000 Mark beträgt, dem 1 772 605 Mark Schulden gegenüberstehen.

Die Anlagen der Gutehoffnungshütte in Sterkrade sind folgende: Die große bekannte Brückenbauanstalt, Maschinen- und Turbinenbauanstalt, Eisengießerei und Stahlformgießerei, Kesselschmiede, Hammer- und Preßwerk mit Klein- und Ketten schmiede, Modellschreinerei, ferner ein großes Kohlenbergwerk. Außerdem unterhält die Gutehoffnungshütte hier bedeutende Konstruktionsbureaus, auf denen mehrere hundert Techniker — darunter 70 Akademiker — beschäftigt werden. Die Gesamtarbeiterzahl auf den vorgenannten Werken beläuft sich auf 5891; sie steigt von Jahr zu Jahr. Außer den Anlagen der Gutehoffnungshütte sind noch vorhanden: 1 Eisengießerei mit ca. 100 Arbeitern, 2 Dampfziegeleien mit ca. 60 Arbeitern, 8 Baugeschäfte mit ca. 280 Arbeitern, 1 größere und 2 kleinere Kornbranntweinbrennereien, 1 Bierbrauerei, 1 mechanische Schreinerei und 1 Möbelfabrik, 4 mechanische Schreinereien, 5 Buchdruckereien, 4 Korndampfmahlmühlen und außerdem noch eine beträchtliche Anzahl größerer Handwerksbetriebe.

Am Orte erscheinen 2 Zeitungen mit täglicher Ausgabe und ein gut gelesenes Wochenblatt; 4 Rechtsanwälte, darunter 2 Notare sind hier ansässig. Ein Amtsgericht ist zwar noch nicht vorhanden, doch schweben dieserhalb Verhandlungen.

Die Einwohner Sterkrades haben stets deutschen Bürgerinn betätigt. Sie sind jederzeit bereit gewesen, wenn es galt, das Wohl der Gemeinde und des Staates zu fördern, in den Dienst der Allgemeinheit zu treten und mit Rat und Tat zu helfen. Opferbereit haben sie der Gemeinde stets die Steuern bewilligt und gezahlt, die zur Erfüllung der Aufgaben der fortschreitenden Gemeindeentwicklung erforderlich waren. Die Arbeiterschaft muß als national und durchaus solide bezeichnet werden. Es handelt sich in den meisten Fällen um altangesehene Personen, die auf dem hiesigen Hüttenwerk als Dreher- oder Schlosserlehrling zc. angefangen haben und deren Väter bzw. Groß- und Urgroßväter auch auf der Hütte hier selbst beschäftigt waren. Durchweg sind auch die Arbeiter Besitzer eines kleinen Anwesens. Die Bevölkerung ist durchaus königstreu gesinnt. Ein glänzender Beweis hierfür ist, daß die Sozialdemokratie in der industriell hoch entwickelten Gemeinde keinen Fuß zu fassen vermag.

Die Einteilung und Organisation der Verwaltung entspricht bis in alle Einzelheiten der einer deutschen Mittelstadt. Besondere Bureauabteilungen sind gebildet:

- a) für die innere Verwaltung mit einer Abteilung für die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen,
- b) für das Melde- und Militäramt,
- c) für die Steuerverwaltung,
- d) " " Rassenverwaltung,
- e) " " Armenverwaltung,
- f) " das Standesamt, die sozialpolitische Gesetzgebung, die Rechtsauskunftstelle und das Kaufmanns- und Gewerbegericht,
- g) für das Hochbauamt,
- h) " " Tiefbauamt,
- i) " " Vermessungsamt,
- k) " die Schulverwaltung,
- l) " " Polizeiverwaltung mit einer Nebenabteilung für den Kriminaldienst,
- m) " " Sparkasse.

Außerdem bestehen 2 Verwaltungs- und Rassenzweigstellen, und zwar eine in der zum Bürgermeistereiverbande gehörenden Gemeinde Holten und eine in Sterkrade-Süd. Der Beamtenapparat setzt sich wie folgt zusammen:

1 Bürgermeister (Gerichtsassessor a. D.),	1 Sparkassendirektor,
1 technischer Beigeordneter, Regierungsbau-	4 Vollziehungsbeamte,
meister a. D.,	1 Rassenbote,
1 Gemeindelandmesser,	1 Polizei-Inspektor (Landwehroffizier),
2 Baupolizeikommissare	1 Kriminalkommissar,
2 Bauassistenten,	4 Polizeiwachtmeister,
4 Bau- bzw. Vermessungstechniker,	25 Polizeifergeanten einschl. 5 Kriminalfer-
1 Obersekretär,	geanten,
9 Bürgermeistereisekretäre,	1 Alters- und Waisenhausverwalter,
15 Verwaltungsekretäre,	14 Bureauassistenten und eine Anzahl Schreib-
1 Gemeinderentmeister,	gehilfen.

Im Bürgermeistereiverbande Sterkrade ist die Gemeinde Holten mit der Gemeinde Sterkrade vereinigt.

Das Schicksal der erstgenannten Gemeinde müßte bei der Stadtwerdung Sterkrades in Berücksichtigung gezogen werden. In Holten besteht viel Neigung für die Erhebung der Gemeinde zu einer selbständigen Bürgermeisterei. Da hieran mit Rücksicht auf die schlechte finanzielle Lage der Gemeinde vorläufig nicht zu denken ist, so könnte Holten mit der Verwaltung Sterkrade durch Personalunion in der Weise vereinigt werden, daß der Bürgermeister von Sterkrade die Gemeinde Holten bis zu deren eigener Lebensfähigkeit mit zu verwalten haben würde. Jedenfalls ist die Gemeinde Sterkrade bereit, nach Verleihung der Städtrechte gegen die bisherige Vergütung die Geschäfte der Landgemeinde Holten als Landbürgermeisterei weiterführen zu lassen. Der Aufhebung des Bürgermeistereiverbandes Sterkrade stehen also Bedenken irgend welcher Art nicht entgegen.

Die Erhebung Sterkrades zu einer Stadt empfiehlt sich schon vor Erreichung der Einwohnerzahl von 40 000, damit die Bürger sich mit der städtischen Verwaltung vertraut machen, und so der Uebergang zur kreisfreien Stadt nicht zu plötzlich kommt. Die Verleihung der Städtrechte ist aber auch deshalb geboten, weil die Verwaltung der Gemeinde nach der Landgemeindevorordnung sich immer schwieriger gestaltet. Die Höchstzahl der gewählten Gemeindeverordneten ist mit 30 erreicht. Daneben sind bereits 32 Meistbegüterte vorhanden, deren Zahl noch immer steigt. Unter den Meistbegüterten befindet sich auch der katholische Ortspfarrer und ein Volksschullehrer. Die Meistbegüterten sind also schon jetzt in der Mehrzahl. Erfahrungsgemäß betreiben diese auf die Dauer eine einseitige Kommunalpolitik, die der Gesamtheit nicht zum Segen gereichen kann. Es ist durchaus zutreffend, daß eine Menschenanhäufung an einem Orte dem letzteren noch nicht die Bedeutung einer Stadt gibt, sondern daß außer der städtischen Organisation der Verwaltung, außer städtischen Einrichtungen und städtischem Leben auch die bürgerliche und politische Reife der Bevölkerung, insbesondere auch die Möglichkeit in Frage kommt, die Körperschaften der Selbstverwaltung der Wichtigkeit ihrer Bestimmung entsprechend mit geeigneten Kräften zu besetzen und die Verwaltung auch intellektuell der Bedeutung einer städtischen Entwicklung gemäß auszuführen. Bei dem Anteil aber, welchen vorzugsweise die gebildete Bevölkerung in der Gemeinde Sterkrade stellt, bei dem großen bürgerlichen Interesse, welches von jeher dem öffentlichen Leben hieselbst zur Seite gestanden hat, ist es nicht zum mindesten zweifelhaft, daß alle für die städtischen Körperschaften erforderlichen Mandate in die Hände urteilsfreier Männer gelegt werden können. Die Faktoren, nach denen in der Hauptsache die Frage der Reife einer Landgemeinde zur Annahme städtischer Verfassung zu beurteilen ist, sind für die Gemeinde Sterkrade somit in ausreichendem Maße vorhanden. Eine eingehende Prüfung aller in dieser Eingabe erwogenen Umstände wird und muß zu der Erkenntnis führen, daß die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde Sterkrade im lebendigen, unaufhaltbaren Aufwärtstreben die Grenze überschritten hat, innerhalb welcher die Landgemeindevorfassung noch segensreich und befruchtend auf ihren weiteren Entwicklungsgang zu wirken vermag.

Ich bitte daher, den Antrag auf Verleihung der Städteordnung an die Gemeinde Sterkrade an Allerhöchster Stelle hochgeneigtest zu befürworten.

gez. zur Nieden.

An
Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister und Minister des Innern

in Berlin.

Anlage 26.

(Drucksachen. Nr. 28.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

das Schleppmonopol auf dem Rhein-Wefer-Kanal.

Vom Herrn Ober-Präsidenten ist dem mitunterzeichneten Landeshauptmann am 20. dts. Mts. der nachstehende Ministerialerlaß in Abschrift zugegangen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten

III. A. 22. 21. C. A. M. d. ö. A.

I. 1822 F. M.

Berlin, den 12. Februar 1913.

Nach dem Erlasse vom 26. August 1903 — III. A. 3. 885 M. d. ö. A. / I. 11795. F. M — haben wir uns bereit erklärt, in dem nach § 18 des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 dem Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfe über einheitlichen staatlichen Schleppbetrieb auf dem Rhein-Wefer-Kanal eine Bestimmung vorzusehen und dem Landtage gegenüber zu vertreten, daß den Garantieverbänden das Recht vorbehalten wird, an den Einnahmen und Ausgaben des Schleppbetriebes einschließlich Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten im Verhältnisse der Höhe ihrer Garantieverpflichtungen für Verzinsung und Tilgung des Baukapitals beteiligt zu werden.

Entsprechend dieser Zusage und nach Anhörung des Finanzbeirats sieht der dem Landtage am 17. Oktober vorigen Jahres vorgelegte Entwurf eines Schleppmonopolgesetzes in den §§ 6 bis 13 eine Beteiligung der Garantieverbände vor. Das Haus der Abgeordneten hat den Entwurf bereits verabschiedet. Die Beschlußfassung des Herrenhauses wird nicht vor Mitte nächsten Monats erfolgen. Da alsdann die Provinziallandtage der Rheinprovinz und der Provinz Hannover ihre diesjährige Tagung beendet haben werden, ist es in diesen beiden Provinzen den Vertretungen ohne Sondertagung nicht mehr möglich, vor Ablauf der im Gesetzentwurfe auf den 1. Juli ds. Jz. festgesetzten Frist über die Beteiligung am Schleppmonopol sich zu entschließen. Es erscheint daher zweckmäßig, daß die beiden Provinzialausschüsse von ihrem Provinziallandtage sich mit einer Ermächtigung versehen lassen, feinerzeit selbständig darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise von der Möglichkeit, nach Maßgabe des zu erwartenden Gesetzes sich an dem Schleppmonopol zu beteiligen, Gebrauch gemacht werden soll. Andernfalls würde, da eine Sondertagung des Provinziallandtages zu diesem Zwecke wohl außer Betracht bleiben kann, nur in Frage kommen, bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfs im Landtage die Frist des § 6 zu verlängern. Diese Lösung würde allerdings die unerwünschte Folge haben, daß der Entwurf — auch wenn das Herrenhaus keine weitere Aenderung an ihm vornimmt — nochmals dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden müßte. Eure Excellenz wollen sich nach Benehmen mit dem Landeshauptmann der Rheinprovinz hierzu baldgefalligst äußern.

Se 4 Abdrücke der Schleppmonopolvorlage (Drucksachen. Nr. 625 Haus der Abg.) und des hierzu von der 22. Kommission erstatteten Berichts (Druckf. Nr. 855 A und B sowie 966 H.

d. A.) sowie 1 Abdruck der vom Abgeordnetenhaus in 3. Lesung angenommenen Fassung des Gesetzentwurfs fügen wir zur gefälligen Benutzung ergebenst bei.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover erhält einen gleichlautenden Erlaß, während ich dem Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen und dem Senat der freien Hansestadt Bremen, Abschrift habe zugehen lassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Breitenbach.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
gez. Michaelis.

An den Herrn Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu Coblenz.

Der Provinzialausschuß hält es bei der in dem Erlaß geschilderten Sachlage für richtig, dem Provinziallandtage über den Gegenstand zu berichten.

Das Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen vom 1. April 1905 — Wasserstraßengesetz, — bestimmt in seinem § 18:

„Auf dem Kanal vom Rhein zur Weser, auf dem Anschluß Hannover, auf dem Lippekanal und auf den Zweigkanälen dieser Schifffahrtsstraßen ist ein einheitlicher staatlicher Schleppbetrieb einzurichten. Privaten ist auf diesen Schifffahrtsstraßen die mechanische Schlepperei untersagt. Zum Befahren dieser Schifffahrtsstraßen durch Schiffe mit eigener Kraft bedarf es besonderer Genehmigung.“

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Schleppmonopols und die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.“

Den Entwurf eines solchen Gesetzes hat die Königliche Staatsregierung dem Landtag der Monarchie vorgelegt. Das Abgeordnetenhaus hat ihn mit einzelnen Änderungen angenommen, zurzeit liegt er dem Herrenhaus vor, dessen Kommission ihn in der nächsten Woche beraten wird.

Bei der Uebernahme der Garantie für die Betriebs- und Unterhaltungskosten, sowie die Verzinsung und Tilgung des Baukapitals durch die Provinzialverbände von Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz und die freie Hansestadt Bremen im Jahre 1906 hat die Königliche Staatsregierung diesen Garantieverbänden das Recht vorbehalten, an den Einnahmen und Ausgaben des Schleppmonopols im Verhältnis der Höhe ihrer Garantieverpflichtungen für Verzinsung und Tilgung des Baukapitals sich zu beteiligen. In dem obengenannten Gesetzentwurf sind deshalb entsprechende Bestimmungen vorgesehen mit der Maßgabe, daß die Garantieverbände bis zum 1. Juli ds. Js. die Erklärung abgeben müssen, ob sie sich beteiligen wollen.

Ueber die Einzelheiten des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Was zunächst die Einrichtung des staatlichen Schleppbetriebes angeht, so war man bei der Beschlußfassung über die Uebernahme der Garantieverpflichtungen im Jahre 1906 davon ausgegangen, daß ein einheitlicher Schleppzug vom Lande aus, und zwar die elektrische Treidelei eingeführt werde. Ein solcher könnte nur in der Form eines Monopols durchgeführt werden und aus diesem Grunde sind im Jahre 1906 keinerlei Einwendungen gegen das Monopol erhoben worden. Der Gesetzentwurf enthält nun in seinem Gesetzestext keinerlei Vorschriften über die Art der anzuwendenden Schleppkraft, bestimmt vielmehr in § 1 nur, daß

„Fahrzeuge (Schiffe und Flüße), die nicht von Menschen oder Tieren getreidelt werden oder nicht mit eigener Kraft fahren, auf dem Rhein-Weser-Kanal, zu dem auch der Anschluß nach Hannover, die Zweigkanäle nach Herne, Dortmund, Dsnabrück, Minden,

(Weferabstieg) und Linden mit Weineabstieg gehören, und dem Lippkanal nur mit der vom Staate vorzuhaltenden Schleppkraft fortbewegt werden dürfen.“

In der Begründung ist aber ausgeführt, daß die Prüfung der Frage, welche Schleppkraft zu verwenden sei, ergeben habe,

„daß die elektrische Treibeis erst bei größerem Verkehr, wie er auf dem Rhein-Wefer-Kanal etwa im 15. Betriebsjahre zu erwarten steht, wirtschaftlich ist.“

Dementsprechend bildet die Fortbewegung mit frei fahrenden Dampfern die Unterlage für den Gesetzentwurf und die zu seiner Begründung beigegebenen Berechnungen. Es ist aber ausdrücklich in der Begründung hervorgehoben:

„Die Verwaltung soll indessen auf diese Art des Schleppdienstes keineswegs gesetzlich festgelegt werden. Vielmehr wird es Sache des mit der Gesetzesausführung betrauten Ministers sein, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel das System zu bestimmen, zumal wenn später der zunehmende Verkehr oder inzwischen gemachte Erfahrungen Änderungen notwendig machen sollten.“

Die baulichen Einrichtungen des Kanals sind so getroffen, daß später elektrischer Betrieb ohne wesentliche Änderungen eingeführt werden kann.

Nach dem Entwurf des Schleppmonopolgesetzes soll, wie die oben mitgeteilte Bestimmung in § 1 ergibt, das Monopol auf dem ganzen Rhein-Wefer-Kanal gelten, also auch auf dem in seinem Zuge liegenden Stück des Dortmund-Emskanals also der Strecke von Dortmund (Herne) bis Bevergern und zwar für den sämtlichen Verkehr auch den bisherigen, schon vorhandenen zwischen den Stationen des Dortmund-Emskanals. Gegen die Einbeziehung dieses Verkehrs sind seitens der Provinz Westfalen aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen schwere Bedenken erhoben worden. Insbesondere hat der westfälische Provinziallandtag am 17. März 1911 einstimmig sich dahin ausgesprochen, daß „der Verkehr zwischen Stationen des Dortmund-Ems-Kanals vom staatlichen Schleppbetriebe befreit bleiben“ sollte und daß „diese Freilassung im Interesse des Staates, der Garantieverbände und der aufblühenden Schifffahrt zweckmäßig und notwendig“ sei. Es wird darauf hingewiesen, daß die Einführung des staatlichen Schleppmonopols für diesen Verkehr eine schwere Schädigung, wenn nicht völlige Vernichtung bedeuten würde. Der Ansicht des westfälischen Provinziallandtages kann nur zugestimmt werden, es ist jedoch zu bemerken, daß die Kommission des Abgeordnetenhauses vorgeschlagen hatte, dem westfälischen Wunsche zu entsprechen, und daß das Plenum den Entwurf mit der Abänderung angenommen hat, daß Fahrzeuge, die lediglich den Dortmund(Herne)-EmsHäfen-Kanal benutzen, in den ersten 15 Jahren von dem staatlichen Schleppbetrieb freizulassen sind.

Die Verpflichtungen, welche die Garantieverbände übernehmen müßten, wenn sie sich an dem Schleppbetrieb beteiligen wollen, gehen dahin:

vom Tag der Betriebsöffnung an ein Viertel der für den Betrieb verausgabten Anlagekosten in jedem Betriebsjahre mit 4% zu verzinsen und mit 1/2% zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen des Schleppbetriebes nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und angemessener Rücklagen zur Verzinsung und Tilgung des verausgabten Anlagekapitals mit zusammen 4 1/2% nicht ausreichen.

Die für die Einrichtung des Betriebes aufzuwendenden Kosten sind in § 5 auf 9 900 000 Mark bestimmt. Die Garantie ist aber nicht wie beim Kanalbau auf einen bestimmten Betrag festgelegt, sondern es kommen die tatsächlich verausgabten Beträge in Betracht und ferner bestimmt § 7 ausdrücklich, daß die Zins- und Tilgungsgarantie sich nicht nur auf die aus den 9 900 000 Mark verausgabten Beträgen beziehen soll, sondern auch

„auf die Kosten von Aenderungen oder Ergänzungen des Schleppbetriebes, die von dem zuständigen Minister etwa später für erforderlich gehalten werden, um den Verkehr in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise durchführen zu können. Bei wesentlichen Aenderungen und Ergänzungen sind die Vertreter der Garantieverbände zu hören.“

Der Reinüberschuß, der nach Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, des Beitrages zum Erneuerungsfonds, der Zinsen und Tilgungsbeträge und eines Beitrages zum Ausgleichsfonds verbleibt, soll „an den Staat und die Garantien nach Verhältnis der übernommenen Kostenanteile verteilt werden.“

Beteiligen sich die sämtlichen Garantieverbände also die 3 Provinzen und Bremen an dem Schleppmonopol, so erfolgt die Beteiligung in demselben Verhältnis wie an den Baukosten des Kanals. Diese Beteiligung beträgt

für Rheinprovinz vor Inbetriebnahme des Lippe-Kanals	17,5 %	nach ihr	19,5 %
„ Westfalen „ „ „ „	40,7 %	„ „	47,5 %
„ Hannover „ „ „ „	30,3 %	„ „	23,9 %
„ Bremen „ „ „ „	6,7 %	„ „	5,3 %

Es ist sodann noch vorgeesehen, daß, wenn ein Garant nicht beitreten will, die andern seinen Anteil übernehmen können.

Ueber die finanzielle Wirkung der Garantieübernahme läßt sich nach dem der Begründung des Gesetzesentwurfes beigegebenen Material folgendes sagen:

Da die Anschaffung der Schleppdampfer usw. allmählich entsprechend den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen erfolgt, geht die Begründung davon aus, daß die 9 900 000 Mark nicht sofort ganz ausgegeben werden. Sie unterscheidet 3 Verkehrsstadien:

1. den wirklichen Anfangsverkehr (Verkehr A) 1—5 Betriebsjahr,
2. den rechnungsmäßigen Anfangsverkehr (Verkehr B) 6—10 Betriebsjahr,
3. den entwickelten Verkehr (Verkehr C) vom 11. Betriebsjahre ab.

Die gesamten Anlagekosten sind nun ermittelt

bei Verkehr A auf	5 610 000 Mk.,	also zu garantierender Betrag	63 112,50 Mk.
„ „ B „	7 180 000 „ „ „ „	„ „	80 775,— „
„ „ C „	9 900 000 „ „ „ „	„ „	111 375,— „

Das sind die höchsten im Rahmen des Gesetzes von den vier Garantieverbänden zu zahlenden Beträge, wenn aus den Einnahmen des Schleppverkehrs für die Verzinsung und Tilgung nichts übrig bliebe. Daran wäre die Rheinprovinz mit 17,5 % beteiligt, also mit 11 044 Mark bzw. 14 135 Mark bzw. 19 490 Mark. Zu beachten ist aber, daß diese Zahlen nicht das Höchstmaß der Garantieverpflichtung darstellen, da ja die Garantie sich auch auf spätere Ausgaben erstrecken soll, die der Minister für erforderlich hält.

Die Begründung nimmt nun weiter an, daß bei Verkehr A ein Verlust sich ergeben wird, daß aber bei Verkehr B und C Gewinn zu erwarten ist. Ob das zutrifft, hängt von der Gestaltung des Verkehrs auf dem Kanal ab, zuverlässige Zahlen lassen sich dafür noch nicht geben.

Bei Prüfung der ganzen Sachlage ist der Provinzialausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Beteiligung am Schleppmonopol für die Provinz nicht zu empfehlen ist. Dieses Urteil kann natürlich nur auf Grund des vorliegenden Entwurfes des Gesetzes abgegeben werden. Es wäre immerhin möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, daß der Entwurf bei der weiteren gesetzgeberischen Behandlung noch Aenderungen erfährt, welche eine andere Beurteilung gestatten.

Bei der Prüfung der Frage ist zunächst davon auszugehen, daß bei der Uebernahme der jetzt in Betracht kommenden Garantien die Verhältnisse völlig anders liegen als im Jahre 1906.

Damals war der Bau der Kanäle davon abhängig gemacht, daß die Verbände die im Gesetz angegebenen Garantien übernehmen, eine Weigerung hätte den Bau des Kanals verhindert. Heute hängt die Einführung des Schleppmonopols keineswegs von der Beteiligung der Provinzen ab und es kommt noch dazu, daß der Bau des Kanals damals als dringendes Bedürfnis anerkannt war, während die Einführung des Schleppmonopols seitens der hauptsächlich in Betracht kommenden Interessenten als durchaus unerwünscht bezeichnet wird.

Finanzielle Interessen sprechen nicht für die Beteiligung. Hier kommt zunächst in Betracht, daß eine feste zahlenmäßige Grenze, wie weit die Provinz haften soll, nicht gegeben ist. Da der Minister später Aufwendungen verfügen kann, für deren Verzinsung und Tilgung die Provinz nötigenfalls auch aufzukommen hätte, es ist z. B. möglich, daß später mit großen Kosten die elektrische Treidelei eingerichtet wird. Dadurch kommt ein unsicheres Moment in die finanzielle Gestaltung der Sache. Es ist aber für die Provinz, die auf die Steuern der Stadt- und Landkreise angewiesen ist, wichtig, aus ihren Finanzgebarungen solche unsichere Momente auszuschalten. Dazu kommt, daß, wie in den Kommissionsverhandlungen wiederholt hervorgehoben worden ist, auf erheblichen Gewinn nicht zu rechnen ist. Ein erheblicher Gewinn könnte ja auch nur erzielt werden, wenn hohe Schlepplöhne vorgeschrieben werden. Das ist aber keineswegs erwünscht, denn bei hohen Schlepplöhnen ist eine gute Entwicklung des Verkehrs und damit eine günstige Gestaltung der Einnahmen aus Kanalgebühren ausgeschlossen. Dadurch würde aber die Inanspruchnahme der für die Baukosten des Kanals übernommenen Garantieverpflichtungen jedenfalls eine stärkere werden.

Die Beteiligung hätte vielleicht noch ratsam sein können, wenn den Garantieverbänden ein Einfluß auf die Gestaltung der Schlepptarife gewährt worden wäre. Das ist aber nicht der Fall. Die Festsetzung des Schlepplohntarifs bleibt vielmehr ausschließlich Sache der staatlichen Verwaltung.

Aus den angegebenen Gründen glaubt der Provinzialausschuß die Beteiligung an dem staatlichen Schleppmonopol nicht empfehlen zu sollen. Es scheint aber nicht richtig, daß der Provinziallandtag eine endgültige Entscheidung fällt, ehe das Gesetz über das Schleppmonopol beschlossen ist. Es wird sich deshalb empfehlen, der Anregung in dem eingangs mitgeteilten Ministerialerlaß zu folgen und den Provinzialausschuß zu ermächtigen, seinerzeit die Erklärung darüber abzugeben, ob die Provinz sich an dem Schleppmonopol beteiligt. Sollte übrigens das Herrenhaus den Entwurf so abändern, daß eine Beteiligung doch in Betracht kommen könnte, dann müßte das Abgeordnetenhaus noch einmal mit der Sache befaßt werden und dann würde wohl zu erreichen sein, daß die Frist für die Abgabe der Erklärung so verlängert wird, daß der nächste Provinziallandtag gehört werden kann.

Der Provinzialausschuß glaubt aber weiter, daß es angebracht ist, daß der Provinziallandtag grundsätzlich auch zu der Frage Stellung nimmt, ob die Einführung des Schleppmonopols im Interesse der Garantieverbände geboten ist. Es könnte sonst der Anschein entstehen, als ob die Garantieverbände Wert auf das Schleppmonopol legten und die Gesetzgebung könnte sich schließlich veranlaßt sehen, dieses aufrecht zu erhalten, weil seine Einführung zurzeit der Uebernahme der Garantien vorgesehen war.

Die Garantieverbände haben nun aber lediglich ein erhebliches Interesse daran, daß diejenige Regelung des Schleppverkehrs eingeführt wird, die geeignet ist, den stärksten Verkehr herbeizuführen, insbesondere den stärksten Anfangsverkehr, weil gerade in den ersten Jahren die Garantieverbände voraussichtlich zu Zahlungen herangezogen werden müssen, denn je stärker der Verkehr ist, um so mehr geht an Kanalgebühren ein und um so größer wird die Möglichkeit, die Betriebs- und

Unterhaltungskosten des Kanals und die Verzinsung und Tilgung des Baukapitals aus den Kanaleinnahmen zu decken, und die Aussicht der Garantieverbände, auf Grund der Garantieverpflichtungen nichts oder doch nur wenig zahlen zu müssen. Der Provinzialverband würde also durchaus kein Interesse daran haben, zu widersprechen, wenn von der Ausführung des § 18 des Wasserstraßengesetzes abgesehen werden sollte.

Es scheint aber angebracht, daß der Provinziallandtag seinem Einverständnis hiermit in einer Entschließung Ausdruck gibt.

Sollte die königliche Staatsregierung darauf bestehen, das Schleppmonopol schon jetzt einzuführen, dann muß der größte Wert darauf gelegt werden, daß der Schlepplohntarif möglichst niedrig gehalten wird. Er muß so gestaltet werden, daß der Verkehr veranlaßt wird, den Kanal zu benutzen. Die Begründung weist selbst darauf hin, daß die im Bau begriffenen Wasserstraßen verkehrsentwickelnd und verkehrserleichternd wirken sollen. Letzterem muß nach den Erfahrungen dieses Winters mit ihren Verkehrsstörungen im Eisenbahnbetrieb ganz besonderer Wert beigemessen werden. Es muß aber betont werden, daß der in der Begründung des Gesetzentwurfs mitgeteilte Schlepplohntarif diesen Aufgaben in keiner Weise gerecht wird. Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund hat auf Grund einwandfreien Zahlenmaterials dargetan, daß bei den sich aus dem vorgesehenen Tarif ergebenden Kanaltransportkosten der überwiegende Teil der Bechen seines Bezirkes ein Interesse am Kanalverband nicht haben könne.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß es nicht zu rechtfertigen ist, wenn an den Rhein-Herne-Kanal also bei dem sogenannten westlichen Verkehr nicht nur die Kanalabgabe doppelt so hoch ist wie bei dem übrigen Verkehr, sondern auch der Schlepplohn. Eine durchaus ungerechte Belastung entsteht dadurch, daß für die Berechnung der Kanalabgaben und Schleppgebühren die tatsächliche Entfernung auf 5 km nach oben abzurunden ist und besonders, daß bei Berechnung der Schleppgebühren stets mindestens 30 km in Rechnung gezogen werden sollen. Diese Bestimmung wirkt gerade für die Strecke Herne-Rhein besonders ungünstig, da diese nur 38 km lang ist, und zwar um so mehr je weiter die Bechen nach Westen liegen, also gerade am meisten für die rheinischen Betriebe. Bei den Kommissionsverhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus hat die Staatsregierung hinsichtlich dieses Punktes bereits wohlwollende Prüfung zugesagt. Es soll aber hier noch einmal betont werden, wie notwendig die Abänderung ist. Nach dem Entwurf soll ferner die Schleppgebühr berechnet werden einestheils nach dem Gewicht der Ladung andernteils nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge. Durch letzteres soll erreicht werden, daß die Leerfahrten eingeschränkt werden. Tatsächlich bedeutet diese Maßnahme eine schwere Belastung der Kohlen- und Kokstransporte, die doch den Hauptteil des Verkehrs ausmachen werden. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die Kohlen- und Koksfrachten finden, sie werden in der Regel gezwungen sein, leer zurück zu fahren.

Diese wenigen Hinweise zeigen, daß der Tarif berechtigten Anfechtungen unterliegt, und es ist deshalb angebracht, daß dem Wunsche nach anderweiter und günstiger Gestaltung desselben Ausdruck gegeben wird.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„I. Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialauschuß, die in § 6 des Entwurfes zum Gesetz betr. das Schleppmonopol auf dem Rhein-Wefer- und Lippe-Kanal vorgesehene Erklärung darüber, ob der Provinzialverband sich am Schleppmonopol beteiligt, nach Erlass des genannten Gesetzes abzugeben.

II. 1. Provinziallandtag gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Einführung des Schleppmonopols auf dem Rhein-Wefer-Kanal nur dann notwendig erscheint, wenn, wie

bei Uebernahme der Garantie angenommen wurde, ein einheitlicher Schleppzug vom Lande aus eingerichtet wird. Er erblickt demgemäß in der Nichtanwendung des § 18 des Wasserstraßengesetzes und der Freilassung des genannten Kanals vom Schleppmonopol unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht eine Beeinträchtigung der Interessen der Garantieverbände.

2. Sollte trotzdem die Einführung des Schleppmonopols schon jetzt erfolgen, dann hält der Provinziallandtag im Interesse der Garantieverbände eine erhebliche Herabsetzung der von der königlichen Staatsregierung in Aussicht genommenen Tarife für erforderlich, weil die Höhe dieser Tarife verkehrshemmend wirken muß und dadurch die Einnahmen des Kanals vermindert und die geldlichen Leistungen der Garantieverbände voraussichtlich über das vorgesehene Maß erhöht werden."

Düsseldorf, den 22. Februar 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.